

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

3003 Bern

Baden, 22. Februar 2024
info@allianzsicherheit.ch

Stellungnahme der Allianz Sicherheit Schweiz zur Vernehmlassung bezüglich der Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Allianz Sicherheit Schweiz setzt sich für eine ganzheitliche, integrierte und langfristige Sicherheitspolitik ein, damit die Schweiz auch in Zukunft sicher ist. Als Fach- und Kampagnenorganisation vertritt sie die angeschlossenen Miliz-, Schützen- und Wirtschaftsverbände sowie die rund 1'500 Einzelmitglieder:

Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position zur obengenannten Vernehmlassung Kenntnis:

Grundsätzlich begrüsst die Allianz Sicherheit Schweiz die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die gesetzliche Verankerung der Kompensationsgeschäfte zur Stärkung der inländischen wehrtechnischen Forschung und Entwicklung.

Zugleich kritisiert die Allianz Sicherheit Schweiz, dass keine Konsequenzen aus der sich drastisch verschlechterten Sicherheitslage gezogen wurden. Die Gesetzesrevision hätte es ermöglicht, Sofortmassnahmen im Bereich der Armeeorganisation und der Beschaffungsprozesse im Rahmen der bereits geplanten Gesetzesrevision unterzubringen. Es bleibt zu hoffen, dass die Flexibilisierungen des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die Übertragung der Entscheidungsfähigkeit hinsichtlich Armeestruktur und Detailorganisation hin zum VBS, resp. Gruppe Verteidigung - so bald als gültig – auch genutzt wird. Die Wiedererlangung der Verteidigungsfähigkeit ist vordringlich.

Darüber hinaus hat die Allianz Sicherheit Schweiz zu einigen Artikeln Anpassungsvorschläge. Sie finden diese in der Beilage in synoptischer Darstellung.

Freundliche Grüsse

Allianz Sicherheit Schweiz



Ständerat Thierry Burkart
Präsident



Marcel Schuler
Geschäftsführer

Militärgesetz vom 3. Februar 1995

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 11 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich die für die Aufgebote zur Orientierungsveranstaltung und zur Rekrutierung notwendigen Daten der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister. Der Bundesrat legt die zu meldenden Daten fest.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 12 Einleitungssatz</i></p> <p>Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten und Pflichten erfüllen:</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{ter}</i></p> <p>¹ Die Militärdienstpflicht dauert:</p> <p>a^{ter}. für Stellungspflichtige, die die Altersgrenze zur Absolvierung der Rekrutierung nach Artikel 9 Absatz 2 überschritten haben bis zum Ende des zwölften Jahres nach deren Überschreitung;</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 17 Sachüberschrift</i></p> <p>Dienstbefreiung der Mitglieder der Bundesversammlung</p>	<p>einverstanden</p>	<p>-</p>
<p><i>Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:</p> <p>a. die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Vizekanzlerinnen oder Vizekanzler;</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Personen nach Absatz 1 Buchstabe a werden von Amtes wegen befreit, die anderen Personen auf Gesuch hin. ...</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 19 Wiedereinteilung</i></p> <p>Personen, die nach Artikel 18 von der Militärdienstpflicht befreit waren, werden beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt, wenn sie von der Armee noch benötigt werden.</p>	<p>..., werden beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt. [Rest streichen]</p>	<p>Wehrgerechtigkeit.</p>

<p><i>Art. 20 Abs. 2</i> ²Die Einteilung und die Zuteilung von Angehörigen der Armee können jederzeit geändert werden.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 21 Abs. 1 Bst. a</i> ¹Stellungspflichtige werden nicht rekrutiert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden; 	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a</i> ¹Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden; 	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 26 Bst. c</i> Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Schiesskurse nach Artikel 63 Absatz 5. 	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 29</i> Versorgung, Postdienste und digitale Kommunikation</p> <p>¹ Der Bund kommt für die Versorgung der Angehörigen der Armee auf.</p> <p>² Er sorgt für Angehörige der Armee im Militärdienst und in dienstlichen Angelegenheiten ausser Dienst für eine ausreichende und kostenlose Grundversorgung mit Postdiensten und für angemessene digitale Kommunikationsmöglichkeiten.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29a</i> Sold</p> <p>¹ Angehörige der Armee werden nach ihrem Grad besoldet.</p> <p>² Die Soldberechtigung beginnt mit dem Einrückungstag gemäss Aufgebot und hört mit dem Entlassungstag auf.</p> <p>³ Die Soldberechtigung besteht auch in der Zeit zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen; b. separaten Teilen einer Rekrutenschule, sofern diese Teile höchstens sechs Wochen auseinanderliegen. <p>⁴ Nicht soldberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Militärdienstpflichtige, die: <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen; 2. während einer Anstellung beim Bund ihren Militärdienst in der Militärverwaltung leisten; 3. als Angestellte der Militärverwaltung des Bundes einen Einsatz nach Artikel 65c leisten; b. Pilotinnen und Piloten sowie Beobachterinnen und Beobachter für das individuelle Training. <p>⁵ Der Bundesrat setzt den Sold fest.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 29b</i> Verpflegung</p> <p>¹ Angehörige der Armee, die Sold beziehen, sind verpflegungsberechtigt.</p> <p>² Sie erhalten entweder Natural- oder Pensionsverpflegung.</p> <p>³ Die Naturalverpflegung bildet die Regel. Sie kann für bestimmte Dienstleistungen durch eine Zulage ergänzt werden.</p> <p>⁴ Die Logistikbasis der Armee (LBA) setzt für die Naturalverpflegung den Basiskredit pro Person und Tag sowie allfällige Zulagen nach der Entwicklung der Marktpreise fest.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29c</i> Unterkunft</p> <p>¹ Der Bund sorgt für die Unterkunft der Angehörigen der Armee im Militärdienst.</p> <p>² Die Unterkunft erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden (Kasernierung); b. in Kantonementen von Gemeinden oder Privaten; c. in Biwaks; d. durch Einquartierung bei Privaten. 	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 29d</i> Kasernierung</p> <p>Für die Benützung von Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden, die nicht dem Bund gehören, schliesst der Bund mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Verträge ab.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29e</i> Reisen und Transport</p> <p>¹ Der Bund trägt die Reise- und Transportkosten für das öffentliche Verkehrsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Angehörigen der Armee beim Einrücken in Dienste nach Artikel 12 Buchstaben a–d und bei der Entlassung daraus; b. von Angehörigen der Armee im Militärdienst für Dienstreisen; c. für alle Transporte von Truppen, Fahrzeugen, Armeetieren und Material für den dienstlichen Bedarf der Armee; d. von Militärdienstpflichtigen für die Wahrnehmung von Amtsterminen nach Artikel 26. <p>² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kosten für die Reise in den Urlaub ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz und 1^{bis}</i></p> <p>¹ ... Der Anspruch besteht auch in den Fällen nach Artikel 29a Absatz 3.</p> <p>^{1bis} <i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 32 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Vorgesetzten und die von ihnen ermächtigten Führungsgehilfinnen und Führungsgehilfen haben das Recht, den Unterstellten in Dienstsachen Befehle zu erteilen.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 36 Abs. 1</i></p> <p>¹ Stellungspflichtige und Angehörige der Armee haben das Recht, Dienstbeschwerde zu erheben, wenn sie der Überzeugung sind, andere Angehörige der Armee oder eine Militärbehörde hätten ihnen Unrecht getan.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 40b</i></p> <p>¹ Schaffen Angehörige der Armee in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992, so stehen die Verwendungsbefugnisse ausschliesslich dem Bund zu.</p> <p>² Ist das Werk von grossem Nutzen für den Bund, so kann den betreffenden Angehörigen der Armee eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 40c</i></p> <p>Die Armee kann von Personen, die auf Kosten der Armee eine zivil anerkannte Ausbildung gemacht haben, Ausbildungskosten zurückfordern, wenn diese Personen nach Abschluss der Ausbildung in- nert einer gewissen Zeitspanne nicht eine Mindestanzahl Tage Militärdienst leisten.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 47</i> Militärisches Personal</p> <p>¹ Das militärische Personal umfasst die unter dem militärischen Statut angestellten Berufs- und Zeit- militärs. Das Statut beinhaltet die Gesamtheit aller Rechte und Pflichten. Das militärische Personal untersteht besonderen Bestimmungen des Bundespersonalrechts.</p> <p>² Berufsmilitärs sind Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten. In der Regel sind sie in einem unbefristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.</p> <p>³ Zeitmilitärs sind Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten. Sie sind in einem befristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.</p> <p>⁴ Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung und Führung sowie in allen Einsatz- arten der Armee verwendet. Es kann im In- oder Ausland eingesetzt werden. Wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehörige oder Angehöriger der Armee.</p> <p>⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit Spezialistinnen und Spezialisten so- wie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.</p> <p>⁶ Angehörigen des militärischen Personals kann aufgrund ihrer beruflichen Funktion auf Gesuch hin ein tieferer Grad verliehen werden.</p>	<p>⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit der Wirtschaft, mit Spezialistinnen und Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.</p>	<p>Die Zunehmende Automatisierung des Gefechtsfeldes und der vermehrte Einsatz von Dual-Use Systemen (Sensoren) setzt eine engere Zusammenarbeit – und dazu gehört auch die Ausbildung – mit der der Wirtschaft, d.h. den entsprechenden Unternehmen voraus.</p>

<p><i>Art. 48 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Truppenkommandantinnen und Truppenkommandanten sind für die Ausbildung und den Einsatz der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 48b Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im militärischen Gesundheitswesen</i></p> <p>¹ Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen mit einer Tätigkeit im militärischen Gesundheitswesen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache des Bundes.</p> <p>² Der Bund hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er gewährleistet und koordiniert im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen nach Absatz 1, b. Er fördert und steuert die Forschung im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin. <p>³ Er führt zu diesem Zweck ein Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin. Das Kompetenzzentrum ist eine Verwaltungseinheit des VBS. Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmassnahmen sowie Forschungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Ressortforschung, beauftragen.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 48d Abs. 2 und 3 Bst. a</i></p> <p>² Zivile Behörden haben gegenüber anderen Gesuchstellenden Vorrang.</p> <p>³ Die militärischen Mittel dürfen nur zur Verfügung gestellt werden wenn:</p> <p>a. Gesuchstellende die Tätigkeit nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Unterstützung von anderen militärischen Vereinen oder Verbänden oder des Zivilschutzes durchführen können;</p>	<p>Art. 52 Abs. 1 litt a (neu Art. 48 Abs. 1 litt a)</p> <p>a. zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse. Entsprechen diese nicht dem Armeeauftrag, offeriert und verrechnet die Armee die Leistungen dem Gesuchssteller zu marktüblichen Konditionen.</p>	<p>Subsidiäre Unterstützungseinsätze im Freizeitbereich haben aufzuhören. Es geht nicht, den Kernauftrag Verteidigung wieder aufzubauen und gleichzeitig Mittel und Personal für Kultur- und Sportanlässe zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Rekrutenschule dauert höchstens 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen eine um höchstens sechs Wochen längere Dauer vorsehen.</p>	<p>Die Rekrutenschule dauert normalerweise 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen sowie in Zeiten erhöhter Spannungen eine um bis zu zehn Wochen längere Dauer vorsehen.</p>	<p>Das „besondere Ausbildungsbedürfnissen“ ist zu spezifisch. Es muss dem Bundesrat möglich sein, in Zeiten erhöhter Spannungen Lehrverbände einer intensiveren und situationsgerechten Ausbildung zu unterziehen, die ansonsten in den Wiederholungskursen kaum zu erzielen ist. Sodann soll der</p>

		Bundesrat eine erweiterte Kompetenz für die Verlängerung erhalten.
<p><i>Art. 50</i> Fachkurse</p> <p>Spezialistinnen und Spezialisten können nach der Rekrutenschule in Fachkursen weiter ausgebildet werden.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 54a</i></p> <p>¹ Militärdienstpflichtige können ihre Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen. Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.</p> <p>² Wer die Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leistet (Durchdienende), absolviert die Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.</p> <p>³ Der Anteil der Durchdienenden an einem Rekrutenjahrgang darf 15 Prozent nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Durchdienende, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboten werden.</p>	Abs. 4 streichen	Durchdienende bleiben bis zur Erreichung der Altersgrenze für die Militärdienstpflicht eingeteilt (gem. Art. 13 Abs. 1)

<p><i>Art. 55 Abs. 2, 3 Bst. a und 4</i></p> <p>² Nach der Beförderung müssen die Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere und Leutnants einen praktischen Dienst in einer Rekrutenschule bestehen und dabei auf ihrer Stufe die Ausbildungs- und Führungsverantwortung tragen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt:</p> <p>a. welche weiteren Ausbildungsdienste für eine Gradänderung, eine Änderung der Funktion oder eine Umschulung zu bestehen sind.</p> <p>⁴ Er kann das VBS ermächtigen, die Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmende und Zulassungsbedingungen zu regeln und diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Gruppe Verteidigung delegieren.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 64a</i></p> <p>¹ Die Armee und die Militärverwaltung können elektronische Plattformen betreiben für den persönlichen, nicht öffentlichen Austausch von Informationen und Dokumenten mit:</p> <p>a. den Militärdienstpflichtigen;</p> <p>b. dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal;</p> <p>c. den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden;</p> <p>d. Personen, die eine Tätigkeit zur Unterstützung der Armee oder des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals ausüben;</p> <p>e. den Schutzdienstpflichtigen;</p> <p>f. interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben.</p> <p>² Sie können für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen und Dokumente über beliebige Informationskanäle für alle zugänglich machen. Sie können dafür Dritte beiziehen und im Rahmen der bewilligten Kredite entschädigen.</p>	<p>Litt. f. streichen</p> <p>Abs. 2 streichen</p>	<p>Die Armee verfügt über eine Website, um die notwendigen Informationen aufzubereiten.</p> <p>Die Unstetigkeit von Kommunikationsprojekten wie chefderarmee.ch sprechen Bände.</p> <p>Es herrscht noch immer Wehrpflicht in der Schweiz. Es gibt daher kein Bedürfnis die amtlichen Kommunikationsausgaben weiter zu Lasten der</p>

		Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen.
<p><i>Art. 66b Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Der Einsatz bewaffneter Angehöriger der Armee unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch die Bundesversammlung. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.</p> <p>⁴ Über den Einsatz und die Bewaffnung von höchstens 18 Angehörigen der Armee pro Mission zum Selbstschutz, zur Notwehr und zur Notwehrhilfe entscheidet der Bundesrat selbstständig.</p>	<p>[Evtl. Rückkehr zur alten Formulierung oder Einsetzung einer höheren Zahl (50?) um den Handlungsspielraum des Bundesrates zu erhöhen und ihm somit zu ermöglichen bei akutem Bedarf reagieren zu können, ohne nachträglich den Entscheid legitimieren zu müssen.]</p>	<p>Die Zahl 18 erscheint im Vergleich zur alten Regelung von 100 AdA oder länger als drei Wochen willkürlich. Der erläuternde Bericht liefert hier auch keine ausreichende Begründung.</p>
<p><i>Art. 69 Abs. 1 Bst. c</i></p> <p>¹ Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden:</p> <p>c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 70 Abs. 3 erster Satz</i> ³ Der Bundesrat kann ohne Genehmigung der Bundesversammlung gleichzeitig höchstens 18 bewaffnete Angehörige der Armee für länger als drei Wochen dauernde Einsätze aufbieten. ...</p>		<p>Siehe Anmerkung zu Art. 66 Abs. 3 und 4</p>
<p><i>Art. 71 Abs. 3</i> ³ Die Truppenkommandantin oder der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 80</i> Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Pflichten</p> <p>¹ Bietet der Bund die Armee oder Teile davon zum Aktivdienst auf, ist jede Person verpflichtet, für die Erfüllung der militärischen Aufträge folgende Requisitionsgüter der Militärverwaltung und der Armee zur Verfügung zu stellen oder deren Nutzungseinschränkung, -verbot oder Unbrauchbarmachung zu dulden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bewegliches und unbewegliches Eigentum; b. beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen; c. Immaterialgüter; d. Arbeits- und Dienstleistungen. <p>² Diese Pflichten gelten auch für die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung auf einen angeordneten Aktivdienst.</p> <p>³ Die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>⁴ Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nur soweit Gebrauch machen, als es ihre Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können.</p> <p>⁵ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie für den Gebrauch, die Wertverminderung und die Unbrauchbarmachung oder den Verlust des Eigentums oder des Requisitionsgutes angemessene Entschädigung.</p> <p>⁶ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.</p>	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

<p><i>Art. 80a</i> Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Verfügung und Beschwerde</p> <p>Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:</p> <p>c. Betriebe der kritischen Infrastruktur im Sinne von Artikel 74a Buchstaben ... des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020.</p> <p>² Im militärischen Betrieb verfügt die Militärverwaltung über das Personal, die Infrastruktur und das Material der Unternehmen.</p>	<p>2 Im militärischen Betrieb die Militärverwaltung über das Personal, für den Betrieb beauftragte Dritte Dienstleister, die Infrastruktur, das Material sowie beherrschbare Naturkräfte des Unternehmens.</p>	<p>Konsequenz der Anpassungen gem. Art. 80</p>

<p><i>Art. 85 Abs. 3</i> ³ Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Generals dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 92a Abs. 5 zweiter Satz</i> ⁵ Sie oder er kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an die Kommandantin oder den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 93 Abs. 2 zweiter Satz</i> ² ... Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat, dem VBS oder der Gruppe Verteidigung übertragen.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 95</i> Betriebskontinuität und Resilienz</p> <p>¹ Zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, können die Militärverwaltung und die Armee mit Ausnahme von Funkfrequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Nutzung von Requisitionsgütern einschränken oder verbieten; b. Requisitionsgüter requirieren. <p>² Solche Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>³ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes angemessene Entschädigung.</p> <p>⁴ Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie Requisition werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>⁵ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.</p>	<p>[streichen:] insbesondere im Cyberbereich</p>	<p>Unnötige Hervorhebung, die den Artikel einseitig gewichtet und gleichzeitig einen ungenauen Begriff einführt („...bereich“).</p>
--	--	---

<p><i>Art. 97</i></p> <p>¹ Der Kommissariatsdienst der Armee ist verantwortlich für die Versorgung der Angehörigen der Armee nach den Artikeln 29 - 29e sowie für das Rechnungs-, Betriebsstoff- und Transportwesen.</p> <p>² Für folgende Bereiche des Kommissariatsdienstes ist das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 (FHG) sinngemäss anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Buchführung, interne Kontrolle und Kostentransparenz (Art. 38 – 40 FHG); b. Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung (Art. 47 und 48 FHG); c. Aufgaben und Zuständigkeiten (56 - 60 FHG). <p>³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die Oberrevisionsstelle für das Rechnungswesen der Armee.</p> <p>⁴ Sämtliche Forderungen auf Entschädigung aus Truppenunterkunft sowie Sold und Soldzulage verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Dienstes und Wegzug der Truppe.</p>	<p>einverstanden</p>	
---	----------------------	--

<p><i>Art. 100a Schutz militärischer Fernmeldeanlagen</i></p> <p>¹ Die Militärverwaltung und die Armee können zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen ein nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG) konformes Betriebsmittel oder eine konforme Fernmeldeanlage auf Kosten des Bundes ändern oder ersetzen, sofern die Konformität gewahrt bleibt.</p> <p>² Die Militärverwaltung und die Armee können zum gleichen Zweck und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten.</p> <p>³ Massnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>⁴ Der Bund leistet für die Änderung, den Ersatz, die Einschränkung und das Verbot eines Betriebsmittels oder einer Fernmeldeanlage angemessene Entschädigung.</p> <p>⁵ Änderung, Ersatz, Einschränkung und Verbot werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>⁶ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 102 Bst. d Ziff. 5</i></p> <p>In der Armee gibt es folgende Grade:</p> <p>d. Offiziere:</p> <p>5. Oberbefehlshaberin oder Oberbefehlshaber der Armee: General</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 103 Abs. 3^{bis} und 5</i></p> <p>^{3bis} Bei Angehörigen der Armee, die nach einer Beförderung den praktischen Dienst nach Artikel 55 Absatz 2 nicht bestehen, wird die Beförderung rückgängig gemacht.</p> <p>⁵ Angehörigen der Armee, die eine Funktion mit einem tieferen Grad ausüben wollen, kann auf Gesuch hin und nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung der tiefere Grad verliehen werden.</p>		<p>Konsequenter wäre, wenn der Grad erst nach erfolgreicher Absolvierung des praktischen Dienstes verliehen würde. Positiver Anreiz, statt negativer Anreiz.</p>
<p><i>Art. 106 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4</i></p> <p style="text-align: center;">Beschaffung und Kompensationsgeschäfte</p> <p>³ Der Bundesrat kann für die Beschaffung von Armeematerial im Ausland ab einem bestimmten Auftragswert eine Pflicht der Lieferanten zu Kompensationsgeschäften in der Schweiz vorsehen. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eine Pflicht zu Kompensationsgeschäften darf höchstens bis zum Vertragswert der Beschaffung bestehen. b. Die Kompensationsgeschäfte erfolgen durch eine industrielle Zusammenarbeit des Lieferanten mit Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus dem sicherheits- und wehrtechnischen Bereich im Inland. c. Das Ziel der Kompensationsgeschäfte ist die Förderung, die Erhaltung und der Aufbau von sicherheitsrelevanten Technologien, industriellen Kernfähigkeiten und Kapazitäten im Inland, die dem Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen dienen. d. Bei den Kompensationsgeschäften werden alle Landesgegenden und die Besonderheiten des Rüstungsmarktes angemessen berücksichtigt. <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, den zu kompensierenden Betrag und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial.</p>	<p>[streichen:] litt. d.</p> <p>4. Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, Kriterien für Kompensationsgeschäfte, den zu kompensierenden Betrag und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial.</p>	<p>Es braucht hier mehr Flexibilität, um je nach Kompensationsgeschäft bspw. regionale Schwerpunkte bilden zu können.</p>

<p><i>Art. 109c</i> Forschung und Entwicklung</p> <p>¹ Das VBS kann zur Erfüllung seiner sicherheitspolitischen Aufgaben Forschung und Entwicklung betreiben.</p> <p>² Zu diesem Zweck kann es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Technologiefolgeabschätzungen in Auftrag geben; b. sich an bestehenden Förderprogrammen Dritter in den Bereichen Forschung und Innovation beteiligen; c. eigene Forschungsprogramme durchführen; d. projektspezifisch mit der Industrie und Hochschulen zusammenarbeiten. <p>³ Es kann an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken und mit nationalen oder internationalen Partnern zusammenarbeiten.</p>	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

<p><i>Art. 113 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 Bst. a, a^{bis} und c sowie Abs. 5 Bst. c</i></p> <p>¹ Stellungspflichtige dürfen nicht rekrutiert werden und Angehörigen der Armee darf keine persönliche Waffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:</p> <p>² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die persönliche Waffe abgegeben wurde, so wird diese den Angehörigen der Armee unverzüglich entzogen.</p> <p>³ Das VBS prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an der Rekrutierung; a^{bis}. Bisheriger Bst. a; c. bevor die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wird. <p>⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotentials:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Einsicht in das Strafregister, in das Informationssystem INDEX NDB und in den nationalen Polizeiindex nehmen; 	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 126 Abs. 5 und 6</i></p> <p>⁵ Der Erwerb von Grundstücken für militärische Bauten und Anlagen sowie die Begründung dinglicher Rechte an solchen Grundstücken ist Sache des VBS.</p> <p>⁶ Das VBS ist ermächtigt, nötigenfalls Enteignungen durchzuführen.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 126c Abs. 1</i></p> <p>¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuches müssen Gesuchstellende die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem sie diese ausstecken; bei Hochbauten haben sie Profile aufzustellen.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 129 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. ...</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 131 Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Gemeinden und Private sind verpflichtet, den Truppen und Armeetieren Unterkunft zu gewähren sowie die dazu notwendigen geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Über streitige Forderungen entscheidet die LBA im Verfahren nach Artikel 142.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 134 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 139 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer und die sie kontrollierenden Organe sind für den Kommissariatsdienst, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich und haften für Schaden in diesen Bereichen. ...</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 147 Elektronische Verfahren</i></p> <p>¹ Schriftliche Verfahren werden elektronisch über das Informationssystem Dienstmanager geführt.</p> <p>² Schriftliche Verfügungen werden elektronisch eröffnet.</p> <p>³ Das Erfassen, Lesen, Ändern und Löschen von elektronischen Eingaben werden der natürlichen Person zugerechnet, deren Zugangsdaten dazu verwendet werden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die notwendigen Ausnahmen fest, um den rechtsgleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Verfahren zu gewährleisten.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 148j Abs. 2</i></p> <p>² Der Bundesrat kann in den Bereichen Verpflegung und Unterkunft Rahmenkredite vorsehen. In diesen Fällen legt das VBS die Ansätze fest.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 149 Verordnung der Bundesversammlung</i></p> <p>Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach Artikel 93 Absatz 2 in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 151a</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderungen vom ... während längstens fünf Jahren zur Schaffung eines flexiblen Ausbildungs- und Dienstleistungssystems für die Miliz abweichen von den gesetzlichen Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht (Art. 13); b. die Höchstzahl der Ausbildungsdiensttage für die Mannschaft (Art. 42 Abs. 2); c. die Höchstdauer der Rekrutenschulen (Art. 49 Abs. 4); d. die Höchstdauer der Wiederholungskurse (Art. 51 Abs. 2); e. die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung (Art. 54a). <p>² Die Höchstzahl nach Buchstabe b darf um maximal 30 Tage abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe c darf um maximal sechs Wochen abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe d darf um maximal 14 Tage abweichen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt für die Dauer nach Absatz 1 durch Verordnung das Ausbildungs- und Dienstleistungssystem.</p>	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 33 Bst. h^{bis}</i></p> <p>Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:</p> <p>h^{bis}. der Armee bei der Nutzungseinschränkung, dem Nutzungsverbot, der Requisition und der Unbrauchbarmachung nach den Artikeln 74 und 80 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995, bei der Nutzungseinschränkung, dem Nutzungsverbot oder der Requisition nach Artikel 95 des Militärgesetzes sowie beim Schutz militärischer Fernmeldeanlagen nach Artikel 100a des Militärgesetzes;</p>	<p>einverstanden</p>	

Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6</i> ¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:</p> <p>6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG) Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 81 Abs. 1 Bst. a^{bis}</i> ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:</p> <p>a^{bis}. einen Amtstermin nach Artikel 26 MG² nicht wahrnimmt;</p>	<p>einverstanden inkl. ff.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass hier unter Umständen Angehörige der Armee kriminalisiert werden, die Schiesskurse verpassen, da diese nun auch als Amtstermine gelten.</p>

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 2b Bst. b, c, c^{bis}, d und g^{bis}</i></p> <p>Die verantwortlichen Organe nach diesem Gesetz dürfen ein Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, durchführen, um die nachfolgenden persönlichen Aspekte einer natürlichen Person zu den nachstehenden Bearbeitungszwecken zu analysieren, zu bewerten, zu beurteilen oder vorherzusagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Eignung und Fähigkeit zur Ausübung bestimmter Funktionen, Tätigkeiten und Arbeiten, einschliesslich eignungs- und fähigkeitsrelevanter Voraussetzungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e und 179t; c. Leistungsprofil sowie Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Körper, Intelligenz, Persönlichkeit, Psyche, Sozialverhalten und Verkehrsverhalten: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e und 179t; c^{bis}. körperliche und geistige Fitness und Gesundheit: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t; d. Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und erbrachte körperliche und geistige Leistungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 127 Buchstaben d und e, 143b Buchstaben d und e, 143h und 179t; g^{bis}. Sport-, Bewegungs-, Ernährungs- und Freizeitverhalten, einschliesslich diesbezüglicher persönlicher Interessen: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t; 	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 17 Abs. 4^{ter}</i></p> <p>^{4ter} Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, die zugleich sanitätsdienstliche Daten nach Artikel 26 Absatz 2 sind, werden nach Abschluss der Rekrutierung bis zur Bekanntgabe an das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), längstens aber während eines Monats aufbewahrt.</p>	<p>... an das medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), längstens aber während eines Monats aufbewahrt. In geeigneter Form sind diese Daten im Personalinformationssystem der Armee (PISA) ohne Löschungsfrist aufzubewahren.</p>	<p>Die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit werden mit der Unterstellung von Zivildienstleistenden an Zivilschutzorganisationen (Revision BZG) einen grösseren Stellenwert erhalten. Wenn diese Daten nicht verfügbar gemacht werden, wird die Unterstellung für den Bestandesausgleich jedesmal ein schwieriges und langwieriges Unterfangen.</p> <p>Es ist klar, dass bezüglich dieser Daten eine grössere Sorgfaltspflicht hinsichtlich Datenschutzes gewährleistet werden muss.</p>
<p><i>Art. 17b Einleitungssatz</i></p> <p>Das DIM dient den Personen nach Artikel 64a MG dazu:</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 17c Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3</i></p> <p>¹ Das DIM enthält von den Personen nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstaben a - e MG folgende Daten:</p> <p>³ Es kann die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch von interessierten Dritten enthalten, die das 15. Altersjahr vollendet und in eine solche Datenbearbeitung eingewilligt haben.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 17e Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung macht den Personen nach Artikel 64a Absatz 1 MG deren eigene Daten des DIM durch Abrufverfahren zugänglich.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 28 Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des MEDISA durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. den für die psychologische Beurteilung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee zuständigen Psychologinnen und Psychologen in den Rekrutierungszentren der Armee. 	<p>einverstanden</p>	

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 47 Abs. 4</i> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	

Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 1a Abs. 1bis erster Satz</i> <i>1bis In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeeingehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten oder separaten Teilen einer Rekrutenschule nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. ...</i></p>	<p>einverstanden</p>	

Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p>Einziges Artikel</p> <p>Die Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 aufgehoben.</p>	<p>einverstanden</p>	

Armeeorganisation

Vernehmlassungsvorlage	Position Allianz Sicherheit Schweiz	Begründung Allianz Sicherheit Schweiz
<p><i>Art. 4</i> Zuständigkeiten des VBS</p> <p>¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.</p> <p>² Es legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.</p> <p>³ Es achtet auf einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p>Es achtet auf möglichst schlanke Strukturen auf den höheren Kommandostellen und darin einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften.</p>	<p>Die zu berücksichtigenden Kriterien werden breiter, entsprechend soll das VBS nach dem Grundsatz planen, nur so viele höhere Kommandostellen wie unbedingt notwendig zu schaffen.</p>
<p><i>Art. 5</i> Zuständigkeiten der Gruppe Verteidigung</p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.</p> <p>² Sie regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 6b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderung vom ... während längstens fünf Jahren den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten, um:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen;b. starke Schwankungen des Effektivbestandes aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern.	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

Frau
Bundespräsidentin
Viola Amherd

Änderung des Militärgesetzes / Vernehmlassungsverfahren Stellungnahme des Vereins ASIPRO

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

ASIPRO ist Partner der armasuisse für Offset-Projekte und somit eine wichtige Organisation für die Abwicklung von Kompensationsgeschäften bei Beschaffungen von Armeematerial im Ausland. Deshalb möchten wir die Möglichkeit nutzen und Ihnen fristkonform unsere Stellungnahme zur titelerwähnten Vorlage zukommen zu lassen. Gleichzeitig bitten wir Sie höflich, ASIPRO künftig auf die ständige Liste der Adressaten für Vernehmlassungen aufzunehmen, insbesondere auch für die «Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO)»; Ansprechstelle ist der Geschäftsführer ASIPRO.

Die Berührungspunkte von ASIPRO mit dem MG beschränken sich auf die neuen, bisher nicht existenten Art. 106 Abs. 3 und 4, sowie Art. 109c. Wir beantragen zwei Anpassungen im Art. 106 Abs. 3 und Abs. 4

Art. 106 Beschaffung und Kompensationsgeschäfte

³ Der Bundesrat kann für die Beschaffung von Armeematerial im Ausland ab einem bestimmten Auftragswert eine Pflicht der Lieferanten zu Kompensationsgeschäften in der Schweiz vorsehen. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Eine Pflicht zu Kompensationsgeschäften darf höchstens bis zum Vertragswert der Beschaffung bestehen

Neu: a. Die Pflicht zu Kompensationsgeschäften soll 100 % des Vertragswertes der Beschaffung umfassen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, ~~den zu kompensierenden Betrag~~ und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial.

Zum Art. 109c «Forschung und Entwicklung» haben wir keine Änderungsanträge.

Wir bedanken uns im Voraus bestens für die Prüfung unserer Anträge und sehen der weiteren Entwicklung der Vorlage mit grossem Interesse entgegen.

Für ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

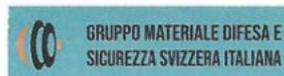

Bruno E. Giger
Geschäftsführer ASIPRO

Über ASIPRO

Der Verein "ASIPRO" bezweckt die Förderung der industriellen Beteiligung von Schweizer Unternehmen an Luftfahrt-, Sicherheits- und Wehrtechnik-Beschaffungsprojekten der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Ausland, mittels direkter und indirekter Offsetgeschäfte. ASIPRO besteht seit 2015 und repräsentiert als Dachverband über die Mitgliederorganisationen rund 3'000 schweizerische Unternehmen. Aktuell sind sieben schweizerische Industrieverbände, Branchenorganisationen, Vereine und Netzwerke aus offsetberechtigten Wirtschaftszweigen Mitglied bei ASIPRO.



SWISS PHOTONICS



Die Zusammenarbeit zwischen armasuisse und ASIPRO als "Public-Private-Partner" ist in der Vereinbarung vom 29.06.2022 geregelt.

- Kopie:**
- Vorstand ASIPRO
 - Mitglieder ASIPRO
 - ASIPRO c/o Treuhand F. Fischer AG

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 8. März 2024

Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrter Herr Wipfli,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 22. November 2023 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes (VE-MG) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations- und Netzwerkbranche in der Schweiz und setzt sich für fairen, freien und dynamischen Wettbewerb insbesondere im digitalen Raum ein. Unsere Mitglieder sind an einer funktionierenden Landesversorgung interessiert und die vorgeschlagenen Änderungen des Militärgesetzes sind für sie in Teilen von hoher Relevanz. Gerne senden wir Ihnen daher fristgerecht unsere Einschätzung zur Gesetzesänderung.

asut sieht die Notwendigkeit, das Militärgesetz angesichts des sich wandelnden sicherheitspolitischen Umfelds und der damit verbundenen Bedrohungen für die Schweiz anzupassen und weiterzuentwickeln und erachtet dies als richtig und wichtig. Dementsprechend unterstützen wir das Revisionsvorhaben im Grundsatz, haben aber verschiedene Problembereiche und Änderungsbedarf im Vorentwurf VE-MG identifiziert.

Dies betrifft vor allem die geplante Ausweitung der Requisitionsmöglichkeiten und -mittel, verbunden mit neuen Möglichkeiten des militärischen Betriebs und Massnahmen in Friedenszeiten. Auch die Ausweitung der Befugnisse des Bundesrats und der Armee im Rahmen der Betriebskontinuität und Resilienz erachten wir als problematisch, da sie in vorliegender Form zu Rechtsunsicherheiten führen kann, und die Beteiligung der betroffenen Akteure, insbesondere der Betreiber kritischer Infrastrukturen, unzureichend berücksichtigt wird. Zudem möchten wir anmerken, dass die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BAKOM einerseits und der Armee sowie der Militärverwaltung andererseits nicht in allen Fällen hinreichend präzise geregelt ist, was zusätzliche Rechtsunsicherheit für die Fernmeldediensteanbieterinnen schafft. Abschliessend erachtet asut die geplante Regelung der Entschädigung für entsprechende Massnahmen als problematisch, da sie nicht ausreichend klar definiert ist.

Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Pflichten zur Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung (Art. 80 und 80a VE-MG)

Nach geltendem Militärrecht ist es bereits möglich, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu requirieren. Gemäß Art. 80 Abs. 1 VE-MG sollen neu auch mildere Maßnahmen wie Einschränkungen der Nutzung oder Verbote möglich sein, was von asut grundsätzlich als positiv bewertet wird.

Des Weiteren wird mit Art. 80 VE-MG im Sinne von Art. 47 FMG eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen dem BAKOM einerseits und der Armee sowie der Militärverwaltung andererseits in Bezug auf die Arbeits- und Dienstleistungen von Anbieterinnen von Fernmeldediensten gemacht, wonach Art. 80 VE-MG vorgehen und Art. 47 Abs. 4 FMG im Rahmen dieser Teilrevision aufgehoben werden soll. Diese klare Abgrenzung fördert die Rechtssicherheit und wird von asut ebenfalls begrüsst.

Mittels Art. 80 Abs. 1 lit. b bis d VE-MG sollen die Möglichkeiten der Requisition neu auch auf beherrschbare Naturkräfte wie Strom, Daten und Funkfrequenzen, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgedehnt werden. Dies bedeutet eine fundamentale Erweiterung des Requisitionsinstruments. Obwohl wir es begrüssen, dass Abs. 4 klar festlegt, dass die Militärverwaltung und die Armee von den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 nur Gebrauch machen dürfen als es ihre Aufträge erfordern und sie dies nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können, hält asut es angesichts der grundlegenden Ausweitung der Requisitionsmöglichkeiten für problematisch, dass gemäß Abs. 3 lediglich für die Unbrauchbarmachung, nicht jedoch für Nutzungseinschränkung oder -verbot von Betrieben, Anlagen und Warenlagern eine Genehmigung durch den Bundesrat erforderlich sein soll. asut fordert daher, dass in jedem Fall eine Genehmigung des Bundesrates erforderlich ist.

Hinsichtlich der geplanten Entschädigungen gemäß Art. 80 Abs. 5 VE-MG ist anzumerken, dass eine Requisition einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, der einer Enteignung durchaus gleichkommt. Der Begriff «angemessen» lässt zu viel Spielraum für eine möglicherweise nicht kostendeckende Entschädigung. Daher hält asut eine vollständige Entschädigung für den entstandenen Aufwand oder Schaden für angebracht.

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgenden Anpassungsbedarf bei der Regelung der Pflichten zur Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung gemäss Art. 80 VE-MG:

Anpassung von Art. 80 Abs. 3 und 5 VE-MG:

3 Die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern Die Nutzung von Requisitionsgütern durch Militärverwaltung und Armee sowie deren Nutzungseinschränkung, -verbot oder Unbrauchbarmachung gemäss Abs. 1 bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

5 Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie für den Gebrauch, die Wertverminderung und die Unbrauchbarmachung oder den Verlust des Eigentums oder des Requisitionsgutes **angemessene volle** Entschädigung.

Betriebskontinuität und Resilienz (Art. 95 VE-MG, neu)

Nach Art. 95 sind die Requisition sowie die Einschränkung und das Verbot der Nutzung von Requisitionsgütern auch ausserhalb des Aktivdienstes (vgl. Art. 80 und 80a) möglich. Dass die Anordnung von Massnahmen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Betriebskontinuität sowie der Erhöhung der Resilienz lediglich als «ultima ratio» vorgesehen ist und im Einzelfall vom Bundesrat genehmigt werden muss, wird von asut begrüsst.

Dieses Verständnis wird aber mit dem neuen Art. 95 VE-MG auf Gesetzesstufe nicht in genügender Klarheit abgebildet.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, dass die Vorgabe gemäß Art. 80 Abs. 2 MG bzw. Art. 80 Abs. 4 VE-MG, wonach von den Requisitionsmöglichkeiten «nur soweit Gebrauch gemacht werden darf, als es die Aufträge der Militärbehörden unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können», ausdrücklich auch in Art. 95 VE-MG verankert wird.

asut unterstützt den Ansatz, wonach Massnahmen gemäss Art. 95 Abs. 1 eine Genehmigung des Bundesrates erfordern. Im Hinblick auf die potenziell einschneidenden Folgen von entsprechenden Massnahmen plädieren wir jedoch für mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure, indem klar definierte Zeiträume für die Bewilligung entsprechender Massnahmen vorgegeben sowie ausreichende Anhörungsrechte für betroffene Unternehmen gewährleistet werden, falls eine Requisition vollzogen werden soll.

Hinsichtlich der geplanten Entschädigungen gemäß Art. 95 Abs. 3 VE-MG ist anzumerken, dass eine Requisition einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, der einer Enteignung durchaus ähnlich ist. Der Begriff «angemessen» lässt zu viel Spielraum für eine möglicherweise nicht kostendeckende Entschädigung. Daher hält asut eine vollständige Entschädigung für den entstandenen Aufwand oder Schaden auch hier für angebracht.

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgenden Anpassungsbedarf bei der Regelung der Betriebskontinuität und Resilienz gemäss Art. 95 VE-MG:

Anpassung von Art. 95 Abs. 2 und 3 VE-MG

2 Für Massnahmen gemäss Abs. 1 gilt:

- a. Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Kompetenzen gemäss Abs. 1 nur soweit Gebrauch machen, als dies unbedingt erforderlich ist und sie die Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee gegen Cyberbedrohungen weder mit eigenen Mitteln erfüllen noch im Rahmen des Beizugs Dritter auf vertraglicher Basis sicherstellen kann.**
- b. Massnahmen gemäss Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat und dürfen erstmalig für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten angeordnet werden. Eine Verlängerung der Massnahmen ist nur mit Genehmigung des Bundesrates und jeweils für maximal weitere 6 Monate zulässig.**
- c. Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Stellen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Bewilligungsentscheid.**

3 Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes angemessene volle Entschädigung.

Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Art. 100a VE-MG, neu)

Grundsätzlich dürfen Betriebsmittel und Fernmeldeanlagen nur in Konformität mit dem Fernmeldegesetz und der Verordnung über die elektronische Verträglichkeit (VEMV) betrieben werden (insbesondere unter Berücksichtigung des Nationalen Frequenzzuweisungsplans [NaFZ]) und keine Störungen verursachen. Gemäss Bundesrat gibt es jedoch unerwünschte elektromagnetische Einflüsse, welche die Funktionstauglichkeit von militärischen Fernmeldeanlagen (Sensoren) erheblich beeinträchtigen oder einschränken. Der neue Art. 100a soll in diesen Fällen den Schutz der militärischen Fernmeldeanlagen gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ermächtigt Art. 100a Abs. 2 die Armee und die Militärverwaltung zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen (Sensoren) und zur Wahrung der Sicherheit, die zuständigen zivilen Behörden anzuweisen, die Nutzung von bestimmten Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese weitreichende Kompetenz muss vorgängig durch den Bundesrat genehmigt werden (Art. 100a Abs. 3 VE-MG). Der Bundesrat betont im erläuternden Bericht auch, dass solche Massnahmen unter Umständen bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig sind, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können.¹

Fernmeldediensteanbieterinnen haben gemäss FMG unter anderem die Pflicht, einen Notrufdienst bereitzustellen (Art. 20 Abs. 2 FMG). Vor dem Hintergrund der Anordnung von möglichen Massnahmen gemäss Art. 100a Abs. 2 VE-MG, welche bereits in Friedenszeiten ergriffen werden können, können Fernmeldediensteanbieterinnen jedoch eine Aufrechterhaltung von Diensten wie z.B. dem Notruf gemäss ihren Pflichten im Sinne des Fernmelderechts nicht mehr gewährleisten. Während der Bundesrat im Zusammenhang mit der geplanten Ausweitung der Requisitionsmöglichkeiten gemäss Art. 80 VE-MG eine klare Definition und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen BAKOM einerseits und der Armee sowie der Militärverwaltung andererseits vollzogen hat, fehlt dieser Aspekt im Zusammenhang mit Art. 100a VE-MG gänzlich.

¹ Erläuternder Bericht VBS, S. 45

asut erachtet es deshalb im Sinne der Gewährleistung von genügend Rechtssicherheit als zentral, dass die entsprechenden Anbieterinnen von Betriebsmitteln oder einer Fernmeldeanlage ihrer Pflichten betreffend den Notrufdiensten gemäss FMG enthoben werden, sobald ihnen gegenüber Massnahmen gemäss Art. 100a Abs. 2 VE-MG genehmigt werden. Zudem erachten wir es als wichtig, dass ausreichende Anhörungsrechte für betroffene Akteure bestehen, falls die Nutzung von bestimmten Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt, eingeschränkt oder gar verboten wird.

Bezüglich der geplanten Entschädigungen in Art 100a Abs. 4 VE-MG ist auch in diesem Fall anzumerken, dass eine zeitliche und örtliche Begrenzung, Einschränkung oder gar Verbot der Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, der mit einer Enteignung durchaus vergleichbar ist. Der Begriff «angemessen» lässt zu viel Spielraum für eine möglicherweise nicht kostendeckende Entschädigung. Daher hält asut eine vollständige Entschädigung für den entstandenen Aufwand oder Schaden auch hier für angebracht.

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgenden Anpassungsbedarf bei der Regelung vom Schutz militärischer Fernmeldeanlagen gemäss Art. 100a VE-MG:

Anpassung von Art. 100a Abs. 3 und 4 VE-MG

3 Massnahmen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. *Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Anbieterinnen von Betriebsmitteln oder einer Fernmeldeanlage vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Bewilligungsentscheid. Die Übertragungspflichten gemäss FMG obliegen den zuständigen Organen der Militärverwaltung und der Armee, sobald Massnahmen nach Absatz 2 genehmigt werden.*

4 Der Bund leistet für die Änderung, den Ersatz, die Einschränkung und das Verbot eines Betriebsmittels oder einer Fernmeldeanlage ~~angemessene~~ **volle** Entschädigung.

Abschliessend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass bei der Ausgestaltung und Anwendung der Interventionsinstrumente der Militärverwaltung und der Armee stets zu berücksichtigen ist, dass die entsprechenden Massnahmen lediglich als «ultima ratio» zur Verfügung stehen sollten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen mit unseren Experten gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T ++41 56 200 31 45
Datum 19. Januar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation: Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zu den geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen und insbesondere zur Aktualisierung der Requisition Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, der Gesellschaft mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Mit über 9 TWh Erzeugung ist die Axpo Gruppe auch die grösste Wasserkraftproduzentin in der Schweiz. Wir betreiben und unterhalten zudem ein mehr als 10'000 Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 bis 7. Schliesslich

betreiben wir die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) und halten namhafte Anteile an den Kernkraftwerken Gösgen (KKG) und Leibstadt (KKL).

Zur Änderung des Militärgesetzes (MG)

Die vorliegende Gesetzesänderung weitet die Requisition bei Aufbietung der Armee oder Teilen davon zum Aktivdienst auf beherrschbare Naturkräfte, namentlich Strom, aus. Unter der Requisition von Strom werden offenbar Nutzungsbeschränkungen nach Art. 80 und 80a MG, der militärische Betrieb der kritischen Infrastrukturen und die Verfügung über Personal, Infrastruktur und Material nach Art. 81 MG subsummiert. Mit Blick auf den technologischen Fortschritt in den vergangenen Jahren, die Herausforderungen bei der Bewältigung der globalen Covid 19-Pandemie und die aktuellen geostrategischen Entwicklungen sind der Anspruch der Armee auf Verfügung über immaterielle Güter im Aktivdienst und die Schaffung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage nachvollziehbar.

Eine sichere Stromversorgung wird in einem komplexen Zusammenspiel von Erzeugern, Netzbetreibern und Versorgungsunternehmen sichergestellt – unabhängig von der gerade herrschenden Lage. Mit OSTRAL besteht bereits eine Organisation, die Prozesse etabliert hat, um die Stromversorgung auch in ausserordentlichen Lagen aufrechtzuerhalten, und sie mit den Beteiligten regelmässig übt. Der Betrieb der Infrastruktur zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom erfordert Expertise und Erfahrung. Eingriffe können weitreichende Folgen haben; die nationale Risikoanalyse des BABS vermittelt eine Vorstellung davon. Allfällige Fehler gefährden nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern stellen ein Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit dar. **Deshalb muss in allen Lagen sichergestellt sein, dass bei einer Requisition durch die verfügbaren Stellen der Einbezug der bestehenden Organisationen und Experten gewährleistet ist und allfällige Eingriffe mit ihnen koordiniert werden.**

Dies erscheint umso dringlicher, als der Begriff des Aktivdienstes gemäss Art. 76 MG nicht eng definiert ist und ausschliesslich den Verteidigungsfall betrifft, sondern auch den Ordnungsdienst und die Ausbildung der Armee bei steigender Bedrohung umfasst.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Registrierungsnummer: 024.1
Geschäftsnummer: 2023-337

A-Post

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

St. Gallen, 1. März 2024 / hua

Vernehmlassung: Änderung des Militärgesetzes sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 22. November 2023 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

In der vorliegenden Angelegenheit verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung die Antwort des Bundesverwaltungsgerichts als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz


Annie Rochat Pauchard



Der stellvertretende
Generalsekretär


Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Bürgerbewegung.CH

für eine sichere Schweiz
p.Adr. Willi Vollenweider
Chamerstrasse 117, 600 Zug
info@buergerbewegung.ch

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern
(elektronisch an hans.wipfli@vtg.admin.ch)

Zug, den 8. März 2024

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren 2023/26 zur
Änderung des Militärgesetzes (MG, 510.10), der Verordnung der Bundesversammlung über
die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation (AO, 513.1), Vernehmlassungsvorlage
vom 22. November 2023.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Mitglieder der sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung
Gerne äussern wir uns innert Frist zum rubrizierten Vernehmlassungs-Verfahren.

Legitimation

Als politische Aktionsgruppe zur Wiederherstellung einer glaubwürdigen Landesverteidigung
betrachten wir uns als legitimiert, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen (VIG Art. 4).

Vorgeschichte

Wir sind sehr betrübt, dass dem Bericht zu entnehmen ist, dass die per 1.1.2018 erfolgte
Halbierung der Armee („WEA“) ein strategischer Fehlentscheid, ja ein Versagen unserer
politischen Führung ist. Daran tragen nicht nur die Militärverwaltung, sondern insbesondere
auch die Politischen Parteien Verantwortung welche sich damals vor einem Volksentscheid
fürchteten und das Zustandekommen des Referendums verhinderten.

Bürger und Bürgerinnen unseres Landes müssen von der politischen und militärischen
Führung erwarten dürfen, dass sich diese bewusst ist, dass für das Staatswesen existentiell
wichtige Verfassungs-Aufträge prioritär, seriös und Fristen-gerecht erfüllt werden.

Diese Sorgfalt ist im Bereich der Landesverteidigung spätestens seit der Jahrtausendwende
leider abhanden gekommen. Heute ist die Armee weit davon entfernt, ihren
verfassungsmässigen Auftrag erfüllen zu können, auch nicht mit kurzfristiger Kosmetik.

Unsere Sicherheitspolitik hat versagt

Die geopolitischen Veränderungen sowie die neuerlichen Kriegshandlungen auf dem europäischen Kontinent sind nicht etwa im „Vakuum“ entstanden, sondern haben sich lange angekündigt. Stimmen, die stets vor einer drohenden Verschlechterung der Sicherheits-Lage auch in Europa und in der Schweiz gewarnt haben, wurden nicht angehört - darunter der Verein „Gruppe Giardino“, das damalige Referendums-Komitee gegen die Halbierung der Armee (WEA) sowie viele weitere mehr.

Die diversen, sich kurz aufeinanderfolgenden Abbau-Schritte unserer Landesverteidigung (XXI, ES 08/11, WEA) erweisen sich nun als fatal.

„Prinzip Hoffnung“ statt Sofortmassnahmen !

Für eine wirksame rasche Wiederherstellung einer glaubwürdigen Landesverteidigung ist es jetzt zu spät.

Die Bevölkerung der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann bis auf weiteres nur hoffen, dass unsere bewährten Standortvorteile Neutralität, Blockfreiheit, Nichtzugehörigkeit zu militärischen Bündnissen sowie wirksame Diplomatie unsere Bevölkerung und unser Territorium vor dem Übergreifen kriegerischer Ereignisse zu bewahren vermögen.

Anstatt dem Parlament nun dringend notwendige Sofortmassnahmen zu beantragen, wird mit Inkompetenz im Finanzwesen sowie mit einer realitätsverweigernden Schönwetter-„Armeebotschaft 2024“ pure Handlungs-Unfähigkeit zur Schau getragen.

Keine Entmachtung des Bundesrates ! eine Kompetenzdelegation braucht es nicht - für Dringlichkeit gibt es bereits Instrumente

Die Landesverteidigung ist eine Staats-Aufgabe, die keine Kurzfristigkeit grosser Beschaffungen, grosser Ausserdienststellungen und grosser Umstrukturierungen zulässt. Die „hüst und hott“-Politik der vergangenen Jahre funktionierte eben gerade nicht.

Jedes wichtige Vorhaben dauert immer mehrere Jahre vom Antrag bis zur Umsetzung. Bundesrat und Bundesversammlung sind nach wie vor in der Lage, diese Beratungen und Beschlüsse zeitgerecht und mit der geforderten Sorgfalt vorzunehmen. Wo Dringlichkeit wirklich besteht, ist der Bund bereits heute zu Dringlichkeits-Beschlüssen/Notrecht legitimiert. Eine Hinunterdelegation wichtiger Kompetenzen in die Verwaltung ist völlig unnötig und abzulehnen.

Im weiteren sind durch Änderungen in unserem Wehrwesen Hunderttausende von Bürger und Bürgerinnen schon nur durch ihre Wehrpflicht in ihren Interessen tangiert, weitere Millionen durch ihren verfassungsmässig garantierten Anspruch auf „Schutz von Land und Leuten“. Aus diesen Gründen ist es politisch geradezu grotesk, überragende Staats-Interessen an untergeordnete Stellen hinunterzudelegieren, und sie so der öffentlich-politischen Diskussion zu entziehen.

Anträge

Antrag 1

MG Art. 93 Abs 1 und Abs 2 seien unverändert bestehen zu lassen.

Begründung: Die Bevölkerung betrachtet zu recht die Bundesversammlung als ihre politisch-demokratische Vertretung sowie den Bundesrat als ihre Landes-Regierung. Entscheide mit derart weitreichenden Konsequenzen für die gesamte Bevölkerung (wie sie die Armee zweifelsfrei darstellt) müssen zwingend diesen Gremien vorbehalten bleiben. Alles andere wäre eine grobe Verletzung unseres demokratischen Staatsaufbaus, wie wir ihn in unserer Schweizerischen Eidgenossenschaft verstehen. Die Landesverteidigung ist nach wie vor ein zentrales Fundament unseres Staates, deren Delegation an eine dem Volk gegenüber nicht direkt verantwortliche (Militär-)Verwaltung ist aus Bürgersicht strikt abzulehnen und würde wohl das fakultative Referendum bewirken. Die Entfremdung zwischen Armee und Öffentlichkeit würde noch weiter zunehmen.

Antrag 2

AO Art. 4 und AO Art. 5 seien unverändert bestehen zu lassen.

Begründung: siehe bei Antrag 1.

Im übrigen widersprechen diese Änderungsanträge dem Sinn und Geist von MG Art 116 diametral.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bürgerbewegung.CH für eine sichere Schweiz
(politische Aktionsgruppe)



Willi Vollenweider, alt Kantonsrat, dipl.Ing.ETH
alt Chef Referendums-Komitee gegen die Halbierung der Armee (WEA)

Eidgenössisches Department für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

hans.wipfli@vtg.admin.ch

(pdf und Word)

Luzern, den 21. Februar .2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne äussern wir uns als sicherheitspolitisch engagierter Verein zu einer Auswahl der vorgeschlagenen Änderungen des Militärgesetzes und der Armeeorganisation.

Militärgesetz

Wir bewerten alles, was der Aktualisierung und Flexibilisierung dient, positiv. Dazu gehören Ausbildungs- und Dienstleistungsmodelle auch für Pilotversuche (Art. 151a), digitale Informationsplattformen (Art. 64a), die Ausweitung der Requisition auf den Cyberbereich (Art. 95), die ausgeweitete Bewaffnung zum Selbstschutz in Friedensfördernden Einsätzen (66b). Die geschlechterneutrale Formulierung ist zeitgemäss, ebenso die Verpflichtung, auf einen angemessenen Anteil der Frauen auf den höheren Kdo-Stellen hin zu arbeiten AO Art. 4, Abs. 3).

Die Übernahme der Artikel aus der Verordnung über die Verwaltung der Armee ins Militärgesetz erachten wir als sinnvoll, da ihr Inhalt damit einen höheren Stellenwert erhält.

Art. 40c

Besonders begrüssen wir die Rückvergütung von Ausbildungskosten, wenn davon profitierende Personen keine Mindestzahl Tage Militärdienst geleistet haben. Es betrifft ja vor allem AdA, die nach genossener Ausbildung in den Zivildienst wechseln.

Art. 66b, Abs. 4

Logisch ist, dass der Bundesrat über die Bewaffnung zum Selbstschutz von solchen Missionen, die vielfach von Einzelpersonen erfüllt werden, entscheiden kann.

Art. 69, Abs 1, Best. c

Die Erweiterung auf Beratung in Friedensprozessen ist sinnvoll. Das Potential der Schweizerischen Offiziere auch in diesem Bereich ist voll auszuschöpfen.

Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

Diese neue Bestimmung erlaubt, im Aktivdienst Betriebe der erweiterten kritischen Infrastruktur unter den militärischen Betrieb zu stellen; das ist im Sinne der «Gesamtverteidigung» zu begrüssen. Ob das zivile oder militärische Funktionieren das Ziel eher erreicht, ist im Einzelfall mit dem betroffenen Unternehmen abzuwägen.

Art. 106

Die Verankerung der Offset-Geschäfte im MG begrüssen wir, lösen diese Kompensationsgeschäfte doch immer wieder Unklarheiten aus.

Armeeorganisation

Generell gilt auch hier, alle strukturellen oder technische Bestimmungen müssen flexibel angepasst werden können. Der Wandel trifft die Armeestruktur (neue Einheiten, andere Unterstellungen) viel schneller als früher.

Art. 6b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf diese Bestimmung (Überschreitung des Effektivbestandes nach Art. 1, Abs. 1) legen wir besonderen Wert.

Die aktuelle Bedrohungslage sollte ohnehin zu Überlegungen über den nötigen Effektivbestand führen. Deshalb ist sicher richtig, von einer Reduktion abzusehen. Der Art. 6b liefert dazu die nötige Rechtsgrundlage.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

CHANCE SCHWEIZ – Arbeitskreis für
Sicherheitsfragen
Der Präsident:



Harry Vogler

Zürich, 4. März 2024

Stellungnahme des Schweizerischen Zivildienstverbandes CIVIVA zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeargamentierung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns als Schweizerischer Zivildienstverband – CIVIVA eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeargamentierung» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und unterbreiten Ihnen gerne folgende Stellungnahme:

Zusammenfassung

Der Schweizerische Zivildienstverband CIVIVA äussert sich nur zu den Punkten der Vernehmlassung, die den Zivildienst direkt oder indirekt betreffen. Dabei lehnt er insbesondere die Integration der Änderung von Art. 6b der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und Armeeargamentierung entschieden ab. Aus Sicht von CIVIVA ist es entscheidend, dass der rechtliche Status bezüglich des Effektivbestands so schnell wie möglich wiederhergestellt wird. In Bezug auf den Effektivbestand fehlt CIVIVA in dieser Vernehmlassung eine verlässliche Datengrundlage, warum die Alimentierung der Armee gefährdet ist. Ebenfalls warnt CIVIVA vor der geplanten Änderung bezüglich der Rückerstattung der Ausbildungspflicht bei einem Wechsel in den Zivildienst, da dies das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit einschränken würde.

Einleitung und grundsätzliche Beurteilung

Grundsätzlich begrüsst CIVIVA die Massnahmen, die die Attraktivität des Militärs zur besseren Vereinbarkeit von Militärdienst, Berufs- und Privatleben steigern, sowie die vorgeschlagenen Massnahmen zur Flexibilisierung bei Grundausbildung und Ausbildungsdiensten. Für CIVIVA ist es jedoch nach wie vor unverständlich, wie man über eine fehlende Alimentierung der Armee sprechen kann. Denn einerseits besteht derzeit ein rechtswidriger Überbestand der Armee und andererseits liegen keine zuverlässigen Daten oder belastbare Prognosen vor, die ein Alimentierungsproblem aufzeigen würden. Weiterhin ist die gewählte Vorgehensweise über diese Vernehmlassung zur Wiederherstellung eines rechtlichen Rahmens für den Effektivbestand aus Sicht von CIVIVA zu langsam. Dadurch wird die Einhaltung geltenden Rechts weiter verzögert, was dem Legalitätsprinzip widerspricht.

Fehlende und fehlerhafte Datengrundlagen bei der Alimentierung

Der erläuternde Bericht erwähnt (S. 2 und 7), dass die Alimentierung der Armee gefährdet ist und weitere gesetzliche Anpassungen erfordert. Jedoch liefert der Bericht keine fundierte und mit Zahlen untermauerte Begründung für diese Aussagen. Tatsache ist hingegen, dass der Effektivbestand Jahr für Jahr wächst und grösser ist als gesetzlich erlaubt. **CIVIVA fordert daher den Bundesrat auf, in der Botschaft seine Prognose zur Alimentierung der Armee nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.**



Ebenfalls auf Seite 7 schreibt der erläuternde Bericht: «Die Dienstzeit wurde aus verschiedenen Gründen in den letzten drei Armeereformen für das Gros der Truppe stets gesenkt. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist in der aktuellen Lage indessen nicht angezeigt.». Diese Aussage ist irreführend und entspricht nicht der aktuellen Gesetzgebung. Gemäss WEA dauert die Militärdienstpflicht 12 Jahre (Art. 13 [MG](#)). Der Bundesrat hat sie seit Beginn der WEA in der Verordnung von 2018 jedoch auf 9 Jahre reduziert, um die Armee nicht unnötig aufzublähen. Wenn es also Probleme mit der Alimentierung gibt, wie der erläuternde Bericht suggeriert, dann wäre der Bundesrat verpflichtet, die Dauer der Militärdienstpflicht wieder zu erhöhen. Die Begründung «nicht angezeigt» ist inhaltsleer, denn sie widerspricht der klaren Logik, dass die Länge der Dienstzeit einen Einfluss auf die Alimentierung hat. Dies zeigt jedoch erneut, dass die Armee immer noch gross genug ist, wenn der Bundesrat keinen Bedarf sieht, diesen zentralen Hebel zu nutzen. Auch aktuelle Bestandsbilanzen bestätigen dieses Bild. Laut der Armeeauszählung von 2022 ist der Effektivbestand um 3789 Personen gewachsen (S. 39, ARMA22). Der Effektivbestand ist seit Einführung der WEA jedes Jahr gewachsen. Seit 2019 ist **er durchschnittlich um 3665**, seit 2018 sogar **um 4123** Personen pro Jahr gewachsen. (ARMA22, S. 21 f.). Wie die Armee trotz dieses kontinuierlichen Wachstums des **Effektivbestands** ein Alimentierungsproblem haben könnte, muss aus Sicht von CIVIVA mit genauen Zahlen und Berechnungsmethoden dargelegt werden und nicht mit einfachen Behauptungen. Dabei darf er nicht auf Zahlenmanipulationen zurückgreifen, wie sie durch die Republik¹, bei der nicht veröffentlichten Armeeauszählung von 2023 aufgedeckt wurden.

Antrag 1 von CIVIVA

Der Bundesrat muss in der Botschaft seine Prognose zur Alimentierung mit konkreten Zahlen begründen. Insbesondere muss die Prognose das zukünftige Wachstum des Effektivbestandes (siehe Wachstum seit 2018), die Zahlen des BfS bezüglich einer grösseren Anzahl an Dienstpflichtigen sowie genaue Zahlen zu den zu entlassenden Jahrgängen im Jahr 2028 und 2029 enthalten.

Lösungsvorschläge zur Sicherstellung des gesetzlichen Rahmens für den Effektivbestand

Der Effektivbestand zum heutigen Zeitpunkt überschreitet die gesetzlich zulässige Obergrenze von 140'000 Personen. Gemäss den Übergangsbestimmungen Art. 151 MG durfte der Effektivbestand für «längstens fünf Jahre» überschritten werden, während der oft zitierte Art. 6 AO keine Bestimmungen zum Soll- oder Effektivbestand enthält. Diese Frist ist spätestens am 1. Januar 2023 abgelaufen. Der Bundesrat müsste daher jetzt so schnell wie möglich den gesetzeskonformen Zustand wiederherstellen. Er hat jedoch die vom VBS vorgeschlagene Massnahme – die Senkung des Effektivbestands durch eine Anpassung des VM DP – abgelehnt und will dies nun im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung ändern. Damit geht der Bundesrat bewusst den längeren Weg über die separate Anpassung der Armeeordnung und nimmt in Kauf, dass der Prozess nicht so schnell wie möglich abgeschlossen wird. Das Legalitätsprinzip verlangt vom Bundesrat, rechtswidrige und illegale Zustände schnellstmöglich zu bereinigen. Der Bundesrat nimmt jedoch ohne Not in Kauf, dass der rechtswidrige und somit illegale Zustand über Jahre hinweg bestehen bleibt. Auch die in dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Änderung von Artikel 6b der neuen Armeeordnung wirkt für CIVIVA wie ein unbegründeter Schnellschuss. Denn der erläuternde Bericht behandelt diese Änderung weder in der Übersicht (S. 2 ff.) noch unter «Handlungsbedarf und Ziele» (Ziffer 1), noch unter «Grundzüge der Vorlage» (Ziffer 3). Insbesondere findet sich auch nichts unter Ziffer 1.2 «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung» bzw. unter Ziffer 3.1 «Die beantragte Neuregelung».

¹ https://www.republik.ch/2024/01/29/wie-der-bund-die-armee-kleinrechnet?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=republik%2Ftemplate-newsletter-taeglich-2024-01-29



Antrag 2 von CIVIVA

Im erläuternden Bericht fehlen vollständige Erläuterungen zur Änderung von Artikel 6b nAO. Der Bundesrat wird gebeten, in der Botschaft die vorgeschlagene Änderung ausführlich zu erläutern und nachvollziehbar zu begründen. Dabei sollten insbesondere der Handlungsbedarf, die Ziele und die gewählte Lösung berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass der Bundesrat dabei den Grundsatz der Rechtmässigkeit beachtet und den rechtskonformen Zustand so schnell wie möglich wiederherstellt.

Der konkrete Vorschlag dieser Vernehmlassung bezüglich des gesetzeswidrigen Überschreitens des Effektivbestandes mit der Änderung von Art. 6b nAO (wonach der Bundesrat während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision den maximalen Effektivbestand überschreiten können soll) **lehnt CIVIVA ab. Aus Sicht von CIVIVA soll der Bundesrat den Effektivbestand (mit einer Revision der VM DP) so rasch wie möglich auf maximal 140'000 Personen senken.** Das vorgeschlagene Vorgehen ist aus Sicht von CIVIVA zu langsam. Der Bundesrat muss den rechtskonformen Zustand so schnell wie möglich wiederherstellen. Wie bei jeder Revision von Gesetzen lässt sich nur ein grober Zeitplan erstellen, der durch viele parlamentarische und demokratiepolitische Elemente verlängert oder beschleunigt werden kann. Daher kann heute nicht mit Sicherheit gesagt werden, wann die Revision schlussendlich in Kraft treten wird. Daher ist die Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision viel zu weit in der Zukunft. Gerechtfertigt ist für CIVIVA nur eine Überschreitung des maximalen Effektivbestands bis höchstens 2029. Denn bis dahin sind die zwei überzähligen Jahrgänge entlassen, die immer als Argument für eine Überschreitung des Effektivbestandes angeführt werden.

Auch die Begründungen des Bundesrates für den neuen Art. 6b AO sind aus Sicht von CIVIVA nicht stichhaltig. Um «den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen», ist keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands notwendig. Denn 140'000 gewährleisten unabhängig von der Bedrohungslage, dass der Sollbestand von 100'000 erreicht wird. Selbst mit weniger als 140'000 ist sichergestellt, dass dieser Sollbestand im Ereignisfall erreicht wird, schon allein wegen der Durchdiener, die ebenfalls aufgeboten werden können, aber nicht zum Effektivbestand gezählt werden. Weiterhin ist für CIVIVA nicht klar, wie «starke Schwankungen des Effektivbestands aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern» durch die neue Bestimmung erreicht werden soll. Denn dafür ist ebenfalls keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands notwendig, da gemäss Prognose des BFS die Schwankungen gering sind. Ausserdem sind 140'000 keine feste Grösse, sondern ein Maximum, dessen Unterschreitung erlaubt ist. Zudem besteht aus Sicht von CIVIVA kein Zusammenhang zwischen dem Effektivbestand und der Vorwarnzeit (vgl. erläuternder Bericht).

Antrag 3 von CIVIVA

Der Bundesrat muss den Effektivbestand mit einer Revision der VM DP so rasch wie möglich auf maximal 140'000 senken, um den gesetzeswidrigen Überbestand des Effektivbestandes in voller Beachtung des Legalitätsprinzips schnellstmöglich abzuwenden.

Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten (Art. 40c MG)

Die geplante Verpflichtung zur Rückerstattung von Ausbildungskosten für Armeeangehörige, die zum Zivildienst zugelassen werden (siehe erklärender Bericht, S. 4, 12, 27, 35 ff.), verstösst gegen das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dieses Grundrecht umfasst auch das Recht, aus Gewissensgründen Zivildienst anstelle von Militärdienst zu leisten. Die Rückerstattungspflicht beeinträchtigt konkret das Recht, jederzeit einen Antrag auf Zivildienst zu stellen (Art. 16 ZDG). Denn einem Armeeangehörigen, der aus Gewissensgründen Zivildienst leisten möchte, wird die Ausübung dieses Grundrechts verwehrt, wenn er sich die Rückerstattung nicht leisten kann.



Antrag 4 von CIVIVA

Die Rückerstattungspflicht ist zu streichen oder in dem Sinne einzuschränken, dass Angehörige der Armee, die zum Zivildienst zugelassen wurden, von ihr ausgenommen sind.

Weitere Anmerkungen zu geplanten Änderungen

Abschaffung der Dienstbefreiung für Geistliche

CIVIVA hat Bedenken bezüglich des engen Sicherheitsbegriffs, auf den sich der erläuternde Bericht (S. 26) stützt, um die Abschaffung der Dienstbefreiung für Geistliche zu rechtfertigen. Im Falle eines Konflikts ist es für CIVIVA entscheidend, dass nicht nur Personen, die unter einen engen Sicherheitsbegriff fallen, einen relevanten Beitrag zur Konfliktlösung leisten können. Betreuungspersonen (ausserhalb des direkten Gesundheitswesens) sind eine wichtige Stütze für die Gesellschaft und das schliesst auch Geistliche mit ein.

Berechnung des Effektivbestands

Die aktuelle Überarbeitung sollte aus Sicht von CIVIVA als Anlass genommen werden, um Fehler bei der Konzeption des Effektivbestands zu beheben. Die Vorlage sollte um Änderungen ergänzt werden, die sicherstellen, dass alle Angehörigen der Armee, die im Falle eines Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboden werden können und somit zum Erreichen des Sollbestands beitragen, in den Effektivbestand gezählt werden. Diese Änderungen ergeben sich logisch aus dem WEA-Konzept: Der Effektivbestand von «höchstens 140'000» hat das Ziel sicherzustellen, dass im Fall von Aktiv- oder Assistenzdienst der Sollbestand von 100'000 tatsächlich erreicht wird. Dazu sollte insbesondere Buchstabe d aus Artikel 1 AO gestrichen werden. Zusätzlich sollten auch die Angehörigen der Armee im letzten Jahr der Militärdienstpflicht zum Effektivbestand gezählt werden. Der Bundesrat sollte diese Anpassungen zeitnah umsetzen. Es ist unlogisch, dass normale Durchdiener, die ihre Ausbildungspflicht erfüllt haben, aber noch für Einsätze einberufen werden können (vgl. die gemäss Art. 54a MG), nicht zum Effektivbestand gezählt werden. Es ergibt keinen Sinn, wenn Personen laut Gesetz einberufen werden können, aber nicht zum Effektivbestand gehören.

Antrag 5 von CIVIVA

CIVIVA verlangt eine Streichung von Buchstabe d aus Artikel 1 AO. Weiter ist auch zu garantieren, dass die Angehörigen der Armee im letzten Jahr der Militärdienstpflicht zum Effektivbestand zählen.

Wir bitten Sie, diese Punkte bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu beachten, stehen für ergänzende Erläuterungen zu unserer Argumentation gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Verbandsvorstandes



Priska Seiler Graf
Co-Präsidentin CIVIVA



Fabien Fivaz
Co-Präsident CIVIVA



Luca Dahinden
Geschäftsführer CIVIVA



Per Mail: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 29. Februar 2024

Vernehmlassung: Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mitte stellt sich hinter Gesetzes- und Verordnungsanpassungen

Umwälzungen geopolitischer, gesellschaftlicher und technologischer Natur bedingen die Anpassung von Armee und Militärverwaltung an neue Realitäten. Die Armee muss mit wirkungsvollen Instrumenten und kompetenten Militärangehörigen auf sich wandelnde Bedrohungsformen und Krisen reagieren können. In Zeiten wachsender internationaler Instabilität ist es angemessen – wenn nicht unabdingbar – dass der Bundesrat über genügend Handlungsspielraum in Bezug auf die sicherheitspolitischen Instrumente verfügt. Die Mitte unterstützt daher die vorgesehenen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen. Nachfolgend nimmt Die Mitte Stellung zu ausgewählten Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

Anpassung des Militärgesetzes

Das militärische Personal betreffende Gesetzesbestimmungen

Die Armee muss für junge Menschen attraktiv sein und es ist daher unerlässlich, dass sie sich den gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere dem gesteigerten Bedürfnis nach Vereinbarkeit von Beruf, Freizeit und Familie, nicht entzieht. Die Mitte anerkennt die Schritte, welche die Armee in dieser Hinsicht bereits unternommen hat und begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die eine weitere Flexibilisierung der Dienstbringung bedeuten.

Die Durchlässigkeit ist ein zentrales Wesensmerkmal der schweizerischen Aus- und Weiterbildungslandschaft, weshalb Die Mitte es begrüsst, dass dieses Prinzip nun auch in der Armee verstärkt Einzug hält. In diesem Zusammenhang wäre aus Sicht der Mitte eine verkürzte Offiziersausbildung für erfahrene Unteroffiziere mit den entsprechenden Empfehlungen ihrer Kommandanten prüfenswert. Die Unteroffiziere bilden das Rückgrat der Armee, weshalb die Unteroffizierskarriere eine beständige Attraktivität bei gleichzeitigen Aufstiegsmöglichkeiten aufweisen sollte.

Die Mitte befürwortet die neu eingeführte Möglichkeit der Degradierung. Der militärische Grad steht als Symbol für ein Mindestmass an Fertigkeiten und der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme, welche der/die jeweilige Grad-Träger/in aufweisen muss. Erweist sich, dass dieses Soll vom Angehörigen der Armee (AdA) nicht erbracht werden kann, muss eine Degradierung im praktischen Dienst möglich sein. Ansonsten wird der Grad im schlimmsten Fall ab- oder entwertet, was unsolidarisch gegenüber den anderen Träger/innen des Grades wäre.

Die Mitte unterstützt die systematische Überprüfung der Stellungspflichtigen, um mögliches Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial im Hinblick auf die Abgabe der persönliche Waffe minimieren zu können. Eine

lückenlose Personensicherheitsprüfung an der Rekrutierung und damit noch vor der Einteilung in die Armee wird dementsprechend gutgeheissen.

Die zivile Anerkennung und Nutzbarmachung von militärischen Ausbildungsinhalten erhöht die Attraktivität des Militärdienstes und sollte kontinuierlich ausgebaut werden. Die Mitte beurteilt es in diesem Zusammenhang als richtig, dass die Gegenleistung des AdA für erhaltene kostenintensive Spezialausbildungen (z.B. Lastwagenführerausweis) die Erfüllung der – zumindest teilweisen – Dienstpflicht ist. Bei einem verfrühten Abgang aus dem Dienst soll eine nachträgliche Rückforderung der entstandenen Ausbildungskosten möglich sein. Analog ähnlicher im zivilen Leben regelmässig getroffener Vereinbarungen sollte nicht nur die vollständige, sondern auch eine lediglich teilweise Rückforderung im Verhältnis zu den geleisteten Diensttagen (pro rata temporis) möglich sein. Die Mitte plädiert jedoch für eine Umsetzung, welche Härtefälle angemessen berücksichtigt. Beispielsweise darf eine unverschuldete Nichterfüllung der Dienstpflicht kein Auslöser einer privaten Überschuldung aufgrund von Rückerstattungsforderungen sein.

Friedensförderung

Die Mitte steht für eine Schweiz, die auf internationaler Ebene Verantwortung übernimmt und einen solidarischen Beitrag zu Frieden und Freiheit in Europa und dessen Nachbarschaft leistet. Die Mitte befürwortet aus diesem Grund, dass uniformierter Assistenzdienst auch im Rahmen von Friedensprozessen geleistet werden soll.

Der Wahrung der persönlichen Sicherheit der Armeeangehörigen muss bei Friedensförderungseinsätzen spezielles Augenmerk gewidmet werden. Die Bewaffnung der Schweizer Missionsangehörigen zum Selbstschutz, Notwehr und Notwehrhilfe muss aus Sicht der Mitte möglich sein. Kommt der Bundesrat in seiner Beurteilung unter Einbezug der Einschätzung der missionsführenden internationalen Organisation zum Schluss, dass eine Bewaffnung notwendig ist, soll er dies bei bis zu 18 AdA pro Mission selbständig entscheiden können. Dies betrifft folglich Kontexte bei denen damit gerechnet werden muss, dass Schweizer Armeeangehörige an Leib und Leben bedroht werden.

Widerstandsfähigkeit und Aufrechterhaltung des Betriebs und der Anlagen der Armee

Die Mitte begrüsst die Aktualisierung der Requisitionsinstrumente an die heutigen Gegebenheiten und die Schaffung der Rechtsgrundlagen, welche zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Betriebskontinuität notwendig ist (inkl. Anordnung des Aktivdienstes von kritischen Infrastrukturen sowie Einschreiten bei unerwünschten elektromagnetischen Einflüssen auf militärische Fernmeldeanlagen). In Anlehnung an die geltenden Bestimmungen zu den genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen im Nachrichtendienstgesetz wäre es für Die Mitte denkbar, dass bei einer Requisition in Friedenszeiten neben der Bewilligung des Bundesrates ebenfalls eine gerichtliche Genehmigung vorzuliegen hätte. Dies um die Prüfung der Grundrechtseingriffe durch die Justiz sicherzustellen, was den gesellschaftlichen Akzeptanzgrad der jeweiligen Massnahme steigern dürfte.

Behördenkontakt und -kommunikation

Die Mitte erwartet von der gesamten Bundesverwaltung, dass sie beim Kontakt und Kommunikation mit den Bürger/innen zeitgemässe und zielgruppenangepasste Mittel verwendet. Da die Armee hauptsächlich mit jungen Menschen behördlich interagiert und die jüngere Generation in der Tendenz eine hohe Digitalkompetenz aufweist, ist ein «digital only»-Ansatz wo immer möglich angemessen. Die geplanten Änderungen an den Informationsplattformen werden somit begrüsst.

Forschung und Entwicklung im Rüstungsbereich sowie Kompensationsgeschäfte

Die aktuellen Konflikte auf der Welt zeigen beispielhaft auf, wie zentral Innovationen im Rüstungsbereich für die Verteidigung eines Landes sind. Die Schweiz muss insbesondere im Cyber-Bereich und bei den neuen

Technologien wie der künstlichen Intelligenz in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Privatwirtschaft am Aufbau eines nationalen Ökosystems mitwirken, welches international eine führende Stellung einnimmt. Die Stossrichtung von Art. 109c MG wird aus diesem Grund ausdrücklich begrüsst.

Die Mitte anerkennt die Wichtigkeit von Kompensationsgeschäften (Offset) für die schweizerische Sicherheitsrelevante Technologie und Industriebasis (STIB). Die Festschreibung der Offset-Grundsätze im Militärgesetz wird daher als folgerichtig betrachtet. Die Mitte unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass bei Kompensationsgeschäften – wie in Bst. d vorgesehen – alle Landesgegenden angemessen berücksichtigt werden müssen.

Anpassung der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation:

Neu soll die Gruppe Verteidigung über die Detailorganisation der Armee befinden können; ein Vorschlag, den Die Mitte begrüsst. Diese neue Kompetenzdelegation für Änderungen, welche hauptsächlich technischen Charakter haben, erscheint der Mitte stufengerecht und daher sinnvoll.

Aus Sicht der Mitte ist es ebenfalls richtig, dass die Regierung während höchstens 5 Jahren den Effektivbestand der Armee an mögliche Lageveränderungen anpassen kann. Das weiter erodierende internationale Sicherheitsumfeld bedingt einen vergrösserten sicherheitspolitischen Handlungsspielraum des Bundesrates. Aus diesen Gründen befürwortet Die Mitte auch diese Anpassung der Verordnung über die Armeeorganisation.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Einreichung per Mail an:
Hans.wipfli@vtg.admin.ch

Zürich, 8. März 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes

Rückmeldung bezüglich Art. 95 Militärgesetz (VE-MG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Amherd,
Sehr geehrter Herr Wipfli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die von Ihnen eröffnete Vernehmlassung **Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeargumentation** vom 22. November 2023. Gerne nimmt digitalswitzerland hiermit die Gelegenheit wahr, zur Änderung im Gesetzesentwurf (VE-MG) Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns dabei auf Art. 95 VE-MG, welche die Grundlage schaffen soll, um auch in Friedenszeiten Ressourcen von Dritten zu beschlagnahmen oder deren Nutzung einzuschränken zur Gewährleistung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee, der Militärverwaltung aufgrund verschiedenartigen Bedrohungen (insbesondere gegenüber Cybervorfällen und -angriffen).

digitalswitzerland begrüsst die vorgeschlagene Revision des Militärgesetzes. Wir können nachvollziehen, dass die hybride Kriegsführung neue sicherheitspolitischen Massnahmen verlangt. **Aus Sicht von digitalswitzerland muss jedoch Art. 95 VE-MG überarbeitet werden.** Einerseits müssen Szenarien zu Cyberbedrohungslagen allgemein bekannt sein, um das Verständnis und das Vertrauen von Requisitions- und Einschränkungsmassnahmen in der Wirtschaft und Bevölkerung zu steigern. Andererseits sieht die Vorlage relativ weitgehende Eingriffsmöglichkeiten vor, ohne dass betroffene Firmen im Gegenzug ausreichend angehört werden oder Einsprachen erheben können.

Hybride Kriegsführung: Cyberbedrohungen und deren Qualifizierung

Eine der destabilisierendsten Wirkungen der hybriden Kriegsführung ist, dass die klare Feststellung, ob man sich in Friedenszeiten oder in einem Konflikt befindet, keine binäre Antwort mit sich zieht, sondern dass man sich in einer ständigen Ambiguität und Unsicherheit befindet. Der nächste Angriff ist heute einen Mausklick entfernt, währenddessen Panzer an der Grenze für alle sichtbar sind. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass die Zugehörigkeit der Angreifer zu einem Staat oder einer privaten Organisation teilweise nicht eindeutig ist, und Cyberangriffe oftmals mit niedrigen - und im Vergleich zu konventionellen Operationen sehr niedrigen Kosten - verbunden sind. Obschon das Schadenspotenzial von Cybermitteln im Kriegsfall tendenziell überschätzt wird¹, zersetzt die resultierende Ambiguität das Sicherheitsgefühl.

¹ Siehe Maschmeyer, L. (2023): Hybrider Krieg - Vorstellung und Wirklichkeit. URL: <https://css.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/cis/center-for-securities-studies/pdfs/CSSAnalyse332-DE.pdf>

Ausgehend davon, dass in der hybriden Kriegsführung eine stetige, latente Cyber-Bedrohungslage existiert, stellt sich die Frage, was für eine Eskalationsstufe eintreten muss, damit eine Requisition oder Einschränkung durch den Bundesrat in Friedenszeiten als verhältnismässig erscheint.

- Erfüllt z.B. eine anhaltende DDOS-Attacke auf die Webseite portal-armee.ch die Kriterien einer solchen Eskalationsstufe? Angehörige der Armee könnten nicht mehr auf Informationen bezüglich WKs und Marschbefehle zugreifen. Dadurch sind Transport und Verteilung der Kräfte gefährdet.
- Muss der Angriff schon im Gang sein, bzw. bereits geschehen sein?
- Sollen, z.B. aufgrund von nachrichtendienstlich gesammelten Informationen, vorbeugend Massnahmen getroffen werden?

Im Kern geht es um die Definition einer **ausserordentlichen Lage in Friedenszeiten in Bezug auf Cyberbedrohungen**, die massive Eingriffe in private Unternehmen legitimiert. Wir kennen eine Kategorisierung aus der Pandemie², aber (noch) nicht aus Bedrohungsszenarien von Cyberangriffen.

Deswegen empfehlen wir, dass der Bund eine beispielhafte und belastbare Kategorisierung von Cyberbedrohungen veröffentlicht. Digitalswitzerland versteht eine solche Kategorisierung als eine vertrauenssteigernde Massnahme, welche die Bedrohungen durch Cyberangriffe in der Wirtschaft und Gesellschaft besser bekannt macht und dadurch die Bevölkerung sensibilisiert.

Erfordernis der Verhältnismässigkeit:

Die von der Armee beantragten Massnahmen können einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Personen und Unternehmen darstellen. Dies ist problematisch, da Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind, insbesondere wenn sie in Friedenszeiten ergriffen werden (vgl. Art. 36 BV). Um die Verhältnismässigkeit der Massnahmen zu gewährleisten, fordert digitalswitzerland, dass der Bundesrat die betroffenen Organisationen vor einer Entscheidung über die Bewilligung von Massnahmen nach Art. 95 VE-MG in Friedenszeiten anhört. Nur so kann der Bundesrat die Interessen der Betroffenen richtig erfassen und gewichten. Dies ist unerlässlich für die Prüfung der Verhältnismässigkeit bzw. Zumutbarkeit der Massnahmen. Zwar gehen wir davon aus, dass das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) diese Rechte implizit beinhaltet (insbesondere Recht auf Akteneinsicht und Anhörung).

Weil der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit massiv ist, sind wir der Meinung, dass der Begriff "angemessene Entschädigung" eine Ambiguität mit sich trägt, welche die gegenseitige Abhängigkeit von Armee und Wirtschaft in Friedenszeiten und im Sinne des Milizgedankens nicht richtig darstellt, beziehungsweise die gewinnbringende Kollaboration nicht genügend würdigt.

Deswegen empfehlen wir, die explizite Erwähnung eines Anhörungsrechts, sowie das Ersetzen des Begriffs "angemessene Entschädigung" durch "kostendeckende Entschädigung" als wichtige vertrauensbildende Massnahme gegenüber den betroffenen Organisationen.

Zusammenfassend schlagen wir vor Art. 95 VE-MG folgendermassen zu ändern:

Art. 95 VE-MG Abs. 2; *Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Kompetenzen gemäss Absatz 1 nur soweit Gebrauch machen, als dies unbedingt erforderlich ist und sie die Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee gegen Cyberbedrohungen weder mit eigenen Mitteln erfüllen noch im Rahmen vertraglicher Regelungen mit Dritten beschaffen können. ~~Solche~~ Die Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 1 bedarf ~~bedürfen~~ im Vorgang zur konkreten Anordnung der Genehmigung durch den Bundesrat. Der*

² Das Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit beschreibt, gestützt auf das Epidemiegesetz, die Voraussetzungen für den Eintritt der normalen, besonderen und ausserordentlichen Lage und die daraus für den Bundesrat abgeleiteten Kompetenzen. URL: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60477.pdf>

Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Personen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Bewilligungsentscheid.

Art. 95 VE-MG Abs. 3: *Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes ~~angemessene~~ kostendeckende Entschädigung.*

Art. 95 VE-MG Abs. 6 (neu): *Der Bund erstellt und veröffentlicht eine Kategorisierung von Cyberbedrohungsszenarien, die eine Requisition- oder Einschränkungsmassnahme in Friedenszeiten begründen.*

Wir bitten Sie bei einer Nachbesserung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung die dargelegte Problematik zu berücksichtigen. Gerne verweist digitalswitzerland auf das Schreiben von economiesuisse und der Switch AG.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrten Damen und Herren, danken wir Ihnen.



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland
stefan@digitalswitzerland.com



Guillaume Gabus
Public Affairs & Extended Management
guillaume@digitalswitzerland.com

Über digitalswitzerland

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 170 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.



06.03.2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)

Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS) bedanken sich für die Möglichkeit, sich zur «Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation vom 22. November 2023»¹ (Vernehmlassung 2023/26) zu äussern.

Die EKKGS bearbeitet Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturgütern (Bauten, archäologische Stätten sowie Museums-, Archiv- und Bibliothekssammlungen) nationaler Bedeutung im Fall von bewaffneten Konflikten, Katastrophen oder Notlagen. Kulturgüter gehören zu den Identitätsträgern der Schweizer Bevölkerung sowie zum kulturellen Erbe der gesamten Menschheit und sind somit besonders schützenswert. Zudem stellen sie einen der 27 Teilspektoren der kritischen Infrastrukturen dar, welche vom Bund als besonders schutzwürdig definiert wurden, da sie essenziell für das Funktionieren der Wirtschaft beziehungsweise für das Wohlergehen der Bevölkerung sind.

Die EKKGS äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation (Vernehmlassung 2023/26) zum Kulturgüterschutz in der Schweiz, der sie aufgrund ihres rechtlichen Geltungsbereichs betrifft.

Die EKKGS begrüsst den unermüdlichen Einsatz der Armee zugunsten der Kriegsverhinderung, der Landesverteidigung, der Unterstützung ziviler Behörden sowie der Friedensförderung und befürwortet die Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation im Interesse der Weiterentwicklung der Schweizer Armee ausdrücklich. Die EKKGS spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass dem Kulturgüterschutz in der Schweizer Armee mehr Aufmerksamkeit eingeräumt wird, damit auch in diesem Bereich Resilienz gefördert und das kulturelle Erbe in der Schweiz im Falle eines bewaffneten Konflikts bewahrt werden kann.

Der bewaffnete Konflikt in der Ukraine zeigt beispielgebend auf, wie neben Trinkwasser- und Energieversorgung, Informations-, Kommunikations- und Transportinfrastrukturen sowie weiteren systemrelevanten Einrichtungen auch Kulturgüter gezielt ins Visier der Kriegsparteien genommen werden. Die Zerstörung von religiösen Einrichtungen, historischen Gebäuden, Denkmälern, Bibliotheken, Museen, Archiven oder archäologischen Stätten führt zum Verlust der Identitätsgrundlage der Bevölkerung, verfolgt nicht selten auch propagandistische Absichten und spielt eine fundamentale Rolle in der Angriffskriegsführung.²

¹ [Vernehmlassung 2023/26](#).

² Aktuell wurden gemäss der UNESCO 343 Kulturgüter in der Ukraine zerstört oder beschädigt (Stand [21. Februar 2024](#)).

Das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und das 1. Protokoll von 1954 (im Folgenden «Haager Abkommen von 1954»)³ sowie das 2. Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1999 (im Folgenden «2. Protokoll von 1999»)⁴ wurden 1962 beziehungsweise 2004 von der Schweiz ratifiziert. Sie legen Sicherheitsmassnahmen für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter fest, die in Friedenszeiten umzusetzen sind, und definieren Regeln, die während eines bewaffneten Konfliktes den Schutz und die Respektierung von Kulturgut gewährleisten.

Die Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmassnahmen für Kulturgüter im Haager Abkommen von 1954 und im 2. Protokoll von 1999 ist gemäss gesetzlichen Grundlagen Sache des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS⁵, der EKKGS und der Kantone⁶. Die rechtlichen Grundlagen zum Kulturgüterschutz⁷ regeln dabei die vorbereitenden und präventiven Aufgaben des BABS, der EKKGS und der Kantone. Im Falle eines bewaffneten Konfliktes ist auch die Schweizer Armee für die Einhaltung des Haager Abkommens von 1954 sowie des 2. Protokolls von 1999 verantwortlich und muss dem völkerrechtlichen Vertrag im Kriegseinsatz nachkommen.

Die Kulturgüterschutzregeln im bewaffneten Konflikt finden in verschiedenen Armeereglementen seit 1962 Erwähnung. Es sind dies der «Behelf für die Adjutanten» (Adj Behelf), die «Zehn Grundregeln des Kulturgüterschutzes im bewaffneten Konflikt»⁸, die «Grundregeln des Kriegsvölkerrechts»⁹ sowie «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz (RVE)». Zudem werden die Geodaten der Kulturgüter von nationaler Bedeutung regelmässig aktualisiert in die «Militärische Geodateninfrastruktur» MGDI implementiert. Die EKKGS stellt hingegen fest, dass die Zuständigkeiten im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) im Falle eines bewaffneten Konfliktes in der Schweiz nicht gefestigt sind. Trotz exemplarisch gepflegtem Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar), das Kulturgüter nationaler und regionaler Bedeutung verbindlich festhält, zeigen sich Schwachstellen, was die Anwendung dieses Inventars bei bewaffnetem Konflikt betrifft. Diese sollen durch die beteiligten Einheiten – namentlich dem Bundesrat, der Armee, dem BABS sowie den kantonalen Behörden und Organisationen für Schutz und Rettung (BORS) – in den Augen der EKKGS in absehbarer Zeit gemeinsam behoben werden. Die EKKGS spricht sich für eine klare Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur effektiven Umsetzung und Einhaltung des Haager Abkommens von 1954 sowie des 2. Protokolls von 1999 im Falle eines bewaffneten Konfliktes aus.

Aufgrund der veränderten globalen Konfliktlage sowie neuer Bedrohungen in Form von Cyberangriffen, die auch Kulturgüter gefährden (z.B. digitalisierte Archivbestände), spricht sich die EKKGS für die Festigung und Weiterentwicklung des Themas Kulturgüterschutz in der Armee und eine breitflächige Sensibilisierung der Angehörigen der Armee (AdA) – besonders in den entscheidungstragenden Funktionen – aus. Sich auf die Beispiele der Verbindungsoffizierinnen und Verbindungsoffiziere

³ Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR [0.520.3](#)).

⁴ 2. Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR [0.520.33](#)).

⁵ Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen KGSG, Art. 4 (SR [520.3](#)).

⁶ KGSG, Art. 5 (SR [520.3](#)).

⁷ Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG; [SR 520.3](#)).

Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; [SR 520.31](#)).

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; [SR 520.1](#)).

Verordnung über den Zivilschutz (ZSV; [SR 520.11](#)).

Verordnung des VBS über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien (VSFS; [SR 520.311](#)).

Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKPP; [SR 520.312](#)).

⁸ Reglement 51.007.05.

⁹ Reglement 51.007.03.

(militärischer Kulturgüterschutz) im Österreichischen Bundesheer, der *Délégation au patrimoine de l'armée de Terre* (DELPAT) in Frankreich oder der *Cultural Affairs & Information Section of the Command Support Group of the Royal Netherlands Army* (CAI Section) in den Niederlanden beziehend, stellt sich die Kommission die Frage, wie diese Verbindungsfunktion in der Schweiz sichergestellt und bei Bedarf geregelt sowie ausgebaut werden kann. Eine Weiterentwicklung wäre förderlich für die multilateralen Beziehungen der Schweiz und für den Umgang mit Kulturgütern im Rahmen internationaler Friedensförderung der Schweizer Armee.

Die EKKGS setzt sich dafür ein, dass der Kulturgüterschutz in der Schweiz als wichtiger Bestandteil der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) anerkannt wird. Die Zuständigkeiten und der Ablauf beim Schutz von Kulturgütern vor, während und nach einem bewaffneten Konflikt sollen für alle beteiligten Einheiten klar festgelegt sein. Nur so wird die Erhaltung des kulturellen Erbes in der Schweiz in jedem Fall kollaborativ gesichert.

Schliesslich spricht sich die EKKGS für eine systematische Sensibilisierung der Angehörigen der Armee (AdA) in der Ausbildung aus. Besonders die entscheidungstragenden Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber sollen durch gezielte Ausbildungssequenzen und praxisnahe Übungen die Regeln des Kulturgüterschutzes bei eigenen Manövern mitdenken und für den Einsatz verinnerlichen. Dies soll nicht zuletzt dem Schutz der AdA dienen, die sich durch Missachtung oder die Unkenntnis des humanitären Völkerrechts strafbar machen.

Die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie dieser Stellungnahme entgegenbringen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Im Namen der EKKGS,



Cécile Vilas
Präsidentin

Kontakt:

Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz EKKGS
Sekretariat c/o Gruppe Kulturgüterschutz KGS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern
+41 58 465 15 37
kgs@babs.admin.ch –
www.babs.admin.ch > [EKKGS](#)

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports
DDPS
3003-Bern

Berne, 4 mars 2024 / DR
VL/ Loi sur l'Armée

Expédition électronique : hans.wipfli@vtg.admin.ch

Modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'ordonnance sur l'organisation de l'armée

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Au nom du PLR Suisse, nous accueillons avec intérêt la proposition de l'administration fédérale de procéder à une révision substantielle de la loi sur l'armée et des dispositions législatives connexes. Cette révision, dictée par la nécessité de s'adapter à l'évolution des menaces, aux changements sociaux et économiques, ainsi qu'aux conséquences de la pandémie de COVID-19 et de la crise énergétique, marque un pas important vers une armée plus réactive et résiliente.

L'achèvement du développement de l'armée (DEVA) fin 2022 a démontré l'efficacité des adaptations entreprises pour améliorer la disponibilité, l'instruction, l'équipement de l'armée et son ancrage régional. Toutefois, pour continuer à répondre efficacement aux défis actuels et futurs, il est impératif d'aller plus loin dans la modernisation et l'adaptation de nos forces armées.

Nous prenons compte des mesures importantes pour renforcer la gestion de la continuité des activités, la résilience des infrastructures critiques et la protection des installations militaires de télécommunication. Ces aspects sont d'autant plus pertinents dans un contexte marqué par l'intensification des cybermenaces et des menaces hybrides. Le PLR tient toutefois à émettre des réserves quant à l'article 95, qui dans sa forme actuelle, représente un risque réel d'atteinte significative au droit de propriété et à la liberté économique.

Par ailleurs, nous soutenons pleinement l'initiative visant à améliorer la conciliation entre le service militaire et la vie privée, professionnelle et de loisir des militaires. L'assouplissement de la perméabilité des grades et l'extension du droit à l'indemnité pour perte de gain sont des mesures pragmatiques qui contribueront à rendre le service militaire plus attrayant et compatible avec les exigences de la vie moderne.

Nous apprécions également l'attention portée à la promotion de la paix et à la protection du personnel militaire engagé dans des missions de paix, dans un environnement international

de plus en plus complexe. La possibilité pour nos militaires d'ordonner le port d'arme de poing à des fins d'autoprotection répond à un besoin concret de sécurité pour nos militaires à l'étranger.

Quant aux acquisitions de matériel de l'armée, la nécessité de clarifier et de renforcer le domaine de la recherche et du développement, ainsi que les affaires compensatoires, est cruciale pour assurer l'efficacité et la pertinence de nos équipements militaires. Nous saluons l'intégration de la recherche et du développement, soulignée par l'article 109c, ainsi que la gestion des affaires compensatoires décrite dans l'article 106, comme étapes importantes vers l'innovation et la coopération stratégique.

Enfin, la réforme proposée de l'organisation et de l'administration de l'armée, visant à rendre la structure des formations plus adaptable et à moderniser les plateformes d'information digitales, est en parfait accord avec notre vision d'une armée agile et bien intégrée dans son époque.

Le PLR est convaincu que ces réformes renforceront significativement la capacité de notre armée à faire face aux défis actuels et futurs, tout en respectant les principes de légalité et de proportionnalité. Nous soutenons donc résolument cette initiative, tout en soulignant les préoccupations soulevées par le nouvel article 95.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jon Fanzun

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Zürich-Flughafen, 6. März 2024

**Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation;
Stellungnahme der Flughafen Zürich AG**

Sehr geehrter Herr Wipfli,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat Bundesrätin Viola Amherd interessierte Kreise eingeladen, zum oben genannten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu beziehen. Die Flughafen Zürich AG ist als Konzessionärin des Bundes Betreiberin des grössten Landesflughafens der Schweiz. Im Jahr 2023 reisten knapp 30 Millionen Passagiere über den Flughafen Zürich und jährlich wird eine Wertschöpfung von 7 Milliarden Schweizer Franken generiert. Der Flughafen Zürich zählt gemäss der nationalen Strategie zum Spektrum der kritischen Infrastrukturen (2018-2022) als grösster Landesflughafen zu den bedeutendsten kritischen Infrastrukturen der Schweiz.

Dazu kommt, dass die Flughafen Zürich AG unter anderem die Notrufzentrale für Sanität und Feuerwehr im ganzen Kantonsgebiet, das grösste Ambulatorium der Schweiz (Universitätsspital Zürich), die Rega, Meteo Schweiz sowie die SBB-Betriebszentrale Ost (verantwortlich für einen Drittel des Schweizer Bahnverkehrs) am Flughafen Zürich mit Fernwärme und Prozessenergie beliefern. Um die komplexe Infrastruktur inklusive der Systeme effizient betreiben, weiterentwickeln und schützen zu können, sind ICT-Systeme und insbesondere deren Fachleute von zentraler Bedeutung. Auch deshalb ist die Flughafen Zürich AG von der geplanten Änderung des Militärgesetzes betroffen.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Nutzung von Requisitionsinstrumenten neu in allen Lagen ermöglicht und der Requisitionsumfang auf beherrschbare Naturkräfte, wie Strom, Daten und Funkfrequenzen sowie auf Immaterialgüter, Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet werden. Die Flughafen Zürich AG anerkennt, dass sich die Armee aufgrund der sich verändernden Bedrohungslage mit neuen Bedrohungsformen, der allgemeinen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Transformation und

den Auswirkungen der COVID-Pandemie sowie der Energiekrise anpassen und weiterentwickeln muss. Anzumerken ist jedoch, dass auch private Unternehmen, wie die Flughafen Zürich AG, diese Anpassungen mit eigenen Mitteln laufend vornehmen. Entsprechend ist zu erwarten, dass die Armee ihre hoheitlichen Aufgaben auch in Zukunft und insbesondere in Friedenszeiten mit eigenen Mitteln erfüllt. Werden Möglichkeiten geschaffen, dass die Armee in Friedenszeiten strategische Mittel und Fähigkeiten der Wirtschaft beanspruchen kann, können diese Möglichkeiten in Zukunft auch genutzt werden. Dazu werden der Politik die Anreize entzogen, der Armee diese Mittel direkt zu beschaffen.

Unabhängig davon, ob die Armee auf Mittel der kritischen Infrastrukturen zurückgreifen würde oder nicht, zeigte die COVID-Pandemie exemplarisch, wie durch die Teilmobilmachung begehrtes Gesundheitspersonal den Gesundheitseinrichtungen entzogen wurde. Aus diesem Grund erweist sich diese Annahme je nach Lage als instabil, womit eine schriftliche Ausnahmeklausel für kritische Infrastrukturen im Gesetz notwendig erscheint. Hinzu kommt, dass IT-Spezialisten sowie Rechenleistung im Bedarfsfall nicht problemlos der Armee zur Verfügung gestellt werden können. Zum einen würden diese IT-Spezialisten gerade zur Verteidigung der kritischen Infrastrukturen bei den entsprechenden Organisationen fehlen. Zum anderen sind sie selten Generalisten und benötigen deshalb je nach Einsatzgebiet eine längere Einarbeitungsphase, was in jeder Lage die kritische Ressource 'Zeit' erfordert.

Viel Zeit würde auch die Requisition von Rechenleistung beanspruchen, wenn diese sicher aus bestehenden Verknüpfungen herausgelöst und anschliessend wiederum sicher weiterbetrieben werden soll. Aufgrund der immensen Zeiterfordernisse von der Requisition bis zur Einsatztauglichkeit von Systemen und Fachpersonal sowie dem Umstand, dass die Flughafen Zürich AG in Friedenszeiten sowie besonders während erhöhten Lagen auf ihre eigenen Mittel zum Schutz des Flughafens angewiesen ist, sollte die Requisitionsmöglichkeit bei kritischen Infrastrukturen eingeschränkt werden. Anders als bei bewaffneten Konflikten, sind Desinformations- und Cyber-Bedrohungen laufend vorhanden, ohne dass messbare Eskalationsschwellen vorausgehen. Deshalb ist es zentral, dass sowohl die Armee wie auch die kritischen Infrastrukturen in jeder Lage auf solche Bedrohungen mit eigenen Mitteln und Fähigkeiten adäquat reagieren können.

Gesamthaft erscheint uns das im Entwurf vorgeschlagene Vorhaben in Bezug auf kritische Infrastrukturen, wie die Landesflughäfen, weder verhältnismässig noch sinnvoll, weswegen sich die Flughafen Zürich AG dagegen ausspricht. Für das Funktionieren des grössten Landesflughafens und dem sicheren Betreiben der vom Bund klassifizierten kritischen Infrastrukturen, kann in keiner Lage auf Fachpersonal und Systeme zu Gunsten der Armee verzichtet werden. Dies zeigt sich exemplarisch bei einem hoffentlich nicht eintretenden schwerwiegenden Ereignis am Flughafen Zürich. In diesem Fall müsste die Armee den Flughafen Zürich mit ihrem Personal unterstützen und damit den Schutz der geschwächten Infrastruktur gewährleisten oder wieder aufbauen, weil das Personal der kritischen Infrastrukturen der Armee zur Verfügung gestellt werden musste. Zielführender ist dagegen, dafür zu sorgen, dass den kritischen Infrastrukturen keine Mittel entzogen werden und sie den Schutz dieser Infrastrukturen selbst aufrechterhalten können. Aus diesen Gründen müssen kritische Infrastrukturen und deren Personal von Requisitionsmassnahmen der Armee ausgenommen und geschützt werden.

Antrag: Art. 95 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

¹ Zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, ~~insbesondere im Cyberbereich~~, können die Militärverwaltung und die Armee mit Ausnahme von Funkfrequenzen, kritischen Infrastrukturen und deren Personal:

- a. die Nutzung von Requisitionsgütern einschränken oder verbieten;
- b. Requisitionsgüter requirieren.

Die Flughafen Zürich AG anerkennt aber, dass ein grundsätzlicher Informationsaustausch zwischen Privaten und der Armee sinnvoll ist und für alle Beteiligten einen Mehrwert bieten kann. Diesen gilt es bereits in Friedenszeiten aufzubauen, um im Notfall auf bereits bewährten und etablierten Beziehungen und Kommunikationskanälen zurückgreifen zu können. In diesem Sinne unterstützt die Flughafen Zürich AG die Stellungnahme des Dachverbandes economiesuisse. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Hofmeier
Head ICT



Andrew Karim
Stv. Leiter Public Affairs



FOGS

FACHOFFIZIERSGESELLSCHAFT
DER SCHWEIZ

VORSTAND

Ennetbürgerstrasse 38, 6374 Buochs
www.fogs.ch

CH-6374 Buochs, Ennetbürgerstrasse 38, FOGS

Frau
Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus West
3003 Bern

Ronald A. Rickenbacher
Präsident
Telefon +41 79 236 32 47
ronald.rickenbacher@gmail.com
Buochs, 06. März 2023

Rückmeldung der Fachoffiziersgesellschaft der Schweiz zur Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Einladung vom 22. November 2023 sowie unserer Aufnahme zum Adressverzeichnis für interessierte Dritte für Vernehmlassungsverfahren bei Rechtsetzungsprojekten der Armee und der Gruppe Verteidigung vom 19. Dezember 2023 stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme in titelermähntem Sachverhalt zur Verfügung. Die Fachoffiziersgesellschaft Schweiz FOGS bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt zum Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung.

Die Fachoffiziersgesellschaft Schweiz FOGS

Die FOGS hat ihre Anfänge am 30. Juni 2020 und zählt damit zu den jüngsten Offiziersvereinigungen. Sie hat zum Ziel, eine moderne und lebendige Verbindung zwischen den Fachoffizieren der Schweizer Armee zu schaffen.

Etwa 1200 Fachoffiziere verschiedenster Funktionenstufen prägen das Gesicht der Armee. Sie stellen eine unverzichtbare Ergänzung des Offizierskorps dar und verkörpern auf herausragende Weise die Stärken des schweizerischen Milizsystems. Diese Fachleute bringen ihre aus dem zivilen Leben erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in die Armee ein. Dabei werden sie zu einem Zeitpunkt ausgewählt, zu dem bereits klar ist, dass sie über die geforderten Qualifikationen verfügen.

Allgemein

Die FOGS begrüsst die vorgesehenen Anpassungen und die Weiterentwicklung. Besonders positiv zu erwähnen sind die Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes wie beispielsweise die Flexibilisierung der Ausbildungs- und Dienstleistungssysteme.

Rolle der Fachoffiziere

Wir bedauern, dass die Chance verpasst wurde, die Wichtigkeit von Fachoffizieren für die Zukunft festzuhalten. Fachoffiziere werden aufgrund ihrer meist zivilen Fähigkeiten in Offiziersfunktionen eingesetzt (*Art. 104 Abs. 1 MG, SR 510.10*) und haben die gleichen Rechte und Pflichten der Funktion entsprechend (*Art. 104 Abs. 2 MG, SR 510.10*). Gemäss Armeezählung 2022 sind 14'167 ausbildungspflichtige Offiziere in der Armee eingeteilt. Davon sind 1'260 Fachoffiziere. Das entspricht 8.8% des Offizierskorps. Im Rahmen dieser Vorlage könnten die Voraussetzungen für Fachoffiziere entlang der Flexibilisierungs- und Attraktivitätsmassnahmen der Armee verbessert werden.

Forderung der FOGS an den Bundesrat

Es muss der Armee auch künftig gelingen, mit attraktiven Modellen zivile Leistungsträger im Milizsystem unterzubringen und vor allem zu halten. In einer VUCA¹ Welt bewegen sich Arbeitskräfte und Leistungsträgerinnen und -träger sehr dynamisch und sie orientieren sich an Faktoren wie Wertschätzung, Mitwirkungsmöglichkeiten oder unkomplizierten und effizienten Prozessen. Da die Fachoffiziere bereits heute einen grossen Teil des Offizierskorps stellen, ist diesen Umständen zusätzlich Rechnung zu tragen. Angesichts der Alimientierungsschwierigkeiten, insbesondere bei Stabsfunktionen (*vgl. Armeeeauszählung 2022*), besteht in diesem Bereich ein sehr hohes Entwicklungspotenzial.

Forderung: Im Rahmen einer konsequenten Attraktivitätssteigerung und Vereinfachung des Militärdienstes, wie es die vorliegende Vernehmlassung mehrfach fordert, sind die Fachoffiziere analog den übrigen Dienstzweigen als eigenständiger Dienstzweig zu behandeln.

Die Folge wäre eine markante Straffung des Militärgesetzes und eine deutliche Vereinfachung von personellen Prozessen. Anwendungsbeispiele gibt es in der Militärjustiz (direkte Beförderung von Untersuchungsrichtern in den Grad Major), in der Armeeseelsorge (Beförderung zum Hptm ASG) oder beim Rotkreuzdienst (bspw. Major RKD).

Wir fordern Sie, geschätzte Frau Bundesrätin, auf, die obenstehenden Forderung eingehend zu prüfen und in die aktuelle Revision des Militärgesetzes einfließen zu lassen.

Zu den einzelnen Artikeln

Militärgesetz

Art. 29f

Die Bestimmungen regeln ausschliesslich die Verfahren für Gradänderungsdienste. Fachoffiziere werden nicht befördert, sondern ernannt (*Art. 104 Abs. 2 MG, SR 510.10*) und absolvieren selten Gradänderungsdienste. Neu ernannte Fachoffiziere und Fachoffizierinnen können in einem Einführungskurs oder einem praktischen Dienst von höchstens 19 Tagen Ausbildungsdienst in die Funktion eingeführt werden (*Art. 61 Abs. 2 VM DP, SR 512.21*). Fachoffiziere, welche Stabs- oder Führungslehrgänge besuchen, erhalten bis dato weder eine Soldzulage noch eine Ausbildungsgutschrift, obschon die übrigen Teilnehmenden diese erhalten.

¹ VUCA: Das Wort VUCA als Akronym steht für volatility (Volatilität), uncertainty (Ungewissheit), complexity (Komplexität) und ambiguity (Ambiguität).

Antrag: Die FOGS erwartet, dass der Bundesrat das Verfahren so regelt, dass auch Fachoffiziere, die an Lehrgängen teilnehmen, gestützt auf Art. 104 Abs. 2 MG (SR 510.10), Soldzulagen und Ausbildungsgutschriften erhalten.

Art. 40c

Die Rückerstattungspflicht wird grundsätzlich begrüsst. Im Art. 40c wird folgendes festgehalten: ["...nach Abschluss der Ausbildung innert einer gewissen Zeitspanne nicht eine Mindestanzahl Tage Militärdienst leistet."]. Wenn die Ausführungsbestimmung bereits auf Stufe Gesetz teilkonkretisiert wird, ist sie klarer darzustellen oder andernfalls wegzulassen.

Antrag: Die Zeitspanne und die Mindestanzahl Tage im Militärdienst sind entweder zu definieren oder wegzulassen, mit einem Verweis auf die konkreten Ausführungsbestimmungen.

Art. 47 Abs. 6

Es erschliesst sich nicht, warum Angehörigen des militärischen Personals aufgrund ihrer beruflichen Funktion nur ein tieferer Grad verliehen werden kann. Es gibt beispielsweise eine hohe Anzahl an Berufsmilitärs, welche das Berufskorps verlassen und sich in der Privatwirtschaft oder in einer zivilen Funktion weiterentwickeln. Unter Umständen wollen solche Personen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Berufskorps eintreten. In solche Personen wurde im Rahmen der militärischen Aus- und Weiterbildung viel investiert und deren Fähigkeiten und Fertigkeiten mit zivilem Knowhow angereichert. Um die Wiedereinstiegsattraktivität zu steigern, müssen für solche Personen auch höhere Funktionen und damit Grade als diejenige zum Zeitpunkt des Ausstieges möglich sein. Dies gilt insbesondere für die Durchlässigkeit "Unteroffizier – Offizier". Eine Gradanpassung muss deshalb im Sinne maximaler Durchlässigkeit und Attraktivität auch nach oben möglich sein.

Antrag: Art. 47 Abs. 6 ist anzupassen. Der Formulierungsvorschlag lautet: ["Angehörigen des militärischen Personals kann aufgrund ihrer beruflichen Funktion auf Gesuch hin ein funktionsgerechter Grad verliehen werden."].

Art. 51 Abs. 2

Im erläuternden Bericht wird von einer Flexibilisierung der Dauer der Wiederholungskurse gesprochen. Im Artikel kommt dies jedoch nicht zum Ausdruck. Es kommt nicht selten vor, dass auch Angehörige der Mannschaft >19 Dienstage anlässlich des jährlichen Wiederholungskurses leisten. Dazu gehören beispielsweise Funktionsträger wie Köche, Fahrer oder weitere Logistikfunktionen. Dies sollte im Artikel verdeutlicht werden.

Antrag: Der Artikel ist zu ergänzen. Der Formulierungsvorschlag lautet: ["Grundsätzlich dauert der Wiederholungskurs für die Mannschaft längstens 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage. Die Dienstdauer kann sich für spezielle Funktionen um einige Tage vordienstlich verlängern."].

In Bezug auf die Fachoffiziere regen wir zudem an, dass die Dienstagebeschränkung nach Art. 47 Abs. 4 VM DP (SR 512.21) von 240 Dienstagen angepasst wird.

Antrag: Art. 47 Abs. 4 VM DP ist anzupassen. Der Formulierungsvorschlag lautet: ["Fachoffiziere und Fachoffizierinnen leisten, ungeachtet der bisher geleisteten Dienstage, ab Ernennung in eine Funktion höchstens 240 Tage Ausbildungsdienst. Bei Funktionsänderungen erneuert sich die Frist."].

Art. 103 Abs. 3^{bis} und 5

Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Art. 47 Abs. 6 soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass militärisches Personal mit entsprechendem Kompetenznachweis in einer höheren Funktion eingesetzt werden und der damit verbundene Grad verliehen werden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchlässigkeit "*Unteroffizier - Offizier*".

Antrag: Es ist ein weiterer Absatz einzufügen, welcher die Durchlässigkeit für militärisches Personal abbildet, besonders solches, welches nach einem beruflichen Unterbruch wieder in das Berufskorps einsteigen will.

Armeeorganisation**Art. 4 Abs. 3**

Das Ziel, auf einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen zu achten, wird ausdrücklich begrüsst. Jedoch soll - im Gegensatz zu fixen Quoten - jene Person für eine Funktion bestimmt werden, welche die hierfür erforderlichen Kompetenzen mitbringt und mit Leistungen zu überzeugen vermag. Nur so kann auch künftig ein hohes Qualitätsniveau in unserer Armee gewährleistet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und insbesondere für die Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung des Fachoffizierskorps möchten wir uns herzlichst bedanken.

Freundliche Grüsse
FACHOFFIZIERSGESELLSCHAFT DER SCHWEIZ



Fachof (Maj) Ronald A. Rickenbacher
Präsident



Schweizerischer Fourierverband
Association Suisse des Fourriers
Associazione Svizzera dei Furieri
Assoziaziun da Furiers Svizzers

Der Zentralvorstand

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 23. November 2023 laden Sie den Schweizerischen Fourierverband dazu ein, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können und danken Ihnen für diese Möglichkeit.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Fourierverband begrüsst aufgrund der verschlechterten sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen um die neuen und verstärkt eingesetzten Angriffs-Instrumenten wie bspw. Cyber-Angriffe effizienter entgegenwirken zu können.

Gleichzeitig steht der Schweizerische Fourierverband, als ausserdienstlicher militärischer Verband, für eine starke ausserdienstliche Tätigkeit ein, um das Verständnis und die Interessen für die Armee innerhalb der Gesellschaft sowie den Milizgedanken in unserem Land zu stärken. Aus diesem Grund ist auch die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeiten Rücksicht zu tragen sofern die Tätigkeiten sowohl den Interessen der Armee als auch derjenigen der Angehörigen der Armee Rechnung tragen.

II. Detaillierte Bemerkungen zum Militärgesetz

Zu Art. 11 Abs. 1 MG

Der SFV befürwortet Diversität in der Armee und insbesondere die Förderung der Frauen. Damit die Kantone ihre Aufgabe gem. Art. 11 Abs. 2 Ziff. e (Einladung der Frauen an den freiwilligen Orientierungstag) erfüllen können, ist unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Grundlage zu prüfen, ob die Einwohnergemeinden gem. Art. 11 Abs. 1 für die Meldung der Daten dieses Adressatenkreises für die einmalige Information und Einladung zum freiwilligen Orientierungstag ebenfalls verpflichtet werden können.

Zu Art. 29 Abs.2 MG

Es ist zu begrüessen, dass die heutigen digitalen Kommunikationsmittel im neuen Gesetz berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Begriff der angemessenen digitalen Kommunikationsmöglichkeit sehr breit ausgelegt werden kann (Verfügbarkeit über ein funktionierendes Netz sowie über entsprechende Devices von Hardware wie Computer und Mobiltelefon).



Schweizerischer Fourrierverband
Association Suisse des Fourriers
Associazione Svizzera dei Furieri
Assoziaziun da Furiers Svizzers

Der Zentralvorstand

Zu Art. 36 Abs.1 MG

Mit der Einschränkung durch die Begriffe «Stellungspflichtige» und «Angehörige der Armee» werden Frauen zum Zeitpunkt vor dem Eintritt in die Rekrutenschule ausgeschlossen, da sie juristisch gesehen nicht stellungspflichtig sind. Es muss gewährleistet werden, dass den Frauen auch während des Rekrutierungsprozess dasselbe rechtliche Gehör verschaffen wird wie den stellungspflichtigen Personen.

Zu Art. 48d Abs. 2 und 3 Bst. a MG

Aus Sicht der militärischen Verbände sollte nebst den zivilen Behörden eine weitere Unterscheidung zwischen militärischen Verbänden und allgemeinen Dritten vorgenommen werden. Die militärischen Verbände stehen der Armee nahe und fördern den Miliz-Gedanken unserer Armee. Als «Dritte» gelten sämtliche anderen Gesuchsteller, unabhängig ihrer militärischen Gesinnung. Damit soll auch die in Art. 62 BG aufgeführte Unterstützung des Bundes im Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten akzentuiert werden.

Zu Art. 113 Abs. 1 MG

Es ist zu prüfen, was mit nicht stellungspflichtigen Personen (bspw. Frauen), welche freiwillig in den Militärdienst eintreten möchten, passiert. Diese müssen zwingend äquivalent den stellungspflichtigen Personen geprüft werden.

Der Zentralvorstand dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Daniel Wildi
Zentralpräsident

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Dr. iur. Hans Wipfli
Recht Verteidigung
3003 Bern

Zürich, 6. März 2024

Vernehmlassung: Änderung des Militärgesetzes, der Verordnungen über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrter Herr Wipfli
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Bundesrates gemäss Beschluss vom Mai 2022 baute der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) die Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen, kurz «KIO Gas» auf. Die KIO Gas hat die Aufgabe, die aktuellen Entwicklungen zu beobachten und bei einer Mangellage die Netzbetreiber bei der Umsetzung der vom Bund angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen zu unterstützen.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur laufenden Vernehmlassung betreffend die Änderung des Militärgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Energieversorger der Schweiz setzen sich täglich für eine sichere und bezahlbare Versorgung des Landes mit Strom und Gas ein. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat auch der Schweiz die Verletzlichkeit der Energieversorgungssicherheit vor Augen geführt. Daher haben auch die Gasversorgungsunternehmen innerhalb kurzer Zeit grösste Anstrengungen unternommen, um im Falle einer Energiemangellage gewappnet zu sein. Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen sind sowohl die Gasversorgungsunternehmen als auch die KIO Gas auf spezialisierte Fachkräfte angewiesen. Ohne deren Einsatz ist das komplexe Zusammenspiel zwischen Monitoring, Beschaffung und Netzbetrieb nicht gewährleistet, was zu Einschränkungen der Energieversorgung und in der Folge zur Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens führen kann.

Wir beantragen aus diesem Grund die in Art. 18 vorgesehene Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten wie folgt zu ergänzen bzw. zu präzisieren:

Art. 18 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

¹Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrates ...
- c. die folgenden hauptberuflich tätigen Personen:

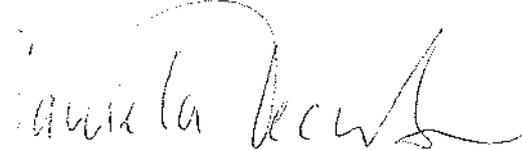
...

9.^(neu) Leitende Mitglieder und Mitarbeitende der KIO Gas und der OSTRAL

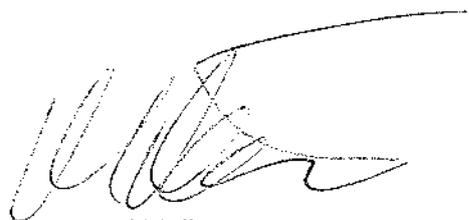
Zu Abs. 2: unter lebensnotwendige Dienstleistungen fällt aus unserer Sicht auch die Aufrechterhaltung der Energieversorgung, in unserem Falle insbesondere die Aufrechterhaltung der Gasversorgung. Folglich sollten auch Mitarbeitende der Gaswirtschaft, die für die Bewirtschaftungsmassnahmen, Transport und Verteilung sowie für den Handel von Gas unentbehrlich sind, von der Dienstpflicht befreit werden können. Wir beantragen, diese Definition an geeigneter Stelle (Gesetz oder Verordnung) auszuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin VSG



Marcel Müller
Stabschef KIO Gas

Kontaktperson

Verband der Schweizerischen Gasindustrie
Grütlistrasse 44
8027 Zürich
Marcel Müller
Marcel.mueller@gazenergie.ch
T 044 288 32 80



z.Hd. Hans Wipfli, Recht Verteidigung (per Email)

Vernehmlassung 2023/26: Stellungnahme der Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf)

Sehr geehrter Herr Wipfli

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung 2023/26 – Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation.

Generell unterstützt die Gesellschaft der Generalstabsoffiziere (GGstOf) die vorgeschlagenen Änderungen. In unserer Funktion als militärische Gesellschaft äussern wir uns im Detail jedoch nur zu inhaltlichen Themen welche die Verteidigungsfähigkeit erhöhen, nicht aber zu formellen Themen und Verwaltungsangelegenheiten.

Aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage ist es der GGstOf ein Anliegen, die Rahmenbedingungen für die Armee zu stärken. Die untenstehenden detaillierten Stellungnahmen sind wie folgt einzuordnen:

- Erhöhung der Handlungsfreiheit der Armee
- Erhöhung der Flexibilität für die Armee
- Erhöhung der Sicherheit der Schweiz

Art.	Themenbereich	Kommentar GGstOf
Art. 66b Abs. 3+4 Art. 69 Abs. 1 Bst. C	Friedensförderung	Die Schweizer Armee ist angewiesen auf die internationale Kooperation und den internationalen Erfahrungsaustausch. Da der Druck auf diverse UN-Missionen steigt, ist es wichtig und richtig, dass Angehörige der Schweizer Armee auch mit Zustimmung des Gaststaates und den Konfliktparteien eingesetzt werden können – unabhängig eines UN-Mandates.
Art. 80 Art. 80a Art. 81 Abs 1+2 Art. 95	Requisition	Es ist wichtig und richtig, die Requisition von Strom, Daten und Funkfrequenzen zu ermöglichen. Die Handlungsfreiheit der Schweizer Armee ist in hohem Masse abhängig von einer Überlegenheit im Informationsraum und im elektromagnetischen Raum.



Art 93 Abs 2	Organisation der Armee	Es ist wichtig und richtig, die Kompetenzen zur Organisation der Armee so tief wie möglich zu delegieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass erforderliche Anpassungen raschmöglich vorgenommen werden können. Die Lehren aus aktuellen Konflikten zeigen, dass eine rasche Umgruppierung von Kräften entscheidend sein kann.
Art. 109c	Forschung und Entwicklung	Die Sicherheit der Schweiz ist abhängig von einer funktionierenden heimischen Rüstungsindustrie. Diese basiert auf Forschung und Entwicklung, weshalb dieser neue Artikel begrüsst wird. Wichtiger jedoch wäre eine Überarbeitung von Art. 106, welche die einheimische Munitionsproduktion gesetzlich verankern sollte.

Für Rückfragen steht die GGstOf jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Oberstlt i Gst Thomas Vogel
Präsident GGstOf



**Groupe romand pour
le matériel de défense et de sécurité**

DDPS
3003 Berne

Le 7 mars 2024

Consultation sur la modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'ordonnance sur l'organisation de l'armée

Prise de position du GRPM

Mesdames et Messieurs,

Le Groupe romand pour le matériel de défense et de sécurité (GRPM) prend volontiers position dans le cadre de la consultation lancée par le DDPS le 22 novembre dernier.

Le GRPM tient à une défense du pays tenant compte de tous les aspects de la sécurité. Il appelle de ses vœux une sécurité véritablement intégrée. Il accueille très positivement l'ancrage des affaires compensatoires dans la loi afin de donner une base solide à l'économie dans le domaine des équipements militaires. Il estime d'autre part que les propositions faites concernant l'obligation de servir, l'instruction et la flexibilisation du service contribueront à l'image de l'armée, à ses effectifs et donc généralement à la sécurité du pays.

Le GRPM prend position et détaille ses propositions sur les points suivants :

9 RS 172.021

Acquisition du matériel et affaires compensatoires

3 Le Conseil fédéral peut, s'agissant de l'acquisition de matériel de l'armée à l'étranger et, à partir d'un certain montant, prévoir d'obliger le fournisseur à conclure des affaires compensatoires en Suisse.

Le GRPM propose de supprimer la forme potestative. Les affaires compensatoires doivent être obligatoires.

Ce faisant, il respecte les principes suivants:

a. l'obligation de conclure des affaires compensatoires correspond tout au plus à la valeur contractuelle de l'acquisition;

Le GRPM propose d'effacer les mots « tout au plus ».

b. les affaires compensatoires se déroulent sous forme de collaboration industrielle du fournisseur avec des établissements de recherche et des entreprises du domaine technique de la sécurité et de la défense en Suisse;

c. le but des affaires compensatoires est d'encourager, de maintenir et de développer des technologies sécuritaires, les compétences clés et les capacités industrielles en Suisse qui servent à protéger les intérêts prépondérants en matière de sécurité nationale ;

Le GRPM propose d'ajouter la phrase suivante : « Si certaines affaires ne peuvent pas être compensées directement sur le produit acquis, ou indirectement dans les technologies sécuritaires, elles peuvent l'être indirectement dans les domaines suivants : machines, métallurgie, électronique et électrotechnique, optique, horlogerie, construction de véhicules et wagons, produits en caoutchouc et matières synthétiques, secteur aéronautique et spatial, software-engineering, coopérations avec des hautes écoles et instituts de recherche».

d. toutes les régions du pays et les particularités du marché de l'armement sont prises équitablement en considération lors des affaires compensatoires.

Le GRPM propose d'ajouter les pourcentages approuvés par les Chambres fédérales en décembre 2019 concernant le F-35, à savoir 65% pour la Suisse alémanique, 30% pour la Suisse romande et 5% pour la Suisse italophone. Abandonner ces chiffres provoquera très certainement des réactions politiques en Suisse romande.

4 Le Conseil fédéral règle l'organisation, les compétences, le montant à compenser et la procédure d'acquisition du matériel de l'armée.

Le GRPM propose de supprimer les mots « le montant à compenser » car la compensation doit toujours être de 100%.

Le GRPM remercie le DDPS de bien vouloir tenir compte de ses propositions et se tient à sa disposition pour toute information supplémentaire.

Avec nos cordiales salutations.



Philippe Zahno, Secrétaire général GRPM



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de la défense,
De la protection de la population et des sports
3003 Berne

par e-mail à : hans.wipfli@vtg.admin.ch

Berne, le 6 mars 2024

Consultation sur la modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'ordonnance sur l'organisation de l'armée

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient de les avoir sollicités pour la consultation sur la modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'ordonnance sur l'organisation de l'armée.

En résumé

Les VERT-E-S rejettent l'introduction d'un nouvel art. 6b dans l'ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée (OOrgA). Les effectifs réels de l'armée sont illégaux, ils sont trop élevés depuis trop longtemps. S'il est essentiel de rétablir la légalité, il est indispensable de le faire en toute transparence. En ce qui concerne l'effectif réel, les documents de la consultation ne contiennent pas de base chiffrée crédible - ni de modèle - expliquant pourquoi l'alimentation de l'armée est menacée, ni à court, ni à moyen terme.

Les VERT-E-S rejettent également l'obligation de remboursement des formations professionnalisantes. Des exceptions doivent être introduites, en particulier pour les personnes souhaitant accomplir le Service civil. Ce remboursement constituerait en effet une violation du droit à un service de remplacement, basé sur la liberté de conscience et de croyance, inscrit dans la Constitution fédérale.

Dans son ensemble, les VERT-E-S saluent les mesures qui permettent de mieux concilier le service militaire avec la vie professionnelle et privée. Nous estimons d'ailleurs que ces améliorations devraient être étendues à tous les corps de milice. Mais cela ne doit pas masquer la réalité : l'obligation de servir est fondamentalement une contrainte imposée à des milliers de personnes chaque année.

Les VERT-E-S sont critiques vis-à-vis d'un certain nombre d'autres propositions.

Commentaires détaillés

Alimentation de l'armée (art. 6b OOrgA)

L'introduction de ce nouvel article semble avoir été décidé précipitamment, sans avoir été prévu initialement dans le projet du département. Il faut en effet lire le rapport explicatif jusqu'à la page 52 pour obtenir les premières explications – et elles sont courtes. De l'avis des VERT-E-S, cette manière de faire n'est pas sérieuse.

Le rapport explicatif affirme à plusieurs reprises que l'alimentation de l'armée est menacée. Cependant, il ne donne aucune information permettant de contrôler ces affirmations. Une seule chose est sûre : l'effectif réel augmente années après année et dépasse depuis une année ce que la loi autorise.

Nous demandons au Conseil fédéral de revenir à la mesure proposée initialement par le DDPS, à savoir la réduction de l'effectif réel par une adaptation de l'Ordonnance sur les obligations militaires (OMi).

S'il refuse cette option, le Conseil fédéral doit présenter et justifier dans son message définitif ses prévisions concernant l'alimentation de l'armée. Les modèles utilisés doivent également être décrits. Les coûts supplémentaires engendrés par cette augmentation, même temporaire, doivent être indiqués (solde, matériel, etc.)

Obligation de rembourser les coûts de formation (art. 40c LAAM)

Les VERT-E-S ne sont pas fondamentalement opposés à l'obligation de rembourser une formation professionnalisante effectuée au sein de l'armée. Mais cette modification doit être complétée par des exceptions. Appliquée aux personnes qui passent de l'armée au Service civil, cette disposition viole en effet la liberté de conscience et de croyance prévue par la Constitution fédérale sur lequel se fonde le service de remplacement. L'obligation est concrètement contraire au droit de déposer en tout temps une demande de Service civil (art. 16 Loi fédérale sur le service civil). En effet, un ou une militaire qui souhaite effectuer un service civil pour des raisons de conscience pourrait devoir renoncer à ce droit fondamental si elle ou il n'a pas les moyens de rembourser les frais de formation.

Nous demandons la suppression de l'obligation de remboursement des coûts de formation ou au moins l'introduction d'une exception pour les personnes choisissant le Service civil. Cette exception devrait également être étendue à d'autres raisons (médicales, professionnelles ou personnelles) et aux personnes qui ne quittent pas l'armée de leur plein gré.

Suppression de l'exemption du service pour les ecclésiastiques (art. 18 LAAM)

Il est indéniable que le rôle des ecclésiastiques dans la société n'est plus le même que par le passé. Néanmoins, incorporer les membres d'une communauté religieuse à l'armée, avec leur vie et règles, nous semble difficilement réalisable.

Nous demandons donc la suppression de cette modification.

Davantage de flexibilité pour l'instruction de base et les services d'instruction

De manière générale, les VERT-E-S saluent les mesures qui permettent une plus grande flexibilité dans l'accomplissement de l'obligation de servir. Cependant, ces mesures ne doivent pas porter préjudice aux conscrits. Ainsi, les VERT-E-S ne voient aucun problème à assouplir le nombre

maximal de jours de service (art. 151a, al. 1, let. b-d). Il faut toutefois renoncer à une disposition dérogatoire concernant la limite d'âge pour le service militaire obligatoire.

Les VERT-E-S rejettent ainsi la disposition dérogatoire de l'art. 151a, al. 1, let. a, selon laquelle le Conseil fédéral doit pouvoir adapter la limite d'âge.

Mise à jour des instruments de réquisition

Les VERT-E-S ne sont pas favorables à l'élargissement de l'article 80 et à l'introduction de l'article 80a LAAM. Ces dispositions vont au-delà du cyberspace et de l'espace électromagnétique (CYBEEM) et confèrent à l'administration de l'armée des compétences qui, du point de vue des VERT-E-S, ne sont pas nécessaires.

Nous demandons que le transfert de compétences vers l'administration de l'armée soit limité aux aspects qui se rapportent au CYBEEM.

Développement de la promotion militaire de la paix

Les VERT-E-S soutiennent les modifications qui permettent d'étendre les missions de promotion militaire de la paix afin d'appuyer des processus de paix, à condition que toutes les parties impliquées le demandent hors mandats de l'OSCE ou de l'ONU. Concernant l'autoprotection des personnes en mission, nous souhaiterions ajouter que le port d'arme doit être limité aux situations où cela se révèle strictement nécessaire, lorsque c'est une exigence de l'ONU, et qu'il doit avoir obtenu le consentement des personnes en service.

Recherche et développement concernant l'acquisition du matériel de l'armée et réglementation des affaires compensatoires

La recherche dans l'administration fédérale est déjà possible. Elle permet d'orienter la recherche et le développement dans les domaines qui sont nécessaires à la conduite de l'Etat. Le DDPS, via Armasuisse, développe et participe activement aux programmes dans le domaine de la politique de sécurité et de paix. L'Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports, art. 12, délègue à Armasuisse les tâches de recherche et de développement pour le compte du DDPS. L'art. 109b LAAM permet la recherche et le développement au niveau international en matière d'armement. Dans le cadre de sa réponse à la motion Dobler (17.3106), le Conseil fédéral a indiqué que les outils à sa disposition étaient largement suffisants. Par ailleurs, l'armée est présente dans les EPF via Armasuisse et son projet *cyberdefense campus*.

Nous sommes donc opposés à l'introduction d'un al. c dans l'art. 109 LAAM, inutile à nos yeux.

Les VERT-E-S sont également très critiques concernant la base juridique pour les affaires compensatoires. Celles-ci peuvent certes ouvrir aux PME les portes de marchés étrangers, mais il s'agit là *de facto* d'un encouragement non ciblé de l'industrie. Les surcoûts que génèrent les affaires compensatoires (reportés par les fournisseurs sur le prix du matériel de guerre acquis) pourraient être mieux utilisés pour un encouragement ciblé de certains secteurs industriels (comme par exemple le développement de sources d'énergies renouvelables pouvant servir ensuite dans l'armée), avec le but de garantir la résilience de la Suisse en cas de menace sécuritaire.

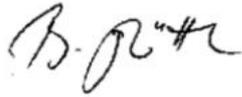
Nous demandons donc que l'art. 106 al. 3 et 4 soit supprimé.

Si les affaires compensatoires devaient tout de même être ancrées dans une disposition légale,

elles devraient être clairement régulées et se limiter aux affaires directes. De manière réaliste, celles-ci ne dépassent guère les 20% de la valeur contractuelle de l'acquisition. **La let. a devrait être modifiée en conséquence : « l'obligation de conclure des affaires compensatoires correspond tout au plus à 20% de la valeur contractuelle de l'acquisition ».**

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli
Président



Bettina Beer
Secrétaire politique

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport, VBS

Bern im März 2024

Stellungnahme der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) zur Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Ihre Einladung wahr, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation» teilzunehmen.

Grundsätzliche Beurteilung

Für die GSoA stehen klar die Änderungen im Bereich der Alimentierungsfrage im Vordergrund. Der Bundesrat soll nach Inkrafttreten der Änderungen während fünf Jahren vom maximalen Effektivbestand abweichen können. Die GSoA erachtet diesen Weg als ungerechtfertigt und beurteilt die Begründungen und Erläuterungen für die Einführung des Artikels 6b AO als ungenügend.

Mit einigen der kleineren Änderungen ist die GSoA einverstanden und wird auch nicht zu jedem Punkt Stellung beziehen. Es ist dabei festzuhalten, dass die GSoA die Dienstpflicht im Grundsatz ablehnt und sämtliche Zustimmung zu Änderungen unter der Prämisse des weiteren Erhalts dieses Systems erfolgen, da sie eine Verbesserung für die Betroffenen darstellen oder sie die Situation nicht verschlechtern. Die GSoA stellt jedoch erneut fest, dass insbesondere bei Ausführungen zur Attraktivierung und besseren Vereinbarkeit mit dem Privatleben der Dienstpflicht deutlich zu optimistisch berichtet wird. Nach wie vor werden hunderte Leute jährlich gegen ihren Willen zu einem militärischen Dienst gezwungen. Die Massnahmen sind höchstens kleine Verbesserungen, Berichte legen immer wieder dar, dass der Umgang mit Rekruten/Soldaten oftmals von Willkür und Schikane geprägt ist und gerade die Vereinbarkeit mit dem Privatleben überhaupt keine Priorität geniesst.

Mit dem Grossteil der Änderungen ist die GSoA nicht einverstanden. So lehnen wir Auslandseinsätze im Grundsatz ab und stehen insbesondere den zahlreichen Kompetenzverschiebungen von Bundesrat und/oder Parlament hin zur Armeeführung sehr kritisch gegenüber. Zudem sind viele der Änderungen zu unkonkret bestimmt und damit die Folgen nicht genügend abschätzbar. Insgesamt sieht die GSoA in dieser Vorlage zu viele willkürlich einsetzbare Anpassungen, die der Armee deutlich mehr eigenständige Befugnisse gäben und für Angehörige der Armee – insbesondere Rekrut*innen und Soldat*innen – keine Verbesserung darstellen.

Alle weiteren Ausführungen entnehmen Sie der folgenden Vernehmlassungsantwort. Die GSoA nimmt nach der Reihenfolge unter Kapitel 3 des erläuternden Berichts zu den einzelnen Punkten Stellung. Zu einzelnen kleineren Änderungen erfolgt keine Ausführung, diese Punkte können von der GSoA als unproblematisch beurteilt werden.

Alimentierung der Armee

Für die GSoA sind die Änderungsvorschläge betreffend Alimentierung der Armee von grösster Relevanz, weshalb als erstes ausführlich auf diesen Punkt eingegangen wird.

Die GSoA ist ab dem Vorgehen des Bundesrats in dieser Frage schwer enttäuscht und das hat verschiedene Gründe. Seit Jahren ist in der Armee von einem drohenden oder bereits existenten Alimentierungsproblem die Rede, je nachdem, wen man fragte. Als im Dezember 2022 von einem [Online-Magazin](#) ein gesetzeswidriger Überbestand festgestellt wurde, blieben die Reaktionen seitens Bund und Armee praktisch aus. Selbst mit allen verfügbaren Informationen und dem Herbeiziehen demografischer Daten konnte das Alimentierungsproblem nicht nachgerechnet werden. Bis heute gibt es keine transparente und nachvollziehbare Aufschlüsselung, wieso ein Alimentierungsproblem bei der Armee zustande kommen sollte. Sämtliche Stellungnahmen bewegten sich im nebulösen Bereich. Die GSoA ist überzeugt, dass sich die meisten anderen staatlichen Institutionen eine solche Form der Unprofessionalität nicht ohne Konsequenzen erlauben könnten. Was bei dieser Diskussion auffällt, ist, dass ständig die Abgänge in den Zivildienst als Hauptproblem dargestellt wurde. Die GSoA kann sich keine andere Erklärung vorstellen, als dass seitens VBS und Armee der Zivildienst als Sündenbock für ein angebliches Alimentierungsproblem der Armee herhalten soll, um politische Massnahmen zur Schwächung des Zivildienstes mehrheitsfähig zu machen. Diese Annahme entstand nicht zuletzt dadurch, dass in dieser Alimentierungsfrage keine Transparenz und Nachvollziehbarkeit herrscht.

Die GSoA ist mit der Einführung eines Artikel 6b AO alles andere als einverstanden. Nachdem klar wurde, dass die Armee trotz anderslautendem Narrativ widerrechtlich zu gross ist, machte es den Anschein, als wäre dieser Umstand selbst den höchsten Behörden nicht bewusst gewesen. Nachdem man sich als Bundesrat während über zwei Jahren nicht an das Gesetz hielt, soll jenes kurzerhand geändert werden. Dieses Vorgehen kann nur als unprofessionell und unseriös bezeichnet werden. Ebenso stossend ist, dass diese sehr gewichtige Änderung im erläuternden Bericht praktisch keine Erwähnung findet. Unter Kapitel 3, Grundzüge der Vorlage, kommt diese Änderung überhaupt nicht vor. Erneut fehlt eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die Armee vor einem Alimentierungsproblem stehen soll. Der Bundesrat nimmt mit der vorgeschlagenen Anpassung der Verordnung, die den maximalen Bestand regelt, in Kauf, dass der illegale Zustand weiterhin andauert, anstatt möglichst schnell eine Gesetzeskonformität zu erreichen. Denn gemäss dem neuen Artikel 6b AO soll der Bundesrat fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision vom maximalen Effektivbestand abweichen können. Wann diese Revision in Kraft treten kann, ist jedoch ungewiss. Die GSoA kritisiert dieses bewusste Vorgehen scharf und fordert von der Einführung des Artikels 6b AO abzusehen. Die wenigen Begründungen, die im erläuternden Bericht auffindbar sind, halten wenig stand. Um der veränderten Bedrohungslage zu entsprechen, braucht es keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands. Der Effektivbestand von 140'000 hat unabhängig der Bedrohungslage zum Ziel, dass der Sollbestand von 100'000 erreicht wird. Die 140'000 sind kein Richt- sondern ein Maximalwert, der auch unterschritten werden darf. Die GSoA ist der Ansicht, dass auch ein Effektivbestand von unter 140'000 den Sollbestand gewährleisten kann, alleine schon mit den Angehörigen im Durchdienermodell, die nicht zum Effektivbestand gezählt werden. Sollte der Sollbestand von 100'000 mit weniger als 140'000 im Effektivbestand nicht erreicht werden können, so wäre dies auszuführen und zu begründen, was bedauerlicherweise im erläuternden Bericht nicht der Fall ist und auch sonst bisher nie passierte.

Alle Geschehnisse rund um die Frage der Alimentierung seit der Bekanntgabe des widerrechtlichen Überbestands machen insgesamt den Anschein, dass man im VBS auf diesen Umstand schlicht nicht

vorbereitet war und nun die Strategie lautet, das Narrativ so zu drehen, dass man aufgrund des Kriegs in der Ukraine flexibel in der Bestandesfrage sein müsse – obwohl diese Verknüpfung mehrere Löcher birgt. Die GSoA stellt betreffend die Punkte zur Alimentierungsfrage folgende Forderungen:

- Von der Einführung des Artikels 6b AO ist abzusehen.
- Der Bundesrat hat eine nachvollziehbare Begründung zu liefern, weshalb die Armee ein Alimentierungsproblem hat oder ein solches bevorsteht. Sämtliche Nachrechnungen kommen auf ein ganz anderes Ergebnis. Solange nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen fehlen, bleibt das Alimentierungsproblem lediglich eine Behauptung.
- In der Alimentierungsfrage ist endlich Transparenz zu schaffen. Dies schliesst sowohl oben angefügte Forderung mit ein, als aber auch eine Rekonstruktion der Handlungs- und Entscheidungsschritte des VBS bzw. des Bundesrats. Bisher wurde nicht kommuniziert, wie es soweit kommen konnte, dass der Bundesrat gegen das Legalitätsprinzip verstösst.
- Der erläuternde Bericht ist unter Kapitel 3.1.1 um Ausführungen inklusive Begründungen für das gewählte Vorgehen rund um den Effektivbestand zu ergänzen, wie es bei den anderen Bestimmungen ebenfalls gemacht wird. Was sind die Ziele, der Handlungsbedarf und weshalb wurde die gewählte Lösung präferiert? Diese Ausführungen fehlen für die Bestandsthematik gänzlich, was nicht verständlich ist. Ebenso soll der Bundesrat ausführen, wie er die Rückkehr zum Legalitätsprinzip in dieser Frage zu erreichen gedenkt.

Grundzüge der Vorlage

Flexibilisierung bei Grundausbildung und Ausbildungsdiensten

Grundsätzlich begrüsst die GSoA Massnahmen, welche eine flexiblere Absolvierung der Dienstpflicht ermöglichen. Jedoch ist klar zu betonen, dass diese nicht zum Nachteil der Stellungspflichtigen ausfallen dürfen. So sieht die GSoA kein Problem darin, Höchstzahlen von Dienstoffizieren zu flexibilisieren (Art. 151a Abs. 1 Bst. b-d). Von einer Abweichungsbestimmung betreffend die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht ist jedoch abzusehen. Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{ter} sieht vor, dass Militärdienstpflichtige, die bis nach dem 24. Altersjahr nicht rekrutiert wurden, dennoch Wehrpflichtersatz zahlen müssen. Aus Sicht der GSoA ist es nicht haltbar, Personen mit einer Abgabe zu bestrafen, die beispielsweise schuldlos nicht rekrutiert wurden. Aus demselben Grund lehnt die GSoA die Abweichungsbestimmung unter Art. 151a Abs. 1 Bst. a klar ab, nach der der Bundesrat die Altersgrenze anpassen können soll. Im erläuternden Bericht schreibt der Bundesrat auf Seite 19: *«Bei einer späteren Revision würde sich die nachhaltige Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Dienstleistungsmodelle verzögern, welche den stetig wandelnden militärischen und gesellschaftlichen Anforderungen angemessen Rechnung tragen müssen.»* Die Erfahrung hat gerade in Bezug auf das leider nach wie vor nicht nachvollziehbare «Alimentierungsproblem» gezeigt, dass mit solchen Bestimmungen zugunsten der militärischen und eben nicht der gesellschaftlichen Bedürfnisse gehandelt wird.

Sicherstellen der Betriebskontinuität und Erhöhung der Resilienz

Die GSoA ist weiterhin der Auffassung, dass es zum Schutz des Cyberraumes nicht einer Institution Armee bedarf. Unter der Prämisse, dass dieser Bereich aber dort angesiedelt ist, begrüsst sie die Anstrengungen in diesem Bereich, da er lange Zeit vernachlässigt wurde und verschiedene Vorfälle in Vergangenheit den Bedarf verdeutlicht haben. Deshalb ist die GSoA mit dem neuen Artikel 95 MG einverstanden. Jedoch sieht sie die Kompetenzverschiebung von Bundesrat und Parlament hin zur Armeeverwaltung sehr kritisch und erwartet eine situationsgerechte Umsetzung und Handhabung

dieser Kompetenz. Die GSoA ist zudem weiterhin nicht damit einverstanden und erachtet es als Fehler, dass das Nationale Zentrum für Cybersicherheit dem VBS unterstellt ist.

Aktualisierung der Requisitionsinstrumente

Nicht einverstanden ist die GSoA mit dem erweiterten Artikel 80 MG und Art. 80a MG. Diese Bestimmungen gehen über den CER hinaus und verleihen der Armeeverwaltung auch hier Kompetenzen, die sie aktuell nicht hat und aus Sicht der GSoA auch nicht notwendig sind. Die GSoA beantragt, die Kompetenzverschiebung zur Armeeverwaltung auf jene Aspekte zu beschränken, die sich auf den CER beziehen und nicht die gesamten, bisherigen Bestimmungen unter Artikel 80 MG einschliessen.

Sicherstellen des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen

Grundsätzlich bleibe die Haltung dieselbe wie bei den oberen beiden Punkten. Da die Kompetenz beim Bundesrat liegt, in allen Lagen solche Einschränkungen vorzunehmen, gibt sich die GSoA mit Artikel 100a MG einverstanden.

Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung

Die GSoA stellt sich seit jeher gegen militärische Auslandseinsätze. Folglich lehnt die GSoA vehement ab, solche Einsätze ohne entsprechendes UNO- oder OSZE-Mandat wahrzunehmen. Dies entspricht einer Lockerung der Bestimmungen. Als neutraler Staat mit einem hohen diplomatischen Ansehen und einer humanitären Tradition soll sich die Schweiz nicht an militärischen Auslandsmissionen, sondern in der zivilen Friedensförderung engagieren. Auch aus armeefreundlicher Sicht erschliesst sich der GSoA dieser Schritt nicht: Angesichts der aktuellen Diskussion um die Verteidigungsfähigkeit der Armee kann es kaum von Interesse sein, die Bemühungen um Entsendung militärischen Personals ins Ausland zu intensivieren. Wenn solche Missionen – bewaffnet oder unbewaffnet – durchgeführt werden, dann müssen sie mindestens im strikten Rahmen von friedenserhaltenden UNO-Missionen stattfinden.

Die GSoA lehnt sämtliche Änderungen in diesem Abschnitt ab.

Forschung und Entwicklung bei der Beschaffung von Armeematerial und Regelung der Offset-Geschäfte

Die GSoA stellt sich ganz klar dagegen, innovative Technologieentwicklungen vermehrt zu militarisieren. Die Schweiz geniesst noch einen guten Ruf eines humanitären Landes mit angesehenen und attraktiven Hochschulen. Eine militärische Annäherung und der bewusste Anstoss, zivile Innovationen und Forschung zu militarisieren, steht diesem Ruf und den Haltungen der GSoA diametral entgegen. Die GSoA steht seit jeher für ein Verbot von Kriegsmaterialexporten und ein Rückbau der Schweizer Rüstungsindustrie – hier romantisierend STIB genannt – ein. Gerade in der gegenwärtigen Debatte um die Neutralität muss sich die Schweiz endlich die grundsätzliche Frage nach der Notwendigkeit und Legitimierbarkeit einer eigenen Rüstungsindustrie stellen. Mit Artikel 109c MG passiert genau das Gegenteil.

Die GSoA ist höchst beunruhigt, über den Einfluss, den die Lobby der hiesigen Rüstungsfirmen offenbar ausübt. Weitere Auswirkungen dessen sehen wir beispielsweise in der Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes, wonach von Lieferungen in Bürgerkriegsländer und menschenrechtsverletzende Staaten unter «besonderen Umständen» erlaubt werden sollen, was der Bundesrat unterstützt. Mit solchen Vorhaben und auch dem hier vorgeschlagenen werden ganz bewusst Profitmaximierungen über den Humanitarismus gestellt, in dessen Tradition eigentlich auch der Bundesrat die Schweiz sieht oder sehen sollte, und der militärische mit dem zivilen Bereich

zunehmend vermischt. Dass dies schief gehen kann, musste mit diversen Skandalen rund um Dual-Use-Güter leider immer wieder festgestellt werden.

Auch der Rechtsgrundlage für Offset-Geschäfte kann die GSoA wenig abgewinnen. Es wirkt fast schon zynisch, dass im selben Abschnitt die Transformation von ziviler in militärische Forschung gestärkt werden soll, gleichzeitig aber die Abhängigkeit der Schweizerischen Ausrüstung von ausländischen Produzenten betont wird. Es ist bekannt, dass Offset-Geschäfte ihre Wirkung nicht entfalten und nur ein Bruchteil der eigentlichen Kompensationen tatsächlich eingehalten werden. Sie verursachen sogar höhere Kosten, wie es Oskar Schwenk, ehem. Präsident des Flugzeugbauers Pilatus berichtete.

Militärisches Statut und Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen

Die GSoA begrüsst diese Massnahme. Die fehlende Flexibilität und Vereinbarkeit mit dem Berufsleben sind zwei von den grössten individuellen Problemen von Angehörigen der Armee, insbesondere für jene, die sich lediglich durch den staatlichen Zwang in der Armee befinden. Mehr Flexibilität auf freiwilliger Basis begrüssen wir deshalb, es sei aber zu betonen, dass die Freiwilligkeit im Vordergrund steht und gewährt sein muss.

Anpassungen bei der Militärdienstpflicht, Ersatz des Erwerbsausfalls und Rückerstattung von Ausbildungskosten

Meldung von Daten über Stellungspflichtige durch die Einwohnergemeinde

Die GSoA ist mit der Ergänzung in Art. 11 MG einverstanden, Zwecks Reduktion des Bürokratischen Aufwands. Die GSoA lehnt die obligatorische Dienstpflicht als Ganzes jedoch nach wie vor ab.

Abschaffung Dienstbefreiung für Geistliche

Ablehnend steht die GSoA der Dienstbefreiung für Geistliche gegenüber. Die Argumentation ist zwar stimmig und die Änderung unter der Prämisse der Dienstpflicht nachvollziehbar. Jedoch wären mit den teilweise gleichen Argumenten auch Frauen oder Menschen ohne Schweizer Pass aufzubieten. In Zeiten, in denen die Gleichstellung der Geschlechter Fortschritte macht und die Welt sich zunehmend globalisiert, ist es nicht mehr zeitgemäss, sich auf geschlechterspezifische Unterscheidungen oder Staatszugehörigkeiten unabhängig vom Lebensort zu stützen, aber dennoch wird es gemacht. Die GSoA lehnt die obligatorische Dienstpflicht ab und erachtet jegliche Ausweitung der davon betroffenen Menschen als eine Verschlechterung der Situation. Daher lehnt sie auch diese Änderung ab.

Rückgängigmachung der Beförderung bei Nichtbestehen des praktischen Dienstes

Die Änderung, nach der Degradierungen bei Nichtbestehen des praktischen Dienstes erfolgen können sollen, unterstützt die GSoA im Grundsatz. Wir erhalten regelmässig Berichte von unqualifizierten Vorgesetzten, die sich fehl verhalten. Es muss möglich sein, solche Personen von ihrem vorgesetzten Grad zu entfernen, ohne dass ein Strafverfahren notwendig ist. Jedoch möchte die GSoA deutlich betonen, dass solche Abklärungen unbedingt im Voraus intensiviert werden müssen. Die Erkenntnis, ob eine Person für einen Grad geeignet ist oder nicht, muss im Voraus geschehen und es sollte nur im absoluten Ausnahmefall notwendig sein, sie zu degradieren. Ausserdem soll diese Änderung nicht ermöglichen, dass drill-orientierte Personen diese Kompetenz nutzen, um Beförderung zu degradieren, die «zu wenig hart» mit der Truppe umgehen oder etwas in dieser Art.

Ergänzung Stellungspflichtige bei Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe

Die GSoA steht der Ergänzung in Artikel 113 MG sehr skeptisch gegenüber. Die Verwendung des Begriffs «terminologische Ausdehnung» ist eine massive, fast schon dreiste Untertreibung. Die

Änderung ermöglicht es, Einsicht in die Strafregister jedes männlichen Schweizer Bürgers zu erlangen. Das ist ein sehr starker Eingriff in die Privatsphäre vieler Menschen, welcher dem VBS mit dieser vermeintlich simplen Änderung ermöglicht wird. Selbstverständlich sollen ungeeignete Menschen keinen Zugang zu einer Waffe erhalten. Das Problem entsteht für die GSoA aber schon viel früher, nämlich bei der Annahme, dass es eine gute Idee sei, jeden Bürger als wehrpflichtig zu erklären und mit einer Waffe auszustatten. Gäbe es diese Pflicht nicht, müssten auch diese datenschutztechnisch heiklen Abklärungen nicht oder zumindest in viel geringerem Ausmass erfolgen. Zudem haben einige Fälle gezeigt, dass ehemals untaugliche Personen zu späterem Zeitpunkt als tauglich erklärt wurden und Zugang zu einer Waffe erhielten, die diese dann unrechtmässig einsetzten. Die GSoA lehnt diese Änderung ab und plädiert dafür, die psychologischen Abklärungen zu intensivieren.

Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten

Die GSoA lehnt die Bestimmung nach einer Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten ab. Zum einen ist die Bestimmung in Artikel 40c MG viel zu unpräzise («in einer gewissen Zeitspanne» oder «eine Mindestanzahl Tage»). Somit ist nicht klar, ob Personen, die beispielsweise während des Dienstes unverschuldet untauglich werden, ebenfalls davon betroffen wären, was für die GSoA nicht vertretbar wäre. Ausserdem findet es die GSoA nur richtig, dass je nach Funktion eine Ausbildung erfolgt, die auch im zivilen Bereich anerkannt wird, da die Stellungspflichtigen schon zum Dienst gezwungen werden. Im erläuternden Bericht wird auf Seite 27 argumentiert, dass diese Bestimmung die Dienstbereitschaft erhöht werden kann. Jedoch argumentiert die GSoA eher in die andere Richtung, dass eine Rückerstattungspflicht die Dienstbereitschaft von Anfang an schmälern könnte.

Per E-Mail:

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
z.H. Dr. iur. Hans Wipfli, Recht Verteidigung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 08.03.2024

**Stellungnahme der Information Security Society Switzerland (ISSS) –
Revision des Militärgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrter Herr Wipfli

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung im Rahmen der Teilrevision des Militärgesetzes bedanken und nehmen hiermit gerne Stellung zum Entwurf. Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die für uns relevanten Themen.

Die Information Security Society Switzerland (ISSS) ist der führende Fachverband in der Schweiz auf dem Gebiet der ICT-Sicherheit, welchem heute mehr als 1'100 Einzel- und Firmenmitglieder aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft angehören. ISSS setzt sich mit den technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen und gesellschaftspolitischen Aspekten von ICT-Sicherheit und Informationsschutz auseinander. Als Fachgruppe „Security“ sind wir zudem in enger Partnerschaft mit swissICT, dem grössten ICT-Fachverband der Schweiz.

Art. 95 i.V.m. Art. 80 E-MG

Mit Art. 95 i.V.m. Art. 80 E-MG soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um selbst in der «normalen Lage», d.h. weit im Vorfeld einer besonderen oder ausserordentlichen Lage, Requisitionsgüter von Dritten (z.B. privaten Unternehmen) zu requirieren und/oder die Nutzung von Requisitionsgütern einzuschränken oder zu verbieten; dies, um angesichts der wachsenden Gefahr von Cyberangriffen und anderen hybriden Bedrohungen den Betrieb von systemrelevanten Anlagen und Einrichtungen, namentlich von kritischen Infrastrukturen und für die Versorgung (Lieferketten) der Armee relevante Unternehmen, in allen Lagen aufrechterhalten und sicherstellen zu können. Die Requisitionsinstrumente sollen erweitert werden und neu insbesondere auch beherrschbare Naturkräfte wie Strom, Daten und Funkfrequenzen, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen umfassen.

Gemäss Art. 95 Abs. 2 und Abs. 4 E-MG hat die Militärverwaltung bzw. die Armee, welche zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere

bei Bedrohungen im Cyberbereich oder bei hybriden Bedrohungen, die Nutzung von Requisitionsgütern einschränken oder verbieten bzw. Requisitionsgüter requirieren will, die Genehmigung des Bundesrates einzuholen. Der Entscheid wird durch die Militärverwaltung bzw. Armee verfügt. Werden die durch die Armee beantragten Massnahmen vom Bundesrat genehmigt, stellt dies unter Umständen einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Personen bzw. Unternehmen dar (vgl. Art. 27 Abs. 2 Bundesverfassung), der nur unter strengen Voraussetzungen überhaupt zulässig sein dürfte (vgl. insb. Art. 36 BV), erst recht, wenn die Massnahmen in der normalen Lage ergriffen werden. Wir vertreten die Ansicht, dass besonders das Erfordernis der Verhältnismässigkeit in diesem Fall problematisch ist.

Wir erachten es daher als zwingend, dass der Bundesrat vor einem Entscheid über die Bewilligung von Massnahmen nach Art. 95 E-MG in der normalen Lage die Betroffenen (Wirtschaft, Betreiber kritischer Infrastrukturen, IKT- und Cybersecurity-Unternehmen) rechtliches Gehör verschafft und diese zu den beantragten Massnahmen der Armee Stellung beziehen können, namentlich zur Verhältnismässigkeit und den wirtschaftlichen Folgen der beantragten Massnahmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bundesrat die Interessen der Betroffenen richtig erfassen und gewichten kann, was mit Blick auf die Prüfung der Verhältnismässigkeit bzw. Zumutbarkeit der Massnahmen für die Betroffenen unerlässlich ist. Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits in Art. 95 E-MG Rechnung zu tragen, muss die Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Betroffenen im Gesetz selbst festgeschrieben werden.

Hybride Kriegsführung: Cyberbedrohungen und deren Qualifizierung

Eine der destabilisierendsten Wirkungen der hybriden Kriegsführung ist, dass die klare Feststellung, ob man sich in Friedenszeiten oder in einem Konflikt befindet, keine binäre Antwort mit sich zieht, sondern dass man sich in einer ständigen Ambiguität und Unsicherheit befindet. Der nächste Angriff ist heute einen Mausklick entfernt, währenddessen Panzer an der Grenze für alle sichtbar sind. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass die Zugehörigkeit der Angreifer zu einem Staat oder einer privaten Organisation teilweise nicht eindeutig ist, und Cyberangriffe oftmals mit niedrigen - und im Vergleich zu konventionellen Operationen sehr niedrigen Kosten - verbunden sind. Obschon das Schadenspotenzial von Cybermitteln im Kriegsfall tendenziell überschätzt wird^[1], zersetzt die resultierende Ambiguität das Sicherheitsgefühl.

Ausgehend davon, dass in der hybriden Kriegsführung eine stetige, latente Cyber-Bedrohungslage existiert, stellt sich die Frage, was für eine Eskalationsstufe eintreten muss, damit eine Requisition oder Einschränkung durch den Bundesrat in Friedenszeiten als verhältnismässig erscheint.

- Erfüllt z.B. eine anhaltende DDOS-Attacke auf die Webseite portal-armee.ch die Kriterien einer solchen Eskalationsstufe? Angehörige der Armee könnten nicht mehr auf Informationen bezüglich WKs und Marschbefehle zugreifen. Dadurch sind Transport und Verteilung der Kräfte gefährdet.
- Muss der Angriff schon im Gang sein, bzw. bereits geschehen sein?
- Sollen, z.B. aufgrund von nachrichtendienstlich gesammelten Informationen, vorbeugend Massnahmen getroffen werden?

Im Kern geht es um die Definition einer ausserordentlichen Lage in Friedenszeiten in Bezug auf Cyberbedrohungen, die massive Eingriffe in private Unternehmen legitimiert. Wir kennen eine Kategorisierung aus der Pandemie^[2], aber (noch) nicht aus Bedrohungsszenarien von Cyberangriffen.

¹ Siehe Maschmeyer, L. (2023): Hybrider Krieg - Vorstellung und Wirklichkeit. URL: <https://css.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/gess/cis/center-for-security-studies/pdfs/CSSAnalyse332-DE.pdf>

² Das Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit beschreibt, gestützt auf das Epidemiegesetz, die Voraussetzungen für den Eintritt der normalen, besonderen und ausserordentlichen Lage und die daraus für den Bundesrat abgeleiteten Kompetenzen. URL: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60477.pdf>

Deswegen empfehlen wir, dass der Bund eine beispielhafte und belastbare Kategorisierung von Cyberbedrohungen veröffentlicht. Wir verstehen eine solche Kategorisierung als eine vertrauenssteigernde Massnahme, welche die Bedrohungen durch Cyberangriffe in der Wirtschaft und Gesellschaft besser bekannt macht und dadurch die Bevölkerung sensibilisiert.

Wir empfehlen daher, Art. 95 Abs. 2 sowie Abs. 6 E-MG zu ergänzen (rot):

«Solche Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. **Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den Betroffenen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Bewilligungsentscheid.**»

Art. 95 VE-MG Abs. 6 (neu): Der Bund erstellt und veröffentlicht eine Kategorisierung von Cyberbedrohungsszenarien, die eine Requisition- oder Einschränkungsmassnahme in Friedenszeiten begründen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen so weit als möglich berücksichtigt werden können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Information Security Society Switzerland

Marcel Zumbühl
Co-Präsident

Arié Malz
Co-Präsident

Dario Walder
Vizepräsident

REGIERUNGSRAT

Regierungsrat Aargau
Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Schweizer Armee
Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

28. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetzes, MG) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Regierungsrat bis auf zwei Anmerkungen einverstanden. Er begrüsst die Änderungen in Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen wie Cyber War und dem Einsatz von Drohnen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zielen auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen, sowie auf die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung ab. Des Weiteren begrüsst der Regierungsrat die Änderungen zur Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Art. 40c MG in Art. 29f MG integriert werden kann. Beide Artikel betreffen die Ausbildungsgutschriften; ein zusätzlicher Artikel zur Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten ist nicht notwendig.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport schlägt eine Neuformulierung von Art. 51 Abs. 2 MG vor:

"Der Wiederholungskurs dauert für die Mannschaft längstens 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage."

Es ist korrekt, dass Wiederholungskurse für die Mannschaft grundsätzlich 19 Tage dauern. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, bei denen Mannschaftsgrade zur Dienstleistung in den Kadervorkurs (KVK) aufgeboten werden. Zum Beispiel stellen Köche, Fahrer oder Büroordnonnazen die logistische Unterstützung im KVK sicher. Die abschliessende Formulierung in Art. 51 Abs. 2 MG ist deswegen irreführend. Der Regierungsrat fordert eine Umformulierung:

*"Der Wiederholungskurs dauert für die Mannschaft **in der Regel** 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage."*

Änderungen in den übrigen Erlassen

Zu den geplanten Änderungen in den übrigen Erlassen hat der Regierungsrat keine Ergänzungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- hans.wipfli@vtg.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Februar 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurden die Kantonsregierungen vom eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport eingeladen, sich zur Änderung des Militärgesetzes sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation bis 8. März 2024 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des Militärgesetzes sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation und hat nur wenige Anmerkungen. Insbesondere die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 vorgeschlagenen Änderungen befürwortet der Regierungsrat.

Im erläuternden Bericht (S. 54 f.) wird darauf verwiesen, dass die Requisition während der normalen Lage (ausserhalb der militärischen Lagen gemäss Militärgesetz) mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Dienstleistungsanbietern geplant werde. Diese neuen Bestimmungen werden grosse Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst, die Unternehmen sowie auf Einzelpersonen zeitigen und erhebliche Kosten verursachen. Der Regierungsrat ersucht daher um Präzisierung dieses Abschnitts sowie um Mitteilung, wie die Ermittlung der Kostentragung zu erfolgen hat.

Betreffend Art. 29c E-MG ist darauf hinzuweisen, dass unter lit. d «durch Einquartierung bei Privaten.» auch Hotels und Gastronomiebetriebe subsumiert werden.

Des Weiteren begrüsst der Regierungsrat die Änderungen in Art. 48b E-MG, welche zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Der Regierungsrat weist jedoch darauf



hin, dass mit dieser Regelung die Bedürfnisse in der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend gedeckt sind. Für den zivilen Bereich müssten ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Betreffend Art. 81 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 E-MG ist schliesslich unklar, was unter der Anordnung eines «militärischen Betriebs» genau zu verstehen ist. Der Regierungsrat ersucht daher um entsprechende Erläuterungen und Präzisierungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Appenzell, 7. März 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation zukommen lassen.

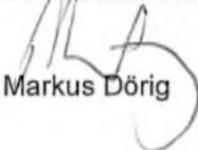
Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Änderungen einverstanden und begrüsst insbesondere die Änderungen im Zusammenhang mit den neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen (z.B. Cyber War, Einsatz von Drohnen). Die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung sind in Anbetracht der sicherheitspolitischen Entwicklungen wichtige Schritte in die richtige Richtung. Ferner steigern die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen die Attraktivität des Militärdienstes.

Die Standeskommission weist daraufhin, dass die Bildungsangebote im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig sind und daher für letztere zugänglich sein müssen. Im Weiteren schliesst sich die Standeskommission der Stellungnahme der RK MZF vom 12. Januar 2024 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS,
Bern

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Liestal, 27. Februar 2024

Vernehmlassung betreffend Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen im Militärrecht. Mit einer Flexibilisierung bei den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen wird das Milizsystem gestärkt. Im Weiteren entspricht die vorgesehene weitere Digitalisierung einem Bedürfnis aller Beteiligten.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr eine Stellungnahme verfasst, welche wir unterstützen. Nachfolgend geben wir diese Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen wieder:

Zu Artikel 26 Militärgesetz

Art. 26 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:

[...]

d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besoldet und mit EO entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Der Kanton Bern bestraft die Angehörigen der Armee für das Nichtwahrnehmen des Termins für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht auf der Basis von Artikel 72 Absatz 3 Militärstrafgesetz (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften in leichten Fällen) mit einer Disziplinarbusse. Der Kanton Zürich dagegen bestraft auf der Basis von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe a Militärstrafgesetz das Begehen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinarbusse. Insbesondere im Falle einer Beschwerde wäre es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten, und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre.

Zu Artikel 80 Militärgesetz

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Falle von Aktivdienst damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 95

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz. Damit müssen die Polizeien sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen der Polizei darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 100a Militärgesetz

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme unter Umständen bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Sofern eine Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen Fernmeldeinfrastruktur nutzt und/oder betreibt, die von dieser Regelung betroffen sein könnten, müssen sie mit solchen Einschränkungen rechnen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Art. 131 Abs. 1 Militärgesetz

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen [...]

Begründung: Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail an
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Basel, 5. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. März 2024

Vernehmlassung Änderung des Militärgesetzes und der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Militärgesetzes und der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen:

- Der Kanton Basel-Stadt begrüsst im Grundsatz die Änderungen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa vorgeschlagen werden. So zielen die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter zu begrüssen sind die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.
- Auch begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Änderungen in Art. 48b, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Die Änderungen werden auch von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit gestützt. Wir weisen aber darauf hin, dass entsprechende Bildungsangebote auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig wären. So war im Zuge der Transition des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Armee zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zeitweise nicht gesichert, ob die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin nach wie vor zur Verfügung stehen. Für die zivile Katastrophenmedizin sollten ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- Kritisch beurteilt der Kanton Basel-Stadt, dass die Frage der Kostenfolge nicht abschliessend geklärt ist bzw. dass offengelassen wird, wie die Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen ermittelt wird. Im Erläuternden Bericht (S. 54) wird darauf hingewiesen, dass neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. Allenfalls würden drastischere Massnahmen sowie höhere Kosten entstehen. «Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln». Wir bitten Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und zu definieren, wie diese Ermittlung erfolgen soll.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln des Militärgesetzes:

- Art. 26 ist wie folgt zu ergänzen:
Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:
[...]
d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Insbesondere im Falle einer Beschwerde ist es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen können und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich ist.

- Zu Artikel 80:
Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständige Dienste, wie die Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Ernstfall (Anordnung Aktivdienst) damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als Ultima Ratio zu verankern.

- Zu Artikel 95:
Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständige Dienste, wie die Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz. Damit müssen die Polizeien sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen der Polizei darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als Ultima Ratio zu verankern.

- Zu Artikel 100a:

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständige Dienste, wie die Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme unter Umständen bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Sofern eine Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen oder Spitäler die Fernmeldeinfrastruktur nutzen und/oder betreiben, müssten sie so mit den entsprechenden Einschränkungen rechnen. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse, dass Blaulichtorganisationen sowie Spitäler von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als Ultima Ratio zu verankern.

- Zu Art. 131 Abs. 1:

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen [...]

Begründung: Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

PDF und Word Version per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

RRB Nr.: 173/2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

28. Februar 2024

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmt den vorgesehenen Änderungen grundsätzlich zu. Insbesondere unterstützt er die in Artikel 48b vorgenommene Anpassung des Begriffs «Gesundheitsfachpersonen» mit «Personen mit einer Tätigkeit im militärischen Gesundheitswesen», dank der sichergestellt wird, dass andere im Bereich des militärischen Gesundheitswesens tätige Personen, wie beispielsweise Rettungssanitäterinnen und -sanitäter sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten, von der Aus-, Weiter- und Fortbildung nicht ausgeschlossen sind. Dass neu neben der Aus- und Weiterbildung nun auch die Fortbildung im militärischen Gesundheitswesen geregelt wird, begrüßen wir. Die Pflicht zur stetigen Fortbildung – also das Vertiefen, Erweitern und Verbessern beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten – ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Begrüssenswert ist auch die Verknüpfung von Forschung an die Aus-, Weiter- und Fortbildung, da es die Integration vom aktuellen Wissensstand in die Lehre ermöglicht. Dabei ist es wichtig, dass die Forschung geltende ethische Grundsätze und gesetzliche Grundlagen wie das Humanforschungsgesetz berücksichtigt.

Es ist dem Regierungsrat jedoch ein zentrales Anliegen, dass die zivilen Sicherheitskräfte – namentlich die kantonalen Polizeikorps – auch während eines möglichen Aktivdienstes operationell bleiben. Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich um Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge, insbesondere jene zu den Artikeln 80, 95 und 100a Militärgesetz.

2. Anträge

2.1 Artikel 11 Militärgesetz: Die Änderung ist in der Botschaft besser zu begründen.

Begründung: Laut dem Erläuternden Bericht können aufgrund der heutigen Regelung (welche die Meldung von Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Nummer vorsieht) nicht alle notwendigen Daten für die Stellungspflicht erhoben werden. Worin das Defizit generell oder in bestimmten Fällen liegt, wird nicht erläutert. Gleichzeitig würde der Bundesrat, an den die Festlegung der zu meldenden Daten neu delegiert werden soll, von Vorherein nur Daten nach Artikel 6 Registerharmonisierungsgesetz auswählen können, wobei nicht ersichtlich ist, welche zusätzlichen Angaben der Stellungspflichtigen nötig wären.

2.2 Artikel 26 Militärgesetz ist wie folgt zu ergänzen:

*Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:
[...]*

d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besoldet und mit EO entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken.

Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Der Kanton Bern bestraft die Angehörigen der Armee für das Nichtwahrnehmen des Termins für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht auf der Basis von Artikel 72 Absatz 3 Militärstrafgesetz (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften in leichten Fällen) mit einer Disziplinarbusse. Der Kanton Zürich dagegen bestraft auf der Basis von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe a Militärstrafgesetz das Begehen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinarbusse.¹ Insbesondere im Falle einer Beschwerde wäre es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre. Nur so kann die Nichtbefolgung auch effektiv durchgesetzt werden.

2.3 Artikel 80 Militärgesetz: Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zentrale Dienste, wie das Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt.

Die Kantonspolizei Bern sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Falle von Aktivdienst durch die Truppen damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, die Funkfrequenzen und weitere Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt werden müssen, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Kantonspolizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von

¹ Beilage zur Entlassung für Armeeangehörige (zh.ch) (aufgerufen am 15. Dezember 2023).

der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

2.4 Artikel 95 Militärgesetz: Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zentrale Dienste, wie das Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz.

Damit müssen die Kantonspolizei Bern sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen der Kapo darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Kantonspolizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

2.5 Artikel 100a Militärgesetz: Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zentrale Dienste, wie das Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme u. U. bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können.

Sofern die Kantonspolizei Bern sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen Fernmeldeinfrastruktur nutzt und/oder betreibt, die von dieser Regelung betroffen sein könnten, müssen sie mit solchen Einschränkungen rechnen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Kantonspolizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

2.6 Kapitel 1.2.3 «Fortbildung und Forschung im militärischen Gesundheitswesen» im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren.

Begründung: Mit der Aussage «zwecks Gewährleistung einer hochstehenden medizinischen Versorgung auch im Bereich des militärischen Gesundheitswesens – und nicht lediglich im zivilen Gesundheitswesen – eine adäquate Fortbildung und Forschung sicherzustellen» entsteht der Eindruck, dass die Fortbildung vollständig im zivilen Bereich geregelt ist. Das Medizinalberufegesetz, respektive die formulierte Fortbildungspflicht in den Berufspflichten in Artikel 40

MedBG, bezieht sich jedoch nur auf universitäre Medizinalberufe. Auch in den Erläuterungen zur Artikel 48b wird von einer analogen Pflicht zur Fortbildung von Pflegefachfrauen und -männern gesprochen und auf Artikel 16 Buchstabe b GesBG verwiesen². Diese Bestimmung regelt jedoch nur, dass diese Gesundheitsberufe ihre Kompetenzen durch kontinuierliches lebenslanges Lernen vertiefen. «Lernen» ist jedoch ein sehr unscharfer Begriff und einer Fortbildung schlechter gestellt. Im Bereich der Pflege existieren unseres Wissens nur unverbindliche Empfehlungen einiger Fachgesellschaften, jedoch keine einheitliche gesetzliche Regelung zur Fortbildung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass durch den Einbezug aller Personen mit einer Tätigkeit im militärischen Gesundheitswesen, der militärische Bereich dem zivilen in Hinsicht auf eine gesetzliche Regelung der Fortbildung bessergestellt ist.

2.7 Artikel 179t Buchstabe a Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme: Der Wortlaut ist dahingehend zu ändern.

Es ist unmissverständlich klar zu machen, dass die Teilnahme an den genannten Datenbeschaffungen und weiteren Bearbeitungen für alle genannten Personen freiwillig ist.

Begründung: In den Erläuterungen steht: «Diese Personen können freiwillig ihre Daten zu den in Artikel 179t genannten Zwecken bekanntgeben und auswerten lassen» (wobei schon hier unklar ist, ob sich das Wort «diese» nur auf die letztgenannten «weiteren freiwillig Teilnehmenden» oder auf alle Personen bezieht). Mit Blick auf die schweren Grundrechtseingriffe durch ein Profiling nach Art. 2b MIG halten wir es für zwingend erforderlich, dass auch alle Stellungspflichtigen, Angehörigen der Armee und des militärischen Personals sowie Mitarbeitenden der Gruppe Verteidigung der betreffenden Datenbearbeitung zustimmen müssen, was aus dem Wortlaut von Art. 179t Bst. a VE-MIG nicht klar ersichtlich ist. Auch Art 179v VE-MIG bringt nicht die nötige Klärung, weil nebst der vorgängigen Einwilligung der betroffenen Person (Bst. a) auch andere Informationsquellen genannt werden.

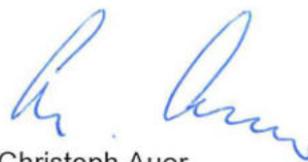
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

² Erläuternder Bericht, S. 37



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Maulbeerstrasse 9
3003 Berne

Courriel : hans.wipfli@vtg.admin.ch

Fribourg, le 27 février 2024

2024-122

Modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'ordonnance sur l'organisation de l'armée – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 22 novembre 2023, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions. Notre réponse se fonde principalement sur celle de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS).

Nous approuvons fondamentalement les modifications proposées dans les projets mentionnés. Nous y sommes en particulier favorables en raison de la détérioration de la situation en matière de politique de sécurité à laquelle est confrontée l'Europe, à tout le moins depuis février 2022. Ce sont, par exemple, des modifications en relation avec des menaces nouvelles ou intensifiées, comme la guerre cybernétique et l'utilisation de drones. Les modifications de la loi envisagées tiennent compte de cet état de fait, notamment en visant à renforcer la continuité des activités et la résilience des ouvrages et des installations militaires, la protection des installations militaires de télécommunications, ainsi que la recherche et le développement dans le domaine de la technique de défense et de sécurité. Nous nous réjouissons par ailleurs des modifications dont l'objectif est l'accroissement de l'attrait du service militaire, notamment l'assouplissement du système de formation et de prestations de services, ou encore la création de plates-formes d'information.

Nous formulons en outre les commentaires spécifiques suivants.

Ad art. 48b

Concernant l'art. 48b relatif à l'instruction, au perfectionnement, à la formation continue et à la recherche dans le domaine du système de santé militaire, nous relevons que les modifications prévues sont importantes pour le domaine de la santé lorsqu'il s'agit de faire face à des catastrophes et à des situations d'urgence. Ces modifications bénéficient du reste également du soutien explicite de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) et de l'Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS). Mais nous soulignons que des offres de formation correspondantes seraient nécessaires également pour la médecine de catastrophe civile. En effet, lors du passage du Service sanitaire coordonné (SSC) de l'armée à l'Office fédéral de la protection de la

population (OFPP), la disponibilité des moyens requis pour la formation initiale et continue dans les domaines de la médecine militaire et de la médecine de catastrophe n'a pas toujours été certaine. La formation initiale, le perfectionnement et la formation continue dans les domaines de la médecine militaire et de la médecine de catastrophe ont toujours été de l'intérêt de la CDS, dans le sens d'une mesure préventive en vue de crises et de catastrophes à venir. Ainsi, tant la CG MPS que la CDS se sont également exprimées dans ce sens envers la Commission de la politique de sécurité du Conseil des Etats (CPS-E). Nous mentionnons encore que les dispositions figurant dans la base légale ne signifient pas nécessairement que les besoins concernant la médecine de catastrophe civile seraient couverts. Des moyens appropriés devraient donc également être mis à disposition pour le domaine civil.

Ad art. 80

S'agissant de l'art. 80 relatif aux obligations matière de restriction ou d'interdiction d'utilisation, à la réquisition et la mise hors d'usage, le rapport explicatif mentionne qu'en vertu des principes régissant l'expropriation, seules des interdictions ou restrictions considérables d'utilisation devraient, désormais, donner droit à un dédommagement. Et d'ajouter : « Dans tous les cas, des mesures ou des conséquences drastiques en résulteront. Il est donc possible que les coûts soient plus élevés. Il faudra déterminer s'ils sont à la charge de la Confédération ou des cantons. » (p. 54). Comme ces nouvelles dispositions auront des effets de grande portée pour le service public, pour les entreprises et même pour les individus, et pourront générer des coûts importants, nous vous prions de clarifier plus précisément ce dernier point et de nous faire savoir comment cette « détermination » se déroulera.

Ad art. 103

Nous proposons une reformulation de l'art. 103 al. 3bis LAAM, de la manière suivante : « Les militaires qui ~~n'accomplissent~~ ne réussissent pas le service pratique visé à l'art. 55, al. 2, après leur promotion se voient retirer leur promotion. » Cette modification ne concerne que le texte en français. Il s'agit d'une erreur de traduction depuis l'allemand. Le texte en allemand ainsi que le rapport explicatif prévoient clairement la réussite du service pratique (bestehen).

Ad section 6 LSIA

Nous saluons l'ajout de cette nouvelle section relative au sport et les efforts ainsi déployés pour introduire de nouveaux processus sous forme numérique. À l'heure actuelle, l'ère numérique est solidement ancrée dans la société, et les administrations publiques se doivent de suivre cette évolution. En ce qui concerne la plateforme d'information de l'armée, nous soutenons également l'idée d'accéder aux données personnelles via des connexions sécurisées. Cela contribuera à rendre les échanges entre l'administration et les recrues plus efficaces. Néanmoins, nous mettons l'accent sur la nécessité d'un accès informatique simple et intuitif afin d'assurer un confort d'utilisation optimal. Notre Service cantonal du sport a lui-même rencontré de nombreuses complications avec les accès à la banque de données nationale J+S pendant plusieurs mois, si bien que nous espérons que la mise en place de la plateforme de l'armée sera conviviale, d'autant plus que le projet n'envisage pas d'autres alternatives que le format numérique.

Concernant le système d'information spécifique au domaine sportif, il semble tout à fait judicieux de centraliser les données relatives aux tests effectués ainsi qu'à l'état de santé des recrues. Nous approuvons également la disponibilité des données pour les militaires qui le souhaitent. Bien que la protection des données soit un enjeu délicat, il est compréhensible que l'accès à ces informations soit restreint au strict nécessaire. Il semble malgré tout logique que le personnel militaire et les collaborateurs du Groupement Défense aient accès aux informations des militaires. Cependant, nous

nous interrogeons sur la nouvelle durée de conservation fixée à un mois, même si celle-ci a déjà été prolongée par rapport à la précédente durée d'une semaine. Nous espérons que cette durée sera suffisante. En ce qui concerne les centres de recrutement, nous soulignons l'importance pour le corps médical d'avoir un accès complet à l'ensemble des données enregistrées depuis le recrutement. Sur la question de l'intégration des psychologues dans le corps médical, nous sommes totalement en accord, soulignant l'importance de la santé psychique aussi bien que physique.

Enfin, pour le traitement des données dans l'ISport, nous suggérons que la déclaration de consentement pourrait aussi être réalisée sous forme numérique, étant donné le contexte préalablement évoqué.

En vous remerciant une nouvelle fois de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la sécurité civile et militaire et le Service du sport ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 28 février 2024

Le Conseil d'Etat

988-2024

Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports DDPS
Madame Viola Amherd
Conseillère fédérale
Palais fédéral Est
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'ordonnance sur l'organisation de l'armée

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 22 novembre 2023, par lequel vous nous avez soumis le projet de modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'organisation de l'armée, a retenu notre meilleure attention et nous vous en remercions.

Après une analyse approfondie de votre demande, notre Conseil approuve les projets de révision proposés. Les ajustements projetés constituent un fondement nécessaire au développement de notre armée et à son adaptation aux nouvelles menaces émergentes.

Nous souhaitons toutefois vous faire part des deux observations qui suivent.

Premièrement, une analyse approfondie de la répartition des coûts lors de mesures de réquisition devra être entreprise afin de déterminer la responsabilité financière, compte tenu des montants potentiellement élevés qui peuvent en découler.

Deuxièmement, il convient de s'assurer que les administrations militaires cantonales sont bien incluses dans le terme "administration militaire", notamment à l'article 64a du chapitre 9 LAAM traitant des plateformes d'information. Cette clarification est indispensable pour définir les actions possibles des administrations militaires cantonales lors de l'utilisation des plateformes électroniques de la Confédération.

Dans ce cadre, nous saluons également la démarche visant à clarifier la mise à disposition des autorités militaires cantonales des données des conscrits, facilitant ainsi l'accomplissement de leurs missions.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Rodgers

Copie à (version Word et PDF) : hans.wipfli@vtg.admin.ch

Glarus, 5. März 2024
Unsere Ref: 2023-324

Vernehmlassung zur Änderungen des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): hans.wipfli@vtg.admin.ch

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Vertei-
digung, Bevölkerungsschutz und Sport
(VBS)

per E-Mail
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 192

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere diejenigen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 vorgeschlagen werden. Dies betrifft beispielsweise Änderungen im Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen (z.B. Cyberkrieg, Einsatz von Drohnen). So zielen die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität sowie der Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter begrüssen wir die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.

Ebenfalls befürworten wir den Ausbau des militärischen Gesundheitswesens mit der Fortbildung und der entsprechenden Forschung (Art. 48b Militärgesetz). Diese Änderungen werden auch seitens der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit unterstützt. Im Zuge der Transition des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Armee

zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) war zeitweise nicht gesichert, ob die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin nach wie vor zur Verfügung stehen. Die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin im Sinne einer präventiven Massnahme im Hinblick auf künftige Krisen oder Katastrophen sind von grosser Bedeutung. Wir weisen darauf hin, dass mit der Regelung in der erwähnten Rechtsgrundlage die Bedürfnisse in der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend gedeckt sind. Für den zivilen Bereich müssten ebenfalls entsprechende Mittel und Bildungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Im erläuternden Bericht verweisen Sie darauf, dass – gemäss den Grundsätzen der Enteignung – neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. Allenfalls würden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern sei es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, sei zu ermitteln (Erläuternder Bericht, S. 54). Aufgrund der erheblichen finanziellen und anderweitigen Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst, die Unternehmungen und sogar Einzelpersonen bitten wir Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und uns mitzuteilen, wie diese «Ermittlung» erfolgen soll.

Aus Sicht des Datenschutzes begrüssen wir schliesslich, dass die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Angehörigen der Armee und der Militärverwaltung geschaffen werden. Wir geben zu bedenken, dass die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz erfordert. Dies ist insbesondere bezüglich der Meldung der erforderlichen Daten durch die Einwohnerkontrollen (Art. 11 Militärgesetz) zu berücksichtigen. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Definition der erforderlichen Daten wie vorgesehen durch den Bundesrat erfolgen kann. Bezüglich der Informationsplattform und des Dienstmanagers ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten haben, soweit sie sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Insbesondere soweit besonders schützenswerte Daten bearbeitet würden, ist der Sicherheit der Daten und entsprechender Massnahmen besondere Beachtung zu schenken.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 26 Militärgesetz

Die Bestimmung ist um folgenden Buchstaben d zu ergänzen: «Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht». Bei dieser Rückgabe handelt es sich ebenfalls um einen Amtstermin, der ausser Dienst von den Militärdienstpflichtigen wahrzunehmen ist, wie er in dieser Bestimmung geregelt ist. In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besoldet und mit Erwerbbersatz entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis heute je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Der Kanton Bern bestraft beispielsweise die Angehörigen der Armee für das Nichtwahrnehmen des Termins für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht auf der

Basis von Artikel 72 Absatz 3 Militärstrafgesetz (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften in leichten Fällen) mit einer Disziplinarbusse. Der Kanton Zürich dagegen bestraft auf der Basis von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe a Militärstrafgesetz das Begehen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinarbusse. Insbesondere im Fall einer Beschwerde wäre es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre.

Zu den Artikeln 80, 95 und 100a Militärgesetz

Für diejenigen Dienste, die für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständig sind, ist eine Ausnahme in die Requisitionsbestimmung (Art. 80), die Bestimmung über die Betriebskontinuität und Resilienz (Art. 95) sowie die Bestimmung über den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Art. 100a) aufzunehmen.

Die Requisition in Zeiten des Aktivdienstes wird von beweglichem und unbeweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem soll auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen die Nutzung der meisten Requisitionsgüter eingeschränkt oder verboten werden können. Weiter kann die zuständige zivile Behörde neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit angewiesen werden, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen damit jederzeit damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, Fernmeldeanlagen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute Ultima Ratio zu verankern.

Zum Artikel 131 Militärgesetz

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: «(...) sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen Räumlichkeiten und Plätze (...) zur Verfügung zu stellen.»

Die Ergänzung ist deshalb notwendig, weil die Gemeinden nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen können.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Palais fédéral Est
3003 Berne

Modification de la loi sur l'armée ainsi que de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'organisation de l'armée

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur les projets susmentionnés.

D'une manière générale, nous sommes favorables aux modifications proposées en raison de la détérioration de la situation sécuritaire en Europe et l'apparition de nouvelles formes de menaces, auxquelles s'ajoute l'évolution générale des crises, notamment sanitaires et énergétiques. Les modifications prévues tiennent compte de ce contexte lorsqu'elles visent notamment à améliorer et à renforcer la continuité des activités ainsi que la résilience des ouvrages et des installations militaires.

Nous saluons également l'assouplissement du système de formation et l'adaptation aux nouvelles possibilités offertes par la digitalisation, afin d'améliorer l'attractivité du service militaire.

Pour le surplus, nous formulons les observations suivantes concernant la modification de la loi :

Obligation légale de se présenter (art.26)

Nous relevons que, dans la pratique, la question du droit à la solde et aux APG le jour de la reddition de l'équipement personnel à la fin des obligations militaires se pose régulièrement. Nous proposons de préciser que ce jour correspond à une convocation officielle, afin de clarifier la situation vis-à-vis des employeurs.

Formation dans le domaine du système de santé militaire (art. 48b)

Afin de faire face à des catastrophes et à des situations d'urgence, nous sommes favorables aux modifications de l'art. 48b. Le cas échéant, nous estimons que des offres de formations correspondantes seraient également nécessaires pour la médecine de catastrophe civile. Afin de compenser toute lacune législative concernant les besoins de cette dernière, il serait

judicieux de prévoir une collaboration avec le domaine civil en lui mettant à disposition des moyens appropriés.

Restriction et réquisition (art. 80, 95 et 100a)

L'armée étant appelée à intervenir en appui des autorités civiles, la possibilité de prononcer des restrictions ou de requérir des ressources rattachées aux organismes à feux bleus ou hospitaliers ne doit pas se réaliser au détriment de la protection de la population.

Financement des mesures de réquisition (p. 54 du rapport)

Nous vous serions reconnaissants de bien vouloir préciser que les coûts liés à un dédommagement en cas d'expropriation par la troupe sont à la charge de la Confédération.

Nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 6 mars 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. März 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Der Kanton Nidwalden befürwortet die Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation. Wir verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

1 Begründung

1.1 Allgemeines

Wir begrüssen die Anpassungen der genannten Erlasse aufgrund der verschärften sicherheitspolitischen Lage in Europa. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen zur Steigerung der Attraktivität des Militärdienstes, wie die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die Etablierung von Informationsplattformen, finden unsere Zustimmung.

1.2 Perspektive "Gesamtverteidigung"

Angesichts der geopolitischen Entwicklungen ist die Schweiz gezwungen, sich strategisch und operativ auf verschiedene Bedrohungsszenarien einzustellen. Wir unterstützen die Anstrengungen der Armee zur Wiederherstellung ihrer Verteidigungsfähigkeit vollumfänglich. Die Förderung des Friedens ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der nationalen Stabilität. Wir schätzen die Bemühungen zur Friedensförderung, welche die Schweiz unternimmt, um das Risiko von Konflikten zu verringern, die sich potenziell auf unser Land und unsere Kantone auswirken könnten.

Allerdings ist es wichtig anzumerken, dass eine umfassende Gesamtverteidigungsstrategie erforderlich ist, um nicht nur militärische Aspekte, sondern auch zivile Massnahmen zur Sicherung des Friedens, der territorialen Integrität und des Schutzes der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die verstärkte Kooperation zwischen zivilen Institutionen und der Armee sollte dabei besonders beachtet werden. Eine ganzheitliche Herangehensweise, die sowohl militärische als auch zivile Aspekte umfasst, ist unerlässlich, um langfristige Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten.

1.3 Regionale Verankerung und Zusammenarbeit

Wir begrüssen die Absicht, die regionale Verankerung der Armee zu stärken und sehen dies als einen positiven Schritt in die richtige Richtung. Es ist wichtig, dass die Armee eng mit den Gemeinschaften in den verschiedenen Regionen zusammenarbeitet, um eine effektive Unterstützung zu gewährleisten.

Es ist lobenswert, dass die Armee sich darauf konzentriert, ihre Präsenz und Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu verstärken. Dies wird dazu beitragen, die Effektivität der Armee in verschiedenen Gebieten zu verbessern und eine schnellere Reaktion auf lokale Bedürfnisse zu ermöglichen. Es ist wichtig, dass die Stärkung der regionalen Verankerung durch geeignete Massnahmen unterstützt wird, die die Zusammenarbeit und Koordination mit den lokalen Behörden vor Ort fördern.

2 Zum erläuternden Bericht

Die Möglichkeit für die Armee, als Ultima Ratio, Nutzungseinschränkungen auszusprechen (S. 8 Abschnitt 1 des erläuternden Berichts), stellt einen wichtigen Mechanismus dar, der im Rahmen der nationalen Sicherheit sorgfältig geregelt und kontrolliert werden sollte. Es ist entscheidend, dass diese Massnahmen präzise definiert sind und angemessene Kontrollmechanismen beinhalten, um die Rechte der Betroffenen zu schützen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Definition der Tauglichkeit (S. 14, Abschnitt 2 des erläuternden Berichts) breiter gefasst werden sollte, um eine inklusive und nicht diskriminierende Praxis zu gewährleisten. Es sollte vermieden werden, die Tauglichkeit ausschliesslich anhand digitaler Kompetenzen zu bewerten, da dies potenziell diskriminierend sein könnte.

Zusätzlich sollte die Förderung von Kooperationen im Bereich der Digitalisierung, insbesondere mit dem Zivil- und Bevölkerungsschutz, unterstützt werden. Dies ermöglicht eine effizientere Nutzung von Ressourcen und Synergien, um gemeinsame Ziele im Bereich der nationalen Sicherheit zu erreichen.

3 Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

3.1 Militärgesetz

Art. 26

Im bestehenden Artikel wird lediglich die Schiesspflicht ausser Dienst ergänzt. In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besodet und mit EO entschädigt wird. Ähnlich verhält es sich mit den Orientierungstagen in den Kantonen. Diese Auflistung ist daher nicht vollständig und muss überarbeitet werden.

Antrag: Art. 26 ist mit folgenden Absätzen zu ergänzen:

d. Teilnahme an den kantonalen Orientierungstagen.

e. Abgabe der Ausrüstung anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht.

Art. 29d

Dieser Artikel schliesst nur eine Unterbringungsart ein. Aufgrund der Einfachheit ist dieser Artikel zu streichen und in Art. 29c als Abs. 2 zu überführen. Ebenso ist die Einschränkung auf Kasernen und kasernenmässig eingerichtete Gebäude nicht nachvollziehbar. Ein allgemeiner Begriff wie "Unterkunft" deckt alle möglichen Bedürfnisse ab.

Antrag: Art. 29d ist zu streichen und der materielle Inhalt in Art. 29c als Abs. 2 einzupflegen. Der Formulierungsvorschlag lautet: ["Für die Benützung von Unterkünften, die nicht dem Bund gehören, schliesst der Bund mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Verträge ab."].

Art. 40c

Die Rückerstattungspflicht wird grundsätzlich begrüsst. In Art. 40c wird Folgendes festgehalten: "...nach Abschluss der Ausbildung innert einer gewissen Zeitspanne nicht eine Mindestanzahl Tage Militärdienst leistet.". Wenn die Ausführungsbestimmung bereits auf Stufe Gesetz teilkonkretisiert wird, ist sie klarer darzustellen oder andernfalls wegzulassen.

Antrag: Die Zeitspanne und die Mindestanzahl Tage im Militärdienst sind entweder zu definieren oder wegzulassen, mit einem Verweis auf die konkreten Ausführungsbestimmungen.

Art. 48b

Mit der Integration des Koordinierten Sanitätsdienstes KSD per 1. Januar 2023 in das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat der Bundesrat die Kompetenzen der Katastrophenmedizin verlagert. Der KSD soll über die Kompetenz der Trauma- und Katastrophenmedizin verfügen (Erläuternder Bericht, S. 17, Abs. 1) und Voraussetzungen für die Koordination der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Forschung in der Polytrauma- und Katastrophenmedizin, wovon auch die militärische Medizin subsummiert werden kann, schaffen. Es erscheint weder wirtschaftlich logisch noch inhaltlich zweckmässig, wenn die Armee weitreichende Kompetenzen aufrechterhält. Der Artikel ist deshalb so zu formulieren, dass er auf die Kompetenzen des KSD verweist und einen militärischen Anknüpfungspunkt schafft. Damit wird insgesamt die Stärkung des KSD und eine klare Kompetenz- und insbesondere Finanzierungsregelung erreicht.

Antrag: Art. 48b ist anzupassen. Der Formulierungsvorschlag lautet:
Art. 48b Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im militärischen Gesundheitswesen

¹ *Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen mit einer Tätigkeit in der Katastrophenmedizin im Bevölkerungsschutz sowie im militärischen Gesundheitswesen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache des Bundes.*

² *Der Bund setzt zu diesem Zweck den Koordinierten Sanitätsdienst ein.*

³ *Der Koordinierte Sanitätsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:*

a. *Er gewährleistet und koordiniert im Bereich der Polytrauma- und Katastrophenmedizin die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen nach Absatz 1,*

b. *Er fördert und steuert die Forschung im Bereich der Polytrauma-, Militär- und Katastrophenmedizin.*

⁴ *Die Gruppe Verteidigung führt ein Kompetenzzentrum Militärmedizin. Dieses leistet Beiträge zu Aus-, Weiter- und Fortbildungsmassnahmen sowie Forschungstätigkeiten des Koordinierten Sanitätsdienstes.*

Art. 51 Abs. 2

Im erläuternden Bericht wird von einer Flexibilisierung der Dauer der Wiederholungskurse gesprochen. Im Artikel kommt dies jedoch nicht zum Ausdruck. Es kommt nicht selten vor, dass auch Angehörige der Mannschaft mehr als 19 Dienstage anlässlich des jährlichen Wiederholungskurses leisten. Dies sollte im Artikel verdeutlicht werden.

Antrag: Der Artikel ist zu ergänzen. Der Formulierungsvorschlag lautet: "Grundsätzlich dauert der Wiederholungskurs für die Mannschaft längstens 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage. Die Dienstdauer kann sich für spezielle Funktionen um einige Tage vordienstlich verlängern."

Art. 80 und Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

Das ausformulierte Requisitionsrecht geht deutlich weiter als bisher. Es verschafft der Militärverwaltung und der Armee in jeder Lage und gestützt auf einen potenziellen Aktivdienst nahezu uneingeschränkte Handlungsfreiheit. Ein solches Vakuum birgt das Risiko, dass gesellschaftlich notwendige Prozesse durch einseitig, militärisch definierte Bedürfnisse vollständig unterbunden werden. Die innere Sicherheit ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone (vgl. Art. 4 Abs. 1 BWIS, SR 120). Wir lehnen diese Ausdehnung des militärischen Requisitionsrechts deshalb ab und fordern eine angemessene Anpassung des Inhalts und insbesondere den Miteinbezug der kantonalen Behörden, der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit BORS und des Bevölkerungsschutzes. In Bezug auf den Bevölkerungsschutz ist zudem eine Regelung der Prioritäten des Requisitionsrecht zwischen der Armee und dem Zivilschutz zu definieren (vgl. Art. 58 Abs. 2 BZG, SR 520.1).

Art. 95 und Art. 100a

In Zusammenhang zu den Ausführungen zu Art. 80 und Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 kann festgehalten werden, dass die Kompetenzen der Militärverwaltung und der Armee zu stark ausgebaut werden und damit die Handlungsfreiheit und die Selbsterhaltungsfähigkeit ziviler und wirtschaftlicher Instanzen ausgehebelt wird. Wir lehnen diesen neuen Artikel deshalb ab und fordern eine angemessene Anpassung des Inhalts und insbesondere den Miteinbezug der kantonalen Behörden, der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit BORS und des Bevölkerungsschutzes.

Art. 131 Abs. 3

Die Delegation der Entscheidungskompetenz über streitige Forderungen an die Logistikbasis der Armee LBA ist nicht nachvollziehbar. Die LBA ist in solchen Fällen Teil einer der streitigen Parteien (Armee), weshalb das Potenzial besteht, das Verfahren zu Ungunsten der nicht militärischen Partei geführt werden.

Antrag: Art. 131 Abs. 3 ist zu streichen.

3.2 Verwaltungsgesetz**Art. 33 Bst. h^{bis}**

Der Artikel ist gemäss Ausführungen zu den Art. 80, Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 95 und Art 100a anzupassen.

3.3 Militärstrafgesetz**Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6**

Der Begriff "Angehörige des Grenzwachtkorps" ist veraltet. Seit 3. Januar 2022 wurde das Zollgesetz und die Zollverordnung hinsichtlich der Namensänderung in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) angepasst. Unter dem neuen BAZG wurden Zoll und Grenzwachtkorps zusammengelegt, wobei die Unterscheidung zwischen unbewaffneten Zollfachleuten und bewaffneten Grenzwächtern verschwand.

Antrag: Der Artikel ist anzupassen. Der Formulierungsvorschlag lautet: "Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;"

3.4 Armeeorganisation

Art. 4

Das Ziel, den freiwilligen Dienst von Frauen in der Armee attraktiver zu gestalten und diese vermehrt in Kaderpositionen einzusetzen, wird ausdrücklich begrüsst. Problematisch sind hier aber Vorgaben von Quoten. Denn letztendlich soll jene Person für eine Funktion bestimmt werden, welche auch die hierfür erforderlichen Kompetenzen mitbringt und mit Leistungen zu überzeugen vermag. Nur so kann auch künftig ein hohes Qualitätsniveau in unserer Armee gewährleistet werden.

4 Zusammenfassung

Der Kanton Nidwalden begrüsst grundsätzlich die Anpassungen der Militärgesetzgebung als Antwort auf die sicherheitspolitische Situation in Europa. Die Notwendigkeit einer umfassenden Gesamtverteidigungsstrategie, die Förderung des Friedens, die Stärkung der regionalen Verankerung und die Zusammenarbeit mit zivilen Behörden sind uns besonders wichtig. Gleichzeitig äussern wir aber Bedenken gegenüber der zunehmenden Zentralisierung und bestimmten Gesetzesartikeln.

5 Fazit

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und spricht sich grundsätzlich für die Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation aus. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- hans.wipfli@vtg.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

per E-Mail:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Schaffhausen, 20. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, wobei unsere Vernehmlassung weitgehend auf der Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) basiert.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation. Zu einzelnen Bestimmungen sowie zu den Auswirkungen für die Kantone haben wir nachfolgende Bemerkungen respektive Änderungsanträge anzubringen:

Art. 11 E-MG: Die allgemeine Regelung zur Erhebung der Daten des Stellungspflichtigen durch die Einwohnergemeinden wird begrüsst. Es gilt dabei aber zu berücksichtigen, dass gewisse Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen erst im direkten Kontakt mit den Stellungspflichtigen erfasst werden können.

Art. 26 E-MG: Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: "Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen: [...] d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht." In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der

Militärdienstpflicht besoldet und mit EO entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Insbesondere im Falle einer Beschwerde wäre es wichtig, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre.

Wir begrüssen die Änderungen in Art. 48b E-MG, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Die Änderungen werden auch seitens der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz ausdrücklich gestützt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass entsprechende Bildungsangebote auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig wären, diese von der vorliegenden Rechtsgrundlage aber nicht zwingend gedeckt sind. Für den zivilen Bereich müssten ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 80, 95 und 100a E-MG: Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssten gemäss der angepassten Rechtsgrundlage theoretisch damit rechnen, dass die Nutzung von Ressourcen wie Strom, Funkfrequenzen, Fernmeldeinfrastrukturen und Requirierungsgüter, die durchaus Ressourcen der Polizei darstellen können, allein der Armee zur Verfügung gestellt werden. Dies ist inakzeptabel. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen von dieser Regelung ausgenommen werden, weshalb wir Sie ersuchen, die Partnerorganisationen auszunehmen.

Art. 131 Abs. 1: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: "[...] sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen [...]". Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete: Im Erläuternden Bericht, S. 54, führen Sie aus, dass gemäss den Grundsätzen der Enteignung neu nur noch erhebliche Nutzungseinschränkungen beziehungsweise Nutzungsverbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. «Allenfalls werden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern ist es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln». Gemäss Art. 80 Abs. 5, 95 Abs. 3 und 100 Abs. 3 E-MG ist es allerdings Aufgabe des Bundes, angemessene Entschädigung zu leisten. Insofern erschliesst sich uns eine kantonale Beteiligung nicht und wir

halten vorsorglich fest, dass wir eine anteilmässige Beteiligung ablehnen. Im Hinblick auf die Botschaft ersuchen wir um klärende Ausführungen dazu sowie zur Ermittlung der Kosten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Strasser".

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern
hans.wipfli@vtg.admin.ch
(Word und PDF Version)

Schwyz, 20. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes und der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeorganisation
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 8. März 2024 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens.

Am 31. Dezember 2022 ist die fünfjährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee abgelaufen. Aufgrund der sich verändernden Bedrohungslage mit neuen Bedrohungsformen, der allgemeinen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Transformation und der Auswirkungen der COVID-Pandemie sowie der Energiekrise müssen sich Armee und Militärverwaltung anpassen und weiterentwickeln. Dazu müssen das Militärgesetz, die Armeorganisation und weitere Erlasse angepasst werden. Wichtige Elemente der Vorlage sind etwa die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems, die Aktualisierung der Requisition, die Stärkung der Betriebskontinuität und Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen, die Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung, die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung sowie die Regelung von Kompensationsgeschäften bei Beschaffungen für Armeematerial.

Der Kanton Schwyz unterstützt die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen. Es ist zentral, dass auch im Bereich der Armee die rechtlichen Bestimmungen jeweils der aktuellen Sicherheitslage und den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie zur Kenntnis an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung über die Verwaltung der Armee und der Armeearganisation; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 8. März 2024 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10), der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (SR 510.30) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (SR 513.1) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit den beabsichtigten Massnahmen im Grundsatz einverstanden. Insbesondere wird dadurch auf die sich verändernde Bedrohungslage reagiert und zu einer Verbesserung der sicherheitspolitischen Lage in Europa beigetragen, was zu begrüssen ist.

Bei einzelnen Bestimmungen erscheinen uns Präzisierungen bzw. ergänzende Erläuterungen im erläuternden Bericht als angezeigt. Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
hans.wipfli@vgt.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10; abgekürzt MG) und im Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (SR 510.91; abgekürzt MIG) hin:

Art. 11 Abs. 1 MG

Welche Daten von den Einwohnergemeinden konkret gemeldet werden sollen, wird nicht definiert. Dies wäre zumindest im erläuternden Bericht konkret zu bezeichnen. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, Personendaten zu beschaffen, die nicht für eine Datenbewirtschaftung geeignet sind. Dies ist z.B. bei den Angaben «Beruf», «Arbeitgeber» oder «Ausbildung» der Fall. Sie sind weder verifizierbar noch in einem vernünftigen Aufwand aktuell zu halten.

Art. 29c MG

Ergänzend sollte die Unterbringung in Hotels aufgeführt werden. Insbesondere WK-Verbände, die ausserhalb von Truppenübungsplätzen ihre Wiederholungskurse leisten sowie Stäbe von Truppenkörpern und grossen Verbänden sind auf solche ergänzenden Unterkünfte angewiesen.

Art. 48b MG

Neu sollen Forschungsprojekte am Menschen durchgeführt werden können, wobei unklar bleibt, ob die Armee dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (SR 810.30; abgekürzt HFG) unterstellt ist. Forschungsprojekte, die im zivilen Bereich dem HFG unterstellt sind, haben auch im militärischen Bereich denselben Anforderungen gerecht zu werden, mithin sind u.a. auch entsprechende Bewilligungen einzuholen. Zudem ist der Begriff «Ressortforschung» nicht gebräuchlich und deshalb näher zu umschreiben bzw. zu definieren.

Art. 80 und 80a MG

Der Entzug des Requisitionsguts wird durch den Bund angemessen entschädigt. Allerdings kann es zu Folgekosten (z.B. Umsatzeinbusse) kommen. Wer von Bund und Kantonen diese Folgekosten tragen müsste, sei gemäss erläuterndem Bericht noch zu ermitteln. Unseres Erachtens sollte dies indes mit der Gesetzesänderung sogleich definiert und konsequenterweise vom Bund getragen werden.

Informationssystem Sport (ISport)

Der erläuternde Bericht äussert sich weder zur Dauer des Pilotprojekts noch dazu, auf wie viele Personen(daten) sich der Pilot beschränken soll. Dies sollte unseres Erachtens vorab definiert werden. Zudem sollte nach Beendigung des Pilots eine Auswertung der Ergebnisse stattfinden, wenn möglich durch eine unabhängige Stelle. Je nach Ergebnis kann das ISport weitergeführt werden oder aber die darin gespeicherten Personendaten sind zu vernichten.

Art. 2 Bst. g^{bis} MIG

Der Passus «damit zusammenhängende Interessen» ist u.E. zu streichen, da kein Zusammenhang zum angegebenen Zweck erkennbar ist. Zudem ist der Begriff nicht näher definiert, was



dazu führen kann, dass jede Anwenderin bzw. jeder Anwender diesen Begriff anders interpretiert.

Art. 17 Abs. 4^{ter} MIG

Weshalb sich die bisherige Aufbewahrungsdauer als zu kurz erwiesen hat und deshalb auf das Vierfache verlängert werden soll, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht nicht und ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Art. 17c Abs. 3 MIG und Art. 64a Abs. 1 Bst. f MG

Weshalb sich Minderjährige bereits ab Vollendung des 15. Altersjahrs auf der Informationsplattform aufhalten und mit anderen austauschen sollen, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und deshalb im erläuternden Bericht zu begründen. Da der Dienst freiwillig angeboten wird, dürfen sich u.E. weder die Armee noch die Militärverwaltung die Kontaktangaben dieser Personengruppe von Dritten beschaffen, sondern der interessierte Dritte muss diesen Dienst selbst aufsuchen, was ebenfalls im erläuternden Bericht festzuhalten ist.

Art. 179t MIG

Da es sich um eine pilotweise Durchführung handelt, kann das System nicht von vornherein auf eine unbestimmte Dauer ausgelegt sein. Sollte sich nach der pilotweisen Durchführung – deren Dauer im Übrigen nicht klar erscheint – ergeben, dass es keine weitere Durchführung gibt, müssen alle im System enthaltenen Personendaten dauerhaft vernichtet werden.

Art. 179u Bst. k MIG

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Geolokalisierungsdaten für die angegebenen Zwecke nach Art. 179t MIG geeignet sein sollen, weshalb diese Bestimmung u.E. ersatzlos gestrichen werden kann.

Art. 179v MIG

Da die Teilnahme am Pilot freiwillig ist, dürfen die Angaben nur bei Dritten beschafft werden, wenn die betroffene Person darin eingewilligt hat. Die erwähnte Bestimmung ist deshalb so zu formulieren, dass die vorgängige Einwilligung in jedem Fall vorausgesetzt wird und nicht nur in Bezug auf Bst. a.

Numero
790

sl

0

Bellinzona
21 febbraio 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale della difesa,
della protezione della popolazione
e dello sport DDPS

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
hans.wipfli@vtg.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la modifica della legge militare, dell'ordinanza dell'Assemblea federale sull'amministrazione dell'esercito e dell'organizzazione dell'esercito

Gentili Signore,
Egregi Signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 22 novembre 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti considerazioni.

Lo scrivente Consiglio sostiene il progetto di modifica delle basi legali di cui in oggetto proprio in virtù dei cambiamenti proposti, i quali mirano ad una maggiore flessibilità del sistema d'istruzione e di assolvimento del servizio così come al rafforzamento della continuità operativa e delle installazioni dell'esercito, inclusi gli impianti di telecomunicazione militari. La volontà espressa di migliorare la conciliabilità tra servizio militare e vita privata, formazione e sviluppo professionale sono il giusto indirizzo considerate le aspettative degli astretti al servizio militare.

Per quanto concerne le ripercussioni per i Cantoni e i Comuni, per le città, gli agglomerati e le regioni di montagna in merito alle misure di requisizione, il rapporto esplicativo precisa a pagina 53: *“Secondo i principi dell'espropriazione, ora soltanto restrizioni o divieti di utilizzo significativi dovrebbero comportare un diritto a un'indennità. Eventualmente, ne deriveranno poi però misure o conseguenze più drastiche. È quindi possibile che insorgano maggiori costi. Occorre determinare chi, tra Confederazione e Cantoni, dovrebbe prendersene carico”*. Riteniamo dunque opportuno che questo aspetto venga spiegato in maniera più dettagliata informandoci contemporaneamente come avverrebbe la determinazione della presa a carico.

Tenuto conto del passaggio del servizio sanitario coordinato (SSC) dall'Esercito all'Ufficio federale della protezione della popolazione (UFPP) crediamo sia fondamentale un nuovo approccio nella gestione della sanità al fine di garantire le necessarie competenze sia per la medicina in caso di guerra che in caso di catastrofe civile. Le esperienze maturate in questo campo durante gli ultimi anni, unitamente alla modifica dell'art. 48b relativa all'istruzione, alla formazione continua nonché nella ricerca nel settore della sanità militare, potranno sicuramente migliorare il dispositivo nazionale aumentandone simultaneamente la resilienza.

Per quanto attiene alle modifiche dei singoli articoli di legge rileviamo inoltre:

Art. 26 Obblighi particolari

Si propone di completare il testo:

d) la restituzione dell'equipaggiamento personale alla fine del periodo di assoggettamento agli obblighi militari.

In considerazione del fatto che la convocazione per la restituzione dell'equipaggiamento personale non presuppone il diritto al soldo così come al riconoscimento di una giornata compensata tramite l'indennità perdita guadagno, spesso gli astretti al servizio non danno seguito a quest'ultima attività. Precisare dunque che si tratta comunque di una convocazione ufficiale rinforzerebbe la posizione dei militi verso i propri datori di lavoro e permetterebbe in caso di inadempienza di applicare una base legale federale (Codice Penale Militare, art. 180 cpv. 1 lett. a) in grado di garantire la parità di trattamento in tutta la Svizzera.

Art. 80 Limitazione e divieto di utilizzo, requisizione e messa fuori uso: obblighi (nuovo)

La novella legislativa relativa alla requisizione e la messa fuori uso in caso di servizio attivo chiamato dalla Confederazione permetterà all'Esercito di muoversi su delle basi legali solide, frutto delle riflessioni occorse nelle varie pianificazioni previsionali presentate nel corso degli ultimi anni.

In considerazione del fatto che i partner della protezione della popolazione giocano un ruolo fondamentale anche in uno scenario di difesa o di minaccia della sicurezza riteniamo opportuno che i servizi legati alla sicurezza debbano beneficiare di una maggior considerazione ed essere trattati quale eccezione. Appurato che in tutti gli Stati Maggiori di Condotta Cantonali siedono anche i rappresentanti militari degli Stati Maggiori di collegamento territoriali una concertazione delle attività di requisizione non potrebbe che migliorare l'insieme del dispositivo di crisi.

Quanto sopra espresso andrebbe di rilessso ripreso all'art 95 e 100 a della LM.

RG n. 790 del 21 febbraio 2024

In attesa di visionare i risultati complessivi della consultazione vogliate gradire, gentili Signore, egregi Signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

III Presidente

Raffaele De Rosa

II Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundespräsidentin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Januar 2024

48

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Än-
derung des Bundesgesetzes über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG;
SR 510.10) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Ar-
mee (Armeeorganisation, AO; SR 513.1) sowie für eine Aufhebung der Verordnung der
Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee (VBVA; SR 510.30) und teilen
Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden sind. Für einzelne Be-
merkungen gestatten wir uns, auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär,
Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeearganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur titelerwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

- Wir begrüssen grundsätzlich die im titelerwähnten Entwurf vorgeschlagenen Änderungen.

Begründung: Wir begrüssen zunächst die Änderungen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 vorgeschlagen werden. Dies betrifft beispielsweise Änderungen im Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen (z. B. Cyberwar, Einsatz von Drohnen). So zielen die vorgesehenen Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter begrüssen wir die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.

- Im Erläuternden Bericht verweisen Sie darauf, dass - gemäss den Grundsätzen der Enteignung - neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. «Allenfalls werden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern ist es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln.» (S. 54). Wir bitten Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und uns mitzuteilen, wie diese «Ermittlung» erfolgen soll.

Begründung: Diese neuen Bestimmungen werden drastische Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst, die Unternehmen und sogar Einzelpersonen zeitigen und erhebliche Kosten verursachen.

- Wir begrüssen die Änderungen in Artikel 48b, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Die Änderungen werden auch seitens der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit gestützt. Wir weisen darauf hin, dass entsprechende Bildungsangebote auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig wären.

Begründung: Im Zuge der Transition des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Armee zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) war zeitweise nicht gesichert, ob die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin nach wie vor zur Verfügung stehen. Die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin im Sinne einer präventiven Massnahme im Hinblick auf künftige Krisen oder Katastrophen stand stets im Interesse der GDK. So haben RK MZF und GDK dieses Anliegen auch gegenüber der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (SiK-S) zum Ausdruck gebracht. Wir weisen darauf hin, dass mit der Regelung in der erwähnten Rechtsgrundlage die Bedürfnisse in der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend gedeckt sind. Für den zivilen Bereich müssten ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

II. Detaillierte Bemerkungen zum Militärgesetz

Zu Artikel 26

Artikel 26 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:

[...]

d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besoldet und mit EO entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Der Kanton Bern bestraft die Angehörigen der Armee für das Nichtwahrnehmen des Termins für die Rückgabe der

persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht auf der Basis von Artikel 72 Absatz 3 Militärstrafgesetz (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften in leichten Fällen) mit einer Disziplinarbusse. Der Kanton Zürich dagegen bestraft auf der Basis von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe a Militärstrafgesetz das Begehen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinarbusse. Insbesondere im Falle einer Beschwerde wäre es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre.

Zu Artikel 80

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Falle von Aktivdienst damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 95

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz. Damit müssen die Polizeien sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen der Polizei darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 100a

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme u. U. bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Sofern eine Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen Fernmeldeinfrastruktur nutzt und/oder betreibt, die von dieser Regelung betroffen sein könnten, müssen sie mit solchen Einschränkungen rechnen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 131 Absatz 1

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] sowie - soweit möglich - die dazu notwendigen [...]

Begründung: Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. Januar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Cheffe du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population
et des sports
Palais fédéral Est
3003 Berne

Par courriel
Hans.wipfli@vtg.admin.ch

Réf. : 24_COU_878

Lausanne, le 28 février 2024

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation portant sur la modification de la loi sur l'armée, de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée et de l'organisation de l'armée

Monsieur,

Le Conseil d'Etat remercie le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports de l'associer à cette consultation et de lui permettre de faire part de ses déterminations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

D'une manière générale, le Canton de Vaud soutient le projet de modification tel qu'il est décrit dans le projet de modification.

Toutefois, le Conseil d'Etat mentionne les remarques suivantes d'ordre général concernant la loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (LAAM) :

- Dans le rapport explicatif à la page 54 sur les mesures de réquisition, il est mentionné que « Selon les principes de l'expropriation, seules les restrictions et les interdictions d'utilisation considérables pourront donner droit à un dédommagement. Dans tous les cas, des mesures ou des conséquences drastiques en résulteront. Il est donc possible que les coûts soient plus élevés. Il faudra déterminer s'ils sont à la charge de la Confédération ou des cantons. » Nous vous prions de clarifier plus précisément ce dernier point et de nous faire savoir comment cette « détermination » se déroulera.
- Nous sommes favorables aux modifications de l'art. 48b, importantes pour le domaine de la santé lorsqu'il s'agit de faire face à des catastrophes et à des situations d'urgence. Ces modifications bénéficient également du soutien explicite de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) et de l'Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS). Nous soulignons que des offres de formation correspondantes seraient nécessaires également pour la médecine de catastrophe civile.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat mentionne les remarques suivantes relatives à certains articles.

Art. 18 LAAM : Personnes exerçant des activités indispensables ; exemption du service :

Il serait opportun d'introduire à l'art. 18 al. 3 LAAM une exemption expresse pour les membres désignés formellement au sein des organes de conduite cantonaux au sens de l'art. 15 let. a de la Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi).

Art 26 LAAM : Obligations particulières

L'art. 26 doit être complété comme suit :

« Hors du service, les personnes astreintes au service militaire ont l'obligation légale de se présenter :

[...]

d. à la reddition de l'équipement personnel après la fin des obligations militaires »

En effet, dans la pratique, la question de savoir si le jour de la reddition de l'équipement personnel après la fin des obligations militaires donne ou non droit à la solde et aux APG se pose régulièrement. Préciser que le jour de la reddition de l'équipement personnel est une convocation officielle renforcerait la position des intéressés face à leur employeur.

Art. 80 LAAM : Réquisition et interdiction d'utilisation, réquisition et mise hors d'usage : obligations.

Le rapport explicatif mentionne que le nouvel al. 4 « reprend les principes de la proportionnalité et de la subsidiarité en ce qui concerne la réquisition, comme l'al. 2 en vigueur. » Cependant, tant l'approvisionnement du pays en biens et services vitaux au sens de la loi fédérale sur l'approvisionnement économique du pays (LAP) que les infrastructures critiques au sens de la LPPCi devraient être préservés en ce sens que la réquisition de l'armée devrait d'abord se porter sur des éléments ne les prélevant pas. Un tel garde-fou permettrait de préserver la population et ses bases d'existence même dans des situations extrêmes.

En outre, des services compétents pour la sécurité et la santé publiques, comme les corps de police, doivent bénéficier d'une exception. En effet, le projet implique qu'en cas de service actif, la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier doivent compter avec la mise à disposition de l'armée ou encore avec la restriction ou l'interdiction d'utilisation de l'électricité disponible, de fréquences radio et d'autres ressources. Il existe un fort intérêt public à exclure du champ d'application de ces dispositions la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le système hospitalier. Si le Conseil fédéral maintient inchangée la teneur du projet à cet égard, il conviendrait de mentionner dans la loi que la mainmise de l'armée sur les services en question constitue l'ultime solution.

Art. 80a LAAM : Restriction et interdiction d'utilisation, réquisition et mise hors d'usage : décisions et recours

Les décisions en matière de restriction et d'interdiction d'utilisation, de réquisition et de mise hors d'usage doivent s'établir en coordination avec les autorités des cantons concernés.

Art. 95 LAAM : Continuité des activités et résilience

Selon l'al. 4 « Les décisions en matière de restriction et d'interdiction d'utilisation et de réquisition sont prises par les organes compétents de l'administration militaire et de l'armée (...) ». Les mesures en question « requièrent l'approbation du Conseil fédéral » au sens de l'al. 2. Nous considérons que l'approvisionnement du pays en biens et services vitaux et les infrastructures critiques devraient être préservés. Les autorités cantonales concernées doivent être consultées.

En outre, des services compétents pour la sécurité et la santé publique, comme les corps de police, doivent bénéficier d'une exception. En effet le projet implique que la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier doivent compter en tout temps avec la décision de l'armée de restreindre ou d'interdire l'utilisation de tels biens, voire avec la réquisition de ces derniers, alors qu'ils peuvent constituer des ressources nécessaires pour la police. Il existe un fort intérêt public à exclure du champ d'application de ces dispositions la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier. Si le Conseil fédéral maintient inchangée la teneur du projet à cet égard, il conviendrait de mentionner dans la loi que la réquisition de l'armée sur les services en question constitue l'ultime solution.

Art. 100a LAAM : Protection des installations militaires de télécommunication

Selon l'al.3 les mesures de limitation ou d'interdiction de l'utilisation par des autorités civiles d'installations de télécommunication et d'équipements doivent être approuvées par le Conseil fédéral. Nous demandons que les autorités cantonales concernées soient consultées.

En outre, des services compétents pour la sécurité et la santé publiques, comme les corps de police, doivent bénéficier d'une exception. Si un corps de police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier utilisent et/ou exploitent une infrastructure de télécommunications tombant sous le coup de ces dispositions, ils doivent compter avec de telles restrictions. Il existe un fort intérêt public à exclure du champ d'application de ces dispositions la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier. Si le Conseil fédéral maintient inchangée la teneur du projet à cet égard, il conviendrait de mentionner dans la loi que la réquisition de l'armée sur les services en question constitue l'ultime solution.

Art. 131 LAAM : Logement de la troupe

Selon l'al.1 « Les communes et les particuliers sont tenus de fournir le logement à la troupe et aux animaux de l'armée et de mettre à disposition les locaux et les places appropriés, avec les installations et le matériel nécessaires. » Le fait que les litiges soient tranchés par la BLA selon l'al.3 ne semble pas fournir une protection suffisante à la population. Il faut une pondération du devoir des communes et des particuliers par leur propre intérêt à être préservés.

L'alinéa 1 doit être complété comme suit : « [...] et de mettre à disposition dans la mesure du possible les locaux [...] ».

En effet, les communes ne sont pas dans tous les cas en mesure de mettre à disposition des locaux et des places appropriés avec les installations et le matériel nécessaires.

En vous souhaitant une bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- Service de la sécurité civile et militaire
- OAE



2024.00392



Madame
Viola Amherd
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population et
des sports (DDPS)
Palais fédéral Est
3003 Berne



Notre réf. SSCM/MCNE
Votre réf.

Date **- 7 FEV. 2024**

Consultation fédérale sur la modification de la loi sur l'armée et l'administration fédérale militaire (LAAM ; RS 510.10) et de l'ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant l'administration de l'armée (OAdma ; RS 510.30)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement cantonal vous remercie de lui permettre de se déterminer sur le projet de révision mentionné sous rubrique et a l'honneur de vous communiquer, ci-après, sa prise de position.

1. Remarques générales sur les modifications

Pour se protéger de menaces venues de l'extérieur ou en cas de menaces ou risques internes, notre pays possède des instruments essentiels et indiscutables : l'Armée et son administration fédérale militaire mais également les administrations militaires des Cantons. Ces dernières ont démontré et justifié toute leur utilité au fil des années avec leur engagement envers les autorités civiles et la population, comme en témoignent les expériences répétées dans notre canton.

La mise en œuvre du développement de l'armée (DEVA) a débuté le 1^{er} janvier 2018 et a pris fin le 31 décembre 2022. Entre-temps, la situation internationale a évolué tout comme la société civile, la technologie et l'économie. Le monde fait toujours face à la pandémie du COVID-19, aux conflits armés, aux tensions et de nouvelles crises se profilent telles que la crise énergétique. Il est impératif pour l'Armée et l'Administration fédérale militaire de continuellement évoluer et s'ajuster afin de faire face aux nouvelles menaces et aux risques émergents. Ces adaptations requièrent des modifications légales parmi lesquelles figure la présente révision de la LAAM et de l'OAdma.

L'Etat du Valais salue les modifications proposées par la révision qui répondent aux inquiétudes liées à l'aggravation de la situation en matière de politique de sécurité en Europe depuis l'invasion de l'Ukraine par la Russie le 24 février 2022. Les nouvelles adaptations proposées ou renforcées sont notamment liées aux nouvelles menaces découlant de la cyberguerre et de l'utilisation massive de drones. Ainsi, les modifications législatives proposées vont toutes dans le sens d'un renforcement de la continuité des opérations, de la résilience des infrastructures et installations de l'Armée, de la protection des installations de télécommunication militaires ainsi

que du raffermissement de la recherche et du développement en matière de défense et de sécurité.

L'Etat du Valais salue également les modifications apportées dans le cadre de l'amélioration de l'attractivité du service militaire comme l'assouplissement des systèmes d'instruction et des services à accomplir ou encore la création de plateformes d'information. Ces changements répondent à la fois aux besoins de l'armée et à l'évolution de notre société et de son système de milice.

2. Remarques et propositions

Art. 48b Loi sur l'armée et l'administration militaire

L'Etat du Valais soutient les modifications proposées par le DDPS à l'art. 48b LAAM qui sont importantes pour l'Armée et l'administration militaire fédérale pour la gestion des catastrophes et des situations d'urgence dans le domaine de la santé. Ces dernières sont soutenues explicitement par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) et par l'Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS). Notre Canton du Valais attire l'attention sur le fait que des offres de formation correspondantes doivent également être étudiées et proposées pour la médecine de catastrophes civiles.

Dans la période transitoire du transfert du Service sanitaire coordonné (SSC) de l'Armée à l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP), il n'était pas assuré que les moyens pour la formation, la formation continue et le perfectionnement en médecine militaire et de catastrophe seraient toujours disponibles. Cependant, ces moyens sont essentiels comme mesures préventives en vue de futures crises ou catastrophes et ont toujours été dans l'intérêt et soutenus par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS). Ainsi, la CCMP et la CDS ont fait part de cette préoccupation à la Commission de sécurité du Conseil des Etats (CPS-E). Nous attirons l'attention sur le fait que la réglementation dans la base juridique mentionnée ne couvre pas obligatoirement les offres en médecine de catastrophes civiles. Des moyens correspondants devraient donc également être mis à disposition pour le domaine civil.

Art. 26 Loi sur l'armée et l'administration militaire

L'article doit être complété comme suit : *Hors du service, les personnes astreintes au service militaire ont l'obligation légale de se présenter : [...]– d. à la reddition de l'équipement personnel après la fin des obligations militaires.*

Dans la pratique, la question de l'éligibilité à la solde et aux APG le jour de la reddition de l'équipement personnel à la fin des obligations militaires se pose fréquemment. Définir le jour de reddition comme une convocation officielle et légale renforcerait la position des intéressés vis-à-vis de leur employeur. Actuellement, les personnes ne respectant pas la date de reddition sont sanctionnées selon les lois cantonales, créant ainsi une multitude de bases légales différentes pour régler une situation identique. En cas de contestation ou de plainte, il serait judicieux que les cantons aient une base légale commune claire ainsi que des sanctions uniformes à l'échelle nationale.

Art. 80ss Loi sur l'armée et l'administration militaire

La révision de la réglementation sur la réquisition subira d'importantes modifications qui donneront davantage de droits et compétences à l'Armée, notamment en dehors du service actif. Cette évolution est essentielle pour garantir la continuité des activités et renforcer la résilience dans toutes les circonstances. Cela s'avère indispensable pour assurer sa disponibilité opérationnelle tout en veillant au bon fonctionnement, à la sécurité et à la protection des institutions civiles et de la population. Ces nouvelles dispositions pourraient être sévères tant pour les services publics, les entreprises que pour les particuliers engendrant des coûts significatifs dont la question du dédommagement. Le projet souligne la nécessité de déterminer la responsabilité financière que ce soit de la part de la Confédération ou des cantons. Cette question nécessitera une attention particulière.

Art. 95 Loi sur l'armée et l'administration militaire

Le respect du principe de légalité est assuré lorsque celui-ci est inscrit dans la loi, établissant ainsi un garde-fou spécifiant le principe ainsi que ses exceptions. Selon cette disposition, et avec l'approbation du Conseil fédéral, il est possible, pour protéger les chaînes d'approvisionnement de l'armée et la télématique militaire et pour en assurer la continuité des activités et la résilience face aux menaces, en particulier dans le domaine cyber, de restreindre ou d'interdire l'utilisation de biens de réquisition, et ceci également en temps de paix et indépendamment d'un engagement de l'armée. Une exception est prévue pour les fréquences radio. Il s'ensuit que la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier doivent compter en tout temps avec la décision de l'armée de restreindre ou d'interdire l'utilisation de tels biens, voire avec la réquisition de ces derniers, alors qu'ils peuvent constituer des ressources nécessaires pour la police. Il existe un fort intérêt public à exclure du champ d'application de ces dispositions la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier. Si le Conseil fédéral maintient inchangée la teneur du projet à cet égard, il conviendrait de mentionner dans la loi que la mainmise de l'armée sur les services en question constitue l'ultime solution selon la situation concrète du moment. Les décisions seraient prises en concertation entre la partie civile et l'armée et dans le respect du principe de proportionnalité.

Art. 100a Loi sur l'armée et l'administration militaire

Selon la nouvelle teneur, l'administration militaire et l'armée peuvent ordonner aux autorités civiles de limiter temporairement et localement ou d'interdire l'utilisation des installations de télécommunications et des moyens d'exploitation, à des fins de protection des installations militaires de télécommunications et de sauvegarde de la sécurité. Ces mesures nécessitent l'approbation du Conseil fédéral. Selon le rapport explicatif, une telle mesure peut éventuellement être nécessaire déjà en situation normale et avant une mise sur pied de la troupe, afin de garantir en temps utile la recherche de renseignements. Si un corps de police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier utilisent et/ou exploitent une infrastructure de télécommunications tombant sous le coup de ces dispositions, ils doivent compter avec de telles restrictions. Il existe un fort intérêt public à exclure du champ d'application de ces dispositions la police et d'autres organismes à feu bleu ainsi que le secteur hospitalier. Si le Conseil fédéral maintient inchangée la teneur du projet à cet égard, il conviendrait de mentionner dans la loi que la mainmise de l'armée sur les services en question constitue l'ultime solution selon la situation concrète du moment. Les décisions seraient prises en concertation entre la partie civile et l'armée et dans le respect du principe de proportionnalité.

Art. 131, al. 1 Loi sur l'armée et l'administration militaire

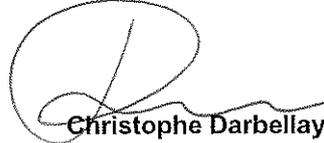
L'alinéa 1 doit être complété comme suit : [...] ainsi que - *dans la mesure du possible* - les [...] nécessaires à cet effet.

Justification : les communes ne sont pas toujours en mesure de mettre à disposition les locaux adéquats, ainsi que les places nécessaires, équipés des installations et des appareils requis.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, Madame la Cheffe du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Christophe Darbellay



La chancelière



Monique Albrecht

Copie à hans.wipfli@vtg.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 8301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 5. März 2024 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur oben genannten Vorlage bis am 8. März 2024 vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich.

II. Anträge und Begründungen

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

1. Es sei Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10) wie folgt zu formulieren:

Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich die für die Aufgebote zur Orientierungsveranstaltung und zur Rekrutierung notwendigen Daten der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister. ~~Der Bundesrat legt die zu meldenden Daten fest.~~

2. Es sei eine neue Regelung in das Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Oktober 2008 (MIG; SR 510.91) aufzunehmen, welche eine explizite Auflistung der zu meldenden Daten gemäss Art. 11 Abs. 1 MG enthält.

- 3. Das Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Oktober 2008 (MIG; SR 510.91) sei in Art. 2 (Grundsätze der Datenbearbeitung) dahingehend zu ergänzen, dass Meldung von Daten auch in einem automatisierten Datenaustausch und elektronischen Melde- und Abrufverfahren erfolgen können.**

Begründungen:

Antrag 1 und Antrag 2:

Es soll nicht auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat, sondern zur Gewährleistung des Datenschutzes in einem formellen Gesetz festgelegt werden, welche Daten die Einwohnergemeinden den kantonalen Militärbehörden zur Verfügung stellen müssen. Dabei sind für die Erfassung der Stellungspflichtigen folgende Daten notwendig: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und AHV-Versicherungsnummer. Auf die Meldung des Heimatortes kann verzichtet werden, da der Heimatort für das militärische Kontrollwesen keine Bedeutung mehr hat. Aus unserer Sicht ist eine solche Regelung im Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 3. Oktober 2008 (MIG; SR 510.91) an geeigneter Stelle zu verankern. Dieses Gesetz regelt gemäss dessen Art. 1 die Bearbeitung von Personendaten natürlicher und juristischer Personen (Daten), einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch den Bund und die Kantone sowie weitere Stellen.

Antrag 3:

Art. 11 Abs. 1 MG bezieht sich auf die jährliche Meldung aus den Einwohnerregistern zur Erfassung der Stellungspflichtigen. Mit Antrag 3 ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die täglichen automatischen Meldungen aus den Einwohnerregistern für das militärische Kontrollwesen, im speziellen die Meldepflicht der Wehrpflichtigen (Wohnortswechsel, Namensänderung usw.) regelt (automatischer Datenaustausch). Heute erfolgen diese automatischen Meldungen betreffend militärische Meldepflicht täglich aus den Einwohnerregistern an das Personal-Informationssystem der Armee (PISA). Derzeit besteht keine formell-gesetzliche Grundlage für diesen automatischen Datenaustausch. In Einzelfällen ist überdies eine manuelle Datenbereinigung notwendig, da beim automatischen Datenaustausch eine Fehlermeldung ausgewiesen wird. Für solche Situationen sollte auch ein elektronisches Abrufverfahren ermöglicht werden. Demnach soll zum bisherigen elektronischen Meldeverfahren auch die Möglichkeit eines elektronischen Abrufverfahrens verankert werden, um den kantonalen Militärbehörden den nötigen Zugriff auf diese Daten zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 5. März 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- hans.wipfli@vtg.admin.ch (als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

7. Februar 2024 (RRB Nr. 137/2024)

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns die Entwürfe zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Aufgrund der sich verändernden Bedrohungslage mit neuen Bedrohungsformen sowie verschiedenartigen Krisen und der allgemeinen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Transformation müssen sich Armee und Militärverwaltung anpassen und weiterentwickeln. Dazu sollen das Militärgesetz, die Armeeorganisation und weitere Erlasse angepasst werden. Insbesondere die Sicherung der Alimentierung der Armee und der Schutz vor Cyberbedrohung sind zentral für die Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit. Dazu sollen das Ausbildungs- und Dienstleistungssystem flexibilisiert, die Requisition aktualisiert und die Betriebskontinuität und Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee gestärkt werden. Mit den vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sind wir einverstanden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Lukas Stoffel
Nussbaumstrasse 20
3006 Bern
Lukas.stoffel@bluewin.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Per Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

8. März 2024

Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd,
sehr geehrter Herr Wipfli,
sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die ich gerne nutze.

I. Prognose zur Alimentierung der Armee

Antrag 1: Der Bundesrat soll in der Botschaft nachvollziehbar seine Prognose zur Alimentierung der Armee darlegen und begründen.

Begründung:

Der erläuternde Bericht behauptet, die Alimentierung der Armee sei gefährdet (vgl. S. 2 und 7), begründet diese Behauptung jedoch nicht. Tatsache ist im Gegenteil, dass der Effektivbestand grösser ist als erlaubt und Jahr für Jahr weiterwächst. Das VBS hat bisher nie nachvollziehbar aufgezeigt, warum sich daran in der Zukunft etwas ändern sollte. (Vgl. Artikel in der REPUBLIK vom 12. Dezember 2022 und vom 29. Januar 2024.)

2. Erläuterungen zum gewählten Vorgehen und zur gewählten Lösung, um das Legalitätsprinzip einzuhalten

Der Effektivbestand der Armee überschreitet die gesetzlich zulässigen höchstens 140 000. Der Bundesrat verstösst damit seit dem 1. Januar 2023 gegen das Legalitätsprinzip.

Antrag 2: Der Bundesrat soll in der Botschaft das Vorgehen, das er beantragt, ausführlich erläutern und nachvollziehbar begründen. Insbesondere: Handlungsbedarf, Ziele, Alternativen, gewählte Lösung. Der Bundesrat soll dabei insbesondere berücksichtigen, dass er aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet ist, den rechtskonformen Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen.

Begründung:

Im erläuternden Bericht fehlen Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung von Artikel 6bAO gänzlich, sowohl in der Übersicht (S. 2 ff.) als auch unter «Handlungsbedarf und Ziele» (Ziffer 1), als auch unter «Grundzüge der Vorlage» (Ziffer 3). Insbesondere steht auch nichts unter Ziffer 1.2 «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung» bzw. unter Ziffer 3.1 «Die beantragte Neuregelung». Erst in den «Erläuterungen zu einzelnen Artikeln» (Ziffer 4) erscheint das Thema (S. 52 f.).

- Unter Ziffer 1 hätte der Bundesrat ausführlich Handlungsbedarf und Ziele begründen müssen, so, wie er es für die anderen Inhalte auch getan hat. Insbesondere:
 - Der Bundesrat verletzt das Legalitätsprinzip, indem er den Beschluss der Bundesverfassung zum maximalen Effektivbestand nicht respektiert (Art. 182 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 BV).
 - Der Bundesrat ist verpflichtet, für einen rechtskonformen Zustand zu sorgen – und zwar *so schnell wie möglich*.
 - Er müsste dies mit der Senkung des Effektivbestandes tun, eventualiter mit der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.
- Unter Ziffer 1.2 «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung» hätte der Bundesrat erläutern müssen:
 - die Variante, den Effektivbestand zu senken (Versuch des VBS, der am 18. Oktober 2023 im Bundesrat gescheitert ist, vermutlich mit der Revision der VMDP zum Zweck der vorgezogenen Entlassung überzähliger Jahrgänge, die ohnehin 2028-2029 entlassen werden);
 - die Varianten, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, deren Vor- und Nachteile, insbesondere auch unter dem Aspekt des Zeitbedarfs;
 - die Begründung der gewählten Variante.

Unter Ziffer 3.1 «Die beantragte Neuregelung» hätte der Bundesrat die geplante Änderung ausführlich begründen müssen, und zwar nachvollziehbar, analog zu den Erläuterungen der anderen Inhalte.

3. Übergangsbestimmung zum maximalen Effektivbestand der Armee (Art. 6bAO)

Antrag 3a: Der Vorschlag zur Änderung von Art. 6bAO (wonach der Bundesrat während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision den maximalen Effektivbestand überschreiten können soll) ist aus der Vorlage zu streichen. Der Bundesrat soll den Effektivbestand (mit einer Revision der VM DP) so rasch wie möglich auf maximal 140 000 senken.

1. Begründung:

- Die Verletzung des Legalitätsprinzips ist zu beenden, nicht zu legalisieren. Der Bundesrat hat sein Handeln nach dem Gesetz zu richten, nicht, das Gesetz seinem illegalen Handeln anzupassen.

Antrag 3b, eventualiter: Der Vorschlag (wonach der Bundesrat während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision den maximalen Effektivbestand überschreiten können soll) ist in dem Sinne abzuändern, dass die Überschreitung bis maximal Ende 2029 zulässig ist.

Textvorschlag (Art. 6bAO neu): «Der Bundesrat kann bis höchstens Ende 2029 den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten.»

Begründung:

- Das vorgeschlagene Vorgehen ist zu langsam. Niemand weiss, ob, und, wenn ja, wann die Revision in Kraft treten wird. Deshalb weiss auch niemand, wann die fünf Jahre enden würden.
- Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision liegt viel zu weit in der Zukunft. Sachlich gerechtfertigt – falls überhaupt – ist eine Überschreitung des maximalen Effektivbestands höchstens bis 2029, d. h., bis der zweite überzählige Jahrgang entlassen worden ist, weil dann auch in dieser Hinsicht die Einführung der WEA abgeschlossen ist.
- Keine der Begründungen des Bundesrates ist stichhaltig:
 - a) **Argument 1:** Der Bundesrat solle die Möglichkeit haben, «den Effektivbestand der Armee schnell an veränderte Bedrohungslagen anzupassen, um den Sollbestand von 100 000 garantieren zu können».

Der Sollbestand ist *unabhängig von der Bedrohungslage* mit den vorgesehenen «höchstens 140 000» garantiert. Wenn schon, würde bei einer verschärften Bedrohungslage die Bereitschaft einzurücken erfahrungsgemäss eher steigen.

Wichtig: Der erläuternde Bericht – ebenso wie der Zusatzbericht des Bundesrates zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 über die Folgen des Krieges in der Ukraine vom 7. September 2022 – stellt weder den Sollbestand von 100 000 noch den Effektivbestand von höchstens 140 000 in Frage. Der Bundesrat anerkennt also, dass auch unter Berücksichtigung der (behaupteten) veränderten Bedrohungslage diese beiden Zielgrössen des Armeebestandes genügen.

140 000 gewährleisten unabhängig von der Bedrohungslage, dass der Sollbestand von 100 000 erreicht wird. Auch mit weniger als 140 000 bleibt gewährleistet, dass dieser Sollbestand im Ereignisfall erreicht wird. Erstens ist der Effektivbestand (Sollbestand + 40 %) sehr grosszügig berechnet. Zweitens tragen weitere Zehntausende – die ebenfalls zu Aktiv- und Assistenzdienst aufgeboden werden können, jedoch nicht zum Effektivbestand gezählt werden – zur Erreichung des Sollbestands bei, insbesondere: die Durchdiener und neuerdings auch die Angehörigen der Armee im letzten Jahr der Militärdienstpflicht.

- b) **Argument 2:** Ukrainekrieg, Zäsur in der Sicherheitspolitik. «Bei der Konzeption der Armee XXI rechnete man mit einer Vorwarnzeit von bis zu zehn Jahren». Das «Sicherheitsumfeld der Schweiz [dürfte] für lange Zeit volatil, unberechenbarer und gefährlicher bleiben».

Warum argumentiert der Bundesrat mit der Konzeption der Armee XXI, obwohl diese vollständig von der WEA abgelöst wurde? Ein Hauptziel der WEA war, dass die Armee rasch aufgebildet werden kann (das wird bereits im ersten Satz der Botschaft gesagt). «Die Armee soll im letzten Fall [Katastrophen, Terrorbedrohung] nach zehn Tagen Vorbereitung in der Lage sein, die zivilen Behörden mit bis zu 35 000 Armeeangehörigen zu unterstützen. Grundlegend verbessert werden soll die Bereitschaft der Armee, namentlich durch ein neues Mobilmachungssystem. Ferner sollen Milizformationen mit hoher Bereitschaft bezeichnet werden. Die weiterentwickelte Armee wird jederzeit rasch beachtliche Fähigkeiten einsetzen können.» (6958)

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen Effektivbestand und Vorwarnzeit. Ein höherer Effektivbestand erhöht die Bereitschaft der Armee nicht.

- c) **Argument 3:** Es sei so, «dass der Effektivbestand der Armee auch rein aufgrund der unterschiedlich grossen Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen über 140 000 liegen kann». «Würde man das derart korrigieren, dass einzelne Jahrgänge früher aus der Militärdienstpflicht entlassen würden, fiel der Effektivbestand zeitweilig deutlich unter 140 000, was ebenfalls nicht erwünscht ist.»

Um «starke Schwankungen des Effektivbestands aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern», ist keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands notwendig, weil sowohl gemäss den Erfahrungen der letzten Jahre als auch gemäss Prognose des BFS die Schwankungen gering sind. Zudem sind 140 000 keine fixe Zielgrösse, sondern ein Maximum, dessen Unterschreitung nicht nur gesetzeskonform ist, sondern den Sollbestand von 100 000 nicht gefährdet (siehe oben).

Es liegt in der Verantwortung des VBS, mit feineren Justierungen dafür zu sorgen, dass der Effektivbestand unter dem Maximum von 140 000 stabilisiert wird.

Zusammenfassung: Alle Begründungen des Bundesrates sind offensichtlich fadenscheinig. Man muss davon ausgehen, dass er über keine besseren Argumente verfügt. Die beantragte Übergangsbestimmung ist somit nicht gerechtfertigt.

4. Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten → Art. 40cMG

Antrag 3: Die Rückerstattungspflicht ist zu streichen. Eventualiter: Die Rückerstattungspflicht ist in dem Sinne einzuschränken, dass Angehörige der Armee, die zum Zivildienst zugelassen wurden, von ihr ausgenommen sind.

Begründung:

Die vorgesehene Rückerstattungspflicht für Angehörige der Armee, die zum Zivildienst zugelassen werden, verletzt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil dieses auch das Recht umfasst, aus Gewissensgründen Zivildienst statt Militärdienst zu leisten. Die Rückerstattungspflicht verletzt konkret das Recht, *jederzeit* ein Zivildienstgesuch einzureichen (Art. 16 ZDG).

Einem Angehörigen der Armee, der aus Gewissensgründen Zivildienst leisten will, würde die Wahrnehmung dieses Grundrechts verwehrt, wenn er sich die Rückerstattung nicht leisten kann. Aus dem Grundrecht würde ein Privileg von finanziell Vermögenden. Bürger müssten für die Inanspruchnahme eines Grundrechts zahlen.

Die Rückerstattungspflicht ist deshalb abzulehnen. Eventualiter ist sie so einzuschränken, dass Angehörige der Armee, die zum Zivildienst zugelassen wurden, davon ausgenommen sind.

5. Weitere Anpassungen: Korrekte Berechnung des Effektivbestands

Antrag 4: Die Vorlage ist zu ergänzen um Änderungen, die gewährleisten, dass **alle** Angehörigen der Armee, die im Falle von Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboden werden können und somit zur Erreichung des Sollbestands beitragen, zum Effektivbestand gezählt werden.

Insbesondere ist Buchstabe d aus Artikel 1 AO zu streichen.

Weitere Anpassungen mit demselben Ziel liegen in der Kompetenz des Bundesrates (bspw. Art. 6 VSA). Insbesondere sind auch die Angehörigen der Armee im letzten Jahr der Militärdienstpflicht zum Effektivbestand zu zählen. Der Bundesrat soll diese Anpassungen zeitnah umsetzen.

Begründung:

Die beantragten Anpassungen folgen logisch zwingend aus dem Konzept der WEA: Der Effektivbestand von «höchstens 140 000» hat zum Zweck, dass im Fall von Aktiv- oder Assistenzdienst der Sollbestand von 100 000 tatsächlich einrückt.

Aktuell fehlt die Transparenz, die erlauben würde, die gesetzeskonforme Alimentierung der Armee nachzuvollziehen und (politisch) zu steuern.

Ich bitte Sie um die Berücksichtigung meiner Anträge und Argumente.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Lukas Stoffel



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Amherd

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 22.11.2023 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Art. 11 Abs. 1

Forderung: Vollständige Auflistung der geforderten Daten von Stellungspflichtigen im Gesetz beibehalten.

Begründung:

Mit der Änderung des Art. 11 Abs. 1 müssen Einwohnergemeinden zukünftig «sämtliche notwendigen Daten» von Stellungspflichtigen melden, ohne dass diese im Gesetz genannt werden. Man mag sich fragen, wieso die Liste nicht schlicht um die notwendigen Daten erweitert wird. Es sollte möglich sein, diese vorgängig zu ermitteln und aufzulisten. Die Änderung lässt befürchten, dass zukünftig auf Grundsätze wie Datensparsamkeit verzichtet werden soll und immer mehr Daten hinzukommen werden.

Art. 40c

Streichung: Keine verschuldensunabhängige Rückerstattungspflicht.

Begründung:

Art. 40c soll neu eine Rückerstattungspflicht für Personen schaffen, die eine teure Ausbildung in der Armee geniessen konnten, falls sie danach nicht in einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl Tage Militärdienst leisten. Die Rückerstattungspflicht für teure Ausbildungen soll auch dann greifen, wenn der betroffenen Person keine Schuld zukommt. Wie aus der Botschaft zu entnehmen ist, wird dies u.a. damit begründet, dass diese Ausbildungen auch im zivilen Leben einen hohen Wert haben (z.B. Lastwagenführerausweis). Zwar ist es verständlich, dass die Armee einen Investitionsschutz wünscht, aber mit einer vollständigen Umgehung des Verschuldens werden hier u.U. Kosten ungebührlich auf Opfer abgewälzt. Z.B. kann ein unverschuldeter Unfall während der Dienstpflicht dann bedeuten, auf hohen Kosten zu sitzen.

Art. 66b Abs. 3

Forderung: Die Aussen- und Sicherheitspolitischen Kommissionen müssen Einsätze vorgängig genehmigen oder mindestens konsultiert werden.

Begründung:

Neu will Art. 66 Abs. 3 dem Bundesrat in dringenden Fällen ermöglichen bewaffnete Einsätze ohne vorgängige Konsultation durchzuführen. Es ist zu begrüssen, dass, ebenfalls neu, jeder Einsatz genehmigt werden muss, aber dem Bundesrat wird ein zu grosser Ermessensspielraum zugesprochen, der nur durch den auslegungsfähigen Begriff «dringend» begrenzt wird. Wenn die

Bundesversammlung im Nachhinein feststellt, dass der Einsatz nicht «dringend» war, ist es bereits zu spät.

Die Kommissionen waren bisher für vorgängige Konsultationen vorgesehen und mangels anderer Feststellungen kann davon ausgegangen werden, dass diese jeweils innert nützlicher Frist reagierten. Der Botschaft ist nicht zu entnehmen, wieso dieser zusätzliche demokratische Schutz durch Gewaltenteilung entfernt werden sollte.

Art. 66b Abs. 4

Forderung: Nachträgliche Informationspflicht über Einsätze im Gesetz festhalten.

Begründung:

Abs. 4 will dem Bundesrat ermöglichen, über Einsätze mit bis zu 18 bewaffneten Personen selbstständig zu entscheiden. Die Formulierung lässt darauf schliessen, dass keine Genehmigung durch die Bundesversammlung notwendig ist. Auch hier stellt sich wiederum die Frage, wieso der demokratischere Gang durch die Bundesversammlung (oder mindestens Kommissionen) umgangen werden soll. Da unklar ist, was diese Einsätze umfassen, sollte aber mindestens eine explizite nachträgliche Informationspflicht im Gesetz vorgeschrieben werden, um eine minimale Aufsicht zu verdeutlichen.

Art. 74 Requisition im Assistenzdienst

Forderung: Streichung

Begründung:

Siehe Art. 80. Es sollte absolut ausgeschlossen sein, dass die neuen, ausufernden Requisitionsmöglichkeiten - inklusive Arbeits- und Dienstleistungen - von Art. 80 für den Assistenzdienst genutzt werden können.

Art. 80

Forderung: Einschränkung auf Landesverteidigungsdienst oder bestimmte Gefahrensituationen statt «Aktivdienst». Mindestens Ausschluss von Art. 74 über den bisherigen Umfang hinaus.

Begründung:

Art. 80 führt neu neben beweglichem und unbeweglichem Eigentum auch «beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen» (Bst. b), Immaterialgüter (Bst. c) und «Arbeits- und Dienstleistungen» (Bst. d) zur Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung bei Aktivdienst bzw. zu dessen Vorbereitung (Abs. 2) an. Art. 74 sieht die umfassende Requisition auch für den Assistenzdienst als Möglichkeit vor.

Um die Bedeutung dieses Artikels hervorzuheben, hilft es die NZZ zu zitieren: "[D]ie Arbeit von jedem und jeder – vom KV-Angestellten über die Journalistin bis zur Chefärztin – [würde] im Ernstfall der Armeeführung unterstellt".(1)

Gemäss Art. 76 gilt als Aktivdienst: der Landesverteidigungsdienst (Bst. a), der Ordnungsdienst (Bst. b) und die Erhöhung des Ausbildungsstands der Armee bei steigender Bedrohung (Bst. c). Der Assistenzdienst umfasst gemäss Art. 67 Abs. 1 die Unterstützung ziviler Behörden z.B. "bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist und die keinen Ordnungsdiensteinsatz erfordern" (Bst. a) oder "bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung" (Bst. e). Die Armee könnte also für beliebige "andere Aufgaben" zur Unterstützung ziviler Behörden Arbeit "requirieren". Es ist allein schon fraglich, ob der Armee diese Fülle an Möglichkeiten im Aktivdienst anvertraut werden sollte, aber dass sie für den Assistenzdienst ebenfalls vorgesehen ist, ist inakzeptabel exzessiv.

Zwar werden, wie aus der Botschaft zu entnehmen ist, mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Verbot mildere Mittel als bisher eingeführt, alle Mittel aber zugleich auch auf praktisch alle Lebensbereiche ausgeweitet – inklusive (Zwangs-)Arbeit. Dies wird mit aktuellen Bedrohungsszenarien wie Cyberangriffen aber auch als Schaffung von mildereren Massnahmen, als bisher in Art. 81 (Militärischer Betrieb) vorgesehen war, begründet. Art. 81 schränkt den militärischen Betrieb aber auf Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben und militärische Anstalten (sowie neu kritische Infrastrukturunternehmen nach ISG) ein. Art. 80 kennt diese Einschränkung nicht. Er kann also nach Wortlaut für "jede Person" und praktisch alles gelten, was gerade als unbedingt erforderlich eingestuft wird (Abs. 4). Es wird in der Botschaft die relative Verhältnismässigkeit von Art. 81 suggeriert, ohne diese entfernt einzulösen.

Im Falle der Landesverteidigung kann und muss sicher vieles hingenommen werden, aber, wie festgestellt, umfasst der Aktivdienst mehr als nur diese Art des Dienstes, vom Assistenzdienst gar nicht zu reden. Es ist nicht genügend begründet, wieso der Bevölkerung in all diesen Situationen stets ein solch weit gefasster Handlungs- und Ermessensspielraum durch die Armee zugemutet werden soll. Ein Spielraum, der, wie gesagt, nicht mehr nur bewegliches und unbewegliches Eigentum, sondern eben auch «beherrschbare Naturkräfte», Arbeit und Immaterialgüter jeder Person umfassen wird. Diese schweren und umfassenden Eingriffe in die Grundrechte - u.a. Schutz der Privatsphäre (Daten), Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit - sind kaum verhältnismässig (i.S.v. Art. 36 Abs. 3 BV), wenn alle Möglichkeiten inklusive Vorbereitung des Aktiv- oder Assistenzdienstes in Betracht gezogen werden. Wenn die Verhältnismässigkeit kaum je gegeben ist, sollte die Möglichkeit für die Eingriffe gar nicht erst gegeben werden. Eiw wesentlich enger gefasster Anwendungsbereich kann diesem Umstand im Gesetz Rechnung tragen.

Für den Assistenzdienst, der beliebige "andere Aufgaben" umfasst, sollte die Requisition im vorgesehenen Umfang aufgrund auszuschliessender Verhältnismässigkeit schlicht unmöglich sein. Es ist fraglich, ob der Begriff "andere Aufgaben" überhaupt eine genügende Bestimmtheit erreicht, um die Hürde von Art. 36 Abs. 1 BV zu nehmen.

Letzte Anmerkungen:

- Wie das VBS gegenüber der NZZ erklärte sei es "denkbar, dass der Bundesrat gewisse Bereiche von der Requisitionsmöglichkeit ganz oder teilweise ausnehmen werde."⁽²⁾ Dass etwas "denkbar" ist, genügt nicht. Ausnahmen sollten konkretisiert werden.

- Es ist abstrus, wie in der Botschaft die vollständige Auslieferung von (beliebigen) Daten an die Armee mit der Herleitung aus beherrschbaren Naturkräften begründet wird.

Art. 95

Forderung: Streichung in der vorliegenden Form.

Begründung:

Art. 95 sieht in verklausulierter Form im Wesentlichen das Gleiche wie Art. 80 für IT und Lieferketten vor, aber im Gegensatz dazu auch ausserhalb jeglicher Aktiv- oder Assistenzdienst-Situationen. Der Artikel sieht Requisitionen also explizit in Friedenszeiten vor. Für die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit sollen die Massnahmen, wie es in der Botschaft heisst, "im Einzelfall vom Bundesrat genehmigt werden müssen" (Abs. 2). Wie die Economiesuisse festhält, müssen betroffene Unternehmen (oder Personen) nicht vorgängig befragt werden.⁽³⁾

Es stellen sich die gleichen Fragen wie in Art. 80, mit dem Unterschied, dass hier keine konkrete Gefahrensituation vorliegt. Die benötigte Genehmigung durch den Bundesrat kann in einer Verhältnismässigkeitsabwägung wohl kaum je den Wegfall von Gefahrensituationen (Art. 80) aufwiegen. Je höher die Gefahr, desto eher kann etwas als erforderlich oder zumutbar betrachtet werden. Die mögliche Schwere der Eingriffe in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit bleibt gleich wie in Art. 80, ohne auf der Gegenseite annähernd genügend gewichtige Güter vorweisen zu können.

Der Schutz der digitalen Infrastruktur ist durchaus wichtig, aber es sollte wohl möglich sein, die nötige Arbeits- und Rechenkraft ohne Requisition bereitstellen zu können. Ein standardmässiger Rückgriff auf Private wirkt schwach. Das VBS wollte auch keine Antwort auf die Frage geben, wie massiv ein Cyberangriff sein müsste - falls es überhaupt einen brauchen sollte -, um von Art. 95 Gebrauch zu machen. Martin Steiger (Anwalt/Sprecher Digitale Gesellschaft) dazu: "Es wirkt ein bisschen so, als würde eine absolute Dienstpflicht durch die Hintertür eingeführt".⁽⁴⁾

Nichts davon ist vertrauenserregend. Sowohl die Formulierung als auch die ausbleibende Antwort bzgl. Anwendung spricht dafür, dass man es sich hier sehr einfach machen will; dass man vielleicht nicht genug Fachpersonen findet oder halten kann und diese nun in den Dienst zwingen will.

Letzte Anmerkung:

- Es wirkt leicht verachtend und verschleiern, von "Requisitionsgüter requirieren" zu sprechen, wenn damit u.a. "absolute Dienstpflicht" in Friedenszeiten für IT-Fachkräfte (oder Personen in Lieferketten) gemeint ist.

Art. 100a

Forderung: Konkrete Anwendungszwecke im Gesetz nennen

Begründung:

Art. 100a Abs. 1 sieht vor, dass die Militärverwaltung und die Armee zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen konforme (zivile) Betriebsmittel oder Fernmeldeanlagen ersetzen oder ändern können. Abs. 2 erweitert diese Möglichkeit um zeitliche und örtliche Einschränkungen und Verbote «zum gleichen Zweck» und «zur Wahrung der Sicherheit».

In der Botschaft werden für Abs. 1 konkrete Anwendungsfälle wie «Powerline Communications» genannt. Diese können negative Einwirkungen haben und die Erlaubnis, diese zu entfernen oder zu ändern, macht durchaus Sinn. Während die Botschaft hier aber eine klare Vorstellung davon gibt, was der Absatz bezwecken soll, bleibt dies im Artikel selbst zu offen.

Noch deutlicher wird dieser Umstand in Abs. 2: Der Absatz ist so offen formuliert, dass selbst Massnahmen wie Zensurversuche bzw. Unterdrückung der Informationsverbreitung (z.B. druch Abschaltung der Handynetze) in der «normalen Lage» darunterfallen könnten, solange sie mit der «Wahrung der Sicherheit» begründet werden. Selbst mit der Einschränkung, dass dies einer Genehmigung bedarf, bleibt die Kompetenz viel zu offen. Auch die Botschaft bleibt eine Präzisierung schuldig. Entsprechend müssen konkrete Anwendungszwecke ins Gesetz, um eine klare Vorstellung des Sinns des Artikels abzubilden und Missbrauch vorzubeugen.

****Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG)**:**

Art. 179u

Forderung: Streichung von j. Sprechmuster und k. Geolokalisierungsdaten. und Einschränkung von g. - keine genetischen Daten

Begründung:

Art. 179u listet alle Daten, die im neuen Informationssystem Sport (ISport) enthalten sein werden. Die Liste scheint etwas zu exzessiv, aber sie werden löblicherweise vollständig im Gesetz aufgeführt. Die Meisten davon scheinen den in Art. 179t aufgeführten Zwecken dienlich.

Die Botschaft bleibt aber für die einzelnen Daten eine Erklärung schuldig und so ist unklar, wofür insbesondere Sprechmuster oder Geolokalisierungsdaten benötigt werden. Den einzelnen Zwecken sind sie nicht zuzuordnen. Bei den Geolokalisierungsdaten fehlt auch die Begründung, warum diese u.U. über mehrere Jahre aufbewahrt werden sollen (Art. 179x Abs 1). Im Sinne der

Datensparsamkeit sollten Sprechmuster und Geolokalisierungsdaten also nicht erhoben oder gespeichert werden. Ferner sollen keine genetischen Daten unter g. biochemische Marker erhoben werden.

Art. 179v

Forderung: Freiwilligkeit muss sichergestellt werden.

Begründung:

Gemäss Art. 179v Bst. a werden "die Daten für das ISport bei der betreffenden Person mit deren vorgängigen Einwilligung" beschafft. Die Datenbeschaffung kann auch "automatisiert über dauerhaft eingesetzte, auch körpergetragene technische Messgeräte erfolgen". Die Botschaft führt zur erwähnten Einwilligung folgendes aus: "Mit dieser bestätigen sie, dass sie mündlich und schriftlich über Zweck, Ablauf und eventuelle Risiken der Datenbearbeitung aufgeklärt worden sind, dass sie diese Informationen verstanden haben, dass offene Frage geklärt worden sind, und dass sie Kenntnis von ihrem Recht haben, die Einwilligung zur Datenbearbeitung jederzeit zu widerrufen."

Diese Ausführung stimmt einigermassen zuversichtlich, dass die Schwere erkannt wird. Aber im militärischen Umfeld, z.B. auch während der Rekrutierung, könnte es sich als herausfordernd erweisen, die Freiwilligkeit tatsächlich zu vermitteln und sicherzustellen, dass sich die Personen nicht genötigt fühlen. Letztlich wird durch eine Unterschrift alles obengenannte bestätigt, ohne dass die einzelnen Punkte je bei der betroffenen Person angekommen sein müssen. Der speziellen Situation und dem Umfang der Datenerhebung sollte mit weiteren Massnahmen Rechnung getragen werden.

Fussnoten:

1-4: NZZ, Armee plant Dienstpflicht für Zivilisten im Cyberkrieg, 3.2.24

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 08. März 2024

Verein Politbeobachter
3000 Bern
info@politbeobachter.ch

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
3003 Bern

8. März 2024

Vernehmlassung Militärgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und nehmen zu den geplanten Änderungen des Militärgesetz Stellung (Vernehmlassung 2023/26).

Requisition ziviler Güter (Art. 95)

Durch die Möglichkeit der Beschlagnahmung jeglicher Güter und Dienstleistungen während Friedenszeiten, erhält der Bundesrat weitreichende Kompetenzen. Da ein entsprechender Entscheid nicht anfechtbar ist, kann dies zu Missbrauch führen. Wir sehen in einer solchen Regelung eine mögliche Missachtung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV).

Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Art. 100a)

Durch den in Absatz 2 und 3 erteilte Vollmacht an den Bundesrat zur Einschränkung oder dem Verbot von Fernmeldeanlagen, werden der Landesregierung Kompetenzen übertragen, die während Friedenszeiten nicht gerechtfertigt sind. Denkbar wäre, aus welchen Gründen auch immer, dass der Bundesrat darin die gesetzlichen Grundlagen für eine teilweise oder komplette Abschaltungen des Internets sehen könnte. Eine solche weitreichende Befugnis gefährdet somit die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV).

Informationssystem Sport (Art. 179)

Das beschriebene Informationssystem dient, zwar freiwillig, zur kompletten Überwachung von Angehörigen der Armee. Die mittels GPS-Tracker und «dauerhaft eingesetzte, auch körpergetragene technische Messgeräte» erhobenen Daten bringen ein hohes Missbrauchspotenzial mit sich. Selbst während des Militärdienstes ist eine solche Komplettüberwachung nicht mit den persönlichen Freiheiten (Art. 10 BV) zu vereinbaren.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Änderung des Militärgesetz ab.

Mit freundlichen Grüssen

Petra Burri, Co-Präsidentin

Josef Ender, Co-Präsident

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Gruppe Verteidigung

Per Mail:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 20. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Hinweise und Anträge:

Art. 11 Abs. 1 Militärgesetz

Neu sollen die von den Einwohnergemeinden zu meldenden Daten der Stellungspflichtigen vom Bundesrat festgelegt werden. Die Notwendigkeit dieser Delegation ist nicht nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht steht einzig, dass heute «nicht alle notwendigen Daten für die Stellungspflicht erhoben werden» können, ohne Erklärung, welche weiteren Daten (ggf. in welchen besonderen Fällen) fehlen. Auch bei einer Delegation werden es nur Daten nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes (SR 431.02) sein können.

Antrag: Die Notwendigkeit der Delegation ist nachvollziehbar zu begründen oder es ist auf sie verzichten.

Art. 2b Bst. c^{bis} und g^{bis} sowie Art. 179t ff. Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIG)

Die insgesamt als kritisch zu betrachtenden Datenbearbeitungen nach Art. 2b MIG werden um ein Profiling über wesentliche Aspekte der Persönlichkeit der betroffenen Personen (vgl. Art. 179t MIG) erweitert, welches sich auf umfangreiche Daten aus der privaten Lebensführung der betroffenen Personen stützt. Der sehr weitreichende Datenkatalog nach Art. 179u

MIG wird nicht im Einzelnen erläutert und scheint nach seinem Wortlaut immer vollständig erhoben zu werden («Das ISport enthält...», nicht «kann enthalten»). Seine Verhältnismässigkeit im Sinne der Eignung und Notwendigkeit der einzelnen Daten ist daher nicht dargelegt, und es ist unklar, ob die Einwilligung der betroffenen Personen – auf die sogleich noch näher eingegangen wird – nur für den gesamten Datensatz möglich ist oder nur für einzelne Daten.

Die mit den Datenbearbeitungen in ISport verbundenen Grundrechtseingriffe lassen sich in jedem Fall nur bei einer freiwilligen Teilnahme der Betroffenen rechtfertigen, was laut den Erläuterungen auch so vorgesehen ist. Allerdings halten wir weder den Wortlaut von Art. 179t Bst. a MIG noch jenen von Art. 179v MIG für genügend klar, um die Freiwilligkeit unmissverständlich im Gesetz zu verankern: In Art. 179t Bst. a steht die Freiwilligkeit erst bei den «weiteren Teilnehmenden» und bezieht sich nicht notwendigerweise auch auf die davor genannten Personen. Und Art. 179v MIG sieht neben der Datenbeschaffung mit der Einwilligung der betroffenen Person (Bst. a) weitere Quellen vor, aus denen die Daten nach Art. 179u MIG stammen können.

Anträge: Die Eignung und Notwendigkeit der Daten nach Art. 179u MIG ist im Einzelnen zu begründen. Die Freiwilligkeit der Datenerhebung ist für alle betroffenen Personen unmissverständlich zu regeln, und es ist vorzusehen, dass die Einwilligung nur für einzelne Daten abgegeben werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Ueli Buri
Präsident privatim



Frau Bundespräsidentin
Viola Amherd, Chefin VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
hans.wipfli@vtg.admin.ch

12. Januar 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 22. November 2023

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 22. November 2023 laden Sie uns ein, zu den titelerwähnten Entwürfen Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

- Die RK MZF begrüsst grundsätzlich die im titelerwähnten Entwurf vorgeschlagenen Änderungen.

Begründung: Wir begrüssen zunächst die Änderungen, die aufgrund der Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa seit spätestens Februar 2022 vorgeschlagen werden. Dies betrifft beispielsweise Änderungen im Zusammenhang mit neuen oder verstärkt wirkenden Bedrohungen (z.B. Cyber War, Einsatz von Drohnen). So zielen die vorgesehene Gesetzesänderungen in Bezug auf die Stärkung der Betriebskontinuität, die Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen sowie die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung in diese Richtung. Weiter begrüssen wir die Änderungen im Kontext der Attraktivitätssteigerung des Militärdienstes. Dazu zählen beispielsweise die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems oder die Schaffung von Informationsplattformen.

- Im Erläuternden Bericht verweisen Sie darauf, dass - gemäss den Grundsätzen der Enteignung - neu nur erhebliche Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen sollen. «Allenfalls werden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern ist es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln.» (S. 54). Wir bitten Sie, den letzten Punkt genauer auszuführen und uns mitzuteilen, wie diese «Ermittlung» erfolgen soll.

Begründung: Diese neuen Bestimmungen werden drastische Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst, die Unternehmen und sogar Einzelpersonen zeitigen und erhebliche Kosten verursachen.



- Die RK MZF begrüsst die Änderungen in Art. 48b, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen für das Gesundheitswesen von Bedeutung sind. Die Änderungen werden auch seitens der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzten der Schweiz (VKS) explizit gestützt. Wir weisen darauf hin, dass entsprechende Bildungsangebote auch für die zivile Katastrophenmedizin wichtig wären.

Begründung: Im Zuge der Transition des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Armee zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) war zeitweise nicht gesichert, ob die Mittel für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin nach wie vor zur Verfügung stehen. Die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Militär- und Katastrophenmedizin im Sinne einer präventiven Massnahme im Hinblick auf künftige Krisen oder Katastrophen stand stets im Interesse der GDK. So haben RK MZF und GDK dieses Anliegen auch gegenüber der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) zum Ausdruck gebracht. Wir weisen darauf hin, dass mit der Regelung in der erwähnten Rechtsgrundlage die Bedürfnisse in der zivilen Katastrophenmedizin nicht zwingend gedeckt sind. Für den zivilen Bereich müssten ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.
Landesfähnrich Jakob Signer
Präsident RK MZF

Elo. sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Kopie an

- GS GDK

- GS KKJPD



Anhang

Detaillierte Bemerkung

Militärgesetz

Zu Artikel 26

Art. 26 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:

[...]

d. Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht.

Begründung: In der Praxis gibt es immer wieder Rückfragen und Unklarheiten, ob der Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht besoldet und mit EO entschädigt wird. Eine Klarstellung, dass es sich bei diesem Termin um einen Amtstermin handelt, würde die betroffenen Personen gegenüber ihren Arbeitgebern stärken. Wer den Termin für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht nicht wahrnimmt, wird bis dato je nach Kanton auf unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage bestraft. Der Kanton Bern bestraft die Angehörigen der Armee für das Nichtwahrnehmen des Termins für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung nach Beenden der Militärdienstpflicht auf der Basis von Artikel 72 Absatz 3 Militärstrafgesetz (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften in leichten Fällen) mit einer Disziplinarbusse. Der Kanton Zürich dagegen bestraft auf der Basis von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe a Militärstrafgesetz das Begehen eines Disziplinarfehlers mit einer Disziplinarbusse.¹ Insbesondere im Falle einer Beschwerde wäre es zentral, dass sich die Kantone auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage berufen könnten und dass die Handhabung in der ganzen Schweiz einheitlich wäre.

Zu Artikel 80

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Möglichkeit der Requirierung wird von (un)beweglichem Eigentum auf beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenz, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgeweitet. Zudem wird nun die Möglichkeit einer Nutzungseinschränkung oder eines Nutzungsverbots eingeführt. Die Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen müssen daher im Falle von Aktivdienst damit rechnen, dass die Nutzung von verfügbarem Strom, von Funkfrequenzen und weiteren Ressourcen der Armee zur Verfügung gestellt, eingeschränkt oder verboten wird. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

¹ Beilage zur Entlassung für Armeeangehörige (zh.ch) [aufgerufen am 15. Dezember 2023].



Zu Artikel 95

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Diese Bestimmung hält fest, dass mit Genehmigung durch den Bundesrat auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, die Nutzung von Requisitionsgütern eingeschränkt oder verboten werden kann. Ausgenommen davon ist die Funkfrequenz. Damit müssen die Polizeien sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen jederzeit damit rechnen, dass die Armee die Nutzung von Requirierungsgütern, die durchaus Ressourcen der Polizei darstellen können, einschränkt, verbietet oder solche Güter requiriert. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Artikel 100a

Für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit zuständigen Dienste, wie die Polizeikorps, sind von der Regelung auszunehmen.

Begründung: Die Militärverwaltung und die Armee können neu zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Gemäss erläuterndem Bericht ist diese Massnahme u. U. bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Sofern eine Polizei sowie andere Blaulichtorganisationen und das Spitalwesen Fernmeldeinfrastruktur nutzt und/oder betreibt, die von dieser Regelung betroffen sein könnten, müssen sie mit solchen Einschränkungen rechnen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Polizei (und andere Blaulichtorganisationen sowie das Spitalwesen) von der Regelung ausgenommen werden. Sollte der Bundesrat an seiner Regelungsabsicht festhalten, wäre ein militärischer Zugriff auf die genannten Dienste gesetzlich als absolute ultima ratio zu verankern.

Zu Art. 131 Abs. 1

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: [...] sowie – soweit möglich – die dazu notwendigen [...]

Begründung: Die Gemeinden können nicht in jedem Fall die geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung stellen.

Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Dr. iur. Hans Wipfli
Recht Verteidigung
CH-3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Renens, 08. März 2024

Stellungnahme zur Revision der Militärgesetzgebung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Wipfli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Revision des Bundesgesetzes über die Armee und Militärverwaltung vom 03. Februar 1995 (Militärgesetz «MG») bedanken. Wir waren jedoch erstaunt, dass gemäss Adressatenliste direkt betroffene Industriezweige, wie u.a. wir Fernmeldedienstanbieterinnen, und nicht einmal unser Branchenverband asut zur Stellungnahme eingeladen wurden, obwohl im Gesetzesentwurf die Begriffe Fernmeldegesetz, Fernmeldeanlagen und Funkfrequenzen vorkommen und somit konkret Aspekte der Fernmeldedienstanbieterinnen tangiert werden. Wir nehmen dazu aber gerne Stellung wie folgt.

Salt Mobile SA («Salt») ist eine Fernmeldedienstanbieterin und Mobilfunkkonzessionärin und betreibt als solche u.a. ein eigenes Festnetz und Mobilfunknetz. Salt ist damit direkt und gravierend von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

Salt ist sich ihrer Verantwortung als Betreiberin von kritischer und systemrelevanter Fernmeldeinfrastruktur bewusst. Salt ist entsprechend auch bereit, einen Beitrag für die Sicherheit der Schweiz in einer ausserordentlichen Lage zu leisten. Dabei sind aber gewisse Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Insbesondere muss der zu leistende Beitrag verhältnismässig sein, da es sich hier um einen u.U. massiven Grundrechtseingriff handelt. Ferner sind die Verpflichteten wie u.a. wir Fernmeldedienstanbieterinnen für die Erfüllung der auferlegten Pflichten vollständig zu entschädigen.

Die Vorlage muss deshalb in diesen wesentlichen Punkten angepasst werden.

1. Vorbemerkungen

Gegenstand der aktuellen Revision des Militärgesetzes ist eine erweiterte Requisition, Nutzungseinschränkung, -verbot bis Unbrauchbarmachung im Falle von ausserordentlichen Lagen, allenfalls sogar bereits in normalen Lagen, und dies auch bei den privaten Firmen wie Fernmeldedienstanbieterinnen. Die Revision hat somit weitreichende Auswirkungen auf die Schweizer Festnetzbetreiberinnen und insb. Mobilfunknetzbetreiberinnen resp. -konzessionärinnen.

1.1 Ausgangslage gemäss Begleitschreiben zur Vernehmlassungsvorlage

Aufgrund der sich verändernden Bedrohungslage mit neuen Bedrohungsformen, der allgemeinen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Transformation und der Auswirkungen der COVID-Pandemie sowie der Energiekrise müssen sich Armee und Militärverwaltung anpassen und weiterentwickeln. Dazu müssen das Militärgesetz, die Armeearganisation und weitere Erlasse angepasst werden. Wichtige Elemente der Vorlage sind etwa die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems, die Aktualisierung der Requisition, die Stärkung der Betriebskontinuität und Resilienz von Betrieben und Einrichtungen der Armee, der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen, die Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung, die Stärkung der wehr- und sicherheitstechnischen Forschung und Entwicklung sowie die Regelung von Kompensationsgeschäften bei Beschaffungen für Armeematerial.

1.2 Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

Mit der Gesetzesrevision soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um auch weit im Vorfeld einer besonderen oder ausserordentlichen Lage, Güter von privaten Firmen zu requirieren, die Nutzung von Requisitionsgütern einzuschränken oder zu verbieten, um angesichts der wachsenden Gefahr von Cyberangriffen und anderen hybriden Bedrohungen den Betrieb von systemrelevanten Anlagen und Einrichtungen, namentlich von kritischen Infrastrukturen und für die Versorgung (Lieferketten) der Armee relevanten Unternehmen, in allen Lagen aufrechterhalten und sicherstellen zu können. Die Requisitionsinstrumente sollen erweitert werden und neu insbesondere auch beherrschbare Naturkräfte wie Strom, Daten und Funkfrequenzen, Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen umfassen.

Salt anerkennt den Handlungsbedarf aufgrund der sich verändernden Weltlage und ist bereit ihren Beitrag zur Sicherheit unseres Landes zu leisten. Dieser Beitrag muss aber verhältnismässig, zumutbar und zielführend sein. Auch sind rechtsstaatliche Aspekte zu beachten, insb. wenn der Beitrag bereits in normalen Lagen erfolgen soll. Weiter muss Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden, dies insb. auch betreffend die Zuständigkeiten zwischen dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM und der Armee resp. der Militärverwaltung.

1.3 Grundsätzliche Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Da es sich teilweise um einschneidende Eingriffe in die Grundrechte und die Wirtschaftsfreiheit von privaten Firmen wie Telekommunikations-Unternehmen handelt und diese sogar bereits in Friedenszeiten erfolgen können, ist eine Autorisation durch den Bundesrat für alle Massnahmen zwingend. Die Verpflichteten sind zudem vor der Anordnung von Massnahmen anzuhören. Weiter sind diese Firmen nicht nur angemessen, sondern vollständig für deren Aufwände zu entschädigen.

1.4 Konkrete Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln

Für konkrete Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln im Vorentwurf (VE-MG)

- Pflichten zur Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung (Art. 80, 80a)
- Betriebskontinuität und Resilienz (Art. 95)
- Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Art. 100a)

verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut (siehe Beilage).

2. Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

- **Der Vorentwurf zur Revision des Militärgesetzes muss überarbeitet werden.**
- **Die Massnahmen wie erweiterte Requisition, Nutzungseinschränkung, -verbot bis zur Unbrauchbarmachung stellen teilweise einschneidende Eingriffe in die Grundrechte und die Wirtschaftsfreiheit der privaten Telekommunikations-Unternehmen dar.**
- **Alle Massnahmen bedürfen deshalb der Anordnung des Bundesrates.**
- **Die Parteien sind vorgängig anzuhören (rechtliches Gehör).**
- **Die Massnahmen müssen mit Bedacht angeordnet werden.**
- **Die Fernmeldedienstanbieterinnen müssen von entgegenstehenden Pflichten wie aus dem Fernmeldegesetz befreit werden.**
- **Die Fernmeldedienstanbieterinnen sind vor allfälligen Ansprüchen von betroffenen Kund:innen und Dienst Anbietern schadlos zu halten.**
- **Die Fernmeldedienstanbieterinnen sind für deren Aufwände vollständig zu entschädigen.**
- **Wir sind bereit einen Beitrag zu leisten, dieser muss aber verhältnismässig und zielführend sein.**

Wir verweisen auch auf die Stellungnahmen der anderen beiden Mobilnetzbetreiberinnen und unterstützen die Position von economiesuisse und jene unseres Branchenverbandes asut.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Position. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Felix Weber
Senior Regulatory Affairs Manager

Beilage: Stellungnahme der asut

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Zürich, 7. März 2024 CM/sb
maduz@arbeitgeber.ch

Stellungnahme: Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. November 2023 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu eingangs erwähnter Vernehmlassung, Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Schweiz gilt gemeinhin als ein sicheres Land. Sie zeichnet sich insbesondere durch die Beständigkeit ihrer sicherheitspolitischen Prinzipien und Interessen aus. Diese tragen massgeblich zu den aktuell guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz bei. Das politische und damit wirtschaftliche Umfeld ist jedoch weniger stabil als vor zehn oder zwanzig Jahren. Die instabile Sicherheitslage in den unterschiedlichen Weltregionen kann innert kürzester Zeit auch zu Problemen in der Schweiz führen. Auch sind neue Bedrohungen und Gefahren entstanden, wie etwa Cyberangriffe und Desinformation. Die Ausgestaltung der schweizerischen Sicherheitspolitik muss sich daher an den wandelnden sicherheitspolitischen Herausforderungen ausrichten und dabei laufend auch Priorisierungen bei den Ressourcen vornehmen. Nur auf diese Weise kann den Unternehmungen die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit auch für die Zukunft garantiert werden.

In diesem Sinne begrüsst der Schweizerische Arbeitgeberverband die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die gesetzliche Verankerung der Kompensationsgeschäfte zur Stärkung der inländischen wehrtechnischen Forschung und

Entwicklung. Allerdings sollte die verschlechterte Sicherheitslage in Europa verstärkt berücksichtigt werden. Die Gesetzesrevision hätte es ermöglicht, Sofortmassnahmen im Bereich der Armeeorganisation und der Beschaffungsprozesse im Rahmen der bereits geplanten Gesetzesrevision unterzubringen. Die Flexibilisierungen des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die Übertragung der Entscheidungsfähigkeit hinsichtlich Armeestruktur und Detailorganisation hin zum VBS gilt es funktional umzusetzen. Ziel soll es sein, die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz zu gewährleisten und die Eigenständigkeit zu sichern.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Roland A. Müller
Direktor



Christian Maduz
Projektleiter Direktion

Public Affairs und Regulation - Hilferstrasse 1 - CH-3000 Bern 65

Schweizer Armee: Gruppe Verteidigung
3003 Bern

Per E-Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 20. Februar 2024

Änderung des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Militärgesetzes (MG) Stellung nehmen zu können. Die SBB steht einigen Aspekten der Vorlage kritisch gegenüber, da die beantragte Änderung von Art.81 MG die bereits gut etablierte Krisenorganisation der Eisenbahn in Frage stellen würde.

Art. 81 Abs. 1 Bst. c VE-MG

Mit der Änderung von Artikel 81 wird beantragt, dass der Bundesrat den militärischen Betrieb für Betriebe der kritischen Infrastruktur anordnen kann. Unter diesen Begriff fallen auch Eisenbahnunternehmen wie die SBB. Dies ist aus zwei Gründen problematisch. Zum einen schliesst das geltende Recht die vom Bund konzessionierten Transportunternehmen ausdrücklich vom militärischen Betrieb aus (vgl. Art. 81 Abs. 1 Bst. a MG). Die neue Regelung würde somit in direktem Widerspruch zu dieser Bestimmung stehen. Zweitens werden die Bedürfnisse der Armee bereits in der Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen (VVTA, SR **531.40**) und künftig in der Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA) angemessen berücksichtigt.

Aufgrund der Komplexität des Bahnbetriebes wurde der Militäreisenbahndienst in den 90er Jahren abgeschafft und durch eine Krisenstruktur ersetzt, in welcher die SBB als Systemführerin fungiert und die Armee das Recht hat, vorrangige Transporte anzuordnen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und sollte nicht rückgängig gemacht werden.

Antrag:

Art. 81 Abs. 1 Bst. c VE-MG ist wie folgt zu ergänzen:

1 Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:

...

SBB AG

Public Affairs und Regulation
Hilferstrasse 1 3000 Bern 65 · Schweiz
luca.arnold@sbb.ch / www.sbb.ch

c. Betriebe der kritischen Infrastruktur im Sinne von Artikel 74a Buchstaben ... des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020. Ausgenommen bleiben Transportunternehmen nach Bst. a.

Requisitionen und andere Beschränkungen

Die Vorlage sieht erhebliche Eingriffe in die Eigentumsgarantie auch in Friedenszeiten vor (vgl. Art. 80 sowie Art. 95 VE-MG). Da die Bahn eine kritische Rolle für die Armee spielen können, ist es wichtig, dass allfällige Requisitionen den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen. Diesem Anliegen sollte in der Botschaft Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche Unklarheiten über den genauen Umfang der Requisition. So sind beispielsweise die Erläuterungen zu Art. 80 Abs. 1 Bst. b VE-MG (i. Z. m. Art. 95 VE-MG) in Bezug auf die aus Wasserkraft erzeugten Datensätze teilweise unverständlich. Es stellt sich zudem die Frage, wie die Requisition von *kopierbaren* Gütern angeordnet werden soll.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Herr Matthieu Boillat matthieu.boillat@sbb.ch zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcus Griesser
CISO SBB



Bern, 16.02.2024

Einfache elektronische Signatur

Luca Arnold

19.02.2024



EES Einfache elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

Marcus Griesser
Leiter Sicherheit und Produktionsqualität a.i.

Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Kopie an:

- Gery Balmer, Stellvertretender Direktor, Leiter Abteilung Politik, BAV
- Jonathan Zimmerli, Leiter Geschäftsstelle KOVE, BAV



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Per E-Mail:

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 7. März 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv stimmt der Vorlage nicht zu. Sie sieht nicht explizit vor, dass die Termine der Rekrutenschulen, namentlich ihres Beginns, auf die Berufsbildung abgestimmt werden. Die Klärung dieser Schnittstelle ist für die überwältigende Mehrheit der Miliz-Dienstleister absolut notwendig. Diese Klärung ist natürlich auch im beidseitigen Interesse: Sie stärkt die Berufsbildung und die Attraktivität des Militärdienstes.

Die anderen Aspekte dieser Vorlage sind für den sgv von untergeordneter Natur. Der Verband geht deshalb nur summarisch auf einige Aspekte der Vernehmlassung ein:

Erwähnenswert ist die Flexibilisierung der Dienste und Termine, welche der sgv unterstützen kann, solange sie im Interesse beider, der Gesellschaft und der Armee erfolgen. Unter Gesellschaft versteht der sgv das Miteinander von zivilem Leben, Wirtschaft, Politik und anderen Bereichen. Flexibilität ist ein Balanceakt, der die Interessen aller optimal und nicht maximal berücksichtigt.

Skeptisch ist der sgv gegenüber der Delegationsnorm für die Militärorganisation. Armee ist eine Domäne des Parlaments. Mit der Delegationsnorm würde die Vertretung des Souveräns eine Domäne mehr an die Verwaltung abtreten. Das ist rechtsstaatlich problematisch.

Mit dem Entwurf sollen neu auch immaterielle Sachen, Dienstleistungen, beherrschbare Naturgewalten sowie Strom, Daten und Funkfrequenzen requisitionsfähig werden. Das lehnt der sgv ab. Die Requisition ist ein sehr einschneidender Eingriff ins Privateigentum. Sie ist ein Mittel der letzten Stunde. Die Vorlage müsste deshalb die Kriterien für die Requisition viel klarer machen sowie die Rechte der Inhaber der Requisitionsobjekte festlegen, inklusive der Entschädigungen dafür.

Die Massnahmen zur Anpassung der Militärsprache an sogenannt veränderten Bedürfnissen der Gesellschaft lehnen wird ab. Sie sind offensichtlich unsinnig.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd, C VBS
Papiermühlestrasse 14
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch
(In den Formaten *.docx und *.pdf)

Bern, 8. März 2024

Stellungnahme der SOG zur Vernehmlassung bezüglich der Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne geben wir Ihnen im Folgenden unsere Position zur obengenannten Vernehmlassung Kenntnis:

Insgesamt begrüsst die Schweizerische Offiziersgesellschaft die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die gesetzliche Verankerung der Kompensationsgeschäfte zur Stärkung der inländischen wehrtechnischen Forschung und Entwicklung.

Zugleich kritisiert die Schweizerische Offiziersgesellschaft, dass keine Konsequenzen aus der sich drastisch verschlechterten Sicherheitslage in Europa gezogen wurden. Die Gesetzesrevision hätte es ermöglicht, Sofortmassnahmen im Bereich der Armeeorganisation und der Beschaffungsprozesse im Rahmen der bereits geplanten Gesetzesrevision unterzubringen. Es bleibt zu hoffen, dass die Flexibilisierungen des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die Übertragung der Entscheidungsfähigkeit hinsichtlich Armeestruktur und Detailorganisation hin zum VBS, resp. Gruppe Verteidigung – so bald als gültig – auch genutzt wird. Die Wiedererlangung der Verteidigungsfähigkeit ist vordringlich.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

Der Präsident:
Oberst Dominik Knill

Der Generalsekretär:
Oberst Olivier Savoy

Militärgesetz vom 3. Februar 1995

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p><i>Art. 11 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich die für die Aufgebote zur Orientierungsveranstaltung und zur Rekrutierung notwendigen Daten der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister. Der Bundesrat legt die zu meldenden Daten fest.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 12 Einleitungssatz</i></p> <p>Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten und Pflichten erfüllen:</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{ter}</i></p> <p>¹ Die Militärdienstpflicht dauert:</p> <p>a^{ter}. für Stellungspflichtige, die die Altersgrenze zur Absolvierung der Rekrutierung nach Artikel 9 Absatz 2 überschritten haben bis zum Ende des zwölften Jahres nach deren Überschreitung;</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 17 Sachüberschrift</i></p> <p>Dienstbefreiung der Mitglieder der Bundesversammlung</p>	<p>einverstanden</p>	-
<p><i>Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:</p> <p>a. die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Vizekanzlerinnen oder Vizekanzler;</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Personen nach Absatz 1 Buchstabe a werden von Amtes wegen befreit, die anderen Personen auf Gesuch hin. ...</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 19 Wiedereinteilung</i></p> <p>Personen, die nach Artikel 18 von der Militärdienstpflicht befreit waren, werden beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt, wenn sie von der Armee noch benötigt werden.</p>	<p>..., werden beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt. [Rest streichen]</p>	<p>Wehrgerechtigkeit.</p>

<p><i>Art. 20 Abs. 2</i> ² Die Einteilung und die Zuteilung von Angehörigen der Armee können jederzeit geändert werden.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 21 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Stellungspflichtige werden nicht rekrutiert, wenn: a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden;</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn: a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden;</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 26 Bst. c</i> Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen: c. Schiesskurse nach Artikel 63 Absatz 5.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 29</i> Versorgung, Postdienste und digitale Kommunikation</p> <p>¹ Der Bund kommt für die Versorgung der Angehörigen der Armee auf.</p> <p>² Er sorgt für Angehörige der Armee im Militärdienst und in dienstlichen Angelegenheiten ausser Dienst für eine ausreichende und kostenlose Grundversorgung mit Postdiensten und für angemessene digitale Kommunikationsmöglichkeiten.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29a</i> Sold</p> <p>¹ Angehörige der Armee werden nach ihrem Grad besoldet.</p> <p>² Die Soldberechtigung beginnt mit dem Einrückungstag gemäss Aufgebot und hört mit dem Entlassungstag auf.</p> <p>³ Die Soldberechtigung besteht auch in der Zeit zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen; b. separaten Teilen einer Rekrutenschule, sofern diese Teile höchstens sechs Wochen auseinanderliegen. <p>⁴ Nicht soldberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Militärdienstpflichtige, die: <ul style="list-style-type: none"> 1. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen; 2. während einer Anstellung beim Bund ihren Militärdienst in der Militärverwaltung leisten; 3. als Angestellte der Militärverwaltung des Bundes einen Einsatz nach Artikel 65c leisten; b. Pilotinnen und Piloten sowie Beobachterinnen und Beobachter für das individuelle Training. <p>⁵ Der Bundesrat setzt den Sold fest.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 29b</i> Verpflegung</p> <p>¹ Angehörige der Armee, die Sold beziehen, sind verpflegungsberechtigt.</p> <p>² Sie erhalten entweder Natural- oder Pensionsverpflegung.</p> <p>³ Die Naturalverpflegung bildet die Regel. Sie kann für bestimmte Dienstleistungen durch eine Zulage ergänzt werden.</p> <p>⁴ Die Logistikbasis der Armee (LBA) setzt für die Naturalverpflegung den Basiskredit pro Person und Tag sowie allfällige Zulagen nach der Entwicklung der Marktpreise fest.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29c</i> Unterkunft</p> <p>¹ Der Bund sorgt für die Unterkunft der Angehörigen der Armee im Militärdienst.</p> <p>² Die Unterkunft erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden (Kasernierung); b. in Kantonementen von Gemeinden oder Privaten; c. in Biwaks; d. durch Einquartierung bei Privaten. 	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 29d</i> Kasernierung</p> <p>Für die Benützung von Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden, die nicht dem Bund gehören, schliesst der Bund mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Verträge ab.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 29e</i> Reisen und Transport</p> <p>¹ Der Bund trägt die Reise- und Transportkosten für das öffentliche Verkehrsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Angehörigen der Armee beim Einrücken in Dienste nach Artikel 12 Buchstaben a–d und bei der Entlassung daraus; b. von Angehörigen der Armee im Militärdienst für Dienstreisen; c. für alle Transporte von Truppen, Fahrzeugen, Armeetieren und Material für den dienstlichen Bedarf der Armee; d. von Militärdienstpflichtigen für die Wahrnehmung von Amtsterminen nach Artikel 26. <p>² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kosten für die Reise in den Urlaub ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz und 1^{bis}</i></p> <p>¹ ... Der Anspruch besteht auch in den Fällen nach Artikel 29a Absatz 3.</p> <p>^{1bis} <i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 32 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Vorgesetzten und die von ihnen ermächtigten Führungsgehilfinnen und Führungsgehilfen haben das Recht, den Unterstellten in Dienstsachen Befehle zu erteilen.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 36 Abs. 1</i></p> <p>¹ Stellungspflichtige und Angehörige der Armee haben das Recht, Dienstbeschwerde zu erheben, wenn sie der Überzeugung sind, andere Angehörige der Armee oder eine Militärbehörde hätten ihnen Unrecht getan.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 40b</i></p> <p>¹ Schaffen Angehörige der Armee in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992, so stehen die Verwendungsbefugnisse ausschliesslich dem Bund zu.</p> <p>² Ist das Werk von grossem Nutzen für den Bund, so kann den betreffenden Angehörigen der Armee eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 40c</i></p> <p>Die Armee kann von Personen, die auf Kosten der Armee eine zivil anerkannte Ausbildung gemacht haben, Ausbildungskosten zurückfordern, wenn diese Personen nach Abschluss der Ausbildung in- nert einer gewissen Zeitspanne nicht eine Mindestanzahl Tage Militärdienst leisten.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 47</i> Militärisches Personal</p> <p>¹ Das militärische Personal umfasst die unter dem militärischen Statut angestellten Berufs- und Zeit- militärs. Das Statut beinhaltet die Gesamtheit aller Rechte und Pflichten. Das militärische Personal untersteht besonderen Bestimmungen des Bundespersonalrechts.</p> <p>² Berufsmilitärs sind Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten. In der Regel sind sie in einem unbefristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.</p> <p>³ Zeitmilitärs sind Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten. Sie sind in einem befristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.</p> <p>⁴ Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung und Führung sowie in allen Einsatz- arten der Armee verwendet. Es kann im In- oder Ausland eingesetzt werden. Wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehörige oder Angehöriger der Armee.</p> <p>⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit Specialistinnen und Spezialisten so- wie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.</p> <p>⁶ Angehörigen des militärischen Personals kann aufgrund ihrer beruflichen Funktion auf Gesuch hin ein tieferer Grad verliehen werden.</p>	<p>⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit der Wirtschaft, mit Specialistinnen und Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.</p>	<p>Die Zunehmende Automatisierung des Gefechtsfeldes und der vermehrte Einsatz von Dual-Use Systemen (Sensoren) setzt eine engere Zusammenarbeit – und dazu gehört auch die Ausbildung – mit der der Wirtschaft, d.h. den entsprechenden Unternehmen voraus.</p>

<p><i>Art. 48 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Truppenkommandantinnen und Truppenkommandanten sind für die Ausbildung und den Einsatz der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 48b Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im militärischen Gesundheitswesen</i></p> <p>¹ Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen mit einer Tätigkeit im militärischen Gesundheitswesen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache des Bundes.</p> <p>² Der Bund hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er gewährleistet und koordiniert im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen nach Absatz 1, b. Er fördert und steuert die Forschung im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin. <p>³ Er führt zu diesem Zweck ein Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin. Das Kompetenzzentrum ist eine Verwaltungseinheit des VBS. Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmassnahmen sowie Forschungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Ressortforschung, beauftragen.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 48d Abs. 2 und 3 Bst. a</i></p> <p>² Zivile Behörden haben gegenüber anderen Gesuchstellenden Vorrang.</p> <p>³ Die militärischen Mittel dürfen nur zur Verfügung gestellt werden wenn:</p> <p>a. Gesuchstellende die Tätigkeit nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Unterstützung von anderen militärischen Vereinen oder Verbänden oder des Zivilschutzes durchführen können;</p>	<p>Art. 52 Abs. 1 lit a (neu Art. 48 Abs. 1 lit a)</p> <p>a. zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse. Entsprechen diese nicht dem Armeeauftrag, offeriert und verrechnet die Armee die Leistungen dem Gesuchssteller zu marktüblichen Konditionen.</p>	<p>Subsidiäre Unterstützungseinsätze im Freizeitbereich haben aufzuhören. Es geht nicht, den Kernauftrag Verteidigung wieder aufzubauen und gleichzeitig Mittel und Personal für Kultur- und Sportanlässe zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Rekrutenschule dauert höchstens 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen eine um höchstens sechs Wochen längere Dauer vorsehen.</p>	<p>Die Rekrutenschule dauert normalerweise 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen sowie in Zeiten erhöhter Spannungen eine um bis zu zehn Wochen längere Dauer vorsehen.</p>	<p>Das „besondere Ausbildungsbedürfnissen“ ist zu spezifisch. Es muss dem Bundesrat möglich sein, in Zeiten erhöhter Spannungen Lehrverbände einer intensiveren und situationsgerechten Ausbildung zu unterziehen, die ansonsten in den Wiederholungskursen kaum zu erzielen ist. Sodann soll der Bundesrat eine erweiterte</p>

		Kompetenz für die Verlängerung erhalten.
<p><i>Art. 50</i> Fachkurse</p> <p>Spezialistinnen und Spezialisten können nach der Rekrutenschule in Fachkursen weiter ausgebildet werden.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 54a</i></p> <p>¹ Militärdienstpflichtige können ihre Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen. Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.</p> <p>² Wer die Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leistet (Durchdienende), absolviert die Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.</p> <p>³ Der Anteil der Durchdienenden an einem Rekrutenjahrgang darf 15 Prozent nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Durchdienende, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboten werden.</p>	Abs. 4 streichen	<p>Durchdienende bleiben bis zur Erreichung der Altersgrenze (gem. Art. 13 Abs. 1) für die Militärdienstpflicht eingeteilt</p> <p>Diese Massnahme dient der Sicherung von Beständen für ein Gesamtkonzept Reserve/Territorialverteidigung</p>

<p><i>Art. 55 Abs. 2, 3 Bst. a und 4</i></p> <p>² Nach der Beförderung müssen die Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere und Leutnants einen praktischen Dienst in einer Rekrutenschule bestehen und dabei auf ihrer Stufe die Ausbildungs- und Führungsverantwortung tragen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche weiteren Ausbildungsdienste für eine Gradänderung, eine Änderung der Funktion oder eine Umschulung zu bestehen sind. <p>⁴ Er kann das VBS ermächtigen, die Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmende und Zulassungsbedingungen zu regeln und diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Gruppe Verteidigung delegieren.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 64a</i></p> <p>¹ Die Armee und die Militärverwaltung können elektronische Plattformen betreiben für den persönlichen, nicht öffentlichen Austausch von Informationen und Dokumenten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Militärdienstpflichtigen; b. dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal; c. den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden; d. Personen, die eine Tätigkeit zur Unterstützung der Armee oder des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals ausüben; e. den Schutzdienstpflichtigen; f. interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben. <p>² Sie können für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen und Dokumente über beliebige Informationskanäle für alle zugänglich machen. Sie können dafür Dritte beiziehen und im Rahmen der bewilligten Kredite entschädigen.</p>	<p>Lit. f. streichen</p> <p>Abs. 2 streichen</p>	<p>Die Armee verfügt über eine Website, um die notwendigen Informationen aufzubereiten.</p> <p>Die Unstetigkeit von Kommunikationsprojekten wie chefderarmee.ch sprechen Bände.</p> <p>Es herrscht noch immer Wehrpflicht in der Schweiz. Es gibt daher kein Bedürfnis die amtlichen Kommunikationsausgaben weiter zu Lasten der Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen.</p>

<p><i>Art. 66b Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Der Einsatz bewaffneter Angehöriger der Armee unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch die Bundesversammlung. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.</p> <p>⁴ Über den Einsatz und die Bewaffnung von höchstens 18 Angehörigen der Armee pro Mission zum Selbstschutz, zur Notwehr und zur Notwehrhilfe entscheidet der Bundesrat selbstständig.</p>	<p>Einsetzung einer höheren Zahl (mind. in Kompaniestärke)</p>	<p>Die Zahl 18 erscheint im Vergleich zur alten Regelung von 100 AdA oder länger als drei Wochen willkürlich. Der erläuternde Bericht liefert hier auch keine ausreichende Begründung.</p> <p>Der Bundesrat braucht einen grösseren Handlungsspielraum, um bei akutem Bedarf reagieren zu können, ohne nachträglich den Entscheid legitimieren zu müssen.</p>
<p><i>Art. 69 Abs. 1 Bst. c</i></p> <p>¹ Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden:</p> <p>c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 70 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Der Bundesrat kann ohne Genehmigung der Bundesversammlung gleichzeitig höchstens 18 bewaffnete Angehörige der Armee für länger als drei Wochen dauernde Einsätze anbieten. ...</p>		<p>Siehe Anmerkung zu Art. 66 Abs. 3 und 4</p>

<p><i>Art. 71 Abs. 3</i> ³ Die Truppenkommandantin oder der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.</p>	einverstanden	
---	---------------	--

<p><i>Art. 80</i> Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Pflichten</p> <p>¹ Bietet der Bund die Armee oder Teile davon zum Aktivdienst auf, ist jede Person verpflichtet, für die Erfüllung der militärischen Aufträge folgende Requisitionsgüter der Militärverwaltung und der Armee zur Verfügung zu stellen oder deren Nutzungseinschränkung, -verbot oder Unbrauchbarmachung zu dulden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bewegliches und unbewegliches Eigentum; b. beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen; c. Immaterialgüter; d. Arbeits- und Dienstleistungen. <p>² Diese Pflichten gelten auch für die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung auf einen angeordneten Aktivdienst.</p> <p>³ Die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>⁴ Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nur soweit Gebrauch machen, als es ihre Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können.</p> <p>⁵ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie für den Gebrauch, die Wertverminderung und die Unbrauchbarmachung oder den Verlust des Eigentums oder des Requisitionsgutes angemessene Entschädigung.</p> <p>⁶ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.</p>	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

<p><i>Art. 80a</i> Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Verfügung und Beschwerde</p> <p>Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:</p> <p style="padding-left: 20px;">c. Betriebe der kritischen Infrastruktur im Sinne von Artikel 74a Buchstaben ... des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020.</p> <p>² Im militärischen Betrieb verfügt die Militärverwaltung über das Personal, die Infrastruktur und das Material der Unternehmen.</p>	<p>2 Im militärischen Betrieb die Militärverwaltung über das Personal, für den Betrieb beauftragte Dritte Dienstleister, die Infrastruktur, das Material sowie beherrschbare Naturkräfte des Unternehmens.</p>	<p>Konsequenz der Anpassungen gem. Art. 80</p>

<p><i>Art. 85 Abs. 3</i> ³ Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Generals dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 92a Abs. 5 zweiter Satz</i> ⁵ Sie oder er kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an die Kommandantin oder den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 93 Abs. 2 zweiter Satz</i> ² ... Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat, dem VBS oder der Gruppe Verteidigung übertragen.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 95</i> Betriebskontinuität und Resilienz</p> <p>¹ Zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, können die Militärverwaltung und die Armee mit Ausnahme von Funkfrequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Nutzung von Requisitionsgütern einschränken oder verbieten; b. Requisitionsgüter requirieren. <p>² Solche Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>³ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes angemessene Entschädigung.</p> <p>⁴ Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie Requisition werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>⁵ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.</p>	<p>[streichen:] insbesondere im Cyberbereich</p>	<p>Unnötige Hervorhebung, die den Artikel einseitig gewichtet und gleichzeitig einen ungenauen Begriff einführt („...bereich“).</p>
--	--	---

<p><i>Art. 97</i></p> <p>¹ Der Kommissariatsdienst der Armee ist verantwortlich für die Versorgung der Angehörigen der Armee nach den Artikeln 29 - 29e sowie für das Rechnungs-, Betriebsstoff- und Transportwesen.</p> <p>² Für folgende Bereiche des Kommissariatsdienstes ist das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 (FHG) sinngemäss anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Buchführung, interne Kontrolle und Kostentransparenz (Art. 38 – 40 FHG); b. Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung (Art. 47 und 48 FHG); c. Aufgaben und Zuständigkeiten (56 - 60 FHG). <p>³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die Oberrevisionsstelle für das Rechnungswesen der Armee.</p> <p>⁴ Sämtliche Forderungen auf Entschädigung aus Truppenunterkunft sowie Sold und Soldzulage verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Dienstes und Wegzug der Truppe.</p>	<p>einverstanden</p>	
---	----------------------	--

<p><i>Art. 100a Schutz militärischer Fernmeldeanlagen</i></p> <p>¹ Die Militärverwaltung und die Armee können zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen ein nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG) konformes Betriebsmittel oder eine konforme Fernmeldeanlage auf Kosten des Bundes ändern oder ersetzen, sofern die Konformität gewahrt bleibt.</p> <p>² Die Militärverwaltung und die Armee können zum gleichen Zweck und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten.</p> <p>³ Massnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>⁴ Der Bund leistet für die Änderung, den Ersatz, die Einschränkung und das Verbot eines Betriebsmittels oder einer Fernmeldeanlage angemessene Entschädigung.</p> <p>⁵ Änderung, Ersatz, Einschränkung und Verbot werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>⁶ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 102 Bst. d Ziff. 5</i></p> <p>In der Armee gibt es folgende Grade:</p> <p>d. Offiziere:</p> <p>5. Oberbefehlshaberin oder Oberbefehlshaber der Armee: General</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 103 Abs. 3^{bis} und 5</i></p> <p>^{3bis} Bei Angehörigen der Armee, die nach einer Beförderung den praktischen Dienst nach Artikel 55 Absatz 2 nicht bestehen, wird die Beförderung rückgängig gemacht.</p> <p>⁵ Angehörigen der Armee, die eine Funktion mit einem tieferen Grad ausüben wollen, kann auf Ge-such hin und nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung der tiefere Grad verliehen werden.</p>		<p>Konsequenter wäre, wenn der Grad erst nach erfolgreicher Absolvierung des praktischen Dienstes verliehen würde. Positiver Anreiz, statt negativer Anreiz.</p>
<p><i>Art. 106 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4</i></p> <p style="text-align: center;">Beschaffung und Kompensationsgeschäfte</p> <p>³ Der Bundesrat kann für die Beschaffung von Armeematerial im Ausland ab einem bestimmten Auftragswert eine Pflicht der Lieferanten zu Kompensationsgeschäften in der Schweiz vorsehen. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eine Pflicht zu Kompensationsgeschäften darf höchstens bis zum Vertragswert der Beschaffung bestehen. b. Die Kompensationsgeschäfte erfolgen durch eine industrielle Zusammenarbeit des Lieferanten mit Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus dem sicherheits- und wehrtechnischen Bereich im Inland. c. Das Ziel der Kompensationsgeschäfte ist die Förderung, die Erhaltung und der Aufbau von sicherheitsrelevanten Technologien, industriellen Kernfähigkeiten und Kapazitäten im Inland, die dem Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen dienen. d. Bei den Kompensationsgeschäften werden alle Landesgegenden und die Besonderheiten des Rüstungsmarktes angemessen berücksichtigt. <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, den zu kompensierenden Betrag und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial.</p>	<p>[Streichen:] lit. d</p> <p>Abs. 4. Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, den zu kompensierenden Betrag und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial. Er kann für Kompensationsgeschäfte Kriterien zur Berücksichtigungen aller Landesgegenden sowie der Besonderheiten des Rüstungsmarktes vorsehen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Landesgegenden ist aus staatspolitischer Sicht nachvollziehbar. Jedoch braucht es genügend Flexibilität, um je nach Kompensationsgeschäft auch Schwerpunkte bilden zu können.</p>

<p><i>Art. 109c</i> Forschung und Entwicklung</p> <p>¹ Das VBS kann zur Erfüllung seiner sicherheitspolitischen Aufgaben Forschung und Entwicklung betreiben.</p> <p>² Zu diesem Zweck kann es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Technologiefolgeabschätzungen in Auftrag geben; b. sich an bestehenden Förderprogrammen Dritter in den Bereichen Forschung und Innovation beteiligen; c. eigene Forschungsprogramme durchführen; d. projektspezifisch mit der Industrie und Hochschulen zusammenarbeiten. <p>³ Es kann an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken und mit nationalen oder internationalen Partnern zusammenarbeiten.</p>	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

<p><i>Art. 113 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 Bst. a, a^{bis} und c sowie Abs. 5 Bst. c</i></p> <p>¹ Stellungspflichtige dürfen nicht rekrutiert werden und Angehörigen der Armee darf keine persönliche Waffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:</p> <p>² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die persönliche Waffe abgegeben wurde, so wird diese den Angehörigen der Armee unverzüglich entzogen.</p> <p>³ Das VBS prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an der Rekrutierung; a^{bis}. Bisheriger Bst. a; c. bevor die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wird. <p>⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotentials:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Einsicht in das Strafregister, in das Informationssystem INDEX NDB und in den nationalen Polizeiindex nehmen; 	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 126 Abs. 5 und 6</i></p> <p>⁵ Der Erwerb von Grundstücken für militärische Bauten und Anlagen sowie die Begründung dinglicher Rechte an solchen Grundstücken ist Sache des VBS.</p> <p>⁶ Das VBS ist ermächtigt, nötigenfalls Enteignungen durchzuführen.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 126c Abs. 1</i></p> <p>¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuches müssen Gesuchstellende die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem sie diese ausstecken; bei Hochbauten haben sie Profile aufzustellen.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 129 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. ...</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 131 Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Gemeinden und Private sind verpflichtet, den Truppen und Armeetieren Unterkunft zu gewähren sowie die dazu notwendigen geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Über streitige Forderungen entscheidet die LBA im Verfahren nach Artikel 142.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 134 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 139 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer und die sie kontrollierenden Organe sind für den Kommissariatsdienst, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich und haften für Schaden in diesen Bereichen. ...</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 147 Elektronische Verfahren</i></p> <p>¹ Schriftliche Verfahren werden elektronisch über das Informationssystem Dienstmanager geführt.</p> <p>² Schriftliche Verfügungen werden elektronisch eröffnet.</p> <p>³ Das Erfassen, Lesen, Ändern und Löschen von elektronischen Eingaben werden der natürlichen Person zugerechnet, deren Zugangsdaten dazu verwendet werden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die notwendigen Ausnahmen fest, um den rechtsgleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Verfahren zu gewährleisten.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 148j Abs. 2</i></p> <p>² Der Bundesrat kann in den Bereichen Verpflegung und Unterkunft Rahmenkredite vorsehen. In diesen Fällen legt das VBS die Ansätze fest.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 149 Verordnung der Bundesversammlung</i></p> <p>Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach Artikel 93 Absatz 2 in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 151a</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderungen vom ... während längstens fünf Jahren zur Schaffung eines flexiblen Ausbildungs- und Dienstleistungssystems für die Miliz abweichen von den gesetzlichen Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht (Art. 13); b. die Höchstzahl der Ausbildungsdiensttage für die Mannschaft (Art. 42 Abs. 2); c. die Höchstdauer der Rekrutenschulen (Art. 49 Abs. 4); d. die Höchstdauer der Wiederholungskurse (Art. 51 Abs. 2); e. die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung (Art. 54a). <p>² Die Höchstzahl nach Buchstabe b darf um maximal 30 Tage abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe c darf um maximal sechs Wochen abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe d darf um maximal 14 Tage abweichen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt für die Dauer nach Absatz 1 durch Verordnung das Ausbildungs- und Dienstleistungssystem.</p>	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p><i>Art. 33 Bst. h^{bis}</i></p> <p>Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:</p> <p>h^{bis}. der Armee bei der Nutzungseinschränkung, dem Nutzungsverbot, der Requisition und der Unbrauchbarmachung nach den Artikeln 74 und 80 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995, bei der Nutzungseinschränkung, dem Nutzungsverbot oder der Requisition nach Artikel 95 des Militärgesetzes sowie beim Schutz militärischer Fernmeldeanlagen nach Artikel 100a des Militärgesetzes;</p>	<p>einverstanden</p>	

Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p><i>Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6</i> ¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:</p> <p>6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG) Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 81 Abs. 1 Bst. a^{bis}</i> ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:</p> <p>a^{bis}. einen Amtstermin nach Artikel 26 MG² nicht wahrnimmt;</p>	<p>einverstanden inkl. f.</p>	

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p><i>Art. 2b Bst. b, c, c^{bis}, d und g^{bis}</i></p> <p>Die verantwortlichen Organe nach diesem Gesetz dürfen ein Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, durchführen, um die nachfolgenden persönlichen Aspekte einer natürlichen Person zu den nachstehenden Bearbeitungszwecken zu analysieren, zu bewerten, zu beurteilen oder vorherzusagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Eignung und Fähigkeit zur Ausübung bestimmter Funktionen, Tätigkeiten und Arbeiten, einschliesslich eignungs- und fähigkeitsrelevanter Voraussetzungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e und 179t; c. Leistungsprofil sowie Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Körper, Intelligenz, Persönlichkeit, Psyche, Sozialverhalten und Verkehrsverhalten: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e und 179t; c^{bis}. körperliche und geistige Fitness und Gesundheit: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t; d. Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und erbrachte körperliche und geistige Leistungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 127 Buchstaben d und e, 143b Buchstaben d und e, 143h und 179t; g^{bis}. Sport-, Bewegungs-, Ernährungs- und Freizeitverhalten, einschliesslich diesbezüglicher persönlicher Interessen: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t; 	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 17 Abs. 4^{ter}</i> ^{4ter} Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, die zugleich sanitätsdienstliche Daten nach Artikel 26 Absatz 2 sind, werden nach Abschluss der Rekrutierung bis zur Bekanntgabe an das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), längstens aber während eines Monats aufbewahrt.</p>	<p>... an das medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), längstens aber während eines Monats aufbewahrt. In geeigneter Form sind diese Daten im Personalinformationssystem der Armee (PISA) ohne Löschungsfrist aufzubewahren.</p>	<p>Die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Dienstfähigkeit werden mit der Unterstellung von Zivildienstleistenden an Zivilschutzorganisationen (Revision BZG) einen grösseren Stellenwert erhalten. Wenn diese Daten nicht verfügbar gemacht werden, wird die Unterstellung für den Bestandesausgleich jedesmal ein schwieriges und langwieriges Unterfangen.</p> <p>Es ist klar, dass bezüglich dieser Daten eine grössere Sorgfaltspflicht hinsichtlich Datenschutzes gewährleistet werden muss.</p>
<p><i>Art. 17b Einleitungssatz</i> Das DIM dient den Personen nach Artikel 64a MG dazu:</p>	<p>einverstanden</p>	

<p><i>Art. 17c Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3</i></p> <p>¹ Das DIM enthält von den Personen nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstaben a - e MG folgende Daten:</p> <p>³ Es kann die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch von interessierten Dritten enthalten, die das 15. Altersjahr vollendet und in eine solche Datenbearbeitung eingewilligt haben.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 17e Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung macht den Personen nach Artikel 64a Absatz 1 MG deren eigene Daten des DIM durch Abrufverfahren zugänglich.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 28 Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des MEDISA durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. den für die psychologische Beurteilung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee zuständigen Psychologinnen und Psychologen in den Rekrutierungszentren der Armee. 	<p>einverstanden</p>	

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p><i>Art. 47 Abs. 4</i> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	

Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p><i>Art. 1a Abs. 1bis erster Satz</i> <i>1bis In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeinghörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten oder separaten Teilen einer Rekrutenschule nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. ...</i></p>	<p>einverstanden</p>	

Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p>Einzigster Artikel</p> <p>Die Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 aufgehoben.</p>	<p>einverstanden</p>	

Armeeorganisation

Vernehmlassungsvorlage	Position Schweizerische Offiziersgesellschaft	Begründung Schweizerische Offiziersgesellschaft
<p><i>Art. 4</i> Zuständigkeiten des VBS</p> <p>¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.</p> <p>² Es legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.</p> <p>³ Es achtet auf einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p>Es achtet auf möglichst schlanke Strukturen auf den höheren Kommandostellen, kommandiert die fähigsten Personen und achtet auf einen angemessenen Anteil der der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften.</p>	<p>Das VBS soll nach dem Grundsatz planen, nur so viele höhere Kommandostellen wie unbedingt notwendig zu schaffen. Dafür werden die fähigsten Personen benötigt. Solange als es keine Dienstpflicht für Frauen gibt, ist eine gesetzliche Berücksichtigung/Quote weder angebracht, noch sinnvoll. Hingegen soll das VBS geschlechtsneutral die fähigsten Personen für höhere Kommandostellen suchen.</p>

<p><i>Art. 5</i> Zuständigkeiten der Gruppe Verteidigung</p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.</p> <p>² Sie regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 6b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderung vom ... während längstens fünf Jahren den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen; b. starke Schwankungen des Effektivbestandes aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern. 	<p>einverstanden</p>	



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Per Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

8. März 2024

SP-Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd,
sehr geehrter Herr Wipfli,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP unterstützt den Grossteil der vorgeschlagenen Neuerungen. Unter anderem wird die Flexibilisierung bei der Grundausbildung und bei den Ausbildungsdiensten begrüsst (siehe Kapitel 3 für eine positive Würdigung der Vorlage). Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Friedensförderung begrüsst die SP grundsätzlich, stellt in einem zentralen Punkt jedoch einen Antrag auf Präzisierung (siehe Kapitel 4).

Mehrere vorgeschlagene Neuerung lehnt die SP ab (siehe Kapitel 2): Die SP lehnt eine Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten bei Quittierung des Militärdienstes ab. Ebenfalls ablehnend gegenüber steht die SP der vorgesehenen Kompetenzdelegation vom Bundesrat zum VBS in der Ausgestaltung der Struktur der Armee.

Der zentrale Kritikpunkt der SP bezieht sich auf die vorgeschlagene Möglichkeit einer Erhöhung des Effektivbestandes: Bereits heute wird der gesetzlich vorgeschriebene Effektivbestand von 140'000 Militärdienstpflichtigen überschritten.

Anstatt diesen gesetzeswidrigen Zustand so schnell wie möglich zu beheben, wird vorgeschlagen, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, den Effektivbestand der Armee anzupassen. Dies mit der Begründung, der Ukraine-Krieg sei eine „Zäsur in der Sicherheitspolitik der Schweiz“ (erläuternder Bericht, S. 52). Das ist aus Sicht der SP jedoch keineswegs der Fall: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Schweiz mit konventionellen militärischen Mitteln angegriffen wird, tendiert auch seit Ausbruch des Ukraine-Krieges gegen Null. Russland hat schlicht nicht die militärischen Mittel, um NATO-Territorium erfolgreich anzugreifen; geschweige denn, bis an die Schweizer Grenzen vorzustossen. Der Ukraine-Krieg dient dem VBS hingegen als Vorwand, seine bereits davor gewünschten Projekte zu realisieren. Die Möglichkeit, den Effektivbestand zu erhöhen, ist nur das jüngste Beispiel dafür. Die SP warnt vor dieser ungerechtfertigten Panikmache. Stattdessen sollte in einer nüchternen Bedrohungsanalyse festgestellt werden, dass es keinerlei Bedarf gibt, den bereits heute schon sehr hohen Effektivbestand von 140'000 Militärdienstpflichtigen zu erhöhen.

Ausserdem ist klar: Bei einem weiterhin angestrebten Sollbestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen gibt es keinerlei Notwendigkeit, den Effektivbestand von 140'000 zu erhöhen, da mit diesem Effektivbestand der angestrebte Sollbestand bereits heute sicherlich erreicht werden kann. Selbst wenn das VBS recht hätte und sich die Bedrohungslage der Schweiz tatsächlich verschlechtert hätte (was nicht der Fall ist), so bräuchte es trotzdem keinen höheren Effektivbestand als heute, um den angestrebten Sollbestand von 100'000 Militärdienstpflichtigen zu erreichen.

2. Die SP spricht sich gegen die folgenden vorgeschlagene Neuerungen aus

a. Die Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten ist nicht gerechtfertigt

Die vorgeschlagene Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten bei Quittierung des Militärdienstes lehnt die SP ab. Bereits heute werden Angehörige der Armee nur unter gewissen Bedingungen aus dem Militärdienst entlassen. Sind diese Bedingungen erfüllt, soll die Entlassung aus dem Militärdienst nicht mit einem Negativanreiz in Form einer Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten versehen werden. Die bereits existierenden Bedingungen sind ausreichend.

Besonders heikel ist dies beim Übertritt in den Zivildienst: Die vorgesehene Rückerstattungspflicht für Angehörige der Armee, die zum Zivildienst zugelassen werden, verletzt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil dieses auch das Recht umfasst, aus Gewissensgründen Zivildienst statt Militärdienst zu leisten. Die Rückerstattungspflicht verletzt konkret das Recht, *jederzeit* ein Zivildienstgesuch einzureichen (Art. 16 ZDG).

Antrag: Die Rückerstattungspflicht ist zu streichen: Streichung von Art. 40c E-MG.

b. Die Kompetenzdelegation vom Bundesrat an das VBS über die Strukturen und Detailorganisation der Armee wird von der SP abgelehnt

Heute entscheidet der Bundesrat über die Strukturen bis Stufe Truppenkörper, die Anzahl und Bezeichnung von Truppengattungen, die Dienstzweige oder die Bezeichnung der grossen Verbänden. Neu soll das VBS darüber entscheiden. Die SP lehnt dies ab, denn die Struktur der Armee ist kein «technischer Aspekt» (S. 27 erläuternder Bericht), sondern muss politisch genehmigt werden. Deshalb ist bei der heutigen diesbezüglichen Regelung zu bleiben.

Antrag: Es ist auf die vorgeschlagene Kompetenzdelegation vom Bundesrat hin zum VBS im Bereich der Strukturierung der Armee zu verzichten.

c. Die Hauptkritik: Übergangsbestimmung zum maximalen Effektivbestands der Armee (Art. 6b AO)

Der Effektivbestand überschreitet die gesetzlich zulässigen höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen (am 1. März 2023 betrug der Effektivbestand 147'178 Militärdienstpflichtige). Der Bundesrat verstösst damit seit dem 1. Januar 2023 gegen das Legalitätsprinzip gemäss Bundesverfassung. Nun wird vorgeschlagen, in einer neuen Bestimmung dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, den Effektivbestand zu erhöhen. Er begründet dies mit dem Krieg in der Ukraine. Doch diese Begründung ist nicht nur falsch, sie ist der im VBS weit verbreitete (aber längst nicht von allen geteilte!) Grundirrtum in der Sicherheitspolitik: Der Fakt, dass die Ukraine angegriffen wurde, bedeutet nicht, dass auch die Schweiz bald mit konventionellen militärischen Mitteln angegriffen werden dürfte: Die militärischen Mittel Russlands im Vergleich zur NATO sind verschwindend klein. Russland wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gelingen, NATO-Territorium einzunehmen; geschweige denn bis an die Schweizer Grenze vorzurücken. Tatsächlich wissen dies viele VBS-Mitarbeitende. Politisch wird der Ukraine-Krieg jedoch dafür missbraucht, um die Armee zurück in die Zeit des

Kalten Krieges zu führen. So wird in der vorliegenden Revision der Ukraine-Krieg missbraucht, um den Effektivbestand zu erhöhen. In einem für einen Rechtsstaat unwürdigen Verfahren wird ein bereits heute rechtswidriger Zustand schlicht ins Gesetz übertragen, anstatt diesen so schnell wie möglich zu korrigieren. Für die SP ist dies höchst besorgniserregend.

Für die SP ist deshalb klar: Der Bundesrat müsste so schnell wie möglich den gesetzeskonformen Zustand wiederherstellen. Er hat jedoch die vom VBS vorgeschlagene Massnahme – die Senkung des Effektivbestands durch eine Anpassung der VM DP – abgelehnt.¹

Der Bundesrat will nun im Rahmen eines ganzen Änderungspakets die AO anpassen. Wiederum wählt er nicht den schnellsten Weg: die separate Anpassung der AO. Er nimmt damit ohne Not in Kauf, dass der illegale Zustand während Jahren andauert.

Antrag 1: Im erläuternden Bericht fehlen Ausführungen zu dieser Änderung gänzlich. Der Bundesrat soll in der Botschaft die vorgeschlagene Änderung ausführlich erläutern und nachvollziehbar begründen. Insbesondere: Handlungsbedarf, Ziele, gewählte Lösung. Der Bundesrat soll dabei insbesondere berücksichtigen, dass er aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet ist, den rechtskonformen Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen.

¹ Priscilla Imbonden, [Wie der Bund die Armee kleinrechnet](#), Republik, 29.1.2024.

Antrag 2a: Der Vorschlag zu Änderung von Art. 6b AO (wonach der Bundesrat während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision den maximalen Effektivbestand überschreiten können soll) ist **abzulehnen**. **Der Bundesrat soll den Effektivbestand (mit einer Revision der VMDP) so rasch wie möglich auf maximal 140 000 senken.** – Begründung:

- Das Vorgehen ist zu langsam. Der Bundesrat muss den rechtskonformen Zustand so schnell wie möglich wiederherstellen. Niemand weiss, ob, und, wenn ja, wann die Revision in Kraft treten wird.
- Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision liegt viel zu weit in der Zukunft. Sachlich gerechtfertigt ist eine Überschreitung des maximalen Effektivbestands aber höchstens bis 2029, d. h., bis der zweite überzählige Jahrgang entlassen worden ist.
- Keine der Begründungen des Bundesrates ist stichhaltig:
 - a) Um «den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen», ist keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands notwendig. Denn 140 000 gewährleisten *unabhängig von der Bedrohungslage*, dass der Sollbestand von 100 000 erreicht wird. Auch mit weniger als 140 000 bleibt gewährleistet, dass dieser Sollbestand im Ereignisfall erreicht wird, nur schon wegen der Durchdiener, die ebenfalls aufgeboden werden können, aber nicht zum Effektivbestand gezählt werden.
 - b) Um «starke Schwankungen des Effektivbestands aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern», ist ebenfalls keine Überschreitung des maximalen Effektivbestands notwendig, weil gemäss Prognose des BFS die Schwankungen gering sind. Zudem sind 140 000 keine fixe Grösse, sondern ein Maximum, dessen Unterschreitung erlaubt ist.

Antrag 2b, eventualiter: Der Vorschlag zu Änderung von Art. 6b AO (wonach der Bundesrat während längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Revision den maximalen Effektivbestand überschreiten können soll) ist **anzupassen und aus dem Paket herauszulösen**. – Begründung:

- Das vorgeschlagene Vorgehen ist zu riskant und zu langsam, weil ungewiss ist, ob und wann das geplante Revisionspaket in Kraft treten wird. Es darf nicht sein, dass der Bundesrat während Jahren gegen das Legalitätsprinzip verstösst.
- Sachlich ist eine Überschreitung des maximalen Effektivbestands höchstens bis 2029 zu rechtfertigen: bis zur Entlassung des letzten überzähligen Jahrgangs.

Beantragte Textänderung (Art. 6b AO neu): «*Der Bundesrat kann bis höchstens Ende 2029 den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten.*»

d. Weitere Forderung: Der Soll- und Effektivbestand muss endlich richtig berechnet werden

Die Vorlage ist zu ergänzen um Änderungen, die gewährleisten, dass *alle* Angehörigen der Armee, die im Falle von Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboden werden können und somit zur Erreichung des Sollbestands beitragen, zum Effektivbestand gezählt werden. Der Effektivbestand von «höchstens 140 000» hat zum Zweck, dass im Fall von Aktiv- oder Assistenzdienst der Sollbestand von 100 000 tatsächlich einrückt.

Antrag: Insbesondere ist Buchstabe d aus Artikel 1 [AO](#) zu streichen («Nicht zum Soll- und Effektivbestand der Armee zählen: (...) d. Durchdiener, die ihre Ausbildungspflicht erfüllt haben.»)

Weitere Anpassungen mit demselben Ziel liegen in der Kompetenz des Bundesrates (bspw. Art. 6 [VSA](#)). Insbesondere sind auch die Angehörigen der Armee im letzten Jahr der Militärdienstpflicht zum Effektivbestand zu zählen. Der Bundesrat soll diese Anpassungen zeitnah umsetzen.

3. Die SP ist einverstanden mit den folgenden beantragten Neuregelungen

Den Grossteil der vorgeschlagenen Änderungen unterstützt die SP. So steht die SP folgenden Neuregelungen positiv gegenüber:

- Eine Flexibilisierung bei der Grundausbildung und bei den Ausbildungsdiensten;
- Die Regelungslücke betreffen Fortbildung und Forschung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens, insbesondere bei der Epidemiekämpfung;
- Die Kompetenz des VBS, im Bereich der Friedens- und Sicherheitspolitik Forschung und Entwicklung zu betreiben;
- Anpassungen zur Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen;
- Meldung von Daten über Stellungspflichtige durch die Einwohnergemeinde;
- Abschaffung der Dienstbefreiung für Geistliche;
- Rückgängigmachung der Beförderung bei Nichtbestehen des praktischen Dienstes;
- Ergänzung von Stellungspflichtigen bei Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe;

- Ersatz des Erwerbsausfalls während Unterbrüchen in der Rekrutenschule;
- Informationsplattformen der Armee und vermehrte elektronische Verfahren;
- Informationssystem Sport – die SP stimmt dieser Neuerung jedoch nur zu, wenn die Teilnahme am Informationssystem Sport freiwillig bleibt;
- Geschlechtergerechte Sprache in militärischen Erlassen: ein Schritt in die richtige Richtung.

4. Die SP fordert eine Präzisierung bei den Neuerungen zur Friedensförderung

In S. 15-16 des erläuternden Berichts ist dargelegt, welche Neuerung im Bereich der Entsendung uniformierter Militärexpertise vorgenommen werden sollen:

„Die Schweizer Armee kann gemäss Artikel 66 MG in der militärischen Friedensförderung eingesetzt werden, wenn ein Mandat der UNO oder der OSZE vorliegt. Ein solches liegt nicht immer vor, wenn die Schweiz auf Anfrage von Konfliktparteien vermittelt, es sich um ein frühes Stadium des Friedensprozesses handelt oder das Engagement der Verhinderung einer Krise dient. Personen mit militärischer Expertise können zwar bereits im Rahmen des geltenden Rechts und gemäss heutiger Praxis über das EDA internationalen Institutionen oder Organisationen in Friedensprozessen beraten, jedoch einzig als Zivilisten und nicht als Vertreter der Armee. Somit können sie nicht als Armeeangehörige in Uniform auftreten. Solche Prozesse finden aber oft in Regionen und Staaten statt, in denen Streitkräfte grossen Einfluss oder einen hohen gesellschaftlichen Status haben. Die Expertise kann je nach Kontext nur durch Armeeangehörige im Rahmen eines «Militär-zu-Militär-Dialogs» wirksam erbracht werden. Um dies zu ermöglichen, soll der heutige Artikel 69 MG über den Assistenzdienst im Ausland ergänzt werden.

Gemäss aktueller Rechtslage kann der Bundesrat Assistenzdienst im Ausland zum Schutz von Personen oder besonders schutzwürdigen Sachen oder zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen anordnen. Diese Bestimmung soll um die Beratung in Friedensprozessen ergänzt werden. Dadurch kann die Armee im Auftrag des Bundesrats unbewaffnete Angehörige der Armee in Uniform einsetzen, um das EDA sowie internationale oder regionale Organisationen (z.B. UNO, OSZE, EU, westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), Afrikanische Union, auf Wunsch der Konfliktparteien in einem Friedensprozess mit Expertise zu unterstützen. Der Assistenzdienst findet stets unter ziviler Führung und in direkter Abstimmung mit dem EDA statt. Eine Notwendigkeit, militärische Spezialisten/innen für solche Einsätze zu bewaffnen, besteht in solchen Situationen nicht: Die Armeeangehörigen sind entweder durch die Sicherheitsdispositive der

Botschaft bzw. des DEZA-Kooperationsbüros oder die Empfängerorganisationen abgedeckt.“

Entsprechend soll Art. 69 Abs. 1 Bst. c neu lauten:

Art. 69 Abs. 1 Bst. c

1 Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden: c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien.

Die SP begrüsst diese Änderung grundsätzlich. Wie in der oben zitierten Passage aus dem erläuternden Bericht ersichtlich, soll es vor allem um die Unterstützung von internationalen und regionalen Organisationen gehen, explizit genannt werden UNO, OSZE, EU, westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) und Afrikanische Union. Nicht in dieser Aufzählung enthalten ist die NATO. Die SP ist der Ansicht, dass dies auch tatsächlich so verstanden werden soll: Die Schweiz soll sich nur dann an NATO-Friedensmissionen beteiligen können, wenn ein entsprechendes UNO-Mandat besteht. Der neue Art. 69 Abs. 1 Bst. c soll nicht so verstanden werden, dass damit auch NATO-Friedensmissionen ohne UNO-Mandat unterstützt werden können. Jedoch kann dies aus dem vorgeschlagenen Wortlaut in Art. 69 Abs. 1 Bst. c so gelesen werden, denn die NATO ist eine „regionale Organisation“. Das scheint nicht die Intention der Vorlage zu sein. Deshalb stellt die SP den Antrag auf Abänderung dieses Artikels im Sinne einer Präzisierung (neuer Text fett hervorgehoben):

Art. 69 Abs. 1 Bst. c

*1 Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden: c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, **mit Ausnahme der NATO**, mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien.*

Die weiteren Massnahmen, welche im Bereich der Friedensförderung vorgeschlagen wurden, unterstützt die SP – konkret sind dies:

- Eine Verlängerung der friedensfördernden Einsätze (heute auf drei Wochen begrenzt nach Art. 66b Abs. 4 MG);
- Die Ausnahme von der Regel, dass Armeeinghörige nicht bewaffnet sein sollen: Für maximal 18 Armeeinghörige pro Mission soll der Bundesrat eine Bewaffnung zum Selbstschutz, zur Notwehr und Notwehrlilfe anordnen können.



Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachreferent

per E-Mail an hans.wipfli@vtg.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
CH-3003 Bern

Bern, 08. März 2024

Stellungnahme Änderung des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 08. März 2024 zu den geplanten Änderungen des Militärgesetzes (nachfolgend «E-MG») Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns sehr wichtig ist, da die geplante Erweiterung der Requisitionsmöglichkeiten der Armee potenziell stark in die Wirtschaftsfreiheit unserer Verbandsmitglieder eingreift.

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Fernmeldedienste erbringen.

Zu Art. 95 E-MG

Mit Art. 95 i.V.m. Art. 80 E-MG sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um selbst in der «normalen Lage» zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, Requisitionsgüter von Privaten zu requirieren und/oder die Nutzung von Requisitionsgüter einzuschränken oder zu verbieten. Dabei sollen die Requisitionsgüter umfassend erweitert werden und neu auch beherrschbare Naturkräfte, wie Strom, Daten sowie Immaterialgüter und Arbeits- und Dienstleistungen umfassen. Gemäss Art. 95 Abs. 2 und 4 E-MG hat die verfügende Militärverwaltung bzw. die Armee dazu die Genehmigung des Bundesrates einzuholen. Da dies ohne Einbezug der betroffenen privaten Personen und Unternehmen möglich sein soll, stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit solcher Grundrechtseingriffe.

SUISSEDIGITAL erachtet es deshalb als zwingend, dass der Bundesrat vor dem Entscheid über die Genehmigung solcher Massnahmen gemäss Art. 95 E-MG den betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt, damit diese zu den beantragten Massnahmen der Armee Stellung nehmen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Bundesrat die Interessen der Betroffenen richtig berücksichtigen kann, was im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismässigkeit bzw. der Zumutbarkeit der Massnahmen unerlässlich ist. Dies ist in Art. 95 E-MG entsprechend zu ergänzen. Zudem ist eine Requisition durchaus mit einer Enteignung vergleichbar, weshalb die Entschädigung nicht nur «angemessen», sondern vollumfänglich kostendeckend sein sollte.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 95 E-MG:

Art. 95 Abs. 2 soll lauten:

«Solche Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. *Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Personen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Genehmigungsentscheid.*»

Art. 95 Abs. 3 soll lauten:

«Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes ~~angemessene~~ *volle* Entschädigung.»

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung des E-MG einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Sunrise GmbH
Thurgauerstrasse 101B
8152 Glattpark (Opfikon)

regulatory@sunrise.net

Sunrise.ch

Opfikon, 07. März 2024

Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrter Herr Wipfli,
sehr geehrte Damen und Herren

Sunrise erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für rund 3 Mio. Privat- und Geschäftskunden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Militärgesetzes sind für Sunrise in Teilen von hoher Relevanz. Wir danken Ihnen deshalb für die Möglichkeit, zur geplanten Revision des Militärgesetzes (nachfolgend «VE-MG») Stellung nehmen zu können.

Sunrise anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung und Weiterentwicklung des Militärgesetzes in Anbetracht des veränderten sicherheitspolitischen Rahmens und entsprechender Bedrohungslage für die Schweiz und unterstützt demnach das Revisionsvorhaben im Grundsatz. Allerdings sieht Sunrise im Hinblick auf mehrere Aspekte des Vorentwurfs VE-MG Problemstellungen und Änderungsbedarf. Dies insbesondere bei der geplanten Ausweitung der Requisitionsmöglichkeiten und -mittel. Die neuen Möglichkeiten des militärischen Betriebs und Massnahmen in Friedenszeiten sowie die entsprechende Ausweitung von Handlungskompetenzen für Bundesrat und Armee im Rahmen von Betriebskontinuität und Resilienz schaffen in der vorliegenden Form ungewünschte Rechtsunsicherheiten. Zudem wird damit zu wenig Spielraum für die Beteiligung von und Anhörung der betroffenen Akteure (Betreiber von kritischen Infrastrukturen) gewährleistet. Auch die vorgesehene Regelung der Entschädigung für entsprechende Massnahmen erachtet Sunrise in der vorliegenden Form als problematisch, da jeweils unzureichend klar deklariert. Abschliessend wird die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen BAKOM einerseits und der Armee sowie der Militärverwaltung andererseits nicht in jedem Fall ausreichend geregelt, was zusätzliche Rechtsunsicherheit für Fernmeldediensteanbieterinnen wie Sunrise schafft.

1 Ausgangslage und Überblick

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 die Vernehmlassung zu verschiedenen Änderungen des Militärgesetzes (nachfolgend «VE-MG»), der Armeeorganisation und weiteren rechtlichen Grundlagen eröffnet. Die Anpassungen erfolgen gemäss Bundesrat vor dem Hintergrund der sich für die Schweiz verändernden

Bedrohungslage mit neuen Bedrohungsformen, der allgemeinen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Transformation und den Auswirkungen von Krisen (COVID-Pandemie, Energiekrise)¹.

Die zunehmenden und sich verändernden geopolitischen Spannungsfelder sowie die mit der Digitalisierung einhergehenden technologischen Entwicklungen bringen auch für die Schweiz unbestrittenermassen neue Herausforderungen mit sich. Im Hinblick auf die verstärkt festzustellende Ausrichtung auf verschiedene Ausprägungen «hybrider» Konfliktführung erscheint angesichts der wachsenden (Cyber)Bedrohungslage ein Handlungsbedarf aus übergeordneten sicherheitspolitischen Überlegungen im Grundsatz ausgewiesen.

Vor diesem Hintergrund anerkennt Sunrise die Notwendigkeit der Anpassung und Weiterentwicklung des Militärgesetzes und begrüsst die zeitgemässe Anpassung bzw. Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zur Abwehr von Cyberbedrohungen. Auch die Sicherstellung der Betriebskontinuität und Resilienz der militärischen und militärisch genutzten zivilen IKT-Infrastrukturen in der Schweiz und damit die Stossrichtung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs an und für sich erachten wir als unterstützenswert. Allerdings sieht Sunrise hinsichtlich konkreter Teilaspekte der Vorlage VE-MG einige Problemstellungen im Hinblick auf potenzielle Rechtsunsicherheiten und hat entsprechenden Klärungs- und Anpassungsbedarf identifiziert.

So ist im Zuge der Teilrevision einerseits vorgesehen, das **Instrument der Requisition** massgeblich auszuweiten, um den Schutz vor der allgegenwärtigen Cyber-Bedrohung und der gestiegenen hybriden Bedrohung zu stärken. Demzufolge sollen neu auch **beherrschbare Naturkräfte** (zum Beispiel Strom, Daten und Funkfrequenzen), **Immaterialgüter** sowie **Arbeits- und Dienstleistungen** requiriert werden können. Neu ist zudem, dass auch für **kritische Infrastrukturbetreiber** gemäss ISG im Aktivdienst der militärische Betrieb angeordnet werden können soll. Zudem werden im Hinblick auf den **militärischen Betrieb und Massnahmen in Friedenszeiten** sowie für **Betriebskontinuität und Resilienz** Bereichs- und Kompetenzerweiterungen vom und für den Bundesrat und die Armee vorgenommen, welche im VE-MG insgesamt so umfangreich gestaltet sind, dass gewisse Ergänzungen im Sinne einer vertrauensbildenden Grundlage für die neu betroffenen privatwirtschaftlichen Akteure aus der Sicht von Sunrise unverzichtbar erscheinen. Dies gilt abschliessend auch im Hinblick auf die Regelung der **Entschädigung für angeordnete Massnahmen** in den entsprechenden Abschnitten. Zu diesen Bereichen wird Sunrise im Folgenden detailliert Stellung beziehen und entsprechende Änderungsvorschläge einbringen.

2 Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen

Pflichten zur Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung (Art. 80 und 80a VE-MG)

Bereits nach geltendem Militärrecht kann bewegliches und unbewegliches Eigentum requiriert werden. Neu sollen gemäss Art. 80 Abs. 1 VE-MG aber auch mildere Mittel wie Nutzungseinschränkung oder Verbot möglich sein, was Sunrise als begrüssenswert erachtet.

Zudem wird im Rahmen von Art. 80 VE-MG eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen BAKOM einerseits und der Armee sowie der Militärverwaltung andererseits bezüglich Arbeits- und Dienstleistungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Sinne von Artikel 47 FMG gemacht, wonach Artikel 80 VE-MG vorgehen und Art. 47 Abs. 4 FMG im Rahmen dieser Teilrevision aufgehoben werden soll. Die in diesem Fall deutlich vollzogene Abgrenzung befördert den Aspekt der Rechtssicherheit und wird von Sunrise ebenfalls begrüsst.

Die Möglichkeiten der Requisition sollen mittels Art. 80 Abs. 1 lit. b bis d VE-MG neu aber auch auf beherrschbare Naturkräfte (wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen), Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgedehnt werden, was eine fundamentale Erweiterung des Instruments der Requisition bedeutet. Sunrise begrüsst zwar, dass in Absatz 4 klar festgehalten wird, dass Militärverwaltung und die Armee von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nur soweit Gebrauch machen dürfen, als es ihre Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können. Jedoch erachtet Sunrise es angesichts der fundamentalen Ausweitung des Requisitionsmittels als problematisch, dass eine Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Absatz 3 lediglich für die Unbrauchbarmachung, nicht aber für Nutzungseinschränkung oder -verbot von Betrieben,

¹ Erläuternder Bericht VBS, S. 2

Anlagen und Warenlagern erforderlich sein soll. Aus unserer Sicht sollte in jedem Fall eine bundesrätliche Genehmigung erfolgen müssen, was mit der vorgeschlagenen Ergänzung unter Art. 80, Abs. 3 VE-MG gewährleistet werden soll.

Bezüglich der geplanten Entschädigungen in Art. 80 Abs. 5 VE-MG ist anzumerken, dass eine Requisition einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, der mit einer Enteignung durchaus vergleichbar ist. Entsprechend halten wir eine volle Entschädigung des entstandenen Schadens für sachgerecht. Der Begriff «angemessene» lässt unseres Erachtens zu viel Ermessensspielraum für eine nicht kostendeckende Entschädigung.

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgenden Anpassungsbedarf bei der Regelung der Pflichten zur Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung gemäss Art. 80 VE-MG:

Anpassung von Art. 80 Abs. 3 und 5 VE-MG:

3 Die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern Die Nutzung von Requisitionsgüter durch Militärverwaltung und Armee sowie deren Nutzungseinschränkung, Nutzungsverbot oder Unbrauchbarmachung gemäss Absatz 1 bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

5 Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie für den Gebrauch, die Wertverminderung und die Unbrauchbarmachung oder den Verlust des Eigentums oder des Requisitionsgutes angemessene volle Entschädigung.

Betriebskontinuität und Resilienz (Art. 95 VE-MG, neu)

Nach Artikel 95 sind die Requisition sowie die Einschränkung und das Verbot der Nutzung von Requisitionsgütern auch ausserhalb des Aktivdienstes (vgl. Art. 80 und 80a) möglich. Da diese Massnahmen einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit darstellen, sollen sie im Einzelfall vom Bundesrat genehmigt werden müssen, was Sunrise begrüsst.

Im erläuternden Bericht wird auch festgehalten, dass die Anordnung von Massnahmen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Betriebskontinuität sowie der Erhöhung der Resilienz lediglich als «Ultima Ratio» vorgesehen ist². Dieses Verständnis wird aber mit dem neuen Art. 95 VE-MG auf Gesetzesstufe nicht in genügender Klarheit abgebildet. Aus Gründen der Rechtssicherheit wünschbar wäre in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Vorgabe gemäss Art. 80 Abs. 2 MG bzw. Art. 80 Abs. 4 VE-MG, wonach von den Requisitionsmöglichkeiten «nur soweit Gebrauch [gemacht werden darf], als es ihre [Militärbehörden] Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können», explizit auch in Art. 95 VE-MG verankert wird (und nicht erst eine analoge Anwendung gestützt auf die Verweisung auf Art. 80 VE-MG erfolgt). Vor diesem Hintergrund erfolgt der entsprechende Ergänzungsvorschlag unter Art. 95 Abs. 2 lit. a VE-MG.

Sunrise unterstützt den Ansatz, wonach Massnahmen gemäss Art. 95 Abs. 1 eine Genehmigung des Bundesrates erfordern. Im Hinblick auf die potenziell einschneidenden Folgen von entsprechenden Massnahmen plädieren wir jedoch für mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Akteure, indem klar definierte Zeiträume für die Bewilligung entsprechender Massnahmen vorgegeben werden (Art. 95 Abs. 2 lit. b VE-MG). Die zusätzliche Ergänzung unter Art. 95 Abs. 2 lit. c soll darüber hinaus ausreichende Anhörungsrechte für betroffene Unternehmen gewährleisten, falls eine Requisition vollzogen werden soll. Zwar gehen wir davon aus, dass das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) diese Rechte implizit gewährleistet (insb. Recht auf Akteneinsicht und Anhörung). Dennoch erachtet Sunrise die explizite Erwähnung hier als wichtige vertrauensbildende Massnahme im Hinblick auf die umfassende Bereichs- und damit Kompetenzerweiterung gegenüber privatwirtschaftlichen Akteuren.

Bezüglich der geplanten Entschädigungen in Art. 95 Abs. 3 VE-MG ist anzumerken, dass eine Requisition einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, der mit einer Enteignung durchaus vergleichbar ist. Entsprechend halten wir eine volle Entschädigung des entstandenen Schadens für sachgerecht. Der Begriff «angemessene» lässt unseres Erachtens zu viel Ermessensspielraum für eine nicht kostendeckende Entschädigung.

² Erläuternder Bericht VBS, S. 8

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgenden Anpassungsbedarf bei der Regelung der Betriebskontinuität und Resilienz gemäss Art. 95 VE-MG:

Anpassung von Art. 95 Abs. 2 und 3 VE-MG

2 Für Massnahmen gemäss Absatz 1 gilt:

a. Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Kompetenzen gemäss Absatz 1 nur soweit Gebrauch machen, als dies unbedingt erforderlich ist und sie die Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee gegen Cyberbedrohungen weder mit eigenen Mitteln erfüllen noch im Rahmen des Beizugs Dritter auf vertraglicher Basis sicherstellen kann.

b. Massnahmen gemäss Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat und dürfen erstmalig für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten angeordnet werden. Eine Verlängerung der Massnahmen ist nur mit Genehmigung des Bundesrates und jeweils für maximal weitere 6 Monate zulässig.

c. Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Stellen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Bewilligungsentscheid.

3 Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes angemessene volle Entschädigung.

Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Art. 100a VE-MG, neu)

Grundsätzlich dürfen Betriebsmittel und Fernmeldeanlagen nur in Konformität mit dem Fernmeldegesetz und der Verordnung über die elektronische Verträglichkeit (VEMV) betrieben werden (insbesondere unter Berücksichtigung des Nationalen Frequenzzuweisungsplans [NaFZ]) und keine Störungen verursachen. Es gibt gemäss Bundesrat jedoch unerwünschte elektromagnetische Einflüsse, welche die Funktionstauglichkeit von militärischen Fernmeldeanlagen (Sensoren) erheblich beeinträchtigen oder einschränken. Der neue Artikel 100a soll in diesen Fällen den Schutz der militärischen Fernmeldeanlagen gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ermächtigt Art. 100a Absatz 2 die Armee und die Militärverwaltung zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen (Sensoren) und zur Wahrung der Sicherheit, die zuständigen zivilen Behörden anzuweisen, die Nutzung von bestimmten Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese weitreichende Kompetenz muss vorgängig durch den Bundesrat genehmigt werden (Art. 100a Abs. 3 VE-MG). Der Bundesrat betont im erläuternden Bericht auch, dass solche Massnahmen unter Umständen bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig sind, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können.³

Auch in diesem Fall erachtet es Sunrise als zentral, dass ausreichende Anhörungsrechte für betroffene Akteure bestehen, falls die Nutzung von bestimmten Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt, eingeschränkt oder gar verboten wird, was mittels einer entsprechenden Ergänzung von Art. 100a Abs. 3 VE-MG gewährleistet werden soll.

Sunrise hat als Fernmeldediensteanbieterin gemäss FMG unter anderem die Pflicht, den Zugang zu Notrufdiensten bereitzustellen (Art. 20 Abs. 2 FMG). Vor dem Hintergrund der Anordnung von möglichen Massnahmen gemäss Art. 100a Abs. 2 VE-MG, welche bereits in Friedenszeiten ergriffen werden können, kann Sunrise jedoch eine Aufrechterhaltung von Diensten wie z.B. dem Notruf gemäss ihren Pflichten im Sinne des Fernmelderechts unter Umständen nicht mehr gewährleisten. Während der Bundesrat im Zusammenhang mit der geplanten Ausweitung der Requisitionsmöglichkeiten gemäss Art. 80 VE-MG eine klare Definition und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen BAKOM einerseits und der Armee sowie der Militärverwaltung andererseits vollzogen hat, fehlt dieser Aspekt im Zusammenhang mit Art. 100a VE-MG gänzlich. Sunrise erachtet es deshalb im Sinne der Gewährleistung von genügend Rechtssicherheit als zentral, dass die Pflichten betreffend den Notrufdiensten sowie alle weiteren fernmeldetechnischen Übertragungspflichten gemäss FMG den zuständigen Organen der Militärverwaltung und der Armee

³ Erläuternder Bericht VBS, S. 45

übertragen werden, sobald Massnahmen gemäss Art. 100a Abs. 2 VE-MG genehmigt werden. Dies soll mittels vorgeschlagener Ergänzung unter Art. 100a Abs. 3 VE-MG gewährleistet werden.

Bezüglich der geplanten Entschädigungen in Art 100a Abs. 4 VE-MG ist auch in diesem Fall anzumerken, dass eine zeitliche und örtliche Begrenzung, Einschränkung oder gar ein Verbot der Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, der mit einer Enteignung durchaus vergleichbar ist. Entsprechend halten wir eine volle Entschädigung des entstandenen Schadens für sachgerecht. Der Begriff «angemessene» lässt unseres Erachtens auch in diesem Fall zu viel Ermessensspielraum für eine nicht kostendeckende Entschädigung.

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgenden Anpassungsbedarf bei der Regelung vom Schutz militärischer Fernmeldeanlagen gemäss Art. 100a VE-MG:

Anpassung von Art. 100a Abs. 3 und 4 VE-MG

3 Massnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. *Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Anbieterinnen von Betriebsmitteln oder einer Fernmeldeanlage vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme in der Bewilligungsentscheid. Die Übertragungspflichten gemäss FMG obliegen den zuständigen Organen der Militärverwaltung und der Armee, sobald Massnahmen nach Absatz 2 genehmigt werden.*

4 Der Bund leistet für die Änderung, den Ersatz, die Einschränkung und das Verbot eines Betriebsmittels oder einer Fernmeldeanlage ~~angemessene~~ *volle* Entschädigung.

3 Zusammenfassung und abschliessende Bemerkungen

Insgesamt erachtet Sunrise die Anpassung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen des Militärgesetzes als richtig und wichtig und den zeitgenössischen Entwicklungen entsprechend. Bei der Ausgestaltung und Anwendung der Interventionsinstrumente der Militärverwaltung und der Armee ist dabei aber stets zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Massnahmen lediglich als Ultima Ratio zur Verfügung stehen sollten und insbesondere Grundrechtseingriffe bei Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen nur im Rahmen einer umsichtigen Interessenabwägung sowie durch Sicherstellung angemessener Ausgleichsmassnahmen erfolgen dürfen.

Wie im vorherigen Kapitel dargelegt, wird diesem Aspekt mit der vorliegenden Grundlage VE-MG aus unserer Sicht allerdings ungenügend Rechnung getragen. Dies sowohl im Hinblick auf das Mittel der Requisition als auch hinsichtlich der vorgesehenen Entschädigung. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Berücksichtigung der von uns eingebrachten Vorschläge und Anliegen, womit im Rahmen der gesetzlichen Grundlage insgesamt mehr Planungs- und Rechtssicherheit, sowie Mitspracherecht für betroffene Akteure gewährleistet werden kann.

Abschliessend soll hiermit festgehalten werden, dass die vorliegende Stellungnahme von Sunrise unpräjudiziell erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



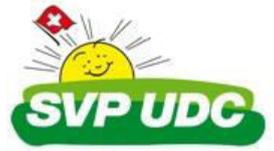
Marcel Huber

General Counsel



Anna Riedweg

Public Policy Manager



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesrätin Viola Amherd

Elektronisch an:

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 4. März 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung. Wir unterstützen die Idee, den Militärdienst flexibler zu gestalten und die Vereinbarkeit von Militärdienst und Zivilleben zu verbessern. Viele der vorgeschlagenen Massnahmen gehen jedoch zu wenig weit oder sind nicht zu Ende gedacht. Positiv hervorzuheben ist die geplante Förderung der zivilmilitärischen Zusammenarbeit, während die Anpassung der Sprachregelungen an eine diskriminierungsfreie Sprache völlig unverständlich ist und kategorisch abgelehnt wird. Insgesamt wird zudem bemängelt, dass keine Massnahmen zur Reduktion der Abgänge in den Zivildienst aufgeführt werden.

Die Vorlage betrifft zahlreiche Bereiche der Rechtsgrundlagen der Armee und ist entsprechend umfangreich. An dieser Stelle soll daher nur auf einige Aspekte der Vorlage eingegangen werden.

Die Vereinbarkeit von zivilem und militärischem Leben ist ein wichtiger Pfeiler unseres schweizerischen Milizsystems. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit des Militärdienstes. Wir unterstützen daher die verbesserte Durchlässigkeit, welche die Flexibilität schafft, für bestimmte Funktionen oder Berufsbilder freiwillig einen tieferen Grad anzunehmen und damit beispielsweise von einem tieferen Offiziersgrad in einen höheren Unteroffiziersgrad zu wechseln. Ebenso unterstützen wir, dass die Erwerbersatzordnung neu auch erzwungene Unterbrechungen des Militärdienstes bis zu 6 Wochen abdecken soll, da es in dieser Zeit nicht möglich ist, eine neue Stelle zu finden. Wir fordern hier aber von der Dienstplanung, dass diese Zwangsunterbrüche auf ein Minimum reduziert werden und nur Ausnahmen darstellen.

Der Entwurf sieht vor, die Rekrutenschule und die Wiederholungskurse stärker auf die Bedürfnisse der Armee auszurichten, was wir grundsätzlich befürworten.

Insbesondere begrüßen wir den Vorschlag, die jährlichen WK-Aufgebote flexibler auf die Bedürfnisse der Armee auszurichten und nicht mehr grundsätzlich alle WK-Pflichtigen jedes Jahr zu einem dreiwöchigen WK anzubieten. Wir regen aber auch weitere funktionspezifische Flexibilisierungen an. Beispielsweise würden wir es begrüßen, wenn Truppengattungen mit wenig oder keinem Ausbildungsbedarf grundsätzlich jährlich nur verkürzte WKs hätten oder nicht mehr jedes Jahr zum WK aufgeboten würden und ihre Dienstleistungspflicht über einen längeren Zeitraum verteilt würde. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die im Schwarzbuch der Armee vorgesehenen neuen «Leichten Kräfte» sinnvoll, da deren Einführung einen höheren Sollbestand der Armee voraussetzt, was durch eine Streckung der Dienstleistungspflicht für bestimmte Truppengattungen erleichtert werden könnte. Für die normalen Truppenteile, die jedes Jahr Dienst leisten, wären die Anzahl der zu leistenden Dienstage wieder in eine minimale Anzahl zu absolvierender WKs umzuwandeln. Die bisher geltende Einzeltagesabrechnung stellt für die Kader nur eine zusätzliche Belastung bei der Planung der WKs und der Ausbildung dar.

Eine weitere vorgeschlagene Massnahme zur Flexibilisierung der Dienstzeit ist die Einführung einer Obergrenze für die Dauer der Rekrutenschulen, jedoch mit einer Flexibilisierung nach unten. Wir verstehen, dass je nach Truppengattung unterschiedliche Ausbildungsbedürfnisse bestehen und je nach Funktion eine längere oder kürzere Rekrutenschule angeboten werden kann. Eine Obergrenze von 18 Wochen für die RS in der vorgeschlagenen Form erachten wir jedoch als verfehlt. Wir würden es begrüßen, wenn die Obergrenze nach oben verschoben würde, damit anspruchsvolle Spezialfunktionen besser ausgebildet werden können, fordern aber gleichzeitig auch eine Untergrenze, damit eine ausreichende Grundausbildung und allfällige Funktionsausbildungen nicht zu kurz kommen. Unabhängig davon ist bei der Zeitplanung von Rekrutenschulen, insbesondere ihres Beginns, auf die Bedürfnisse der Berufsbildung Rücksicht zu nehmen.

Mit dem Entwurf sollen neu auch immaterielle Sachen, Dienstleistungen, beherrschbare Naturgewalten sowie Strom, Daten und Funkfrequenzen requisitionsfähig werden. Wir erachten diesen Schritt in der heutigen Zeit als notwendig und unterstützen ihn. Wir geben aber zu bedenken, dass trotz der Modernisierungsschübe der letzten Jahre nach wie vor auf manuelle Arbeitsressourcen zurückgegriffen werden muss. Wir würden es daher auch begrüßen, wenn in begrenztem Umfang auch Arbeitskräfte in Form von Dienstleistungen aller Art requisitionsfähig gemacht werden könnten.

Der Bundesrat kann in Zukunft verfügen, dass Angehörige von Friedensmissionen zum Selbstschutz bewaffnet werden dürfen, was wir grundsätzlich begrüßen. Wir stellen jedoch die Obergrenze von 18 bewaffneten Personen pro Friedensmission in Frage. Die Anzahl der Bewaffneten sollte sich nach den aktuellen Bedürfnissen und der Situationsanalyse richten und nicht nach statistischen Zahlen und Richtwerten.

Der Entwurf sieht auch vor, dass Angehörige der Armee, die einen Beförderungsdienst nicht bestehen, in den Grad degradiert werden, den sie vor dem Beförderungsdienst innehatten. Das unterstützen wir. Wir begrüßen auch, dass Angehörige der Armee, die aus der Armee ausscheiden, die Kosten für erhaltene militärische Ausbildungen, die auch zivil anerkannt werden, zurückerstatten müssen. Dies ist umso wichtiger, als immer mehr militärische Ausbildungen auch zivil anrechenbar sind. Wir begrüßen auch, dass die bisher bestehende Lücke bei den Personensicherheitsprüfungen geschlossen wird, die es bisher ermöglichte, den

Militärdienst zu umgehen, wenn man der Personensicherheitsprüfung nicht zugestimmt hat.

Die vorgesehene Anpassung der Delegationskompetenz erachten wir als sinnvoll. Bisher regelt das Parlament die Soll- und Effektivbestände und die Gliederung bis zur Stufe der grossen Verbände. Die Kompetenz für die Gliederung bis Stufe Bataillon liegt beim Bundesrat, die Detailausgestaltung beim VBS. Neu sollen die Kompetenzen des Bundesrates an das VBS übertragen werden, so dass die Armee die Gliederung und die Detailausgestaltung bis Stufe Bataillon selber vornehmen kann. Dazu gehört auch, dass das VBS neu die Details der Unteroffiziers- und Offiziersausbildung direkt festlegen kann und diese Kompetenz nicht mehr beim Bundesrat liegt. Wir begrüssen diesen Schritt als längst überfälligen Abbau des politischen Mikromanagements in der Armee. Die Rolle der Politik in der Militärpolitik ist es, die Rahmenbedingungen zu definieren, die Detailplanung sollte direkt bei der Armee liegen, weil die Armee mit diesen Detailfragen in der Regel besser umgehen kann und auch besser weiss, welche Massnahmen im militärischen Bereich gerade aufgrund der technologischen und geopolitischen Umstände angebracht sind und welche nicht.

Positiv hervorzuheben ist, dass die militärische Forschung und Entwicklung im Inland gestärkt und die zivile Forschung besser auf den Rüstungsmarkt und die militärischen Bedürfnisse abgestimmt werden soll. Derzeit ist die Zusammenarbeit wenig attraktiv, wodurch viel Potenzial verloren geht. Mit der zivil-militärischen Zusammenarbeit (CIMIC) können Synergien für die Armee und den Rüstungsstandort Schweiz genutzt werden, was im sicherheitspolitischen Interesse der Schweiz liegt. Dazu gehört auch, dass der Entwurf eine klarere Regelung der Offsetgeschäfte bei Rüstungsbeschaffungen vorsieht, was der heimischen Industrie mehr Planungssicherheit gibt.

Wir stehen den vorgesehenen Digitalisierungsmassnahmen kritisch gegenüber. Wir begrüssen zwar, dass das VBS die Digitalisierung zur Prozessoptimierung nutzen will, stellen aber einzelne im Entwurf enthaltene Massnahmen in Frage. So sollen mittelfristig alle bisher analogen Dienstprozesse der Militärverwaltung nur noch digital möglich sein. Dies stellt eine sicherheitspolitische Schwachstelle dar. Mit einem einzigen gezielten Cyber- oder physischen Angriff auf eine wichtige Schnittstelle könnte die gesamte Verwaltung lahmgelegt werden. Dieses Risiko ist umso grösser, je angespannter die militärstrategische Lage der Schweiz ist. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um die Militärverwaltung in Schlüsselbereichen wie Mobilmachung und Logistik ausfallsicher zu machen bzw. in diesen Schlüsselbereichen einen analogen Kompetenzerhalt aufrechtzuerhalten.

Kategorisch lehnen wir die Massnahme ab, den sogenannten veränderten Informationsbedürfnissen der Gesellschaft Rechnung zu tragen, indem der Auftritt der Schweizer Armee in einer zielgruppengerechten Sprache erfolgen soll. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage unter anderem vor, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen geschlechtergerecht umformuliert bzw. um diskriminierungsfreie Formulierungen ergänzt werden sollen. Die bestehenden Begriffe haben sich etabliert und bedürfen keiner Anpassung, zumal die meisten Grundlagen bereits heute dem Leitfaden der Bundeskanzlei vom 28. September 2009 zur geschlechtergerechten Formulierung entsprechen. Jede weitere Anpassung in diesem Bereich erachten wir als kostspielige Arbeitsbeschaffungsmassnahme für die Verwaltung ohne Mehrwert.

Wir bemängeln an dieser Vorlage insbesondere, dass sie nicht auf die zahlreichen Abgänge in den Zivildienst eingeht. Diese Vorlage wäre ein optimaler Rahmen gewesen, um geeignete Massnahmen gegen die viel zu hohen Abgänge aus der Armee zu ergreifen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider
Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Zürich, 8. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2023/26: Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorgenannten Vernehmlassungsentwurf vom 22. November 2023 Stellung nehmen zu können.

Während der Schweizerische Versicherungsverband SVV auf eine umfassende Beurteilung des Vernehmlassungsentwurfs verzichtet, erachtet er sich als daten- und IT-getriebene Branche von der in Art. 95 Militärgesetz MG vorgesehenen Bestimmung zu Betriebskontinuität und Resilienz als potenziell betroffen. Die dort vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten sind bereits in einer normalen Lage sehr weitgehend und die Rechtssicherheit und der Investitionsschutz für betroffene Firmen sind im Gegenzug zu gering. Wir möchten zudem darauf sensibilisieren, dass IT-Fachkräfte im Falle von Cyber-Attacken von Versicherern benötigt werden, um ihren Kunden die rasche Wiederherstellung ihrer Systeme zu gewährleisten. Damit trägt die Assekuranz – wie viele andere Akteure – ebenfalls zur Resilienz des (Wirtschafts-)Standorts Schweiz bei. Die in Art. 95 vorgesehenen Massnahmen sollten daher im Rahmen einer Güterabwägung zwischen Rechts- und Planungssicherheit überdacht und Anpassungen vorgenommen werden.

Für ausführlichere Erläuterungen zu den Bedenken sowie konkrete Anpassungsvorschläge verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Jean-Philippe Moser
Leiter Ressort Versicherungsbranchen
Stellvertretender Direktor



Gabor Jaimes
Fachverantwortlicher Sach- und
Cyberversicherungen



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Zürich, 08.03.2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Änderung des Militärgesetzes sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Für Swico ist klar, dass die Kooperation im Sicherheitsbereich zwischen Staat und Wirtschaft zum Erfolg führt. Requisitionen sollten nur als «letztes Mittel» zur Anwendung kommen – unter klar definierten Bedingungen: Es müssen ausdrückliche Ausnahme-Szenarien im Rahmen spezifizierter Eskalationsstufen gegeben sein, die bereits vorab klar definiert und kommuniziert wurden. Der Einbezug von betroffenen Parteien vor der Anordnung von Requisitions-Massnahmen durch den Bundesrat und die vollständige Entschädigung sind unerlässlich. In erster Linie sind weiterhin die ICT-Fähigkeiten der Armee selbst zu nutzen.

Anpassung an neue Bedrohungslage richtig und wichtig

Die militärische Bedrohungslage der Schweiz hat sich in den letzten Jahren aufgrund der gestiegenen Cyberbedrohung und hybriden Konfliktführungstaktiken verändert. Dass hierfür neue sicherheitspolitische Strategien und Massnahmen erarbeitet werden, ist wichtig und richtig. **Die Requisition in ausdrücklichen Notlagen als Mittel, um die Gewährleistung der militärischen Handlungsfähigkeit sicherzustellen, anerkennen wir grundsätzlich.**

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der bestehenden gesetzlichen Grundlagen über den Aktiv- und Assistenzdienst hinaus, speziell in Hinblick auf Cyberangriffe und andere hybride Bedrohungen (gemäss Art. 95 VE-MG), ist für uns nachvollziehbar, wie auch die Ausweitung des Requisitionsumfangs (gemäss Art. 80 Abs. 1 Buchst. b-d VE-MG). **Die geplante Ausgestaltung der Umsetzung möglicher Requisitionen sehen wir jedoch kritisch – aus unserer Sicht gilt es massgebliche Verbesserungen zu erzielen.**

Konstruktive Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft führt zum Erfolg

Gerade in der Schweiz sorgt das gelebte Milizprinzip für ein grundlegend positives Verständnis und breite Akzeptanz für die gezielte Kooperation von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat – speziell in Krisenzeiten. **Gezielte Kooperation zwischen Militär und Wirtschaft führt zum Erfolg, nicht die Einschränkung oder gar der Entzug von Ressourcen der Wirtschaft durch das Militär.**¹ Einseitige, kurzfristige Nutzungsänderungen, -beschränkungen und -verbote sowie der Entzug von Ressourcen können im Krisenfall sogar zusätzliche Flanken öffnen. **Wir äussern deshalb folgende Empfehlungen:**

1. Primäre Nutzung der Ressourcen der Armee

Es ist essenziell, dass die Armee vom Requisitionsrecht nur insofern Gebrauch macht, als dies absolut notwendig und die Bewältigung der Notlage nicht mit eigenen Mitteln möglich ist. Die Hauptverantwortung für die Sicherung der Verteidigungsfähigkeit und eigener Lieferketten liegt primär bei der Armee - auch im Bereich ICT. Es ist entscheidend, dass sich die Schlagkraft der Armee nicht primär auf die Requisition entsprechender privater Ressourcen verlässt.

2. Rechtssicherheit: Klärung von Haftungsfragen und Kooperation auf vertraglicher Basis bereits vor einer potenziellen Krise

Es ist von grösster Bedeutung, die Stärkung der Resilienz im ICT-Bereich bereits vor potenziellen Krisen zu adressieren. Es muss Rechtssicherheit geschaffen werden, indem die Kooperation von Staat und Wirtschaft frühzeitig, vertraglich geregelt wird, wobei insbesondere auch Haftungsfragen geklärt werden. Requisitionen dürfen nur in klar definierten (Ausnahme-) Situation und unter Einhaltung klarer Vorgaben erfolgen.

3. Definition von Szenarien und Eskalationsstufen: ausserordentliche Lagen in Friedenszeiten

Die gegenwärtige und absehbare Bedrohungslage, gerade im Cyber-Bereich, zeichnet sich durch eine stete Latenz aus. Requisitionen sind gemäss der Vorlage bereits in einer ausserordentlichen Lage in Friedenszeiten vorgesehen. Welche Voraussetzungen bezüglich Cyber- und hybride Konfliktführung erfüllt sein bzw. welche Szenarien eintreffen müssen, um eine ausserordentliche Lage in Friedenszeiten auszurufen, ist jedoch nicht geklärt. Swico empfiehlt daher die Einführung einer belastbaren Kategorisierung mit klaren Eskalationsstufen, welche die Voraussetzung für allfällige Requisitionen präzisiert.

4. Transparenz und angemessene Lastenteilung unter den Wirtschaftsakteuren

ICT- und Digitalisierungskompetenzen sind in verschiedenen Sektoren und Berufsgruppen in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Von Requisitionen im ICT-Bereich sind somit

¹ Im Krieg in der Ukraine werden russische Cyber-Bedrohungen und Angriffe auf kritische Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit verbündeten Staaten und mit Technologieunternehmen innerhalb und ausserhalb der Ukraine abgewehrt. Die Ukraine kooperiert erfolgreich mit Unternehmen, wie beispielsweise Amazon Web Services, Google und Microsoft, um das Funktionieren kritischer digitaler Infrastrukturen und Regierungsbehörden wirksam zu sichern und wichtige Dienste für Bürgerinnen und Bürger aufrechtzuerhalten (siehe E. Schroeder; S. Dack (2023). 'A parallel terrain: Public-private defense of the Ukrainian information environment.' *Atlantic Council*).

potenziell alle Sektoren und Berufsgruppen betroffen. Bei entsprechenden Massnahmen ist daher sicherzustellen, dass die Lasten unter den Akteuren der Wirtschaft angemessen verteilt werden. Zwecks Transparenz und Planungssicherheit ist eine präzise Darlegung, inwiefern verschiedene Sektoren, Branchen und Berufsgruppen aufgrund welcher Szenarien und Eskalationsstufen (siehe 3.) potenziell von Requisitionen betroffen sind, unerlässlich.

5. Berücksichtigung der Stellungnahme von Betroffenen vor einem Entscheid

Die von der Armee beantragten Massnahmen können einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsrechte der betroffenen Personen und Unternehmen darstellen. Deshalb ist es für uns entscheidend, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit jederzeit gewahrt bleibt. Die Stellungnahme von Betroffenen einer beantragten Requisitions-Massnahme ist – speziell in Friedenszeiten – noch vor dem Entscheid durch den Bundesrat von demselben zu berücksichtigen.

6. Kostendeckende Entschädigung im Requisitionsfall

Weil der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit im Falle einer effektiven Requisition massiv und mit einer Enteignung durchaus vergleichbar ist, sind wir der klaren Auffassung, dass eine vollständige, kostendeckende Entschädigung gewährleistet werden muss.

Auf Basis dieser Empfehlungen sehen wir insbesondere bezüglich Art. 95 VE-MG folgenden Anpassungsbedarf:

Art. 95 VE-MG Abs. 2 (angepasst), **3** (angepasst), **6** (neu)

² Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Kompetenzen gemäss Abs. 1 nur soweit Gebrauch machen, als dies unbedingt erforderlich ist und sie die Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee gegen Cyberbedrohungen weder mit eigenen Mitteln erfüllen noch im Rahmen vertraglicher Regelungen mit Dritten beschaffen können. ~~Solche~~ Die Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 1 bedarf ~~bedürfen~~ im Vorgang zur konkreten Anordnung der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Personen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt diese im Bewilligungsentscheid.

³ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes ~~angemessene~~ volle Entschädigung.

⁶ (neu) Der Bund erstellt und veröffentlicht eine Kategorisierung von Cyberbedrohungsszenarien, die eine Requisition- oder Einschränkungsmassnahme in Friedenszeiten begründen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Müller
Präsident



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Herr Dr. iur. Hans Wipfli
Recht Verteidigung
CH - 3003 Bern

Eingabe per E-Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Datum	04. März 2024	Seite
Ihr Kontakt	Antonio Sirera, T 058 221 12 04, M 079 573 10 95, antonio.sirera@swisscom.com	1 von 10
Thema	Vernehmlassungsverfahren Revision Militärgesetz / Stellungnahme Swisscom	

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrter Herr Dr. Wipfli,
sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf das am 22. November 2023 eröffnete **Vernehmlassungsverfahren** im Zusammenhang mit der **Revision der Militärgesetzgebung**¹ nimmt Swisscom hiermit die eingeräumte Möglichkeit gerne wahr, sich im Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme fristgemäss wie folgt einzubringen.

1 Ausgangslage und Überblick

Historisch bedingt bestanden zwischen Swisscom (bzw. deren Rechtsvorgängerinnen) und dem Bund im Bereich Militär/Armee seit jeher vielfältige Geschäftsbeziehungen sowie Kooperations- und Zusammenarbeitsformen. Aktuell erbringen verschiedene Gruppengesellschaften des Swisscom-Konzerns eine vielfältige und breite Palette von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zu Gunsten der Schweizer Armee und des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS), insbesondere im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung, dem Betrieb und dem Schutz militärrelevanter IKT-Infrastrukturen in allen Lagen. Dieser partnerschaftliche Zusammenarbeitsansatz auf Basis privatrechtlicher Grundlagen hat sich aus Sicht von Swisscom etabliert und bestens bewährt.

Da der Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen eine gemeinschaftliche Aufgabe von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat darstellt, findet zudem zwischen Swisscom als Betreiberin einer kritischen (Telekommunikations)Infrastruktur und dem Bund bzw. der Schweizer Armee basierend auf der Informationssicherheitsgesetzgebung des Bundes² sowie auf vertraglicher Umsetzungsbasis zwecks Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Resilienz im Bereich Cyberbedrohungen laufend ein Informations- bzw. Erfahrungsaustausch statt. In diesem Rahmen werden dabei Erfahrungen, Fachwissen und neueste Erkenntnisse im Bereich Cyber-Defence

¹ Vgl. BBl 2023, S. 2675. Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz [MG]), SR 510.10.

² Art. 74 Abs. 4 ISG (Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund [Informationssicherheitsgesetz, ISG], SR 128, vom 18. Dezember 2020): «Er [der Bund] sorgt dafür, dass die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen mit den zuständigen Stellen des Bundes sowie gegenseitig Informationen sicher austauschen können».

ausgetauscht, um Bedrohungen frühzeitig zu erkennen und gestützt auf die aktualisierten Lagebilder die nötigen Sicherheitsvorkehrungen treffen zu können und damit den Schutz sowie die Resilienz gegenüber Cyber Risiken zu stärken.

Die vorliegende Stellungnahme von Swisscom zum Vernehmlassungsentwurf eines revidierten Militärgesetzes (nachfolgend «VE-MG») fokussiert sich auf Regelungsinstrumente und Interventionsmöglichkeiten der Armee bzw. der Militärverwaltung, welche unter gewissen Voraussetzungen und in ausgewählten Lagekonstellationen unter anderem gegenüber Swisscom einseitig-hoheitlich angeordnet werden können und insofern von der ordentlichen, vertragsbasierten Zusammenarbeit wesentlich abweichen.

Nach einigen grundlegenden Überlegungen zur Positionierung von Swisscom (vgl. Ziff. 2 nachfolgend) sieht sich Swisscom vor diesem Hintergrund insbesondere legitimiert, sich zu den **vorgeschlagenen Änderungen der Requisitionsnorm** (vgl. nachfolgend Ziff. 3), zur **Anordnung des militärischen Betriebes** (vgl. nachfolgend Ziff. 4) sowie insbesondere zur neu vorgeschlagenen Norm zur Thematik **Betriebskontinuität und Resilienz** (vgl. nachfolgend Ziff. 5) vernehmen zu lassen, bevor abschliessend die wesentlichsten Standpunkte von Swisscom zusammenfassend festgehalten und mit Schlussbemerkungen ergänzt werden (vgl. nachfolgend Ziff. 6).

2 Allgemeine Bemerkungen sowie Grundhaltung Swisscom zur Vernehmlassungsvorlage

2.1. Anerkannter gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgrund Cyberbedrohungslage

Die geopolitischen Spannungsfelder sowie die mit der Digitalisierung einhergehenden technologischen Entwicklungen bringen unbestrittenermassen neue Herausforderungen hinsichtlich **des Cyber- und elektromagnetischen Raumes (CER)** sowie im Bereich des Betriebs von **militärischen Kommunikations- und Informationstechnologie** in allen Lagen mit sich. Insbesondere auch zufolge der verstärkt festzustellenden Ausrichtung auf verschiedene Ausprägungen **«hybrider» Konfliktführung**, bei welcher im Vorgang oder parallel zu bewaffneten Konflikten auch Angriffe im Cyberraum erfolgen, erscheint zufolge der **geänderten (Cyber)Bedrohungslage** ein **Handlungsbedarf** bereits aus übergeordneten sicherheitspolitischen Überlegungen **ausgewiesen**.

In diesem Sinne unterstützt und anerkennt auch Swisscom dem Grundsatz nach einer zeitgemässen Anpassung bzw. Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zur Abwehr von Cyberbedrohungen, der Sicherstellung der Betriebskontinuität und Resilienz der militärischen und militärisch genutzten zivilen IKT-Infrastrukturen und somit die Stossrichtung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs. Damit kann angemessen auf die geänderte sicherheitspolitische Bedrohungslage reagiert werden und den aktuellen sowie absehbaren weiteren Entwicklungen im Cyberbereich durch Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen antizipierend Rechnung getragen werden. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Armee weiterhin voll handlungs- und führungsfähig bleibt sowie über die zum Schutz vor Cyberbedrohungen und dem Betrieb der IKT-Infrastrukturen notwendigen Fähigkeiten bzw. Instrumente verfügt. Andererseits kann damit gleichzeitig beigetragen werden, dass die Widerstandsfähigkeit und Resilienz der Schweiz gegenüber Cyberrisiken insgesamt weiter verbessert wird.

2.2. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive gilt es zu beachten, dass der substanziell ausgedehnte Anwendungsbereich zur Requisition, die angepasste Bestimmung im Zusammenhang mit dem militärischen Betrieb sowie insbesondere auch die mit Art. 95 VE-MG («Betriebskontinuität und Resilienz») neu vorgeschlagenen Eingriffskompetenzen bzw. Interventionsinstrumente zur Abwehr bzw. dem Schutz vor Cyberbedrohungen weitreichende und einschneidende Folgen für die davon betroffenen Privatrechtssubjekte zeitigen. Werden in An-

wendung der erwähnten Rechtsgrundlagen einseitig-hoheitlich Anordnungen getroffen, dürfte damit regelmässig gleichzeitig ein **schwerer Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen** (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit) der betroffenen Verfügungsadressaten erfolgen.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Anwendungsvoraussetzungen gelockert, die Aufgreifkriterien im Vergleich zu den bestehenden Regelungen herabgesetzt sind und die Handlungsspielräume der Militärbehörden zwecks Sicherstellung der Cybersicherheit und des Betriebs erweitert sowie gleichzeitig unabhängig eines Militäreinsatzes auf der Zeitachse vorverlegt werden, ist den **verfassungsrechtlichen Vorgaben an Grundrechtseingriffe**³ besondere Beachtung zu schenken⁴.

Zufolge der weitreichenden Grundrechtseingriffe sind sodann zur Sicherstellung eines angemessenen Interessenausgleichs, insbesondere auch **ausreichende verfahrensrechtliche Korrekture** angezeigt. Vor diesem Hintergrund erachtet es Swisscom, insbesondere als erfreulich und begrüssenswert, dass neu gemäss Art. 80a sowie Art. 95 Abs. 4 VE-MG die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht und damit die Rechtsweggarantie⁵ sichergestellt wird. Die Justiziabilität kann ohne Weiteres bejaht werden und einer allfälligen zeitlichen Dringlichkeit kann mit verfahrensrechtlichen Instrumenten (Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde) angemessen Rechnung getragen werden.

2.3. Spezielle Herausforderungen für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen

Bei der Anwendung der Instrumente der Requisition, des militärischen Betriebes sowie Art. 95 VE-MG ist sodann dem Umstand speziell Rechnung zu tragen, dass einzelne potenzielle Verfügungsadressaten – wie beispielsweise Swisscom⁶ – **Betreiberinnen einer kritischen Infrastruktur** sind und der Bund gestützt auf die Informationssicherheitsgesetzgebung verpflichtet ist, die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass Netz- und Systemunterbrechungen sowie Missbräuche selten von kurzer Dauer und beherrschbar sind und das Schadensausmass gering ist⁷.

Es dürfte jedenfalls unbestritten sein, dass gerade die landesweit verfügbare (festnetz- und mobilfunkbasierte) Telekommunikationsinfrastruktur von Swisscom einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und Verteidigung des Landes in allen Lagen erbringt und ein Eingriff bzw. eine Beschränkung der Funktionalitäten gestützt auf die erwähnten militärgesetzlichen Rechtsgrundlagen nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die schweizerische Gesellschaft und Wirtschaft, sondern letztendlich auch auf den Bund (inkl. Bundesverwaltung / VBS) hat.

Dass neben klassischen militärischen Mitteln eine umfangreiche Palette an Instrumenten der hybriden Konfliktführung eingesetzt wird und Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen zwecks Destabilisierung eines feindlichen Staates, insbesondere im Vorfeld von kriegerischen Handlungen bzw. bewaffneten Konflikten, keine Seltenheit, sondern heutzutage vielmehr an der Tagesordnung sind, hat gerade der bewaffnete Konflikt in der Ukraine anschaulich gezeigt. Deshalb ist es zentral, dass die Betreiber kritischer Infrastrukturen ihre Cyber-Defence Ressourcen und das entsprechende Spezialwissen zum Schutz der eigenen Infrastruktur und

³ Gemäss Art. 36 Abs. 1 sowie Art. 5 BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], SR 101) bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer genügenden gesetzlichen Grundlage, wobei schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen und hinreichend klar sowie bestimmt ausformuliert sein müssen (Legalitätsprinzip). Grundrechtseinschränkungen sind sodann nur bei Vorliegen eines ausgewiesenen öffentlichen Interesses zulässig (Art. 36 Abs. 2 BV) und müssen gleichzeitige verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV).

⁴ Vgl. dazu auch Erläuternder Bericht VBS zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens i.S. Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung über die Verwaltung der Armee und der Armeorganisation (nachfolgend «Erläuternder Bericht»), S 55.

⁵ Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BV («Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde»)

⁶ Vgl. Art. 5 lit. c ISG.

⁷ Art. 74 Abs. 1 ISG.

damit auch zur Sicherheit der Schweiz verfügbar haben. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise die Requisition von Arbeits- und Dienstleistungen (z.B. von Fachkräften/Leistungen im Bereich Cyber-Defence, vgl. Art. 80 Abs. 1 lit. d VE-MG), welche gestützt auf Art. 95 Abs. 1 lit. b VE-MG im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung zur Betriebskontinuität und Resilienz (Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Kommunikations- und Informationstechnologie vor Cyberbedrohungen) in sämtlichen Lagen angeordnet werden kann, aus Sicht von Swisscom in ihrer Funktion als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur problematisch und in dieser weitgehenden Form abzulehnen⁸. Durch entsprechende militärrechtliche Anordnungen bzw. Eingriffe wäre mithin wohl regelmässig der «Normalbetrieb» von Swisscom nicht mehr sicherzustellen bzw. zumindest ernsthaft in Frage gestellt.

3 Nutzungsbeschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung (Art. 80 sowie Art. 80a VE-MG)

Erfreulich und insbesondere aus Überlegungen der Verhältnismässigkeit begrüssenswert ist aus Sicht von Swisscom vorab, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der «Requisitionsnorm» von Art. 80 VE-MG neu auch mildere Formen bzw. Mittel als die Requisition vorgesehen sind (Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote anstelle der Requisition). Sodann nimmt Swisscom – wie bereits allgemein erwähnt⁹ – auch in zustimmendem Sinne zur Kenntnis, dass basierend auf dem Vorschlag gemäss Art. 80a VE-MG neu Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Anordnungen gestützt auf Art. 80 VE-MG bestehen, was sowohl aus rechtsstaatlicher als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten ist und eine wesentliche Verbesserung zur aktuellen Rechtslage (lediglich beschränkter Sekundärrechtsschutz gem. Art. 80 Abs. 4 MG) darstellt.

Gewisse Vorbehalte anzubringen sind demgegenüber im Zusammenhang mit der vorgesehenen **Ausweitung der Requisitionsgüter** bzw. **Erweiterung des Requisitionsumfangs**, womit der Anwendungsbereich im Vergleich zur aktuellen Requisitionsnorm (Art. 80 MG) substantiell ausgedehnt wird. Neben den bereits bisher von der Requisitionsnorm erfassten unbeweglichen und bewegliche Sachen sollen neu auch beherrschbare Naturkräfte (zum Beispiel Strom, Daten und Funkfrequenzen), Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen requiriert werden können (Art. 80 Abs. 1 lit. a – d VE-MG).

Dadurch werden den zuständigen Behörden zwar weitere Handlungsinstrumentarien zur Verfügung gestellt und ist die Anordnung von zielgerichteten, auf das absolut Notwendige beschränkte Massnahmen am Ehesten sichergestellt, was aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen begrüssenswert erscheint. Gleichzeitig ist aber auch festzuhalten, dass der massgeblich erweiterte Anwendungsbereich im Allgemeinen sowie die **Requisition von «Arbeits- und Dienstleistungen»** gemäss dem Art. 80 Abs. 1 lit. d VE-MG gerade für Betreiber von kritischen Infrastrukturen im Lichte der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 der vorliegenden Vernehmlassungseingabe als problematisch betrachtet werden muss. Wesentlich akzentuiert wird die Problematik sodann im Kontext von Art. 95 VE-MG, welcher gemäss dessen Abs. 1 lit. a die Beschlagnahmung von Requisitionsgütern sogar in allen Lagen vorsieht¹⁰.

Was den neu vorgeschlagenen Requisitionsgegenstand der **«Daten»** anbelangt, stellt sich nach der Wahrnehmung von Swisscom mit Blick auf das Legalitätsprinzip und die denkbaren schweren Eingriffe in Grundrechtspositionen sodann die Frage, ob der unbestimmte Datenbegriff auf formal-gesetzlicher Stufe hinreichend bestimmt ist. Soweit es sich bei den von einer Requisition betroffenen Datensätzen um Personendaten handeln sollte oder das Fernmeldegeheimnis sowie Aspekte des Geheimnisschutzes erfasst sein sollten, ist jedenfalls

⁸ Vgl. dazu im Einzelnen hinten Ziff. 5

⁹ Vgl. oben Ziff. 2.2.

¹⁰ Vgl. dazu im Einzelnen hinten Ziff. 5.

davon auszugehen, dass die anordnenden Behörden diesen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen in der gebotenen Art und Weise Rechnung tragen¹¹.

4 **Militärischer Betrieb (Art. 81 VE-MG)**

Swisscom begrüsst die klarstellenden Ausführungen im Erläuternden Bericht, wonach sich die Anordnung des militärischen Betriebes nicht zwingend auf ein ganzes Unternehmen beziehen muss, sondern unter dem Begriff Betrieb «... eine örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zwecke der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen, charakterisiert durch einen räumlichen Zusammenhang und eine Organisation, die auf die Regelung des Zusammenwirkens von Menschen untereinander, Menschen und Sachen sowie von Sachen und Sachen im Hinblick auf gesetzte Ziele gerichtet ist» zu verstehen ist¹². Unter Verhältnismässigkeitsaspekten sowie der daraus abgeleiteten Vorgabe, dass sich Grundrechtseingriffe auf das absolut Notwendige zu beschränken sind, kann der Umfang des angeordneten militärischen Betriebs nach dem Verständnis von Swisscom sogar noch flexibler verstanden werden und können im Einzelfall neben Betrieben bzw. Betriebsstätten auch lediglich Betriebsteile oder eine abgrenzbare unternehmensinterne Organisationseinheiten als Anordnungsgegenstand von Art. 81 E-MG in Frage kommen.

5 **Betriebskontinuität und Resilienz (neuer Art. 95 VE-MG)**

5.1. **Grundsätzliche Bemerkungen zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der aktuellen Lagebeurteilung sowie der vorgeschlagenen Regelung**

Aus sicherheitspolitischer Perspektive¹³ bedarf es für den ganzheitlichen Schutz von Land und Bevölkerung unbestrittenermassen einer Verstärkung des Schutzes vor den vielfältigen Bedrohungen im Cyber- und elektromagnetischen Raum (CER), damit die militärischen Handlungsfähigkeit sichergestellt und die Armee und Militärverwaltung ihre verfassungsmässigen Aufträge auch im Lichte der neuen (Cyber)Bedrohungslage und den dabei festzustellenden neuen Konfliktformen hybrider Kriegsführung weiterhin erfüllen können.

In diesem Zusammenhang ist es naheliegenderweise zentral, dass die Armee ihre militärischen Informations- und Kommunikationssysteme im Sinne eines **«Business Continuity Managements» (BCM)** selbständig aufrechterhalten kann. Die Sicherstellung der Betriebskontinuität und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit/Resilienz der IKT-Gesamtsysteme der Armee in allen Lagen bedarf dabei mit Blick auf die Vernetzung sowie technologischen Abhängigkeiten, insbesondere auch eines engen Einbezuges der entsprechenden Lieferketten.

Die entsprechende Lagebeurteilung und der grundsätzlich ausgewiesene Handlungsbedarf auf Rechtsetzungsebene im Sinne einer zeitgemässen Anpassung der Rechtsgrundlagen werden aus Sicht von Swisscom anerkannt. Die in Umsetzung des anerkannten Regelungsbedarfs vorgeschlagene neue Bestimmung von Art. 95 VE-MG ist jedoch aus der Perspektive von Swisscom in mehrfacher Hinsicht einer ausgewogeneren Lösung zuzuführen und insofern optimierungsbedürftig. Vor diesem Hintergrund erlaubt sich Swisscom nachfolgend, ausgewählte Elemente des unterbreiteten Vernehmlassungsvorschlages näher zu beleuchten (vgl. sogleich Ziff. 5.2 – 5.6) und als Ergebnis davon im Sinne eines konstruktiven Beitrages konkrete Optimierungsvorschläge einzubringen (vgl. abschliessend Ziff. 5.7).

¹¹ Vgl. dazu insbesondere Art. 100 Abs. 3 lit. a und b MG; Art. 43 FMG sowie Art. 34 DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, DSG], SR 235.1, vom 25. September 2020).

¹² Erläuternder Bericht, S. 43.

¹³ Siehe dazu u.a. sicherheitspolitischer Bericht des Bundesrates vom 24. November 2021 (BBl 2021 2895), Ziff. 4.2.5: «Verstärkung des Schutzes vor Cyberbedrohungen: Cyber-Bedrohungen werden sich mit dem Fortschritt der Digitalisierung und künstlichen Intelligenz rasant weiterentwickeln. Wegen der anhaltenden Bedrohung und der technologischen Entwicklungen muss den Abhängigkeiten und Verletzlichkeiten im Cyberbereich und der Sicherheit von Lieferketten besondere Beachtung geschenkt werden».

5.2. Regelungsinhalt sowie Anwendungsbereich (Art. 95 Abs. 1 VE-MG)

Was die massgeblichen Tatbestandselemente bzw. Aufgreifkriterien des Vernehmlassungsvorschlages zu einem neuen Art. 95 VE-MG anbelangt, ist zu konstatieren, dass diese sehr offen und unbestimmt (und damit stark auslegungsbedürftig) sind. Es geht um (präventive) Cybergefahrenabwehr sowie um Aspekte der Betriebskontinuität sowie Resilienzmassnahmen militärischer IKT-Technologien bzw. -Systemen¹⁴. Der insofern äusserst weite Anwendungsbereich der Norm wird durch keine weiteren Vorgaben bzw. korrektive/einschränkende Voraussetzungen eingeschränkt. Der erläuternde Bericht führt dazu lediglich aus, die Betriebskontinuität und die Resilienz von «*wichtigen Systemen der Armee*» soll in allen Lagen gewährleistet werden¹⁵, was aber so im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Berücksichtigung findet.

Der **Anwendungsbereich** ist mithin **weitgehend konturenlos**, was in Anbetracht der weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten bereits mit Blick auf das Legalitätsprinzip sowie das daraus abgeleitete Gebot der hinreichenden Bestimmtheit problematisch erscheint. Es handelt sich somit weitgehend um eine **Blankettermächtigung** der Militärverwaltung und der Armee, welche lediglich allgemein und thematisch auf den Bereich Betriebskontinuität und Resilienz eingeschränkt ist. Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei Art. 95 VE-MG um eine sog. «kann»-Bestimmung handelt, besteht zudem zusätzlich ein weitgehender behördlicher Ermessens- bzw. Handlungsspielraum. Hinzu kommt abschliessend, dass der Anwendungsbereich entgegen den Regelungsansätzen zur Requisition sowie dem militärischen Betrieb auch nicht auf gewisse besondere Lagen (insbesondere den Aktivdienst) beschränkt ist, sondern bewusst gerade in allen Lagen und damit insbesondere auch in Friedenszeiten zur Anwendung gelangen soll.

5.3. Interventionsmöglichkeiten und Massnahmen der Militärverwaltung und der Armee (Art. 95 Abs. 1 lit. a und lit. b VE-MG)

Zwecks Erhaltung der Betriebskontinuität sowie der Sicherstellung der Resilienz ihrer IKT-Systeme hat die Militärverwaltung und die Armee gemäss Art. 95 Abs. 1 VE-MG die Möglichkeit, entweder die Nutzung von Requisitionsgütern einzuschränken oder zu verbieten (lit. a) oder die Beschlagnahmung von Requisitionsgütern anzuordnen (lit. b). Es erfolgt mithin im Ergebnis ein Verweis auf Art. 80 VE-MG, weshalb vorab auf die dortigen Ausführungen von Swisscom verwiesen werden kann¹⁶, wobei sich die dort angeführten Überlegungen und Vorbehalte im vorliegend relevanten Kontext der Betriebskontinuität sowie der Resilienz wie erwähnt, insofern massgeblich akzentuieren, da Art. 95 VE-MG wesentliche tiefere Interventionshürden vorsieht und Massnahmen grundsätzlich jederzeit, d.h. auch in «normalen» Lagen bzw. Friedenszeiten angeordnet werden können.

Letztendlich bleibt anzumerken, dass im Lichte dieser Anmerkungen und Vorbehalte zumindest die explizit vorgesehene **Ausnahme der Funkfrequenzen** vom Anwendungsbereich von Art. 95 VE-MG konsequent sowie folgerichtig ist und von Swisscom begrüsst wird. Dies gilt im Speziellen für die gemäss Art. 22a FMG zugeteilten (Mobil)Funkfrequenzen, denn requisitorische Beschränkungen der entsprechenden Frequenzspektren wären konzessionsrechtlich als Eingriffe in wohlerworbene Rechte zu qualifizieren und müssten auch bei deren Rechtmässigkeit gestützt auf Art. 26 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 24e Abs. 2 FMG¹⁷ regelmässig (voll)entschädigt werden.

¹⁴ Art. 95 Abs. 1 VE-MG: «... Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, ...»

¹⁵ Erläuternder Bericht, S. 3.

¹⁶ vgl. oben Ziff. 3.

¹⁷ «Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden.»

5.4. Genehmigung des Bundesrates (Art. 95 Abs. 2 VE-MG)

Auf Grund der sicherheitspolitischen Tragweite sowie des bei einer Anwendung von Art. 95 VE-MG regelmässig einhergehenden substanziellen Eingriffs in grundrechtlich geschützte Positionen von Unternehmen erscheint es in der Tat angezeigt und begrüssenswert, eine Genehmigung des Bundesrates vorzusehen. Zumindest in dieser Hinsicht erfolgt mithin mit dem vorgesehenen Art. 95 Abs. 2 VE-MG ein gewisser Ausgleich zum Anwendungsbereich gemäss Art. 95 Abs. 1 VE-MG und den damit resultierenden weitreichenden behördlichen Interventionskompetenzen. Klarstellend ist in diesem Zusammenhang aber festzuhalten, dass die entsprechende Genehmigung des Bundesrates im Einzelfall zu erteilen und diese im vorab zur entsprechend autoritativ-hoheitlichen Anordnung durch die verfügende Behörde vorliegen muss.

5.5. Grundsatz der Eigenverantwortung sowie Vorrang privatrechtlicher Regelungen

Im erläuternden Bericht wird zwar richtiger- und begrüssenswerterweise festgehalten, dass die Anordnung von Massnahmen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Betriebskontinuität sowie der Erhöhung der Resilienz lediglich als «**ultima ratio**» vorgesehen sei¹⁸. Dieses Verständnis wird aber durch den aktuellen Vernehmlassungsvorschlag eines neuen Art. 95 VE-MG auf Gesetzesstufe nicht bzw. zumindest nicht in genügender Klarheit abgebildet. Aus Gründen der Rechtssicherheit wünschbar wäre in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Vorgabe gemäss Art. 80 Abs. 2 MG bzw. Art. 80 Abs. 4 VE-MG, wonach von den Requisitionsmöglichkeiten «*nur soweit Gebrauch [gemacht werden darf], als es ihre [Militärbehörden] Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können*», explizit auch in Art. 95 VE-MG verankert wird (und nicht erst eine analoge Anwendung gestützt auf die Verweisung auf Art. 80 VE-MG erfolgt).

Aus einem Subsidiaritätsverständnis im weiten Sinne muss zudem gleichzeitig auch ein **Vorrang vertraglicher Regelungen** abgeleitet werden, was vorzugsweise ebenfalls entsprechend kodifiziert werden sollte. Im Sinne des **Primates einer vertraglichen Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Ebene (Public private partnership)** sollte mithin beispielsweise die Requisition von Ressourcen und Arbeits-/Dienstleistungen (z.B. Cybersecurity-Fachpersonal) basierend auf einer einseitig-hoheitlicher Verfügung gestützt auf Art. 95 VE-MG nur möglich sein, wenn die entsprechenden Leistungen nicht auf vertraglicher Basis beschafft werden können oder nicht schon vertraglich vereinbart sind.

Im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsvorschlag sowie der Begründung und Legitimation für die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 95 VE-MG ist sodann auch der **Grundsatz der Eigenverantwortung** zu berücksichtigen bzw. hervorzuheben. So hält beispielsweise die Gesamtkonzeption Cyber folgendes fest:

*«Die technische Basis für den eigenen Wissens- und Entscheidvorsprung ist eine moderne, sichere und robuste IKT. Sie schafft überdies die Voraussetzungen für den digitalisierten Führungsverbund der Armee. Diese wichtige Grundlage der Führungsfähigkeit muss die Armee permanent schützen. Damit folgt sie auch einer wichtigen Forderung der NCS und des sicherheitspolitischen Berichts 2021, nämlich dass **alle Akteure für ihren eigenen Schutz die Verantwortung tragen und folglich in der Lage sein müssen, sich möglichst selbstständig vor Risiken und gegen Bedrohungen im Cyberraum zu schützen**. Um einen Gegner im CER bekämpfen und Nachrichten beschaffen zu können, muss die Armee militärische Handlungen selbstständig planen und durchführen können ...»¹⁹.*

Mithin obliegt es primär den zuständigen (Militär)Behörden, durch vorausschauendes Handeln und frühzeitige Antizipation der technologischen Entwicklungen sowie der (Cyber)Bedrohungslage die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebskontinuität, der Gewährleistung der Resilienz der militärischen

¹⁸ Erläuternder Bericht, S. 8.

¹⁹ **Gesamtkonzeption Cyber**, Konzeption der Weiterentwicklung der Fähigkeiten der Schweizer Armee im Cyber- und elektromagnetischen Raum bis Mitte der 2030er-Jahre, März 2022, Ziff. 5 Fähigkeiten, S. 76 [Hervorhebungen durch Swisscom].

Informations- und Technologiesysteme vor (Cyber)Bedrohungen sowie zur Schliessung allfällig erkannter Fähigkeitslücken in die Wege zu leiten. Dafür kann selbstverständlich auf vertraglicher Basis auf Ressourcen und Know-How von Dritten (z.B. Cyber-Defence-Spezialisten und Fachkräfte von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen) zurückgegriffen werden. Hingegen darf die vorgeschlagene Regelung von Art. 95 VE-MG nicht im Sinne einer Relativierung der CER-Eigenschutzanforderungen an Militär und Armee verstanden werden, weil nun im Bedarfs- bzw. Notfall eine Rechtsgrundlage für einseitig-hoheitliche Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechtspositionen von Unternehmen zur Verfügung steht.

5.6. Entschädigungsthematik (Art. 95 Abs. 3 VE-MG)

Gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag leistet der Bund für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes **«angemessene Entschädigung»** (Art. 95 Abs. 3 VE-MG)²⁰.

Das entsprechende Entschädigungskriterium wird auch in anderen Rechtsgebieten als massgeblicher Abgeltungsansatz verwendet. Im Bereich des Überwachungsrechts des Bundes schreibt beispielsweise Art. 38 Abs. 2 BÜPF²¹ vor, dass die mitwirkungspflichtigen Fernmeldediensteanbieterinnen Anspruch haben auf eine *«... angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte entstehen»*. Das Bundesgericht hat dazu in Auslegung der erwähnten Bestimmung festgehalten, dass *«... angenommen werden [müsse], dass unter dem Ausdruck «angemessene Entschädigung» nicht zwingend eine kostendeckende Entschädigung zu verstehen ist»*²². Gemäss dem Willen des Gesetzgebers könne mithin vorkommen, dass für die Kosten der einzelnen Überwachungen eine *«angemessene Pauschalentschädigung»* beispielsweise 80% der effektiven, entschädigungsfähigen Kosten der Anbieterinnen entsprechen könne und die Entschädigung mithin nicht sämtliche effektiven Kosten decke²³. Diese Rechtsprechung und die den anwendenden Behörden auf Grund des Kriteriums der Angemessenheit überlassenen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielräume haben in der Praxis letztendlich dazu geführt, dass die betroffenen Mitwirkungspflichten der Telekommunikationsbranche nicht sämtliche Aufwendungen abgegolten werden, sondern regelmässig eine **substanzielle Kostenunterdeckung** resultiert.

Vor diesem Hintergrund ist die gemäss Art. 95 Abs. 3 VE-MG vorgesehene Angemessenheit der Entschädigungsregelung abzulehnen, da damit aus einer übergeordneten Betrachtungsweise kein sachgerechter Interessenausgleich gewährleistet ist und abgesehen davon auch falsche Anreize geschaffen werden. Abzugelten ist vielmehr der den belasteten Verfügungsadressatinnen entstandene Schaden (im Sinne der Differenztheorie), weshalb anstelle der angemessenen Entschädigung eine **«volle Entschädigung»** vorzusehen ist. Dieses Vorgehen ist einerseits verfassungsrechtlich²⁴ geboten, da Requisitionseingriffe regelmässig zu einer enteignungsähnlichen Eigentumseinschränkung führen und eine Sonderopferentschädigung angezeigt erscheint. Andererseits ist damit im Ergebnis auch der Gleichlauf bzw. die Kohärenz mit den Entschädigungsbestimmungen gemäss den fernmelderechtlichen Regulierungsvorgaben im Zusammenhang mit der Sicherheitskommunikation bei wichtigen Landesinteressen erreicht²⁵.

²⁰ Auch Art. 80 Abs. 5 VE-MG sowie Art. 81 Abs. 5 MG verwenden dieselbe Terminologie als massgebliches Entschädigungsniveau bzw. relevantes Abgeltungskonzept.

²¹ Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016, SR 780.1.

²² Urteil BGer 2C.650/2020 vom 27. Juli 2021, Erw. 5.2.

²³ Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2012 zur Totalrevision des BÜPF (BBI 2013 2759).

²⁴ Art. 26 Abs. 2 BV: *«Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt»* (Hervorhebung durch Swisscom).

²⁵ Vgl. Art. 47 FMG i.V.m. Art. 93 FDV sowie im vorliegenden Kontext insbesondere Art. 93 Abs. 1 FDV: *«Die Entschädigung von Anbieterinnen von Fernmeldediensten für ihre Leistungen wird mit den Organen nach Artikel 47 Absatz 1 FMG vertraglich geregelt. Dabei sind grundsätzlich die marktüblichen Preise der nachgefragten Leistungen zu berücksichtigen»*.

5.7. Konkrete Änderungsanträge Swisscom zu Art. 95 VE-MG

Soweit der vorgeschlagene Art. 95 VE-MG nicht ohnehin einer grundlegenden Neuausrichtung bedarf, sind aus Sicht von Swisscom im Lichte der vorliegenden Ausführungen gemäss Ziff. 5.4 – 5.6. insbesondere folgende **Änderungsvorschläge** (vgl. farbliche Hervorhebungen) angezeigt:

Art. 95 VE-MG: Betriebskontinuität und Resilienz

1 Zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, können die Militärverwaltung und die Armee mit Ausnahme von Funkfrequenzen:

- a. die Nutzung von Requisitionsgütern einschränken oder verbieten;
- b. Requisitionsgüter requirieren.

2 Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Kompetenzen gemäss Absatz 1 nur soweit Gebrauch machen, als dies unbedingt erforderlich ist und sie die Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee gegen Cyberbedrohungen weder mit eigenen Mitteln erfüllen noch im Rahmen des Bezugs Dritter auf vertraglicher Basis sicherstellen kann. Die Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 1 **bedürfen** setzt die vorgängige ~~der~~ Genehmigung durch den Bundesrat voraus.

3 Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes **angemessene volle** Entschädigung.

4 Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie Requisition werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.

5 Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.

6 Zusammenfassung sowie Schlussbemerkungen

Mit Blick auf die aktuellen geopolitischen Spannungsfelder sowie der geänderten (Cyber)Bedrohungslage und der weiter fortschreitenden technologischen Entwicklungen (Digitalisierung sowie Vernetzung von Informations- und Telekommunikationstechnologien) anerkennt Swisscom den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und unterstützt die Stossrichtung der Revisionsvorlage grundsätzlich.

Bei der Ausgestaltung und Anwendung der Interventionsinstrumente der Militärverwaltung und der Armee ist dabei aber stets zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Massnahmen lediglich als ultima ratio zur Verfügung stehen sollten und insbesondere Grundrechtseingriffe bei Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen nur im Rahmen einer umsichtigen Interessenabwägung sowie durch Sicherstellung angemessener Ausgleichsmassnahmen erfolgen dürfen. Diesen Aspekten wird insbesondere mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 95 VE-MG aktuell gemäss der Auffassung von Swisscom noch nicht ausreichend Rechnung getragen, weshalb sich Swisscom erlaubt, konstruktive Optimierungsanregungen in den Rechtsetzungsprozess einzubringen²⁶.

Insbesondere unter Bezugnahme auf Art. 80 Abs. 6 sowie Art. 95 Abs. 5 VE-MG bleibt abschliessend anzumerken, dass es aus Sicht von Swisscom wünschenswert wäre, wenn die potenziell von Requisitionen betroffenen Unternehmen in die weiteren Ausführungs- und vorsorglichen Vorbereitungsarbeiten einbezogen werden, damit im allseitigen Interesse eine zweckmässige und umsetzbare Anwendung im Bedarfsfalle sichergestellt werden kann. Swisscom ist gerne bereit, in diesem Zusammenhang mitzuwirken und einen Beitrag zur Umsetzung zu leisten.

²⁶ vgl. im Einzelnen oben Ziff. 5.7.

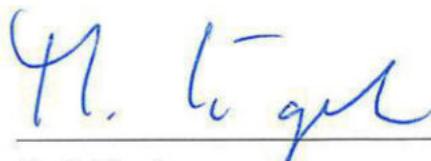
Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung der Anliegen von Swisscom bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Rückfragen oder Besprechungsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Swisscom AG



Urs Lehner
Leiter Business Customers
Mitglied der Konzernleitung



Martin Vögeli
Leiter Group Security & Corporate Affairs
Mitglied der Konzernleitung

Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Per E-Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

7. März 2024

Swissgrid Stellungnahme zu Änderung des Militärgesetzes, der Verordnungen über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes. Das Übertragungsnetz bzw. die Stromversorgung ist die kritischste Infrastruktur der Schweiz. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zu Änderungen des Militärgesetzes (MG), namentlich Art. 81 Abs. 1 Bst. c zu äussern.

Gemäss unserem Verständnis besteht bereits heute eine Rechtsgrundlage zur Anordnung eines militärischen Betriebs bei Swissgrid. Dies auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Bst. a MG da es sich bei Swissgrid um ein mit öffentlichen Aufgaben betrautes privates Unternehmen handelt (vgl. Art. 18 Abs. 1 und Art. 20 des Stromversorgungsgesetzes). Mit dem neuen Art. 81 Abs. 1 Bst. c MG wird die Kompetenz des Bundesrats für die Anordnung des militärischen Betriebs ausgeweitet auf Unternehmen, die eine kritische Infrastruktur betreiben, ohne jedoch mit einer öffentlichen Aufgabe betraut zu sein. Als kritische Infrastrukturen, die dem militärischen Betrieb unterstellt werden können, gelten im Sinne von Art. 74a Informationssicherheitsgesetz (ISG)¹ Energieversorgungs- und Trinkwasseranlagen, Informations-, Kommunikations- und Transportinfrastrukturen sowie weitere Betriebe, die essenziell für das Funktionieren der Wirtschaft bzw. das Wohlergehen der Bevölkerung sind.

Abgesehen von der nationalen Netzgesellschaft sind in der Schweizer Energiewirtschaft über 600 Verteilnetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Erzeuger aktiv. Die Sicherstellung der

¹ Version gemäss Geschäft des Bundesrates 22.073 «Informationssicherheitsgesetz. Änderung (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen)» – noch nicht in Kraft.

netz- und produktionsseitigen Versorgungssicherheit ist das Resultat von komplexen und eingespielten Abläufen zwischen den Akteuren. Für sie alle kann nach neuem Recht (Art. 81 Abs. 1 Bst. c) im Aktivdienst (Art. 76) der militärische Betrieb durch den Bundesrat angeordnet werden.

Swissgrid hat Bedenken bezüglich dieser vorgesehenen starken Ausweitung der bundesrätlichen Kompetenz zur Anordnung eines militärischen Betriebs bei kritischen Infrastrukturen. Art. 74a ISG erfasst eine Vielzahl an Unternehmen. Es ist zu bezweifeln, dass die Militärverwaltung über genügend personelle und fachliche Ressourcen verfügt, um diese Vielzahl von Betrieben der kritischen Infrastruktur sicher und effizient zu führen und über deren Personal, Infrastruktur und Material zu verfügen.

Im Bereich der Stromversorgung sind spezialisierte Fachkräfte in der Erzeugung, der Kraftwerksbewirtschaftung, dem Netzbetrieb, der Energieeinsatzplanung sowie dem Betrieb der dazugehörigen IT-Infrastruktur und kritischen Anwendungen unverzichtbar. Durch Eingriffe wie der Anordnung des militärischen Betriebs können Koordinationsprobleme auftreten und etablierte Prozesse gestört werden, was schlimmstenfalls zu Versorgungsunterbrüchen führen kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Landesversorgungsgesetz und die auf deren Grundlage von der Energiewirtschaft geschaffenen «Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL)». Im Rahmen von OSTRAL wurden Prozesse zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung in ausserordentlichen Lagen erarbeitet und aufeinander abgestimmt. **Bei einer allfälligen Anordnung des militärischen Betriebs (oder Requisition; Art. 80-81 MG) von Unternehmen der Energiewirtschaft ist der Einbezug von bestehenden Organisationen (insb. OSTRAL) und weiteren Expertinnen und Experten zwingend sicherzustellen.** Die Militärverwaltung hat diesfalls Massnahmen mit entsprechenden Organisationen und Fachkräften zu koordinieren.

Die Anordnung eines militärischen Betriebs im Bereich der Energiewirtschaft würde gemäss unserer Einschätzung entweder zu einer Aufhebung von Pflichten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Energieversorgung oder zu deren Verlagerung zu den Militärbehörden resp. zum Bund führen. Zu erwähnen sind u.a.:

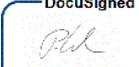
- Energiegesetz: Art. 6 Abs. 2 (Energieversorgung ist Aufgabe der Energiewirtschaft)
- Stromversorgungsgesetz: Art. 8 (Aufgaben der Netzbetreiber) und Art. 20 (Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft)

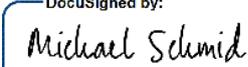
Swissgrid vermisst entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen und beantragt bei einem Festhalten an Art. 81 Abs. 1 Bst. c gemäss vorliegendem Entwurf des Militärgesetzes deren Ergänzung in der Botschaft des Bundesrates.

Zu den weiteren Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

DocuSigned by:

F9D0269D3966427...
Philipp Isler
Head of Security Operations & CSO

DocuSigned by:

825A643D35DA44A...
Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory &
Compliance

sekretariat@swisspersona.ch
Route du Montilier 98
CH-1694 Villargiroud
T 031 747 01 80
www.swisspersona.ch



Ihr Personalverband
Votre association du personnel
La vostra associazione del personale
Vossa associaziun dal persunal

Herr Dr. iur. Hans Wipfli
Chef Rechtsdienst
Generalsekretariat VBS
Maulbeerstrasse 9
CH-3003 Bern

Villargiroud, 4. März 2024

**Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Dr. Wipfli

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in obengenannter Sache Stellung nehmen zu können.

Zum Revisionsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung :

Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

• **Militärisches Statut und Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktion**

Art. 47 Abs. 6 MG – Militärisches Personal

Aus unserer Sicht dürften die Durchlässigkeit und die «Bogenkarriere» den Erwartungen unserer Zeit entsprechen. Die Möglichkeit für subalterne Milizoffiziere, die Laufbahn eines Berufsunteroffiziers einzuschlagen, ist zwar ein Paradigmenwechsel, den wir unterstützen können.

Hingegen bedauern wir, dass der Berufsunteroffizier keine Durchlässigkeit genießt. Der Zugang zur Laufbahn der Berufsoffiziere muss auch für Berufsunteroffiziere ohne unverhältnismäßige Hürden möglich sein.

In der Schweiz kennt die Bildungs- und Arbeitslandschaft die Validierung von Bildungsleistungen. Warum soll eine zweijährige Ausbildung an der Berufsunteroffiziersschule der Armee (BUSA) nicht einer Offiziersschule gleichgestellt werden? Warum soll ein guter Berufsunteroffizier mit der Zeit und zunehmender Erfahrung nicht auch gewisse Berufsoffiziersfunktionen übernehmen können?

Es gibt genügend Beispiele dafür, dass Berufsunteroffiziere aus verschiedenen Gründen über lange Zeiträume im In- und Ausland die Funktionen eines Berufsoffiziers zur vollen Zufriedenheit ausüben, ohne eine Offiziersschule absolviert zu haben. Ein Punkt der endlich anerkannt und berücksichtigt werden muss.

Die Armee verliert regelmässig wertvolle und gut ausgebildete Berufsunteroffiziere, die ihr Potenzial ausserhalb der Armee besser ausschöpfen können.

- **Friedensförderung**

Art. 66 Abs. 4 und Art. 70 Abs. 3 erster Satz – Entsendung bewaffneter Einzelpersonen

Es macht Sinn, dass Einzelperson bei entsprechender Bedrohungslage zum Selbstschutz bewaffnet werden können. Wir sind einverstanden, wenn die Kompetenz für einen solchen Entscheid für eine begrenzte Anzahl Mitarbeitende beim Bundesrat liegt, diese Einzelfälle sollen der APK und der SPK offengelegt werden.

Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS

- **Informationsplattformen Armee, elektronische Verfahren und Informationssystem Sport**

Art. 179s ff - ISport

Bezüglich der Datenerfassung machen wir einen Vorbehalt. Die Datensammlung ist umfangreich und betrifft äusserst sensible Personendaten. Im Sinne der Prävention und zur Selbstbeurteilung kann es Sinn machen. Aber dieses Vorgehen birgt ein hohes Risiko des Missbrauchs – bis hin zu Entlassungen aufgrund des Gesundheits- oder Fitnesszustands. Der Kreis derjenigen, die Zugang zu den Daten haben, muss auf Personen welche vertraulichen Personaldaten verarbeiten eingeschränkt werden. Personen ausserhalb dieses Bereichs, wie direkte Vorgesetzte etc., dürfen darauf keinen Zugriff haben. Die Teilnahme darf zwingend nur auf freiwilliger Basis erfolgen, ohne jeglichen Druck zur Teilnahme und ohne jegliche negativen Konsequenzen bei einer Nichtteilnahme. Das muss auch entsprechend kommuniziert werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

swiss**Persona**



Etienne Bernard
Zentralsekretär

Frau Bundespräsidentin
Viola Amherd
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Versand per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Vorstand swissuniversities

Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin
T +41 31 335 07 40
luciana.vaccaro@
swissuniversities.ch

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

3001 Bern, 1. März 2024

Stellungnahme von swissuniversities zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation Stellung zu nehmen. Für die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen swissuniversities und die Schweizer Armee liegt es im gemeinsamen Interesse, die Vereinbarkeit von Studium und Militärdienst soweit möglich zu erleichtern, insbesondere bei abverdienenden Kadern. Ausdruck dieses gemeinsamen Interesses sind die zwei Vereinbarungen zwischen der Schweizer Armee und swissuniversities zu Studierenden, die in einer Sommer-Rekrutenschule einen militärischen Grad abverdienen beziehungsweise die für den Assistenzdienst aufgeboten werden. Die folgenden Bemerkungen beschränken sich entsprechend auf diejenigen Teile der Vorlage, die einen Bezug zu diesen grundsätzlichen Anliegen der Vereinbarkeit von Studium und Militärdienst aufweisen.

swissuniversities begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats, die Rekrutenschule sowie die Wiederholungskurse zu flexibilisieren. Der Ansatz, die Grundausbildung zu Gunsten des Fortbildungsdiensts für bestimmte Funktionen kürzer zu gestalten, kann unter Umständen zu einer grösseren Vereinbarkeit mit dem Studium führen. Dies hängt jedoch von der konkreten Umsetzung ab und betrifft durch die Beschränkung auf sogenannte «Systemsoldatinnen» und «Systemsoldaten» letztlich nur eine Minderheit der Wehrpflichtigen. Die gegenwärtige Situation, dass sich die Rekrutenschule im Sommer und das Herbstsemester der Hochschulen in den meisten Fällen um sechs Wochen überschneiden, bleibt bestehen.

Mit dem neuen Artikel 151a MG (Militärgesetz) schafft der Bundesrat die Möglichkeit, «verschiedene Lösungsansätze im Bereich der Individualisierung und Flexibilisierung des Dienstleistungsmodells auszutesten». Damit können einzelne Massnahmen in der Praxis geprüft werden, darunter auch eine Abweichung von der Höchstdauer der Rekrutenschulen (Abs.1 lit.c). swissuniversities regt an, diesen «Pilotartikel» zu nutzen, um die Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Militärdienst weiter voranzutreiben.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bei Ihnen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin

swissuniversities

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Recht Verteidigung
Herr Hans Wipfli
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 8. März 2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation, Stellungnahme Personalverband transfair

Sehr geehrter Herr Wipfli

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf personalrelevante Punkte und haben dazu die nachfolgenden Anmerkungen.

Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Art. 47 Abs. 6 MG – Militärisches Personal

Eine Erhöhung der Durchlässigkeit und Bogenkarrieren entsprechend den heutigen Bedürfnissen und werden daher von uns ausdrücklich begrüsst. Die Möglichkeit für subalterne Milizoffiziere, die Laufbahn eines Berufsunteroffiziers einzuschlagen, ist ein Paradigmenwechsel, den wir unterstützen. Wir bedauern hingegen, dass die Durchlässigkeit nur «top down» vorgesehen ist. Auch Berufsunteroffiziere sollten von einer erhöhten Durchlässigkeit profitieren können. Der Zugang zur Laufbahn der Berufsoffiziere sollte entsprechend auch für Berufsunteroffiziere ohne unverhältnismässige Hürden möglich sein.

In der Schweiz kennt die Bildungs- und Arbeitslandschaft die Validierung von Bildungsleistungen. Warum soll eine zweijährige Ausbildung an der Berufsunteroffiziersschule der Armee (BUSA) nicht einer Offiziersschule gleichgestellt werden? Warum soll ein guter Berufsunteroffizier mit der Zeit und zunehmender Erfahrung nicht auch gewisse Berufsoffiziersfunktionen übernehmen können? Es gibt genügend Beispiele dafür, dass Berufsunteroffiziere aus verschiedenen Gründen über lange Zeiträume im In- und Ausland die Funktionen eines Berufsoffiziers zur vollen Zufriedenheit ausüben, ohne eine Offiziersschule absolviert zu haben. Ein Punkt der endlich anerkannt und berücksichtigt werden muss.

Die Armee verliert regelmässig wertvolle und gut ausgebildete Berufsunteroffiziere, die ihr Potenzial ausserhalb der Armee besser ausschöpfen können. Hier könnte mehr Durchlässigkeit zu mehr Perspektiven für motiviertes Personal und damit zu weniger Abgängen führen.

Art. 66 Abs. 4 und Art. 70 Abs. 3 erster Satz – Entsendung bewaffneter Einzelpersonen

Es macht aus unserer Sicht Sinn, dass Einzelperson bei entsprechender Bedrohungslage zum Selbstschutz, Notwehr und Notwehrhilfe bewaffnet werden können. Wir sind daher damit einverstanden, dass diese die Kompetenz für eine begrenzte Anzahl Mitarbeitende dem Bundesrat übertragen wird.

Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 179s ff - ISport

Wir haben Vorbehalte gegen die vorgesehene Datensammlung. Betroffen sind umfangreiche und sehr sensible persönliche Daten. Im Sinne der individuellen Prävention und zur Selbstbeurteilung mag eine solche Datenerfassung ihren Zweck erfüllen. Das Vorgehen birgt aber ein hohes Mass an Missbrauchspotential – bis allenfalls hin zu Entlassungen oder Versetzungen von Mitarbeitenden aufgrund ihres so ermittelten Gesundheits- oder Fitnesszustandes.

Der Kreis derjenigen, die Zugang zu den Daten haben, muss deshalb strikt eingegrenzt werden. Nur Personen, welche Kraft ihrer Tätigkeit Zugang zu diesen Daten benötigt, darf darauf Zugriff haben. Personen ausserhalb dieses Bereichs wie beispielsweise Vorgesetzte, dürfen darauf keinen Zugriff haben. Die Teilnahme darf zwingend nur auf freiwilliger Basis erfolgen, ohne jeglichen Druck zur Teilnahme und ohne jegliche negativen Konsequenzen, sowohl bei einer Teilnahme wie auch bei einer Nichtteilnahme. Diese Grundsätze müssen klar kommuniziert werden, um möglichen Druckversuchen auf Mitarbeitende entgegenwirken zu können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Matthias Humbel

Leiter Branche öffentliche Verwaltung



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Eidg. Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 8. März 2024

Stellungnahme des Verbands Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG) zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedankt sich der Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG) für die Einladung zur Stellungnahme zu dem oben im Titel erwähnten Entwurf.

Als eine der grössten Milizorganisationen des Landes setzt sich der VMG für eine ganzheitliche, integrierte und langfristige Sicherheitspolitik, mit dem Fokus auf die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Armee, ein, damit die Schweiz und ihre Bevölkerung auch in Zukunft sicher ist.

Nehmen Sie bitte im Folgenden von unserer Position zur obengenannten Vernehmlassung wie folgt Kenntnis:

Insgesamt begrüsst der VMG die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die Flexibilisierung des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die gesetzliche Verankerung der Kompensationsgeschäfte zur Stärkung der inländischen wehrtechnischen Forschung und Entwicklung. Das ist aus Sicht des VMG ein Schritt in die nötige, aber auch richtige Richtung.

Andererseits stellt der VMG kritisch fest, dass keine Konsequenzen aus der sich drastisch verschlechterten Sicherheitslage in Europa gezogen wurden. Die Gesetzesrevision hätte es ermöglicht, Sofortmassnahmen im Bereich der Armeeorganisation und der Beschaffungsprozesse im Rahmen der bereits geplanten Gesetzesrevision zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu integrieren. Es bleibt zu hoffen, dass die Flexibilisierungen des Ausbildungs- und Dienstleistungssystems sowie die Übertragung der Entscheidungsfähigkeit hinsichtlich Armeestruktur und Detailorganisation hin zur Gruppe Verteidigung so rasch als möglich genutzt und umgesetzt werden. Denn die Wiedererlangung der Verteidigungsfähigkeit unserer Armee ist vordringlich.

In der Detailbetrachtung der zur Vernehmlassung stehenden Gesetzesanpassungen hat der VMG zu mehreren Artikeln Anpassungsvorschläge, die Sie in der Beilage der synoptischen Darstellung finden.

Der VMG bedankt sich für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG)
Association des sociétés militaires suisses (ASM)



Oberst i Gst Stefan Holenstein
Präsident VMG / ASM

Kopie an:

- Vorstand VMG / ASM

Der Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz (VMG) ist ein unabhängiger militärischer Dachverband gemäss Art. 6 Abs. 1 VATV. Der VMG vereinigt derzeit über 30 militärische Vereine und Gesellschaften (Unteroffiziers-, Offiziers- und Fachgesellschaften) mit annähernd 100'000 Mitgliedern. Er bezweckt die gegenseitige Unterstützung bei den ausserdienstlichen Tätigkeiten und nimmt zu sicherheits- und armeepolitischen Fragen dezidiert Stellung. Vgl. www.vmq-asm.ch



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Militärgesetz vom 3. Februar 1995

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begründung VMG / ASM
<p><i>Art. 11 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich die für die Aufgebote zur Orientierungsveranstaltung und zur Rekrutierung notwendigen Daten der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister. Der Bundesrat legt die zu meldenden Daten fest.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 12 Einleitungssatz</i></p> <p>Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten und Pflichten erfüllen:</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{ter}</i> ¹ Die Militärdienstpflicht dauert: a^{ter}. für Stellungspflichtige, die die Altersgrenze zur Absolvierung der Rekrutierung nach Artikel 9 Absatz 2 überschritten haben bis zum Ende des zwölften Jahres nach deren Überschreitung;</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 17 Sachüberschrift</i> Dienstbefreiung der Mitglieder der Bundesversammlung</p>	einverstanden	-
<p><i>Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 erster Satz</i> ¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit: a. die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Vizekanzlerinnen oder Vizekanzler; b. <i>Aufgehoben</i> ³ Personen nach Absatz 1 Buchstabe a werden von Amtes wegen befreit, die anderen Personen auf Gesuch hin. ...</p>	einverstanden	



VMG Verband Militrischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

<p><i>Art. 19</i> Wiedereinteilung</p> <p>Personen, die nach Artikel 18 von der Militrdienstpflicht befreit waren, werden beim Wegfall des Grundes fr die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt, wenn sie von der Armee noch bentigt werden.</p>	<p>..., werden beim Wegfall des Grundes fr die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt. [Rest streichen]</p>	<p>Wehrgerechtigkeit.</p>
<p><i>Art. 20 Abs. 2</i></p> <p>² Die Einteilung und die Zuteilung von Angehrigen der Armee knnen jederzeit gendert werden.</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 21 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Stellungspflichtige werden nicht rekrutiert, wenn:</p> <p>a. sie fr die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskrftig verurteilt wurden;</p>	<p>einverstanden</p>	
<p><i>Art. 22 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Angehrige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn:</p> <p>a. sie fr die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskrftig verurteilt wurden;</p>	<p>einverstanden</p>	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 26 Bst. c</i> Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen: c. Schiesskurse nach Artikel 63 Absatz 5.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 29</i> Versorgung, Postdienste und digitale Kommunikation ¹ Der Bund kommt für die Versorgung der Angehörigen der Armee auf. ² Er sorgt für Angehörige der Armee im Militärdienst und in dienstlichen Angelegenheiten ausser Dienst für eine ausreichende und kostenlose Grundversorgung mit Postdiensten und für angemessene digitale Kommunikationsmöglichkeiten.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Art. 29a Sold

¹ Angehörige der Armee werden nach ihrem Grad besoldet.

² Die Soldberechtigung beginnt mit dem Einrückungstag gemäss Aufgebot und hört mit dem Entlassungstag auf.

³ Die Soldberechtigung besteht auch in der Zeit zwischen:

- a. der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen;
- b. separaten Teilen einer Rekrutenschule, sofern diese Teile höchstens sechs Wochen auseinanderliegen.

⁴ Nicht soldberechtigt sind:

- a. Militärdienstpflichtige, die:
 1. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen;
 2. während einer Anstellung beim Bund ihren Militärdienst in der Militärverwaltung leisten;
 3. als Angestellte der Militärverwaltung des Bundes einen Einsatz nach Artikel 65c leisten;
- b. Pilotinnen und Piloten sowie Beobachterinnen und Beobachter für das individuelle Training.

⁵ Der Bundesrat setzt den Sold fest.

einverstanden



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 29b</i> Verpflegung</p> <p>¹ Angehörige der Armee, die Sold beziehen, sind verpflegungsberechtigt.</p> <p>² Sie erhalten entweder Natural- oder Pensionsverpflegung.</p> <p>³ Die Naturalverpflegung bildet die Regel. Sie kann für bestimmte Dienstleistungen durch eine Zulage ergänzt werden.</p> <p>⁴ Die Logistikbasis der Armee (LBA) setzt für die Naturalverpflegung den Basiskredit pro Person und Tag sowie allfällige Zulagen nach der Entwicklung der Marktpreise fest.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 29c</i> Unterkunft</p> <p>¹ Der Bund sorgt für die Unterkunft der Angehörigen der Armee im Militärdienst.</p> <p>² Die Unterkunft erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden (Kasernierung);b. in Kantonnementen von Gemeinden oder Privaten;c. in Biwaks;d. durch Einquartierung bei Privaten.	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 29d</i> Kasernierung</p> <p>Für die Benützung von Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden, die nicht dem Bund gehören, schliesst der Bund mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Verträge ab.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 29e</i> Reisen und Transport</p> <p>¹ Der Bund trägt die Reise- und Transportkosten für das öffentliche Verkehrsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none">a. von Angehörigen der Armee beim Einrücken in Dienste nach Artikel 12 Buchstaben a–d und bei der Entlassung daraus;b. von Angehörigen der Armee im Militärdienst für Dienstreisen;c. für alle Transporte von Truppen, Fahrzeugen, Armeetieren und Material für den dienstlichen Bedarf der Armee;d. von Militärdienstpflichtigen für die Wahrnehmung von Amtsterminen nach Artikel 26. <p>² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kosten für die Reise in den Urlaub ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz und 1^{bis}</i> 1 ... Der Anspruch besteht auch in den Fällen nach Artikel 29a Absatz 3. <i>1^{bis} Aufgehoben</i></p>	einverstanden	
<p><i>Art. 32 Abs. 1</i> 1 Die Vorgesetzten und die von ihnen ermächtigten Führungsgehilfinnen und Führungsgehilfen haben das Recht, den Unterstellten in Dienstsachen Befehle zu erteilen.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 36 Abs. 1</i> 1 Stellungspflichtige und Angehörige der Armee haben das Recht, Dienstbeschwerde zu erheben, wenn sie der Überzeugung sind, andere Angehörige der Armee oder eine Militärbehörde hätten ihnen Unrecht getan.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 40b</i></p> <p>¹ Schaffen Angehörige der Armee in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992, so stehen die Verwendungsbefugnisse ausschliesslich dem Bund zu.</p> <p>² Ist das Werk von grossem Nutzen für den Bund, so kann den betreffenden Angehörigen der Armee eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 40c</i></p> <p>Die Armee kann von Personen, die auf Kosten der Armee eine zivil anerkannte Ausbildung gemacht haben, Ausbildungskosten zurückfordern, wenn diese Personen nach Abschluss der Ausbildung in-ert einer gewissen Zeitspanne nicht eine Mindestanzahl Tage Militärdienst leisten.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 47</i> Militärisches Personal</p> <p>¹ Das militärische Personal umfasst die unter dem militärischen Statut angestellten Berufs- und Zeitmilitärs. Das Statut beinhaltet die Gesamtheit aller Rechte und Pflichten. Das militärische Personal untersteht besonderen Bestimmungen des Bundespersonalrechts.</p> <p>² Berufsmilitärs sind Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten. In der Regel sind sie in einem unbefristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.</p> <p>³ Zeitmilitärs sind Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten. Sie sind in einem befristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.</p> <p>⁴ Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung und Führung sowie in allen Einsatzarten der Armee verwendet. Es kann im In- oder Ausland eingesetzt werden. Wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehörige oder Angehöriger der Armee.</p> <p>⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit Specialistinnen und Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.</p> <p>⁶ Angehörigen des militärischen Personals kann aufgrund ihrer beruflichen Funktion auf Gesuch hin ein tieferer Grad verliehen werden.</p>	<p>⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit der Wirtschaft, mit Specialistinnen und Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.</p>	<p>Die Zunehmende Automatisierung des Gefechtsfeldes und der vermehrte Einsatz von Dual-Use Systemen (Sensoren) setzt eine engere Zusammenarbeit – und dazu gehört auch die Ausbildung – mit der der Wirtschaft, d.h. den entsprechenden Unternehmen voraus.</p>
<p><i>Art. 48 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Truppenkommandantinnen und Truppenkommandanten sind für die Ausbildung und den Einsatz der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.</p>	<p>einverstanden</p>	



VMG Verband Militarischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

Art. 48b Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im militarischen Gesundheitswesen

¹ Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen mit einer Tatigkeit im militarischen Gesundheitswesen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache des Bundes.

² Der Bund hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er gewahrleistet und koordiniert im Bereich der Militar- und Katastrophenmedizin die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen nach Absatz 1,
- b. Er frdert und steuert die Forschung im Bereich der Militar- und Katastrophenmedizin.

³ Er fhrt zu diesem Zweck ein Kompetenzzentrum fr Militar- und Katastrophenmedizin. Das Kompetenzzentrum ist eine Verwaltungseinheit des VBS. Es kann Dritte mit der Durchfhrung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmassnahmen sowie Forschungstatigkeiten, insbesondere im Bereich der Ressortforschung, beauftragen.

einverstanden



VMG Verband Militarischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

<p><i>Art. 48d Abs. 2 und 3 Bst. a</i></p> <p>² Zivile Behrden haben gegenber anderen Gesuchstellenden Vorrang.</p> <p>³ Die militrischen Mittel drfen nur zur Verfgung gestellt werden wenn:</p> <p>a. Gesuchstellende die Ttigkeit nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Untersttzung von anderen militrischen Vereinen oder Verbnden oder des Zivilschutzes durchfhren knnen;</p>	<p>Art. 52 Abs. 1 litt a (neu Art. 48 Abs. 1 litt a)</p> <p>a. zivilen oder ausserdienstlichen Ttigkeiten von ffentlichem Interesse. Entsprechen diese nicht dem Armeeauftrag, offeriert und verrechnet die Armee die Leistungen dem Gesuchssteller zu marktblichen Konditionen.</p>	<p>Subsidire Untersttzungseinstze im Freizeitbereich haben aufzuhren. Es geht nicht, den Kernauftrag Verteidigung wieder aufzubauen und gleichzeitig Mittel und Personal fr Kultur- und Sportanlsse zur Verfgung zu stellen.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Rekrutenschule dauert hchstens 18 Wochen. Der Bundesrat kann fr Formationen mit besonderen Ausbildungsbedrfnissen eine um hchstens sechs Wochen lngere Dauer vorsehen.</p>	<p>Die Rekrutenschule dauert normalerweise 18 Wochen. Der Bundesrat kann fr Formationen mit besonderen Ausbildungsbedrfnissen sowie in Zeiten erhhter Spannungen eine um bis zu zehn Wochen</p>	<p>Das „besondere Ausbildungsbedrfnissen“ ist zu spezifisch. Es muss dem Bundesrat mglich sein, in Zeiten erhhter Spannungen Lehrverbnde einer intensiveren und situationsgerechten Ausbildung zu unterziehen, die ansonsten in den Wiederholungskursen kaum zu erzielen ist.</p>



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

	längere Dauer vorsehen.	Sodann soll der Bundesrat eine erweiterte Kompetenz für die Verlängerung erhalten.
<p><i>Art. 50</i> Fachkurse</p> <p>Spezialistinnen und Spezialisten können nach der Rekrutenschule in Fachkursen weiter ausgebildet werden.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 54a</i></p> <p>¹ Militärdienstpflichtige können ihre Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen. Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.</p> <p>² Wer die Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leistet (Durchdienende), absolviert die Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.</p> <p>³ Der Anteil der Durchdienenden an einem Rekrutenjahrgang darf 15 Prozent nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Durchdienende, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboten werden.</p>	Abs. 4 streichen	<p>Durchdienende bleiben bis zur Erreichung der Altersgrenze (gem. Art. 13 Abs. 1) für die Militärdienstpflicht eingeteilt</p> <p>Diese Massnahme dient der Sicherung von Beständen für ein Gesamtkonzept Reserve/Territorialverteidigung</p>



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 55 Abs. 2, 3 Bst. a und 4</i></p> <p>² Nach der Beförderung müssen die Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere und Leutnants einen praktischen Dienst in einer Rekrutenschule bestehen und dabei auf ihrer Stufe die Ausbildungs- und Führungsverantwortung tragen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt:</p> <p>a. welche weiteren Ausbildungsdienste für eine Gradänderung, eine Änderung der Funktion oder eine Umschulung zu bestehen sind.</p> <p>⁴ Er kann das VBS ermächtigen, die Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmende und Zulassungsbedingungen zu regeln und diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Gruppe Verteidigung delegieren.</p>	einverstanden	
	Litt. f. streichen Abs. 2 streichen	<p>Die Armee verfügt über eine Website, um die notwendigen Informationen aufzubereiten.</p> <p>Die Unstetigkeit von Kommunikationsprojekten wie chefderarmee.ch sprechen Bände.</p> <p>Es herrscht noch immer Wehrpflicht in der Schweiz. Es gibt daher kein Bedürfnis die amtlichen Kommunikationsausgaben weiter zu Lasten</p>



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 64a</i></p> <p>¹ Die Armee und die Militärverwaltung können elektronische Plattformen betreiben für den persönlichen, nicht öffentlichen Austausch von Informationen und Dokumenten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Militärdienstpflichtigen; b. dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal; c. den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden; d. Personen, die eine Tätigkeit zur Unterstützung der Armee oder des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals ausüben; e. den Schutzdienstpflichtigen; f. interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben. <p>² Sie können für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen und Dokumente über beliebige Informationskanäle für alle zugänglich machen. Sie können dafür Dritte beiziehen und im Rahmen der bewilligten Kredite entschädigen.</p>		<p>der Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen.</p>
<p><i>Art. 66b Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Der Einsatz bewaffneter Angehöriger der Armee unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch die Bundesversammlung. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.</p> <p>⁴ Über den Einsatz und die Bewaffnung von höchstens 18 Angehörigen der Armee pro Mission zum Selbstschutz, zur Notwehr und zur Notwehrhilfe entscheidet der Bundesrat selbstständig.</p>	<p>Einsetzung einer höheren Zahl (mind. in Kompaniestärke)</p>	<p>Die Zahl 18 erscheint im Vergleich zur alten Regelung von 100 AdA oder länger als drei Wochen willkürlich. Der erläuternde Bericht liefert hier auch keine ausreichende Begründung.</p> <p>Der Bundesrat braucht einen grösseren Handlungsspielraum, um</p>



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

		bei akutem Bedarf reagieren zu können, ohne nachträglich den Entscheid legitimieren zu müssen.
<p><i>Art. 69 Abs. 1 Bst. c</i></p> <p>¹ Im Ausland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden:</p> <p>c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, mit Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 70 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Der Bundesrat kann ohne Genehmigung der Bundesversammlung gleichzeitig höchstens 18 bewaffnete Angehörige der Armee für länger als drei Wochen dauernde Einsätze aufbieten. ...</p>		Siehe Anmerkung zu Art. 66 Abs. 3 und 4
<p><i>Art. 71 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Truppenkommandantin oder der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

einverstanden

Art. 80 Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Pflichten

¹ Bietet der Bund die Armee oder Teile davon zum Aktivdienst auf, ist jede Person verpflichtet, für die Erfüllung der militärischen Aufträge folgende Requisitionsgüter der Militärverwaltung und der Armee zur Verfügung zu stellen oder deren Nutzungseinschränkung, -verbot oder Unbrauchbarmachung zu dulden:

- a. bewegliches und unbewegliches Eigentum;
- b. beherrschbare Naturkräfte wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen;
- c. Immaterialgüter;
- d. Arbeits- und Dienstleistungen.

² Diese Pflichten gelten auch für die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung auf einen angeordneten Aktivdienst.

³ Die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

⁴ Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nur soweit Gebrauch machen, als es ihre Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können.

⁵ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie für den Gebrauch, die Wertverminderung und die Unbrauchbarmachung oder den Verlust des Eigentums oder des Requisitionsgutes angemessene Entschädigung.

⁶ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 80a</i> Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Verfügung und Beschwerde</p> <p>Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:</p> <p>c. Betriebe der kritischen Infrastruktur im Sinne von Artikel 74a Buchstaben ... des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020.</p> <p>² Im militärischen Betrieb verfügt die Militärverwaltung über das Personal, die Infrastruktur und das Material der Unternehmen.</p>	2 Im militärischen Betrieb die Militärverwaltung über das Personal, für den Betrieb beauftragte Dritte Dienstleister , die Infrastruktur, das Material sowie beherrschbare Naturkräfte des Unternehmens.	Konsequenz der Anpassungen gem. Art. 80



VMG Verband Militarischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

<p><i>Art. 85 Abs. 3</i> ³ Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Generals dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 92a Abs. 5 zweiter Satz</i> ⁵ ... Sie oder er kann die Kompetenz fr den Waffeneinsatz an die Kommandantin oder den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 93 Abs. 2 zweiter Satz</i> ² ... Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat, dem VBS oder der Gruppe Verteidigung bertragen.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militrischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

<p><i>Art. 95</i> Betriebskontinuitt und Resilienz</p> <p>¹ Zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militrischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuitt und der Resilienz gegenber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, knnen die Militrverwaltung und die Armee mit Ausnahme von Funkfrequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Nutzung von Requisitionsgtern einschrnken oder verbieten;b. Requisitionsgter requirieren. <p>² Solche Massnahmen bedrfen der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>³ Der Bund leistet fr die Einschrnkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes angemessene Entschdigung.</p> <p>⁴ Nutzungseinschrnkungen und -verbote sowie Requisition werden durch die zustndigen Organe der Militrverwaltung und der Armee verfgt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>⁵ Der Bundesrat bezeichnet die zustndigen Organe der Militrverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben nher.</p>	<p>[streichen:] insbesondere im Cyberbereich</p>	<p>Unntige Hervorhebung, die den Artikel einseitig gewichtet und gleichzeitig einen ungenauen Begriff einfhrt („...bereich“).</p>
---	--	---



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 97</i></p> <p>¹ Der Kommissariatsdienst der Armee ist verantwortlich für die Versorgung der Angehörigen der Armee nach den Artikeln 29 - 29e sowie für das Rechnungs-, Betriebsstoff- und Transportwesen.</p> <p>² Für folgende Bereiche des Kommissariatsdienstes ist das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 (FHG) sinngemäss anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Buchführung, interne Kontrolle und Kostentransparenz (Art. 38 – 40 FHG);b. Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung (Art. 47 und 48 FHG);c. Aufgaben und Zuständigkeiten (56 - 60 FHG). <p>³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die Oberrevisionsstelle für das Rechnungswesen der Armee.</p> <p>⁴ Sämtliche Forderungen auf Entschädigung aus Truppenunterkunft sowie Sold und Soldzulage verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Dienstes und Wegzug der Truppe.</p>	einverstanden	
---	---------------	--



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 100a Schutz militärischer Fernmeldeanlagen</i></p> <p>¹ Die Militärverwaltung und die Armee können zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen ein nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG) konformes Betriebsmittel oder eine konforme Fernmeldeanlage auf Kosten des Bundes ändern oder ersetzen, sofern die Konformität gewahrt bleibt.</p> <p>² Die Militärverwaltung und die Armee können zum gleichen Zweck und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten.</p> <p>³ Massnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.</p> <p>⁴ Der Bund leistet für die Änderung, den Ersatz, die Einschränkung und das Verbot eines Betriebsmittels oder einer Fernmeldeanlage angemessene Entschädigung.</p> <p>⁵ Änderung, Ersatz, Einschränkung und Verbot werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>⁶ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und umschreibt ihre Aufgaben näher.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 102 Bst. d Ziff. 5</i></p> <p>In der Armee gibt es folgende Grade:</p> <p>d. Offiziere:</p> <p>5. Oberbefehlshaberin oder Oberbefehlshaber der Armee: General</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 103 Abs. 3^{bis} und 5</i></p> <p>^{3bis} Bei Angehörigen der Armee, die nach einer Beförderung den praktischen Dienst nach Artikel 55 Absatz 2 nicht bestehen, wird die Beförderung rückgängig gemacht.</p> <p>⁵ Angehörigen der Armee, die eine Funktion mit einem tieferen Grad ausüben wollen, kann auf Gesuch hin und nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung der tiefere Grad verliehen werden.</p>		<p>Konsequenter wäre, wenn der Grad erst nach erfolgreicher Absolvierung des praktischen Dienstes verliehen würde. Positiver Anreiz, statt negativer Anreiz.</p>
	<p>[Streichen:] litt. d</p> <p>Abs. 4. Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, den zu kompensierenden Betrag und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial. Er kann für Kompensationsgeschäfte Kriterien zur Berücksichtigungen aller Landesgegenden sowie der Besonderheiten des</p>	<p>Die Berücksichtigung der Landesgegenden ist aus staatspolitischer Sicht nachvollziehbar. Jedoch braucht es genügend Flexibilität, um je nach Kompensationsgeschäft auch Schwerpunkte bilden zu können.</p>



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

**Rüstungsmarktes
vorsehen.**

Art. 106 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4

Beschaffung und Kompensationsgeschäfte

³ Der Bundesrat kann für die Beschaffung von Armeematerial im Ausland ab einem bestimmten Auftragswert eine Pflicht der Lieferanten zu Kompensationsgeschäften in der Schweiz vorsehen. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Eine Pflicht zu Kompensationsgeschäften darf höchstens bis zum Vertragswert der Beschaffung bestehen.
- b. Die Kompensationsgeschäfte erfolgen durch eine industrielle Zusammenarbeit des Lieferanten mit Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus dem sicherheits- und wehrtechnischen Bereich im Inland.
- c. Das Ziel der Kompensationsgeschäfte ist die Förderung, die Erhaltung und der Aufbau von sicherheitsrelevanten Technologien, industriellen Kernfähigkeiten und Kapazitäten im Inland, die dem Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen dienen.
- d. Bei den Kompensationsgeschäften werden alle Landesgegenden und die Besonderheiten des Rüstungsmarktes angemessen berücksichtigt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, den zu kompensierenden Betrag und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial.



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Art. 109c **Forschung und Entwicklung**

¹ Das VBS kann zur Erfüllung seiner sicherheitspolitischen Aufgaben Forschung und Entwicklung betreiben.

² Zu diesem Zweck kann es:

- a. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Technologiefolgeabschätzungen in Auftrag geben;
- b. sich an bestehenden Förderprogrammen Dritter in den Bereichen Forschung und Innovation beteiligen;
- c. eigene Forschungsprogramme durchführen;
- d. projektspezifisch mit der Industrie und Hochschulen zusammenarbeiten.

³ Es kann an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken und mit nationalen oder internationalen Partnern zusammenarbeiten.

einverstanden



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 113 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 Bst. a, a^{bis} und c sowie Abs. 5 Bst. c</i></p> <p>¹ Stellungspflichtige dürfen nicht rekrutiert werden und Angehörigen der Armee darf keine persönliche Waffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:</p> <p>² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die persönliche Waffe abgegeben wurde, so wird diese den Angehörigen der Armee unverzüglich entzogen.</p> <p>³ Das VBS prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. an der Rekrutierung;a^{bis}. Bisheriger Bst. a;c. bevor die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wird. <p>⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotentials:</p> <ul style="list-style-type: none">c. Einsicht in das Strafregister, in das Informationssystem INDEX NDB und in den nationalen Polizeiindex nehmen;	einverstanden	
<p><i>Art. 126 Abs. 5 und 6</i></p> <p>⁵ Der Erwerb von Grundstücken für militärische Bauten und Anlagen sowie die Begründung dinglicher Rechte an solchen Grundstücken ist Sache des VBS.</p> <p>⁶ Das VBS ist ermächtigt, nötigenfalls Enteignungen durchzuführen.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 126c Abs. 1</i></p> <p>¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuches müssen Gesuchstellende die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem sie diese ausstecken; bei Hochbauten haben sie Profile aufzustellen.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 129 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. ...</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 131 Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Gemeinden und Private sind verpflichtet, den Truppen und Armeetieren Unterkunft zu gewähren sowie die dazu notwendigen geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Über streitige Forderungen entscheidet die LBA im Verfahren nach Artikel 142.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 134 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 139 Abs. 3 erster Satz</i></p> <p>³ Die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer und die sie kontrollierenden Organe sind für den Kommissariatsdienst, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich und haften für Schaden in diesen Bereichen. ...</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 147 Elektronische Verfahren</i></p> <p>¹ Schriftliche Verfahren werden elektronisch über das Informationssystem Dienstmanager geführt.</p> <p>² Schriftliche Verfügungen werden elektronisch eröffnet.</p> <p>³ Das Erfassen, Lesen, Ändern und Löschen von elektronischen Eingaben werden der natürlichen Person zugerechnet, deren Zugangsdaten dazu verwendet werden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die notwendigen Ausnahmen fest, um den rechtsgleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Verfahren zu gewährleisten.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 148j Abs. 2</i></p> <p>² Der Bundesrat kann in den Bereichen Verpflegung und Unterkunft Rahmenkredite vorsehen. In diesen Fällen legt das VBS die Ansätze fest.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 149 Verordnung der Bundesversammlung</i></p> <p>Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach Artikel 93 Absatz 2 in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Art. 151a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderungen vom ... während längstens fünf Jahren zur Schaffung eines flexiblen Ausbildungs- und Dienstleistungssystems für die Miliz abweichen von den gesetzlichen Bestimmungen über:

- a. die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht (Art. 13);
- b. die Höchstzahl der Ausbildungsdiensttage für die Mannschaft (Art. 42 Abs. 2);
- c. die Höchstdauer der Rekrutenschulen (Art. 49 Abs. 4);
- d. die Höchstdauer der Wiederholungskurse (Art. 51 Abs. 2);
- e. die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung (Art. 54a).

² Die Höchstzahl nach Buchstabe b darf um maximal 30 Tage abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe c darf um maximal sechs Wochen abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe d darf um maximal 14 Tage abweichen.

³ Der Bundesrat regelt für die Dauer nach Absatz 1 durch Verordnung das Ausbildungs- und Dienstleistungssystem.

einverstanden



VMG Verband Militrischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begrndung VMG / ASM
<p><i>Art. 33 Bst. h^{bis}</i></p> <p>Die Beschwerde ist zulssig gegen Verfgungen:</p> <p>h^{bis}. der Armee bei der Nutzungseinschrnkung, dem Nutzungsverbot, der Requisition und der Unbrauchbarmachung nach den Artikeln 74 und 80 des Militrgesetzes vom 3. Februar 1995, bei der Nutzungseinschrnkung, dem Nutzungsverbot oder der Requisition nach Artikel 95 des Militrgesetzes sowie beim Schutz militrischer Fernmeldeanlagen nach Artikel 100a des Militrgesetzes;</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begründung VMG / ASM
<p><i>Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6</i></p> <p>¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:</p> <p>6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG) Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 81 Abs. 1 Bst. a^{bis}</i></p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:</p> <p>a^{bis}. einen Amtstermin nach Artikel 26 MG² nicht wahrnimmt;</p>	einverstanden inkl. ff.	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begründung VMG / ASM
<p><i>Art. 2b Bst. b, c, c^{bis}, d und g^{bis}</i></p> <p>Die verantwortlichen Organe nach diesem Gesetz dürfen ein Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, durchführen, um die nachfolgenden persönlichen Aspekte einer natürlichen Person zu den nachstehenden Bearbeitungszwecken zu analysieren, zu bewerten, zu beurteilen oder vorherzusagen:</p> <ul style="list-style-type: none">b. Eignung und Fähigkeit zur Ausübung bestimmter Funktionen, Tätigkeiten und Arbeiten, einschliesslich eignungs- und fähigkeitsrelevanter Voraussetzungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e und 179t;c. Leistungsprofil sowie Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Körper, Intelligenz, Persönlichkeit, Psyche, Sozialverhalten und Verkehrsverhalten: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e und 179t;c^{bis}. körperliche und geistige Fitness und Gesundheit: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t;d. Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und erbrachte körperliche und geistige Leistungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 127 Buchstaben d und e, 143b Buchstaben d und e, 143h und 179t;g^{bis}. Sport-, Bewegungs-, Ernährungs- und Freizeitverhalten, einschliesslich diesbezüglicher persönlicher Interessen: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t;	einverstanden	



VMG Verband Militarischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

Art. 17 Abs. 4^{ter}

^{4ter} Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, die zugleich sanitatsdienstliche Daten nach Artikel 26 Absatz 2 sind, werden nach Abschluss der Rekrutierung bis zur Bekanntgabe an das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), langstens aber wahrend eines Monats aufbewahrt.

... an das medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), langstens aber wahrend eines Monats aufbewahrt. In geeigneter Form sind diese Daten im Personalinformationssystem der Armee (PISA) ohne Loschungsfrist aufzubewahren.

Die sanitatsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Dienstfahigkeit werden mit der Unterstellung von Zivildienstleistenden an Zivilschutzorganisationen (Revision BZG) einen grosseren Stellenwert erhalten. Wenn diese Daten nicht verfugbar gemacht werden, wird die Unterstellung fur den Bestandesausgleich jedesmal ein schwieriges und langwieriges Unterfangen.

Es ist klar, dass bezuglich dieser Daten eine grosserer Sorgfaltspflicht hinsichtlich Datenschutzes gewahrleistet werden muss.



VMG Verband Militarischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

<p><i>Art. 17b Einleitungssatz</i> Das DIM dient den Personen nach Artikel 64a MG dazu:</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 17c Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3</i> ¹ Das DIM enthalt von den Personen nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstaben a - e MG folgende Daten: ³ Es kann die Daten nach den Absatzen 1 und 2 auch von interessierten Dritten enthalten, die das 15. Altersjahr vollendet und in eine solche Datenbearbeitung eingewilligt haben.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 17e Abs. 1</i> ¹ Die Gruppe Verteidigung macht den Personen nach Artikel 64a Absatz 1 MG deren eigene Daten des DIM durch Abrufverfahren zuganglich.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militarischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des socits militaires suisses

ASM Associazione delle societ militari svizzere

<p><i>Art. 28 Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des MEDISA durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zuganglich:</p> <p>f. den fr die psychologische Beurteilung von Stellungspflichtigen und Angehrigen der Armee zustandigen Psychologinnen und Psychologen in den Rekrutierungszentren der Armee.</p>	<p>einverstanden</p>	
--	----------------------	--

Fernmeldegesetz vom 30. April 1997

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begrndung VMG / ASM
<p><i>Art. 47 Abs. 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>einverstanden</p>	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begründung VMG / ASM
<p><i>Art. 1a Abs. 1bis erster Satz</i></p> <p>^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeeingehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten oder separaten Teilen einer Rekrutenschule nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. ...</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begründung VMG / ASM
<p>Einzigter Artikel</p> <p>Die Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 aufgehoben.</p>	einverstanden	



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

Armeeorganisation

Vernehmlassungsvorlage	Position VMG / ASM	Begründung VMG / ASM
<p><i>Art. 4</i> Zuständigkeiten des VBS</p> <p>¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.</p> <p>² Es legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.</p> <p>³ Es achtet auf einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p>Es achtet auf möglichst schlanke Strukturen auf den höheren Kommandostellen, kommandiert die fähigsten Personen und achtet auf einen angemessenen Anteil der der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften.</p>	<p>Das VBS soll nach dem Grundsatz planen, nur so viele höhere Kommandostellen wie unbedingt notwendig zu schaffen. Dafür werden die fähigsten Personen benötigt. Solange als es keine Dienstpflicht für Frauen gibt, ist eine gesetzliche Berücksichtigung/Quote weder angebracht, noch sinnvoll. Hingegen soll das VBS geschlechtsneutral die fähigsten Personen für höhere Kommandostellen suchen.</p>



VMG Verband Militärischer Gesellschaften Schweiz

ASM Association des sociétés militaires suisses

ASM Associazione delle società militari svizzere

<p><i>Art. 5</i> Zuständigkeiten der Gruppe Verteidigung</p> <p>¹ Die Gruppe Verteidigung regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.</p> <p>² Sie regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.</p>	einverstanden	
<p><i>Art. 6b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderung vom ... während längstens fünf Jahren den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten, um:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen;b. starke Schwankungen des Effektivbestandes aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern.	einverstanden	

Vernehmlassung: Änderung des Militärgesetzes, der Verordnungen über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Adresse / Indirizzo	Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Februar 2024  Michael Frank, Direktor  Thomas Marti, Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Michael Holenweger OSTRAL Stabschef Telefonnummer +41 62 825 25 25 Emailadresse michael.holenweger@strom.ch ,
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an hans.wipfli@vtg.admin.ch . Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à hans.wipfli@vtg.admin.ch . Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica hans.wipfli@vtg.admin.ch . Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.	

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Bund hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) ins Leben gerufen. Die möglichen Massnahmen und Abläufe im Krisenfall wurden für den Strombereich bereits seit Jahren erarbeitet und geübt. Alle Konzepte der Wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes sowie alle Umsetzungsdokumente der OSTRAL wurden in einem fundierten Prozess erarbeitet und aufeinander abgestimmt. Sämtliche Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schulungen innerhalb der Branche, Grossverbraucherinformation) basieren auf diesen Grundlagen.

Die vorliegende Gesetzesänderung weitet die Requisition bei Aufbietung der Armee oder Teilen davon zum Aktivdienst auf beherrschbare Naturkräfte, namentlich Strom, aus. Unter der Requisition von Strom werden offenbar Nutzungsbeschränkungen nach Art. 80 und 80a MG, der militärische Betrieb der kritischen Infrastrukturen und die Verfügung über Personal, Infrastruktur und Material nach Art. 81 MG subsummiert.

Eine sichere Stromversorgung wird in einem komplexen Zusammenspiel von Erzeugern, Netzbetreibern und Versorgungsunternehmen sichergestellt – unabhängig von der gerade herrschenden Lage. Mit OSTRAL besteht bereits eine Organisation, die Prozesse etabliert hat, um die Stromversorgung auch in ausserordentlichen Lagen aufrechtzuerhalten, und sie mit den Beteiligten regelmässig übt. Der Betrieb der Infrastruktur zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom erfordert Expertise und Erfahrung. Eingriffe können weitreichende Folgen haben; die nationale Risikoanalyse des BABS vermittelt eine Vorstellung davon. Allfällige Fehler gefährden nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern stellen ein Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit dar. Deshalb muss in allen Lagen sichergestellt sein, dass bei einer Requisition durch die verfügbaren Stellen der Einbezug der bestehenden Organisationen und Experten gewährleistet ist und allfällige Eingriffe mit ihnen koordiniert werden.

Dies erscheint umso dringlicher, als der Begriff des Aktivdienstes gemäss Art. 76 MG nicht eng definiert ist und ausschliesslich den Verteidigungsfall betrifft, sondern auch den Ordnungsdienst und die Ausbildung der Armee bei steigender Bedrohung umfasst.

Der VSE schlägt vor, dass sowohl Mitglieder der Organisation OSTRAL, welche für den Vollzug der Strombewirtschaftungsmassnahmen verantwortlich sind, als auch Mitarbeitende der Elektrizitätswirtschaft, die für die Erzeugung, den Transport, die Verteilung und den Handel von Elektrizität unentbehrlich sind, von der Dienstpflicht befreit werden (Art. 18).

Artikel, Ziffer: Art. 18 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

Antrag

Art. 18 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

a. die Mitglieder des Bundesrates ...

c. die folgenden hauptberuflich tätigen Personen:

...

9. Mitglieder der Organisation OSTRAL und Mitarbeitende der Elektrizitätswirtschaft, die insbesondere für die Strombewirtschaftungsmassnahmen, die Erzeugung, die Elektrizitätsübertragung, die Elektrizitätsverteilung und den Handel von Elektrizität unentbehrlich sind.

Begründung

Das Militärgesetz sieht vor, dass bestimmte Funktionen, die eine unverzichtbare Rolle spielen, von der Dienstpflicht befreit werden können. Gemäss Artikel 18 werden neben Mitgliedern der Landesregierung und Geistlichen auch Personen aus dem Gesundheitswesen, den Blaulichtorganisationen, dem Strafvollzug, dem Grenzschutz, der Post, dem Transportwesen, Teilen der Verwaltung und der Flugsicherung explizit genannt. Es ist jedoch nicht vorgesehen, weitere Personen, die in kritischen Infrastrukturen oder in der Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen tätig sind, von der Dienstpflicht zu befreien.

Kritische Infrastrukturen umfassen Anlagen, Einrichtungen, Systeme und Prozesse, die für die Gesellschaft essenziell sind und eine funktionierende Wirtschaft sowie die Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten. Die Stromversorgung wird dabei vom Bundesrat und der Verwaltung als zentraler Bestandteil der kritischen Infrastruktur besonders hervorgehoben.

Der Risikobericht des Bundes von 2020 betont die Bedeutung einer sicheren Stromversorgung, wobei ein Schaden von 180 Milliarden Franken im Vergleich prognostiziert wird. Ein regionaler Stromausfall rangiert in den Top 5 bzw. 6 der identifizierten Risiken. Damit wird die Beeinträchtigung der Elektrizitätsversorgung zweimal unter den zehn grössten Risiken für die Schweiz genannt.

Für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung sind spezialisierte Fachkräfte in den Strombewirtschaftungsmassnahmen (OSTRAL) und in der Erzeugung, der Kraftwerksbewirtschaftung, dem Netzbetrieb, der Energieeinsatzplanung sowie dem Betrieb der dazugehörigen IT-Infrastruktur und kritischen Anwendungen unverzichtbar. Diese Mitarbeiter haben umfassende Ausbildungen und spezialisierte Qualifikationen, die für ihre Funktionen erforderlich sind.

Die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben können nicht einfach kurzfristig von anderen übernommen werden, insbesondere in aussergewöhnlichen oder besonderen Situationen, die in der Schweiz weiterhin bestehen.

Angesichts der Bedeutung des Schutzes kritischer Infrastrukturen, die vom Bund zu Recht betont wird, sollte auch für Mitarbeiter von OSTRAL und der Elektrizitätswirtschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung und Spezialisierung kurzfristig nicht entbehrlich sind, eine Befreiung von der Dienstpflicht in Erwägung gezogen werden. Als Alternative könnte ein verkürztes, vereinfachtes Verfahren definiert werden, das eine befristete Dispensierung von der Dienstpflicht in aussergewöhnlichen oder besonderen Situationen ermöglicht.

Schweizer Armee: Gruppe Verteidigung
3003 Bern

Per E-Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 08.02.2024

Änderung des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Militärgesetzes (MG) Stellung nehmen zu können. Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) sieht einen kritischen Aspekt der Vorlage, da die beantragte Änderung von Art. 81 MG die bereits gut etablierte Krisenorganisation der Eisenbahn in Frage stellen würde.

Art. 81 Abs. 1 Bst. c VE-MG

Mit der Änderung von Artikel 81 wird beantragt, dass der Bundesrat den militärischen Betrieb für Betriebe der kritischen Infrastruktur anordnen kann. Unter diesen Begriff fallen auch Eisenbahnunternehmen wie beispielsweise die SBB. Dies ist aus zwei Gründen problematisch. Zum einen schliesst das geltende Recht die vom Bund konzessionierten Transportunternehmen ausdrücklich vom militärischen Betrieb aus (vgl. Art. 81 Abs. 1 Bst. a MG). Die neue Regelung würde somit in direktem Widerspruch zu dieser Bestimmung stehen. Zweitens werden die Bedürfnisse der Armee bereits in der Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen (VVTA, SR 531.40) und künftig in der Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA) angemessen berücksichtigt.

Aufgrund der Komplexität des Bahnbetriebes wurde der Militäreisenbahndienst in den 90er Jahren abgeschafft und durch eine Krisenstruktur ersetzt, in welcher die SBB als Systemführerin fungiert und die Armee das Recht hat, vorrangige Transporte anzuordnen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und sollte nicht rückgängig gemacht werden. Wir beantragen daher folgende Anpassung:

Antrag:

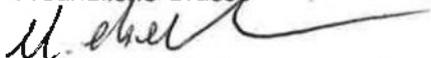
Art. 81 Abs. 1 Bst. c VE-MG ist wie folgt zu ergänzen:

1 Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:

...

c. Betriebe der kritischen Infrastruktur im Sinne von Artikel 74a Buchstaben ... des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020. Ausgenommen bleiben Transportunternehmen nach Bst. a.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor

Xavier Dufour, MLaw
Adresse professionnelle
Institut de droit pénal et de criminologie
Université de Berne
Schanzeneckerstrasse 1
3001 Berne

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population
et des sports
Affaires juridiques Défense
c/o Dr. Hans Wipfli

Berne, le 08 mars 2024

Procédure de consultation relative à la modification de la loi sur l'armée

Madame la Présidente de la Confédération,

Je me permets de vous communiquer les remarques suivantes relatives au projet de modification de la LAAM.

Remarques générales

Dans l'ensemble, les propositions de modification sont censées et méritent d'être soutenues. Il convient tout de même de remarquer que les formulations proposées impliquent une certaine modification de la pratique actuelle en matière d'attente au niveau de la densité normative pour les règles régissant l'armée. Cette dynamique risque d'atténuer le grand pouvoir de délégation offert au Conseil fédéral selon l'art. 150 al. 1 LAAM. Il serait adéquat de préciser, dans le futur message d'accompagnement du projet de modification, que l'interprétation actuelle de l'art. 150 LAAM n'est pas directement impactée par la révision actuelle.

Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (LAAM)

Art. 21

La formulation « *dont la présence est **devenue** incompatible* » est quelque peu inexacte. Le « *devenue* » est correct pour l'art. 22, comme il s'agit d'une situation se référant à un militaire incorporé. L'art. 21 s'applique lui au recrutement et comme l'incorporation (présence) dans l'armée n'a pas encore été actée, elle est incomptable et non est « *devenue* » incompatible.

Proposition : Enlever le terme « *devenue* » du nouvel article 21 LAAM.

Art. 47

Il convient de préciser que les officiers de carrière spécialiste, les sous-officiers de carrière spécialiste et les soldats de carrière spécialiste (p. ex. PM) font aussi partie du personnel militaire. Il convient aussi de préciser le statut de ces membres du personnel militaire (formations professionnelles de l'armée au sens de l'art. 101), en particulier au niveau des ordonnances, leur statut est aujourd'hui défini de manière trop lacunaire.

Proposition : Préciser l'art. 47 selon la remarque.

Art. 80

Un problème en lien avec le droit des successions semble pouvoir subvenir lors de l'application de cette norme en temps de guerre. Considérons que l'armée doive en raison d'une guerre réquisitionner des biens à un très grand nombre de personnes. Et, qu'en raison des actes hostiles de la partie adverse, un nombre important de personnes auxquelles ces biens ont été réquisitionnés décèdent. Alors, il existe le risque que les procédures relatives à l'obtention de l'indemnité équitable selon l'alinéa 5 créent de fortes surcharges administratives dans les procédures de succession. Il convient de s'assurer que la procédure mise en place permette d'amoinrir ce risque. Il est par exemple possible au moment de la réquisition de remettre une lettre de créance, laquelle entrera dans la masse successorale. Dans tous les cas, il est indiqué de préciser de manière plus précise la procédure liée à la réquisition dans le message d'accompagnement du projet de révision, respectivement dans l'ordonnance. Je précise ici ne pas être spécialisé en droit privé et ne pas pouvoir vous offrir une solution « clé en main » pour cette question.

Proposition : Clarifier si la formulation actuelle peut poser des problèmes en matière de succession et le cas échéant effectuer une précision.

Art. 100a

Cet article n'est pas placé de manière idéale. Il n'est pas directement lié au chapitre 3 du titre 6, lequel définit l'existence et les tâches du renseignement militaire (art. 99) et des organes de la sécurité militaire (art. 100). De plus, l'article 100 comporte certains manquements en matière de densité normative et il conviendrait de modifier substantiellement cet article lors d'une prochaine révision de la LAAM. Ainsi, la place de l'art. 100a devrait dans la mesure du possible être gardée libre pour pouvoir réaliser une réforme substantielle de l'art. 100 à l'avenir. Il est par exemple possible de placer ce nouvel article à l'art. 97 dans le chapitre dédié à la télématique militaire et de déplacer le nouvel article 97 et le chapitre 2a à l'article 98, lequel est aussi libre. La protection des installations militaires de télécommunication est directement liée avec la possibilité d'élaborer et de gérer de telles installations (télématique militaire) l'utilisation de l'article 97 pour cette nouvelle norme fait donc doublement du sens.

Proposition : Changer les numéros des nouveaux articles 97 et 100a comme indiqué.

Art. 147

L'utilisation de la procédure électronique n'est pas toujours possible en raison de la classification des informations et de l'utilisation ou non par le militaire d'une signature électronique. Il convient de préciser ce nouvel article en indiquant « *sont effectuées dans la mesure du possible par voie électronique* » et d'indiquer les exceptions dans le message du Conseil fédéral.

Proposition : Préciser l'article comme indiqué et développer les détails d'application dans le message, respectivement l'ordonnance.

Grade et statut : Officiers spécialistes (art. 104) et Spécialistes (art. 104a)

Au niveau légal, le statut de spécialiste selon l'art. 104a est très obscure. Il n'est pas possible à la lecture de la loi et des ordonnances de savoir avec précision ce qu'implique ce statut et quels grades peuvent être portés comme spécialiste. Il convient de préciser cet article et le statut exact des spécialistes.

Les officiers spécialistes au sens de l'art. 104 représentent **8% de l'ensemble des officiers de l'armée suisse**. Ces officiers sont nommés en raison de connaissances particulières. Ils effectuent 240 jours de service et n'ont pas de perspectives d'évolution au sein de l'armée. De nombreux officiers spécialistes seraient motivés à pouvoir continuer à servir dans l'Armée suisse. La base légale actuelle ne permet pas aux officiers spécialistes de signer pour un nouvel engagement de 240 jours. Cette situation a pour conséquence que l'armée perd chaque année des gens compétents et motivés (pour la majorité des officiers avec une formation universitaire). De nombreuses autres armées prévoient une voie pour les officiers de la troupe et une seconde pour les spécialistes à la sortie des Universités. Le Conseil fédéral a la possibilité, par exemple en modifiant l'OMi, de créer une voie pour garder ces officiers spécialistes et par exemple leur faire intégrer la carrière réglementaire selon certaines prérogatives en matière de nombre de jours réalisés dans le grade d'officier spécialiste et de qualifications militaires. Il est aussi possible de réaliser ces modifications dans le cadre de la révision de la LAAM. Il est en outre paradoxale d'indiquer d'un côté qu'il existe des problèmes d'effectif et de l'autre côté de ne pas créer une possibilité pour garder des officiers motivés disposant de connaissances particulières et d'une forte expérience.

Proposition : Préciser le statut de spécialiste selon l'art. 104a ; créer une voie pour garder certains officiers spécialistes et leur faire intégrer la carrière réglementaire selon certaines prérogatives, que ce soit en précisant l'OMi ou en modifiant la LAAM.

Financement de l'armée

Le financement de l'armée s'effectue actuellement dans le cadre du budget ordinaire. L'Assemblée fédérale a clairement indiqué vouloir à l'avenir prévoir un budget pour l'armée lié au PIB. Préciser ce financement dans la loi permettrait d'assurer le pourcentage du PIB pour la Défense nationale dans le cadre des dépenses obligatoires et de limiter à l'avenir les risques comptables pour le budget militaire.

Proposition : Créer un article qui indique que le financement de l'armée est lié à un certain pourcentage du PIB et qu'il s'agit d'une dépense obligatoire de la Confédération.

En espérant que mes remarques vous seront utiles pour réviser de manière optimale la LAAM.

Recevez, Madame la Présidente de la Confédération, l'assurance de mes meilleures salutations,

Xavier Dufour, MLaw

